Vormundsch... nach attischem Recht

Otto Schulthess

VORMUNDSCHAFT

NACH

ATTISCHEM RECHT

VON

DR OTTO SCHULTHESS

FREIBURG I. B. 1886

AKADEMISCHE VERLAGSBUCHHANDLUNG VON J. C. B. MOHR

(PAUL SIEBECK)

FOR TX
S

Universitäts-Buchdruckerei von Carl Georgi in Bonn.

MEINEM HOCHVEREHRTEN LEHRER

HERRN PROFESSOR DR. ARNOLD HUG

IN ZÜRICH

AUS

HOCHACHTUNG UND DANKBARKEIT

GEWIDMET

Die vorliegende Untersuchung soll durch die ausführliche Behandlung eines einzelnen Kapitels des attischen Privatrechts einen Baustein liefern zum materiellen attischen Recht überhaupt, da das materielle Recht Athens im Verhältniss zum formalen Recht, das eigentlich allein, aber auch unübertroffen im „Attischen Prozess" behandelt ist, noch zu wenig direkt nach den Quellen bearbeitet ist. Dass doch zum Schluss auch die Klagen behandelt werden, liegt in der Natur der Sache.

Einige Fragen mehr volkswirtschaftlicher Natur habe ich ausführlicher behandelt, weil nach meiner Ueberzeugung dies Gebiet noch mehr Beachtung verdient, als ihm bisher geschenkt worden ist. Hier will ich bemerken, dass ich den Aufsatz von J. Beloch: „das Volksvermögen von Attika" (Hermes XX (1885) p. 237 ff.) erst bei vorgeschrittenem Druck zu Gesicht bekam. Der Beweis der Richtigkeit seiner Prämissen ist noch abzuwarten; doch wird derselbe schwer zu erbringen sein, zumal hinsichtlich der Bevölkerungsmenge, indem gerade hierfür in jüngster Zeit die aus dem Altertum überlieferten Ansätze mit Glück verteidigt worden sind (vgl. J. H. Hansen: „Ueber die Bevölkerungsdichtigkeit Attika's und ihre politische Bedeutung." Hamburg 1885).

Bei Besprechung der Terminologie bei Verpachtung von Staatsboden (p. 140) hätte ich die Bergwerke ausnehmen sollen, da bei diesen die Pächter ὠνηταί heissen (vgl. J. H. Hansen: „de metallis Atticis.“ Diss. inaug. Argent. 1885 p. 15 sq.).

Ueber Hypothekensteine (vgl. p. 161 ff.) handelt auch R. Dareste: „les inscriptions hypothécaires en Grèce“, in der Nouvelle Revue historique de droit. 1885. Vgl. S. Reinach: Traité d'épigraphie grècque (Paris 1885) p. 421, der auf die wol zu beachtende Tatsache aufmerksam macht, dass die ältesten dieser Hypothekensteine nach dem peloponnesischen Krieg fallen, die jüngsten nicht nach der Mitte des 3. Jhdts. v. Chr.

Wenn ich oft bekannte Tatsachen wiederholte, so geschah das in der Absicht, die Darstellung allgemein verständlich zu machen.

Bonn, im Februar 1886.

Otto Schulthess.

Inhaltsübersicht.

Einleitung.

I. Der Archon als Obervormundschaftsbehörde.

II. Staatliche Unterstützung der Hinterlassenen der gefallenen Krieger.

III. Namen und Eigenschaften des Vormundes.

IV. Arten und Ernennung der Vormünder.

VI. Entlassung aus der Vormundschaft.

1. Zeit der Entlassung.

2. Vormundschaftsrechnung und Vermögensübergabe.

VII. Vormundschaftsklagen.

1. Klagen während der Minderjährigkeit der Mündel.

A. ΕΙΣΑΓΓΕΛΙΑ ΚΑΚΩΣΕΩΣ.

Einleitung.

In den homerischen Gedichten, die uns ja den Menschen in allen Lagen des Lebens vorführen, finden wir auch eine Schilderung des Loses der Waisen aus dem Munde der Andromache in jener Scene, wo sie, nachdem sie vom Turme aus Hektor von des Achilleus Rossen hat dahinschleifen sehen, im Kreise der troischen Frauen ihr und des Astyanax zukünftig Los beklagt. Sie jammert (Ilias XXII, 482 ff.):

νῦν δὲ σὺ μὲν ᾿Αίδαο δόμους ὑπὸ κεύθεσι γαίης
ἔρχεαι, αὐτὰρ ἐμὲ στυγερῷ ἐνί πένθεϊ λείπεις
χήρην ἐν μεγάροισι. πάις δ' ἔτι νήπιος αὔτως,
ὃν τέκομεν σύ τ' ἐγώ τε δυσάμμοροι· οὔτε σὺ τούτῳ
ἔσσεαι Ἕκτωρ ὄνειαρ, ἐπεὶ θάνες, οὔτε σοὶ οὗτος.
ἤν περ γὰρ πόλεμόν γε φύγῃ πολύδακρυν ᾿Αχαιῶν,
αἰεί τοι τούτῳ γε πόνος καὶ κήδε' ὀπίσσω
ἔσσοντ'· ἄλλοι γάρ οἱ ἀπουρίσσουσιν ἀρούρας.
ἦμαρ δ' ὀρφανικὸν παναφήλικα παῖδα τίθησι·
πάντα δ' ὑπεμνήμυκε, δεδάκρυνται δὲ παρειαί.
δευόμενος δε τ' ἄνεισι πάις ἐς πατρὸς ἑταίρους,
ἄλλον μὲν χλαίνης ἐρύων, ἄλλον τε χιτῶνος·
τῶν δ' ἐλεησάντων κοτύλην τις τυτθὸν ἐπέσχε,
χείλεα μέν τ' ἐδίην', ὑπερῴην δ' οὐκ ἐδίηνε.
τὸν δὲ καὶ ἀμφιθαλὴς ἐκ δαιτύος ἐστυφέλιξε,
χερσὶν πεπληγὼς καὶ ὀνειδείοισιν ἐνίσσων·
‚ἔρρ' οὕτως· οὐ σός γε πατὴρ μεταδαίνυται ἡμῖν'.
δακρυόεις δέ τ' ἄνεισι πάις ἐς μητέρα χήρην,
᾿Αστυάναξ, ὃς πρὶν μὲν ἑοῦ ἐπὶ γούνασι πατρὸς
μυελὸν οἶον ἔδεσκε καὶ οἰῶν πίονα δημόν·

Die Alexandriner haben zwar die Verse 487—99 verworfen; aber wie es sich auch mit dem sog. homerischen Ursprung dieser Worte verhalten möge, jedenfalls haben wir hier ein verhältnissmässig altes Zeugniss vor uns für die Lage der Waisen in früherer Zeit. In ähnlicher Weise sieht beim ὁμηρικώτατος der Tragiker, Sophokles, die Tekmessa mit Bangen ihrem und des Eurysakes zukünftigem Schicksal entgegen. Sie fürchtet ξὺν παιδὶ τῷ σῷ δουλίαν ἕξειν τροφήν (v. 496) und ruft v. 510 den Aias um Mitleid an:

οἴκτειρε δ', ὦναξ, παῖδα τὸν σὸν εἰ νέας
τροφῆς στερηθεὶς σοῦ διοίσεται μόνος
ὑπ' ὀρφανιστῶν μὴ φίλων, ὅσον κακὸν
κείνῳ τε κἀμοὶ τοῦθ', ὅταν θάνῃς, νέμεις.

Daher sagt denn auch Aias unter dem Eindruck dieser Worte in seinem Monologe v. 652:

οἰκτείρω δέ νιν
χήραν παρ' ἐχθροῖς παῖδα τ' ὀρφανὸν λιπεῖν.

Vgl. auch den Jammerruf der Tekmessa, als sie den Tod des Gemahls vernimmt, v. 944:

οἴμοι, τέκνον, πρὸς οἷα δουλείας ζυγὰ
χωροῦμεν, οἷοι νῷν ἐφεστᾶσιν σκοποί.

In historischer Zeit dagegen war die Lage der Waisen viel besser; da werden sie nicht verstossen, sondern da treffen wir frühzeitig staatliche Anordnungen zum Schutze von Witwen und Waisen. Es ist ja dies überhaupt der Grundsatz, auf welchem die Vormundschaft beruht, dass demjenigen, welcher nicht selber im Stande ist seine Person und sein Vermögen zu schützen, ein Schutz verliehen werde nach staatlicher Vorschrift. Man will den Kindern, die ihren Vater, der Mutter, die ihren Gatten verlieren musste, eine Stütze und einen Ersatz bieten. Dadurch wird den Waisen gleichsam eine zweite Geburt zu Teil, wie so schön Plat. legg. XI p. 926 E sagt: Νῦν δὴ τοῖς ὀρφανοῖς παισὶ γένεσις οἷον δευτέρα τις γίγνοιτ' ἄν. μετὰ μὲν οὖν τὴν πρώτην ἑκάστοις εἴρηνται τροφαὶ καὶ παιδεύσεις· μετὰ δὲ τὴν δευτέραν, ἔρημον πατέρων γενομένην, μηχανᾶσθαι δεῖ, τίνα τρόπον ἡ τῆς ὀρφανίας τύχη τοῖς γενομένοις ὀρφανοῖς ὡς ἥκιστα ἔλεον ἕξει τῆς συμφορᾶς.

πρῶτον μὲν δή φαμεν νομοθετεῖν αὐτοῖς τοὺς νομοφύλακας ἀντὶ γεννητόρων πατέρας οὐ χείρους καὶ δὴ καὶ καθ' ἕκαστον ἐνιαυτὸν ὡς οἰκείων ἐπιμελεῖσθαι προστάττομεν, ἐμμελῆ τούτοις τε αὐτοῖς περὶ τροφῆς ὀρφανῶν προοιμιασάμενοι καὶ τοῖς ὀρφανοῖς. Demselben Gedanken, aber in nüchternerer Form begegnen wir auch auf römischem Gebiete, bei Paul. 71 ad. Edict. (frg. Vat. 304): tutores quasi parentes proprii pupillorum sunt [1]).

Es ist nun meine Aufgabe zu zeigen, in welcher Weise speziell in Athen für die Waisen gesorgt war, und zwar will ich das versuchen, indem ich zunächst darstelle, wie der Staat direkt sich der Waisen annahm, sodann, welches die Arten der Bestellung und die Pflichten der Vormünder waren und schliesslich, wie gegen schlechte Vormünder vorgegangen wurde im gerichtlichen Verfahren.

---

1) Ich bemerke gleich hier, dass ich, um die Arbeit nicht allzu sehr auszudehnen und um die Darstellung des Vormundschaftswesens in Attika nicht zu verwirren, darauf verzichtet habe, Analogien aus dem römischen oder den modernen Rechten, wie sie sich dem Kenner oft aufdrängen, anzuführen. Die Anlehnungen sind meist solche, wie sie in der Natur der Sache begründet sind; Modifikationen aber treten besonders da ein, wo es die veränderten Zeitumstände erfordern. Da wir nun aber beim attischen Recht in unserer Kenntniss nicht weit über das Allgemeine hinauskommen, wäre es nur schleppend, das, was gleich sein muss, z. B. auch in den älteren deutschen Volksrechten vorkommt, überall zu verzeichnen.

1. Der Archon als Obervormundschaftsbehörde.

Wenn der Staat sich der Waisen annimmt und Gesetze zu deren Schutz erlässt, so ist es klar, dass er für sich die Leitung und oberste Aufsicht über das Vormundschaftswesen in Anspruch nimmt. In Athen wird nach den übereinstimmenden Zeugnissen der Redner und Grammatiker diese Pflicht dem Archon (sog. Archon Eponymos) übertragen. Das zeigt das ächte Gesetz[1]) in Ps.-Dem. c. Macart. XLIII, 75: ὁ ἄρχων ἐπιμελείσθω τῶν ὀρφανῶν καὶ τῶν ἐπικλήρων καὶ τῶν οἴκων τῶν ἐξερημουμένων καὶ τῶν γυναικῶν, ὅσαι μένουσιν ἐν τοῖς οἴκοις τῶν ἀνδρῶν τῶν τεθνηκότων φάσκουσαι κυεῖν. Dies bestätigend kommt hinzu Ps.-Dem. adv. Lacrit. XXXV, 48: οὐκοῦν ἐπικλήρων καὶ ὀρφανῶν καὶ τῶν τοκέων τῷ ἄρχοντι προστέτακται ἐπιμελεῖσθαι; Für die Richtigkeit des Gesetzes zeugt auch Lys. c. Euandr. XXVI, 12. Der Anlass zur Rede ist die Dokimasie zum Amte des Archon (Eponymos), wie § 8 und 12 klar zeigen, nicht etwa, wie man öfter schon, durch § 6 verleitet, annahm zum Amte des Archon Basileus. Da heisst es § 12: Wie werden die Bürger staunen, wenn ihr diese Dokimasie abnehmet und sie dann sehen müssen ἐπικλήρων καὶ ὀρφανῶν κύριον γεγενημένον ὧν ἐνίοις αὐτὸς

1) Ich betrachte den Beweis für die Aechtheit der in der Macartatea eingelegten Zeugnisse als erbracht durch A. Wachholtz: de litis instrum. in Dem. quae fertur orat. in Macart. Diss. Kiel 1878. Auch F. Blass: Bursians Jahresber. f. 1880 Bd. XXI p. 199 stimmte ihm bei. — Ueber das Gesetz von § 75 vgl. Wachholtz p. 33 f. Im übrigen ist für dessen Aechtheit schon früher eingetreten Ernst Siegfried: de multa quae ἐπιβολή dicitur. Diss. Berol. 1876 p. 3—4.

οὗτος τῆς ὀρφανίας αἴτιος γεγένηται, nämlich indem er ihre Eltern mordete. Einen ferneren Beweis liefert Aesch. c. Tim. I, 158, wo erzählt wird, dass ein gewisser Diophantos, der wol später in Folge des zu erzählenden Geschichtchens den Spottnamen „ὀρφανός“ bekam, als unmündiger Knabe seinen Leib preisgab, und dann den Fremden, der mit ihm jenen Verkehr gehabt hatte, zum Archon schleppte (durch ἀπαγωγή nach Meier, Att. Proc. p. 280 d. II. Aufl. v. Lipsius, doch s. unten bei der εἰσαγγελιά κακώσεως), und behauptete, er schulde ihm für jenen Verkehr vier Drachmen. Dabei berief er sich auf die Gesetze zum Schutze der Waisen (τοὺς νόμους λέγων, οἳ κελεύουσι τὸν ἄρχοντα τῶν ὀρφανῶν ἐπιμελεῖσθαι). — Dazu kommen als abgeleitete Belege eine Reihe von Grammatikerstellen, von denen ausser der unten ausführlicher zu behandelnden Stelle des Pollux. VIII, 89 hier nur erwähnt sein soll das Scholion des sog. Ulpian ad. Dem. c. Timocr. XXIV, 20 (vol. II p. 112 ed. Tur.), wo es am Schlusse heisst: ὁ ἄρχων ὁ ἐνιαύσιος, ὅστις ἐπεμελεῖτο τῶν χηρῶν καὶ τῶν ὀρφανῶν καὶ ἄλλων τινῶν.

Aber auch wenn wir alle diese Belegstellen nicht hätten, so müssten wir doch ohne weiteres annehmen, dass dem Archon die Sorge für die Witwen und Waisen übertragen sei, denn zu seinem Geschäftskreis gehört es ganz besonders, dass er in Allem, was die Familie betrifft, die höchste Entscheidung hat. Mit dieser Pflicht hängt es aufs engste zusammen, wenn ihm die Sorge für die Aufrechterhaltung der οἶκοι, d. h. der Familien zukommt. Diese letztere Verpflichtung liegt uns am klarsten vor in dem Gesetze bei Isae. de Apollod. her. VII, 30: νόμῳ γὰρ τῷ ἄρχοντι τῶν οἴκων ὅπως ἂν μὴ ἐξερημῶνται, προστάττει (sc. τὸ κοινὸν τῆς πόλεως) τὴν ἐπιμέλειαν. Andere ähnliche Stellen s. bei H. Schwebsch: de orat. quae c. Leoch. a Dem. scripta fertur. Diss. Berol. 1878 p. 8. Darüber, wie wir die in diesem Gesetze gegebene Verpflichtung aufzufassen haben, vgl. C. Wachsmuth: hellen. Altertumskunde II² p. 177; E. Caillemer: Revue de législation 1876 p. 657 und 663 (= droit de succession légitime à Athènes. Paris (Thorin) 1879 p. 132 suiv); E. Dubois:

Nouvelle revue historique de droit français et étranger 1881 p. 137; anders urteilt G. Grasshoff: Symbolae ad doctrinam iuris attici de hereditatibus pars I. Diss. Lips. 1877 p. 79 f., welchem sich Lipsius: Att. Proc.[2] p. 588 Anm. 279, vgl. p. 540 angeschlossen hat. Vgl. bes. auch B. W. Leist: Graecoitalische Rechtsgeschichte (Jena 1884) p. 29, 31, 46 f., 52 f., 82 und Anm. 8 p. 716, wo er mit Recht eine genauere Untersuchung über diese „Suppositivadoption“ fordert.

Die Behauptung, dass der Archon die Obervormundschaftsbehörde für Witwen und Waisen sei, ist dahin zu beschränken, dass seiner Obhut nur die Waisen von Bürgern unterstellt sind, während für diejenigen der Metöken der Polemarchos zu sorgen hat. Dass der Polemarchos für die Metöken dieselben Geschäfte zu besorgen hat, wie der Archon für die Bürger, teilt uns Harpokr. s. v. Πολέμαρχος aus bester Quelle, nämlich des Aristoteles Ἀθηναίων πολιτεία, wörtlich mit: ‚πρὸς ταῦτά‘, φησιν, ‚αὐτός τε[1]) εἰσάγει δίκας . . . τοῖς μετοίκοις, καὶ τἄλλα ὅσα τοῖς πολίταις ὁ ἄρχων, ταῦτα τοῖς μετοίκοις ὁ πολέμαρχος. Vgl. Att. Proc.[2] p. 66 f.

An all den bisher angeführten Stellen wird der Archon allein als Obervormundschaftsbehörde genannt. Dem gegenüber begegnen wir mehrfach bei den Neuern der Ansicht, es wäre ein ganzes Kollegium dem Archon beigegeben gewesen. So nimmt z. B. J. N. Schmeisser: de re tutelari Atheniensium. Gymn.-Progr. v. Freiburg i./Br. 1829[2]) p. 10 in allerdings etwas unbestimmten Ausdrücken an: „archonti magistratus quidam minores adiuncti fuisse videntur, quibus ni fallor, et statuto tempore ratio tutelae susceptae redderetur.“

---

1) αὐτός τε ist, da kein Gegensatz folgt, offenbar unrichtig. Sauppe Isae. frg. 4 conjicirt αὐτοῖς τε (h. e. Atheniensibus), was mir so wenig gefällt als C. Müller's ἄλλας τε in der Didotausg. der orat. Att.

2) Diese Monographie beansprucht nicht etwa vollständig zu sein, wie der volle Titel beweist: observationes quaedam ex Demosthenis orationibus adversus Aphobum et Onetorem haustae. Nicht erhältlich war mir die Spezialschrift von Ern. Chr. Walch. Vgl. auch Lipsius: Att. Proc.[2] p. 551 Anm. 195.

Er stimmt darin überein mit Bremi, der zu Dem. c. Onet. I (XXX) 6: τοσαῦται πραγματεῖαι καὶ λόγοι καὶ παρὰ τῷ ἄρχοντι καὶ παρὰ τοῖς ἄλλοις ἐγίγνοντο ὑπὲρ τῶν ἐμῶν, bemerkt: „archonti eponymo videntur magistratus quidam adiecti fuisse, quibus interdum ratio a tutoribus reddenda erat.“ Sie nehmen also analog den modernen Verhältnissen eine Art Waisenpflege an mit der besondern Aufgabe, die Vormundschaftsrechnungen zu prüfen. Schade nur, dass durch jene eine Stelle das Vorhandensein einer solchen Behörde nicht gesichert ist, und dass, wie Kap. VI, 2 zeigen wird, in Athen eine periodische Ablegung der Vormundschaftsrechnung nicht stattfand, sondern nur eine einmalige nach Beendigung der Vormundschaft [1]). Wir müssen in Bezug auf die Erklärung jener ἄλλοι in Dem. c. Onet. Dareste: les plaidoyers civils de Démosthène (1875) vol. I p. 85 not. 1 beistimmen, wenn er sagt: „On ne sait pas quelles étaient ces autres autorités, qui se trouvent désignées ici à côté de l'archonte éponyme.“ Kaum wird man darunter die πάρεδροι des Archon [2]) verstehen wollen, da es scheint, dass an jener Stelle überhaupt nicht Beamte gemeint seien, die dem Archon beigeordnet sind, sondern dass Demosthenes von Klagen und Beschwerden zu verschiedenen Zeiten und bei verschiedenen Behörden spricht.

Während in einem weitern Umfange auch noch Rauchenstein in der Einltg. zu Lys. c. Diog. für Athen ein ständiges „Pupillen-Kollegium“ annimmt (auch noch Fuhr in der 8. Aufl. Bd. II p. 95), spricht sich K. Fr. Hermann: gr. Rechtsalt. p. 14 (3. Aufl. v. Thalheim) vorsichtig dahin aus: die Pflichten der Vormünder „wurden nur mehr oder minder von den Gesetzen überwacht, die mitunter sogar eigene Obrigkeiten dafür einsetzten“. Er beruft sich dafür mit

1) Wenn sich Schmeisser zur Erhärtung seiner Annahme solcher Beamten auf Meier und Schoemann: Att. Proc. (lib. III sect. II § 2) beruft, so wird dort (p. 446 = II. Aufl. p. 553 Anm. 199) im Gegenteil gegen die Annahme einer solchen Behörde opponirt.

2) Ueber πάρεδροι vgl. Att. Proc.² p. 70 ff.; Gilbert: Handbuch I p. 241.

Recht auf Xenoph. de redit. 2. 7 und auf Phot. Lex. s. v. ὀρφανισταί. Xenophon macht in seiner Schrift περὶ πόρων c. II Vorschläge, wie man für Verbesserung der Lage der Metöken zu sorgen habe und schlägt auch vor, man sollte zur Förderung ihrer Interessen, und um sie günstiger zu stimmen, eine Behörde ernennen mit dem Titel μετοικοφύλακες, in der nämlichen Weise und offenbar auch mit dem nämlichen Zwecke, wie die schon bestehenden ὀρφανοφύλακες. Er sagt, die Stadt würde gewinnen, καὶ εἰ μετοικοφύλακάς γε ὥσπερ ὀρφανοφύλακας ἀρχὴν καθισταῖμεν. Durch diese Stelle ist das Vorhandensein einer besondern Waisenbehörde, von der wir sonst nichts mehr erfahren, garantirt für Ol. 106. 1 (355 v. Chr.)[1]. Da wir aber sonst nichts hören von einer solchen Behörde, auch nicht in den nur neun Jahre früher fallenden Reden des Demosthenes gegen Aphobos, so sind wir wol berechtigt, worauf mir auch Hermann's „mitunter" hinzudeuten scheint, anzunehmen, dass wir in diesen ὀρφανοφύλακες eine bloss ausserordentlich bestellte Behörde haben, die, vielleicht hervorgerufen durch zahlreiche Betrügereien von Vormündern, die Aufgabe hatte, die Interessen der Mündel zu wahren. Wollte man jedoch nicht so sehr das betonen, dass die ὀρφανοφύλακες eine ausserordentliche Behörde seien, so könnte man auch annehmen, sie bezeichneten hier den Archon mit seinen πάρεδροι, die bei den zahlreichen Fällen von Vormundschaft gewiss oft mithelfen mussten und dann den Charakter einer Waisenkommission annahmen. Dagegen könnte man aber einwenden, dass in Analogie dazu auch schon μετοικοφύλακες existiren im Polemarchos mit seinen πάρεδροι[2]. Eine solche

---

1) Die neueren Untersuchungen haben ergeben, dass der 4. 40 genannte Friede identisch ist mit dem 5. 12 erwähnten Frieden nach dem Bundesgenossenkriege, also 355 v. Chr. fällt. Vgl. Curtius: Gr. Gesch. III[5] p. 806 Anm. 134.

2) Ganz unrichtig jedenfalls ist es, wenn Thalheim: Hermann's Rechtsalt.[3] p. 14 Anm. 3 annimmt, die ὀρφανοφύλακες seien eine ältere Einrichtung, die später durch den Archon verdrängt wurde, da uns ja für die Zeit von 355 v. Chr. der Archon schon längst als Obervor-

interimistische Ernennung einer Behörde, die natürlich neben dem Archon existirte, darf für Athen gar nicht befremden, wo gewiss mehr Aenderungen in der Staatsverwaltung vorgenommen wurden, als wir gewöhnlich annehmen, da wir eigentlich nur über die Aenderungen beim Amte der γραμματεῖς näher unterrichtet sind.

Dass einst eine solche besondere Behörde zum Schutz der Waisen vorhanden war, ist auch bezeugt durch Phot. Lex. s. v. ὀρφανισταί· ἀρχὴ ἐπὶ τῶν ὀρφανῶν ἵνα μηδὲν ἀδικῶνται. Ich glaube wenigstens nicht, dass wir wegen der Verschiedenheit des Namens uns unter den ὀρφανισταί eine andere Behörde vorstellen müssen als unter den ὀρφανοφύλακες.

Hingegen möchte ich dann nicht mehr für meine Annahme Stellen verwenden wie das Schol. ad. Soph. Aiac. v. 512, welches ὀρφανισταί geradezu als ein „Waisengericht" erklärt: ἡ τὰ τῶν ὀρφανῶν κρίνουσα ἀρχή, denn alle Klagen in Vormundschaftssachen wurden beim Archon eingereicht. Es ist also diese Erklärung mit Att. Proc.[2] p. 357 Anm. 442 und p. 553 Anm. 119 als blosse Erfindung des betreffenden Scholiasten anzusehen [1]). Richtiger erklärt Suidas s. v. ὀρφα-

---

mundschaftsbehörde bezeugt ist. Für unmöglich halte ich es, angesichts jener Stelle des Xenophon einfach die Existenz einer solchen Behörde zu leugnen, wie Meier: Att. Proc.[1] p. 446 Anm. tut, dessen Worte noch Lipsius: 2. Aufl. p. 553 Anm. 199 wiederholt. Die Annahme von van den Es: de iure fam. ap. Athen. (Lugd. Bat. 1864) p. 164 sqq., ὥσπερ ὀρφανοφύλακας als Glossem zu streichen, ist durch nichts gerechtfertigt. Wie sollte ein Interpolator dazu kommen, diese Worte einzuschieben, wenn er die ὀρφαλοφύλακες nirgends überliefert fand?

1) Der nämliche Scholiast faselt zu v. 507 von besondern χηρωσταί, welche die Obhut über die Witwen gehabt hätten. Wir haben ja bereits gesehen, dass die Witwen so gut wie die Waisen dem Schutze des Archon unterstellt waren. Ueberhaupt wird von den Grammatikern, die das Wort χηρωσταί citiren, eine andere Erklärung gegeben, worüber zu vgl. Meier: Att. Proc.[1] p. 291 Anm. 85 (kürzer Lipsius[2] p. 357 Anm. 442 a. E.); E. Caillemer: Revue de législation a. 1876 p. 656 (= droit de succ. lég. à Ath. Paris 1879 p. 129 suiv.); gegenüber des letztern zu bestimmter Erklärung E. Dubois: Nouvelle revue historique

νισταί dieses Wort an jener Stelle des Sophokles ganz einfach als poetischen Ausdruck für ἐπίτροποι[1]) in seiner dritten Erklärung: ἢ ὀρφανιστῶν, τῶν τῆς ὀρφανίας ἐπιτρόπων, worauf auch seine erste Erklärung: ὀρφανισταί εἰσιν οἱ τοὺς ὀρφανοὺς τρέφοντες herausläuft, während er als zweite Erklärung auch unrichtig hat: ἢ ὀρφανισταὶ ἀρχὴ Ἀθήνησι τὰ ὀρφανῶν κρίνουσα. Dass ganz leicht die Annahme von solchen besondern „Waisengerichten" entstehen konnte, dafür konnten Stellen wie das Schol. ad. Dem. c. Mid. XXI, 178 (vol. II p. 689 ed. Paris)[2]), welches von πάρεδροι spricht, die den Archon bei der Leitung von Erbschafts- und Vormundschaftsprozessen ablösten oder unterstützten, ganz wol Veranlassung bieten, indem man solche Männer, die den Archon unterstützten, zu selbständigen Richtern und schliesslich zu einem Richterkollegium stempelte.

Die Annahme einer besonderen, wenn auch nur zeitweilig vorhandenen Waisenbehörde für Athen wird wahrscheinlich gemacht nicht nur dadurch, dass, wie wir sehen werden, Platon ein ganzes Kollegium verlangt, sondern auch dadurch, dass uns für andere Orte solche Behörden sicher bezeugt sind. Wenn es bei Herakl. Pont. frg. 40 (C. Müller. Frg. Hist. Gr. II) von den Jasiern in Karien heisst: ἐπεσκόπουν καὶ τοὺς ὀρφανοὺς ὅπως παιδεύωνται καὶ τὰς οὐσίας αὐτοῖς ἀπεδίδοσαν εἴκοσι ἐτῶν γενομένοις, so haben wir doch wol anzunehmen, dass diese Aufsicht durch eine Behörde ausgeübt wurde. Eine solche Behörde sind aber auch die συνορφανισταί, die uns eine grosse Inschrift von Ephesos bei Dittenberger S. I. Gr. n. 344 z. 29[3]) allerdings erst für die

---

de droit français et étranger a. 1881 p. 136. — Vgl. auch Leist: graeco-ital. Rechtsgesch. p. 92.

1) Ebenso verhält es sich mit ὀρφο-βότης, welches Hesych. als ὀρφανῶν ἐπίτροπος glossirt. Vgl. Curtius: Grundz. d. gr. Etym.[4] p. 296.

2) Dies Schol. stammt aus T. C. V. (vgl. ed. Paris vol. II p. 600 not. [*] und fehlt darum in der Zürcherausg., die nur die Schol. des Bavar. (b) und August I (a) hat (vgl. ed. Tur. vol. II p. 49).

3) Nach Wood zuerst publizirt von R. Dareste: Nouvelle revue histor. de droit franç. et étrang. a. 1877 p. 161—178, angez. v. Lip-

Jahre 85/84 v. Chr. bezeugt. Es heisst dort: Wenn zur Festsetzung der Grenzen eine gerichtliche Entscheidung nötig war, so soll auch der ἀντιγραφεός, wol eine Art Grundprotokollführer (Dareste: „sécretaire archiviste"; Thalheim: „Staatsschreiber"), eine Kopie der Uebereinkunft erhalten. Jetzt darf nur der Schuldner und der Gläubiger die Höhe der Schuld und die Schätzung des Grundstückes erfahren und der Vormund im Namen seiner Mündel und die allfällig zugezogenen συνορφανισταί (καὶ ἐπίτροπον ὑπὲρ ὀρφανοῦ καὶ τοὺς συν⟨ὀρφα⟩νιστὰς οὓς ἂν παραλαμβάνωσι). Dareste übersetzt diese Stelle folgendermassen: „et les cotuteurs qui peuveut avoir été adjoints aux tuteurs," und auch p. 171 spricht er von „tuteurs-adjoints". Belege führt er keine an für diese Bedeutung, und wenn er auch Suidas s. v. ὀρφανισταί (vgl. p. 10) für sich hätte citiren können, so wäre es doch auffällig, dass, wenn die Vormünder als ἐπίτροποι bezeichnet werden, die Mitvormünder nicht dem entsprechend, wie in Athen, συνεπίτροποι, sondern συνορφανισταί heissen sollten. Und in der Tat ist es gar nicht möglich, bei dieser Stelle an Mitvormünder zu denken. Der Plur. παραλαμβάνωσι verlangt als Subjekt unbedingt ἐπίτροποι, welches aus dem Sing. ἐπίτροπον zu entnehmen ist. Gerade dieses Verbum aber macht es, wie Thalheim a. O. p. 140 zu z. 29 richtig bemerkt, unmöglich, an einen dem Vormund ständig beigegebenen Mitvormund zu denken. Es ist vielmehr darunter zu verstehen eine Waisenbehörde, die, wie in Athen der Archon, hier vom Vormunde in einer wichtigen Sache beigezogen wird, damit er sich eines Teiles der Verantwortung entschlagen könne. Wir hätten also darnach in Ephesos ein wirkliches Kollegium für Waisenangelegenheiten, wie es auch in Athen zu einer Zeit neben dem Archon existirte.

Als Analogon aus früher Zeit kommt jetzt hinzu die Erwähnung der ὀρπανοδικασταί im Recht von Gortyn. Taf. XII

---

sius: Bursians Jahresber. f. 1878. Bd. XV p. 32. — Jetzt auch abgedruckt von Thalheim: Hermann's Rechtsalt.[3] p. 134 ff. (1884) — u. Dittenberger: vol. II p. 448 ff.

z. 21. Was ganz besonders wichtig ist, ist, dass auch diese nicht ständig fungiren, da es heisst αἴ κα μὴ ἴωντι, ähnlich dem οὓς ἂν παραλαμβάνωσι der Inschr. v. Ephesos. Es ist wiederum mehr an eine Waisenbehörde, denn an wirkliche Vormünder, zu denken wie die Gebr. Baunack p. 144 ihrer Ausgabe (Leipz., Hirzel 1885) annahmen. Vgl. Bücheler-Zitelmann: p. 133 (= Rhein. Mus. Bd. XL Ergänzungsheft).

Zum Schlusse dieses Abschnittes wollen wir sehen, ob sich aus Platon noch Ergänzungen oder Bestätigungen unseres Resultates darbieten. Da muss man sich von vornherein hüten, seine Bestimmungen ohne weiteres als Gesetze des attischen Rechtes aufzufassen, wenn auch oft Anlehnung an dieselben oder sogar direkte Entlehnung durch Platon nicht geleugnet werden darf[1]). In der Tat finden wir gerade bei der Bestellung der Obervormundschaftsbehörde, dass seine Theorie gar nicht mit den faktischen Verhältnissen in Athen übereinstimmt. Wir haben in der Einleitung schon gesehen, dass das Bestreben des Platon dahingeht, in möglichst gründlicher Weise für die Waisen zu sorgen, wie er ja auch im Beginne seiner Besprechung die ὀρφανικά rechnet unter die μέγιστα τῶν ξυμβολαίων, ὅσα πρὸς ἀλλήλους ἄνθρωποι ξυμβάλλουσι (legg. XI p. 922 A). Hingegen ist bei ihm nun nicht der Archon die oberste Vormundschaftsbehörde, sondern, indem er vielleicht von der richtigen Einsicht ausgieng, die auch

1) Es fehlt immer noch eine durchgängige Vergleichung der platonischen „Gesetze" mit dem attischen und griechischen Rechte überhaupt, die obige Behauptung bewiese. Die Universität Marburg hatte 1833 dies als Thema zu einer Preisaufgabe gestellt. Da sich aber kein Bewerber fand, hat K. Fr. Hermann selber die Aufgabe teilweise gelöst in zwei Progr. v. Marburg 1836: 1) de vestigiis institutorum veterum, imprimis Atticorum per Platonis de legibus libros indagandis. — 2) Iuris domestici et familiaris apud Platonem in legibus cum veteris Graeciae inque primis Athenarum institutis comparatio. — Zur ganzen Frage vgl. auch die Bemerkung von Stallbaum: ad legg. XI p. 923 C (vol. III p. 280) und M. Guggenheim: die Bedeutung der Folterung im attischen Prozesse. Diss. v. Zürich 1882 p. 14 Anm. — Ueber Vormundschaft speziell handelt Hermann: Iur. dom. et fam. comp. 32 f. und findet, dass Platon im Allgemeinen „patri iuris vestigia premere".

in jenem Schol. ad Dem. c. Mid. (vgl. p. 10) durchblickt, dass der Archon allein unmöglich den vielseitigen Aufgaben der Obervormundschaft bei der sonstigen grossen Inanspruchnahme seiner Kräfte genügen könne, wünscht er ein ständiges, besonders organisirtes Dreierkollegium, gebildet aus den ältesten, und darum erfahrensten, unter den νομοφύλακες [1]). Sein diesbezüglicher Vorschlag steht legg. XI p. 924 C und lautet: καὶ πάσης τῆς ἐπιτροπῆς καὶ τῶν ὀρφανῶν πεντεκαίδεκα τῶν νομοφύλακων οἱ πρεσβύτατοι πάντων ἐπιμελείσθων ἀεὶ κατὰ πρέσβιν καὶ κατὰ τρεῖς διελόμενοι σφᾶς αὐτούς, κατ' ἐνιαυτὸν τρεῖς καὶ κατ' ἐνιαυτὸν ἄλλον ἕτεροι τρεῖς, ἕως ἂν αἱ πέντε περίοδοι γίγνωνται κύκλῳ. καὶ τοῦτο ἐκλιπέτω μηδέποτε κατὰ δύναμιν.

II. Staatliche Unterstützung der Hinterlassenen der gefallenen Krieger.

Während wir im vorigen Abschnitt wesentlich den Archon als Obervormundschaftsbehörde betrachtet haben, ohne weiter zu erörtern, inwiefern er sich direkt an der Führung der Vormundschaft beteiligt habe, aber doch schon mehrfach angedeutet haben, dass ihm mehr nur die Aufsicht über das Vormundschaftswesen zukam, haben wir nun zu untersuchen,

1) Die νομοφύλακες sind bei Platon überhaupt die Schutzbehörde für die Kinder, so auch für den Sohn, der von seinem Vater auf ungerechte Weise verstossen worden ist, nach legg. XI p. 929 E. Im übrigen ist zu bemerken, dass diese Behörde ihre Entstehung rein der Theorie des Platon verdankt, während die attischen νομοφύλακες, von denen wir allerdings wenig genug wissen, andere Funktionen hatten. Vgl. Hermann: de vestig. p. 38; iur. compar. p. 15 und jetzt bes. Jos. Starker: de nomophylacibus Atheniensium. Diss. Berol. 1880 p. 1 f.

ob nicht der Archon, resp. der Staat auch in eine nähere Beziehung zu den Waisen getreten sei. Eine „staatliche Vormundschaft" im modernen Sinne existirt zwar in Athen nicht, aber eine in gewissem Sinne daran anstreifende und daher hier zu behandelnde staatliche Fürsorge für die Waisen der Gefallenen[1]).

Wir erfahren aus einer ganzen Anzahl von Stellen sowol der Klassiker als der Grammatiker, dass der Staat die Verpflichtung übernommen habe, die Kinder, offenbar aber nur die Söhne, der im Kriege gefallenen Bürger auf seine Kosten zu erziehen. Der stehende Ausdruck dafür ist δημοσίᾳ τρέφειν.

Die älteste Nachricht hierüber steht bei Thukyd. II, 46, wo Perikles am Schlusse seiner Leichenrede sagt: οἱ θαπτόμενοι τὰ μὲν ἤδη κεκόσμηνται, τὰ δὲ αὐτῶν τοὺς παῖδας ἀπὸ τοῦδε δημοσίᾳ ἡ πόλις μέχρι ἥβης θρέψει, ὠφέλιμον στέφανον τοῖσδέ τε καὶ τοῖς λειπομένοις τῶν τοιῶνδε ἀγώνων προτιθεῖσα. Dadurch ist das Vorhandensein dieser Institution gesichert für den Winter 431 v. Chr., dass sie aber schon vorher bestanden hat, beweist der Umstand, dass Perikles davon nicht wie von etwas Neuem spricht.

Dass wir hier eine alte Bestimmung haben, die jedoch später ihre Geltung verlor, könnte Aesch. c. Ctesiph. III, 154 beweisen, der diesen Gebrauch vorführt als etwas das zu seiner Zeit (330 v. Chr.) nicht mehr existirte, wol aber in der guten alten Zeit vorkam (ὅτ' εὐνομεῖτο μᾶλλον ἡ πόλις καὶ βελτίοσι προστάταις ἐχρῆτο), wenn nicht die Stelle anders zu erklären wäre, wie unten zu zeigen ist.

Wir erfahren dann wieder aus Aristot. Polit. II p. 1268 a 8, dass zu der Zeit, wo er diesen Abschnitt der Politik schrieb, die Einrichtung vorhanden war. Er kritisirt die wunderliche Staatseinrichtung des Hippodamos von Milet und erwähnt

---

1) Die Ausführlichkeit dieses Abschnittes wird sich dadurch rechtfertigen, dass die Neuern sich nur selten oder nur beiläufig mit dieser Frage beschäftigen. Vgl. Gilbert: Handbuch I p. 328 mit Anm. 3 und Télfy: Corpus Iuris Attici p. 132; vgl. auch Petitus: leges Atticae p. 669 (ed. Wesseling. Lugd. Bat. 1742) und Meursius: Themis Attica (1685) II, 10 p. 82.

dabei, dieser habe ein Gesetz erlassen: τοῖς παισὶ τῶν ἐν πολέμῳ τελευτώντων ἐκ δημοσίου γίνεσθαι τὴν τροφὴν, ὡς οὔπω τοῦτο παρ' ἄλλοις νενομοτεθημένον. Dazu macht dann Aristoteles die Bemerkung: ἔστι δὲ καὶ ἐν Ἀθήναις οὗτος ὁ νόμος νῦν καὶ ἐν ἑτέραις τῶν πόλεων. Mit jenem ὡς hat Aristoteles angedeutet, dass Hippodamos sich im Irrtum befand („wie wenn dieses Gesetz bei andern Leuten noch nicht erlassen worden wäre", also, wie wenn er damit etwas Neues eingeführt hätte) [1]. Aber streng genommen ist die Begründung des Aristoteles nicht richtig, denn dadurch, dass jetzt (νῦν), d. h. zur Zeit, da er die Politik schreibt, also etwa in der zweiten Hälfte des 4. Jahrh. [2]), diese Einrichtung in Athen vorhanden ist, ist noch nicht bewiesen, dass sie damals, als Hippodamos jenen Vorschlag machte, d. h. gegen Ende des 5. oder ganz zu Anfang des 4. Jahrh. [3]), wenn er überhaupt dieses noch erlebte, schon so weit verbreitet gewesen sei. Immerhin zeigt der Epitaphios des Perikles bei Thukydides, dass am Ende des 5. Jahrh. diese Institution in Athen existirte. Also ist Aristoteles im Recht mit seiner Polemik und jenes νῦν etwa als καὶ νῦν „auch jetzt noch" zu fassen. Boeckh: Staatshaush. I² p. 342 nahm an, dass diese staatliche Erziehung der hinterlassenen Söhne der im Kriege Gefallenen früher nicht an vielen Orten Sitte gewesen sei, sonst hätte Hippodamos nicht glauben können, dass dieses Gesetz seiner Verfassung ganz neu sei. Ich halte es aber für richtiger, anzunehmen, dass Hippodamos diese Einrichtung gerade

1) Hier sei auch erwähnt, dass Hippodamos nach seinem Prinzip der Trichotomie die Verwaltungskreise der Beamten ebenfalls in drei Klassen teilt nach p. 1268 a. 13: τοὺς δ' αἱρεθέντας ἐπιμελεῖσθαι κοινῶν καὶ ξενικῶν καὶ ὀρφανικῶν. Zugleich ergiebt sich daraus, dass auch er staatliche Fürsorge für die Waisen verlangte.

2) Aristoteles lebte 384—322 v. Chr. und die Politik ist eines seiner reifern Werke.

3) K. Fr. Hermann: de Hippodamo Milesio ad Aristot. Polit. II, 5, Progr. v. Marburg 1841 p. 17 giebt als Resultat seiner Untersuchung über die Lebenszeit des Hippodamos an, dass er wahrscheinlich geboren ist Ol. 76 (476—73 v. Chr.) und dass er sicher noch Ol. 93 (408—405) an den Bau von Rhodos gegangen ist.

in Athen bei seinem engen Verkehr mit Perikles kennen lernte, als er die Mauern im Peiraieus baute [1]), dass er sodann nach seiner Rückkehr nach Milet dies als seine neue und eigene Idee ausgab und damit prahlte [2]).

Es ist nun doch im höchsten Grade auffallend, dass Aeschines im Jahre 330 v. Chr. behaupten kann, diese Einrichtung habe der guten alten Zeit angehört, während beinahe um dieselbe Zeit, wol eher etwas früher, Aristoteles sagt, dass sie auch in Athen existire. Es hält schwer in einer so einfachen Sache dem einen oder dem andern der beiden Gewährsmänner einen Irrtum vorzuwerfen [3]). Jedoch ist die Stelle des Aeschines etwas genauer zu betrachten. Er sagt: in der guten alten Zeit wurden im Theater die zu Männern herangewachsenen Söhne der im Kriege Gefallenen öffentlich dem Volke vorgestellt; wie wird es aber ein Gejammer absetzen, wenn der Herold ausruft und dem Volke vorstellt den Demosthenes, der so unendlich viele zu Waisen gemacht hat, anstatt dass er als wahrer Volksführer für die Waisen gesorgt hätte. Wir sehen also, dass hier nicht eigentlich vom δημοσίᾳ τρέφειν, sondern nur von der Vorstellung dieser Söhne im Theater nach Erreichung des 18. Lebensjahres als von etwas veraltetem gesprochen wird. So können wir also die Nachrichten des Aristoteles und des Aeschines neben einander bestehen lassen und haben bloss anzunehmen, dass zwar die Vorstellung im Theater aufgehört hatte, die Waisen aber noch stetsfort auf Staatskosten erzogen wurden [4]).

---

1) Ueber diesen Mauerbau vgl. Hermann a. O. p. 12.

2) Auch Hermann a. O. p. 44 giebt Aristoteles Recht in seinem Tadel. — Nur der Kuriosität halber sei erwähnt Grasberger: Erziehung und Unterricht im klass. Altert. III p. 48: „wenigstens gedenkt Aristoteles Polit. II, 5. 4 dieser Sitte als einer noch bestehenden, indem er als Urheber eines diesbezüglichen Gesetzes den Milesier Hippodamos (lebte zu Anfang (sic!) des 5. Jahrh.) bezeichnet.“

3) Immerhin würde ich kein Bedenken tragen, bei Aeschines einen historischen Irrtum anzunehmen, denn in solchen Dingen zeigten sich die Schwächen des ὀψιμαθής. Vgl. A. Hug: Rhein. Mus. XXIX p. 438, Westermann: ausgew. Red. d. Dem. (7. Aufl.), Einltg. p. 71 Anm. 37 und Blass: Att. Bereds. III, 2 p. 158 f.

4) Die nämliche Erklärung gab, wie ich nachträglich bemerkte,

Dazu passt denn auch ganz gut die Stelle des Isocr. symmach. VIII, 82, welche Rede nach Blass: Att. Bereds. II p. 274 ins Jahr 356 oder 355 v. Chr. zu setzen ist. Aus dieser Stelle nämlich erfahren wir ganz bestimmt, dass schon zu jener Zeit und wol auch schon bedeutend früher diese Einrichtung der öffentlichen Vorstellung im Theater nicht mehr vorhanden war. Isokrates kritisirt das Verhalten seiner Vorfahren gegenüber den Bundesgenossen des ersten Seebundes und sagt, sie hätten sich höchst unpolitisch benommen und hätten z. B. die Ueberschüsse der Tribute talentweise auf die Orchestra gebracht, wenn an den grossen Dionysien das Theater ganz besetzt war: καὶ τοῦτ' ἐποίουν καὶ παρεισῆγον τοὺς παῖδας τῶν ἐν πολέμῳ τετελευτηκότων, ἀμφοτέροις ἐπιδεικνύοντες, τοῖς μὲν συμμάχοις τὰς τιμὰς τῆς οὐσίας αὐτῶν ὑπὸ μισθωτῶν εἰσφερομένας, τοῖς δ' ἄλλοις Ἕλλησι τὸ πλῆθος [1]) τῶν ὀρφανῶν καὶ τὰς συμφορὰς τὰς διὰ τὴν πλεονεξίαν ταύτην γιγνομένας. Gewiss könnte Isokrates von dieser Sitte nicht als einer so verwerflichen sprechen, wenn sie zu seiner Zeit noch bestanden hätte. Diese Stelle enthält aber eine Unbestimmtheit gegenüber den andern, da man darnach glauben könnte, nicht bloss die erwachsenen Söhne, sondern überhaupt alle Waisen von Gefallenen seien vorgestellt worden, was doch nach dem Berichte des Aeschines nicht anzunehmen ist. Wir sehen also, dass schon Isokrates die Sache nicht mehr genau kennt, sonst würde er sich genauer ausdrücken; das beweist gerade, dass die Einrichtung schon seit einiger Zeit zu existiren aufgehört hat. Ob wir deren Vorhandensein für die ganze Dauer des delischen Bundes, der nach Dem. c. Phil. III, 23 gewöhnlich auf die Jahre 477—404 v. Chr.

---

auch Ad. Philippi: Rhein. Mus. XXXIV (1879) p. 613. Wenn dieser aber noch annehmen will, „dass jedenfalls lange kein Fall vorgekommen war", so kann ich ihm nicht beistimmen. Auf eine blosse Missachtung des Usus kann es nicht gehen; Waisen gab es übrigens gewiss genug bei den vielen Kriegen in der ersten Hälfte des 4. Jahrh.

1) Wir werden es Isokrates gerne glauben, dass nach so vielen Kriegen die Zahl der Waisen gross war. Vgl. Boeckh: Staatshaush. I² p. 346; Gilbert: Handbuch p. 328.

angesetzt wird [1]), anzunehmen haben oder nicht, lässt sich nicht mehr entscheiden.

Nach dem Zeugniss des Aristoteles existirte diese Einrichtung auch in andern Staaten ausser Athen. Wir erfahren das nun zwar gerade für jene Zeit nicht, finden aber für eine wenig spätere Zeit eine Bestätigung seiner Behauptung in dem Berichte des Diod. Sic. XX, 84. 3 über Rhodos. In dem hartnäckigen Verteidigungskrieg, den dieser Staat, der allein noch seine Neutralität bewahrt hatte während der Kämpfe der Diadochenzeit, im Jahre 305 v. Chr. [2]) gegen den von Antigonos entsandten Demetrios Poliorketes führte, wurde als ein Mittel, um die Bürger zu kräftigem Widerstand zu entflammen — ein Mittel, das auch seinen Zweck nicht verfehlte — vom Staate das Versprechen gegeben, dass die gefallenen Bürger öffentlich bestattet und ihre Eltern und Kinder auf Staatskosten unterhalten werden sollten: ἔγραψαν δὲ καὶ τῶν τελευτησάντων ἐν τῷ πολέμῳ τὰ μὲν σώματα δημοσίᾳ θάπτεσθαι, τοὺς δὲ γονεῖς καὶ παῖδας τρέφεσθαι λαμβάνοντας τὴν χορηγίαν ἀπὸ τοῦ κοινοῦ ταμιείου, καὶ τὰς μὲν παρθένους δημοσίᾳ προικίζεσθαι, τοὺς δ' υἱοὺς ἐν ἡλικίᾳ γενομένους ἐν τῷ θεάτρῳ στεφανῶσαι τοῖς Διονυσίοις πανοπλίᾳ. Schon Wesseling (vgl. Diod. ed. Dindorf. annot. vol. V p. 374) hat zu dieser Stelle die Vermutung ausgesprochen, dass dieser Beschluss der Rhodier aus Nachahmung der athenischen Sitte hervorgegangen sei, und dies gewiss mit Recht. Dies zeigt besonders der Schluss dieser Bestimmung verglichen mit Aeschin. c. Ctes. III, 154, denn das Alter, das Lokal (θέατρον), der festliche Anlass (Διονύσια) [3]) und die Ausrüstung (πανοπλία) stimmen an beiden Orten vollständig überein.

1) So auch L. v. Ranke: Weltgesch. I, 1 p. 247 Anm. 1 (2. Aufl.), während Curtius: griech. Gesch.^{5} II p. 121, vgl. p. 832 Anm. 58 als Anfangsjahr 476/5 v. Chr. annimmt; so auch Boeckh: Staatshaush. I^2 p. 521.

2) Vgl. Droysen: Gesch. d. Hellenismus^2 II, 2 p. 156 ff.

3) Ueber Dionysien auf Rhodos vgl. A. Mommsen: Heortologie p. 397 uud Lobeck: Aglaophamus I p. 307 not. [*]. — Dass auch noch später in Athen die Dionysien bei den Epheben eine grosse Rolle spielten, beweisen die Ephebeninschriften. Vgl. Dumont: essai sur l'éphébie attique I p. 269 f.

Zu diesen Zeugnissen kommt als eines der wichtigsten hinzu der Dialog Menexenos, der, mag er nun mit Recht oder Unrecht den Namen des Platon tragen, jedenfalls ein verhältnissmässig alter Beleg ist für diese Einrichtung. Die Resultate, die sich daraus ergeben, werden unten im Zusammenhang gegeben werden.

Ausserdem haben wir noch einige sekundäre Zeugnisse, wovon Diog. Laërt. I, 54 und Ulp. Schol. ad Dem. c. Timocr. XXIV, 20 am geeigneten Orte werden erwähnt werden. Hier sei noch angeführt, dass Aristid. Panathen. p. 331 (ed. Cantabr. = vol. I p. 310, 8 ed. Dindorf.) in seinem überschwänglichen Lobe der Athener diese schöne Sitte als etwas ausserordentliches, nur von den Athenern geübtes darstellt, mit ähnlicher Uebertreibung, wie es Hippodamos v. Milet für sich tat; μόνοι δ' ἁπάντων ἀνθρώπων τρία ταῦτ' ἐνομίσατε· τῶν μὲν ὑπὲρ τῆς πόλεως τελευτησάντων αὐτῶν μὲν ἐπαίνους ἐπὶ ταῖς ταφαῖς καθ' ἕκαστον ἔτος λέγειν, τοὺς δὲ παῖδας δημοσίᾳ τρέφειν καὶ τηνικαῦτα ἀποπέμπειν ἐπὶ τοὺς πατρῴους οἴκους μετὰ τῶν πανοπλιῶν, τοὺς δ' ἀδυνάτους τῶν πολιτῶν δημοσίᾳ τρέφειν κτλ. Aehnlich ist die Aufforderung an die Krieger im Protreptikos des Lesbonax: sie sollten durch einen ruhmvollen Tod ihren Söhnen Ansehen verschaffen (§ 16), und zur Ermunterung führt er § 22 an: οἱ δὲ τούτων παῖδες δημοσίᾳ ἐκτρέφονται τιμώμενοι πανοπλίαις, προεδρίαις, θαυμαζόμενοι καὶ ἐν χοροῖς καὶ ἐν γυμνασίοις κτλ.

Nachdem wir also gesehen haben, dass die Sitte, die Söhne der Gefallenen von Staats wegen zu erziehen, noch lange, wie lange freilich wissen wir nicht [1]), fortbestanden

1) Keinen Anhalt dies zu bestimmen bietet uns der Umstand, dass wir wissen, dass noch einige Zeit der λόγος ἐπιτάφιος gehalten wurde in Athen. So wissen wir z. B., dass nach dem Untergang der griechischen Freiheit bei Chaironeia (338 v. Chr.) Demosthenes die Leichenrede hielt, Hypereides auf die Gefallenen von Lamia (323 v. Chr.). Wenn auch diese Sitte vielleicht bald nachher aufhörte, so muss doch die jährliche Gedächtnissfeier für die Gefallenen noch lange fortbestanden haben, wenn wir der Nachricht bei Cic. orat. 44. 151 Glauben schenken dürfen, wornach der platonische Epitaphios, d. h. der Menexenos alljährlich in Athen öffentlich vorgetragen wurde. Müller-

habe, dass aber allerdings die Sitte, dieselben, wenn sie erwachsen waren, im Theater vorzustellen, ziemlich früh aufgehört haben muss, so dürfte sich die Frage erheben, wann wol diese Sitte zum ersten Male aufgekommen sei. Wir werden freilich auch hier sehen, dass es fast unmöglich ist, wie in den meisten Fällen, das Alter eines attischen Gesetzes zu bestimmen.

L. Grasberger: Erziehung und Unterr. im kl. Altert. Bd. III p. 48 behauptet ohne weiteres, dass diese Einrichtung auf Solon zurückzuführen sei, giebt aber eine Quelle für seine Behauptung nicht an[1]). Wir finden diese Angabe aber in der Tat in der bereits citirten Stelle des Diog. Laërt. I, 54, wo berichtet wird, Solon habe die Auszeichnung der Sieger im Wettkampfe beschränkt: ἀπειρόκαλον γὰρ ἐξαίρειν τὰς τούτων τιμάς, ἀλλὰ μόνον ἐκείνων τῶν ἐν πολέμοις τελευτησάντων, ὧν καὶ τοὺς υἱοὺς δημοσίᾳ τρέφεσθαι. Die Richtigkeit dieser Behauptung gewinnt dadurch an Wahrscheinlichkeit, dass wir von anderer Seite vernehmen, es habe Solon zuerst in einem besondern Falle beschlossen, die Invaliden vom Staate aus zu unterstützen. Es heisst nämlich in Plut. Solon. c. 31, Peisistratos habe bei seiner Verehrung für Solon die meisten seiner Gesetze unverändert beibehalten, aber auch neue geschaffen: καὶ νόμους αὐτὸς ἑτέρους ἔγραψεν, ὧν ἔστι καὶ ὁ τοὺς πηρωθέντας ἐν πολέμῳ τρέφεσθαι κελεύων. Hingegen wird beigefügt, Peisistratos sei, wenigstens nach der Versicherung des Herakleides, nicht der direkte Urheber dieses Gesetzes, sondern nur Nachahmer des Solon: τοῦτο δέ φησιν Ἡρακλείδης καὶ πρότερον ἐπὶ Θερσίππῳ πηρωθέντι τοῦ Σόλωνος ψηφισαμένου μιμήσασθαι τὸν Πεισίστρατον. Zu dieser Stelle vgl. Boeckh: Staatshaush. d. Ath. I² p. 342. Es wird

---

Steinhart: Plato's Werke übers. VI p. 402 Anm. 3 glauben ihr, während andere, wie Baiter und Kayser nach dem Vorgange von Bake die betreffende Cicerostelle als Interpolation betrachten.

1) Auch Dumont: essai sur l'éphébie attique I p. 5 ff. hält wenigstens die Ephebie, und damit wol auch ähnliche Institutionen, für alt und tut dar, dass sie sich schon dem ersten Gesetzgeber aufdrängen mussten, da Athens Verfassung die individuelle Freiheit nicht kennt.

wol am Richtigsten sein, wenn wir nach diesen Stellen annehmen, dass die beiden Institutionen, die Erziehung der unmündigen Söhne der Gefallenen und die Unterstützung der Invaliden, da ja die eine nur die Konsequenz der andern ist, von dem nämlichen Gesetzgeber, Solon, erdacht und eingeführt worden sind [1]).

Während wir bisher nur im Allgemeinen über diese Sitte gesprochen haben, wollen wir jetzt sehen, worin jenes δημοσίᾳ τρέφειν bestanden hat, um damit zugleich zu erklären, warum diese Erziehung der Waisen der Gefallenen hier behandelt wird. Bei dieser Betrachtung liefert besonders reichen Stoff der „Menexenos“, welcher in der darin enthaltenen Leichenrede ein ziemlich getreues Beispiel von einem wirklichen λόγος ἐπιτάφιος darbietet.

Wie die Rede des Perikles bei Thukyd. II, 46 zeigt, tritt die Pflicht für den Staat, der Hinterlassenen der im Kriege Gefallenen sich anzunehmen, mit dem Tage der öffentlichen Bestattung ein (ἀπὸ τοῦδε ... θρέψει). Im λόγος ἐπιτάφιος, bei welchem die Verwandten der Gefallenen alle anwesend sind, werden die jüngern aufgefordert, das Beispiel ihrer Väter nachzuahmen, die ältern aber werden getröstet. Vgl. Menex. p. 236 E. Die Waisen sind im Momente, wo die Leichenrede gehalten wird, selber als anwesend gedacht, wie p. 246 B und 248 D zeigen, wo sie geradezu als ὦ παῖδες ἀνδρῶν ἀγαθῶν angeredet werden. Es folgt dann p. 246 D bis

---

1) Wenn die öffentliche Bestattung der Gefallenen und namentlich auch das Halten des λόγος ἐπιτάφιος nicht, wie der Rhetor Anaximenes in Plut. Poplic. c. 9 behauptet, schon auf Solon zurückgeführt werden können, sondern sehr wahrscheinlich erst nach den Perserkriegen, wie übereinstimmend Diodor XI, 33 und Dion. Hal. V, 17 p. 885 berichten, eingeführt wurden, so darf das nicht auffallen, da ja zur Zeit des Solon noch keine entwickelte Beredsamkeit vorhanden war. Von der Sitte, den Gefallenen öffentlich Stelen zu setzen wenigstens, wissen wir durch Pausan. I, 29. 4 ganz bestimmt, dass sie das erste Mal im Jahre 467 v. Chr. vorkam. Vgl. Thuk. I, 100 und daselbst Krüger Vermutungen über den Urheber der Sitte sind zusammengestellt von K. Fr. Hermann: de Hippodamo Milesio p. 44 not. 132 und in der Engelmann'schen Ausg. v. Plat. Menex. Einleitg. p. X Anm. (*).

247 C eine Aufforderung an die Söhne, ihren Vätern nachzueifern, eine Aufforderung, die ihnen gerne noch die Väter selber hätten geben wollen, wenn es ihnen vergönnt gewesen wäre. Darauf wendet sich der Sprecher — wir haben nämlich im „Menexenos“ die komplizirte Einkleidung, dass Sokrates eine Leichenrede von Aspasia vorträgt, die hinwiederum in ihrer Rede die Gefallenen selber redend einführt — an die verlassenen Eltern (p. 247 C) und fordert sie auf, nicht in Trauer und Klagen sich zu verzehren, sondern die Gefallenen in Ehren zu halten. Und dann heisst es von diesen Eltern p. 248 C: γυναικῶν δὲ τῶν ἡμετέρων καὶ παίδων ἐπιμελούμενοι καὶ τρέφοντες τῆς τε τύχης μάλιστ' ἂν εἶεν ἐν λήθῃ καὶ ζῷεν κάλλιον καὶ ὀρθότερον καὶ ἡμῖν προφιλέστερον. Diese Fürsorge für ihre Kinder legen die Krieger, die fürs Vaterland in den Tod gehen, ihren eigenen Eltern ans Herz. Daraus würden wir nun ganz bestimmt den Schluss ziehen, dass die Eltern der Gefallenen für die Kinder derselben zu sorgen hätten, denn dass er sich mit diesen Worten an die Hinterlassenen wendet, zeigt ganz deutlich der unmittelbar folgende Satz p. 248 D: ταῦτα δὴ ἱκανὰ τοῖς ἡμετέροις παρ' ἡμῶν ἀγγέλλειν. Nun aber kommt in einem gewissen Gegensatze dazu die Aufforderung an den Staat: τῇ δὲ πόλει παρακελευοίμεθ' ἄν, ὅπως ἡμῖν καὶ πατέρων καὶ υἱέων ἐπιμελήσονται, τοὺς μὲν παιδεύοντες κοσμίως, τοὺς δὲ γηροτροφοῦντες ἀξίως [1]). Wie sollen wir uns diesen offenbaren Widerspruch erklären? Vielleicht können wir uns die Sache so denken, dass der Verfasser bei der ersten Ermahnung noch rüstige Eltern annimmt, die selber im Stande sind, ihre Enkel zu erziehen, während im zweiten Falle altersschwache Eltern gemeint sind, die selber vom Staate unterhalten werden müssen und darum ihm anempfohlen werden. Der Verfasser nimmt eben alle nur denkbaren Fälle zusammen und ermahnt nun zunächst die Eltern, für Weib und Kind der Gefallenen Sorge zu tragen,

1) Dass der Staat auch für die Väter, gemeint sind im weitern Sinne überhaupt die Eltern, zu sorgen hat, wissen wir auch aus andern Stellen, z. B. Ps.-Dem. c. Lacrit. XXXV, 48. Vgl. ob. p. 4.

dann den Staat, sich der Eltern und Kinder anzunehmen. Aber, fährt er fort, der Staat kennt ja seine Pflicht, daher sind meine Ermahnungen unnötig: νῦν δὲ ἴσμεν ὅτι, καὶ ἐὰν μὴ ἡμεῖς παρακελευώμεθα, ἱκανῶς ἐπιμελήσεται.

Von besonderer Wichtigkeit für unsere Untersuchung, wenn auch zum Teil im Gegensatz zu den oben angeführten Berichten stehend, ist nun, was nach dieser Rede der Krieger Aspasia von sich aus anreiht, p. 248E—249C. Nachdem sie auch ihrerseits die Aufforderung der Gefallenen wiederholt und den Hinterbliebenen kräftige Beihülfe versprochen hat, fährt sie fort p. 248E: τῆς δὲ πόλεως ἴστε που καὶ αὐτοὶ τὴν ἐπιμέλειαν, ὅτι νόμους θεμένη περὶ τοὺς τῶν ἐν πολέμῳ τελευτησάντων παῖδάς τε καὶ γεννήτορας ἐπιμελεῖται, καὶ διαφερόντως τῶν ἄλλων πολιτῶν προστέτακται φυλάττειν ἀρχῇ, ἥπερ μεγίστη ἐστίν, ὅπως ἂν οἱ τούτων μὴ ἀδικῶνται πατέρες τε καὶ μητέρες· τοὺς δὲ παῖδας συνεκτρέφει αὐτή, προθυμουμένη ὅτι μάλιστ' ἄδηλον αὐτοῖς τὴν ὀρφανίαν γενέσθαι, ἐν πατρὸς σχήματι καταστᾶσα αὐτοῖς αὐτὴ ἔτι τε παισὶν οὖσι, καὶ ἐπειδὰν εἰς ἀνδρὸς τέλος ἴωσιν, ἀποπέμπει ἐπὶ τὰ σφέτερ' αὐτῶν, πανοπλίᾳ κοσμήσασα, ἐνδεικνυμένη καὶ ἀναμιμνήσκουσα τὰ τοῦ πατρὸς ἐπιτηδεύματα ὄργανα τῆς πατρῴας ἀρετῆς διδοῦσα, καὶ ἅμα οἰωνοῦ χάριν ἄρχεσθαι ἰέναι ἐπὶ τὴν πατρῴαν ἑστίαν ἄρξοντα μετ' ἰσχύος ὅπλοις κεκοσμημένον.

Wir sehen also auch an dieser Stelle, dass der Staat zu sorgen hat nicht bloss für die Waisen, sondern auch für die Eltern der Gefallenen und zwar überträgt er diese Pflicht ἀρχῇ, ἥπερ μεγίστη ἐστίν. Wer ist damit gemeint? Nach dem Vorgange von Kuhn bezog Gottleber in seiner Ausgabe des Menexenos (1782) die Stelle auf den Polemarchos, welches auch die Meinung von Stallbaum ist. Hingegen wird lebhaft für die Annahme, dass der Archon (Eponymos) gemeint sei, gesprochen in der Ausgabe von Engelmann (1847) p. 86. Es wird mit Recht darauf aufmerksam gemacht, dass Alles, was in gerichtlicher Beziehung vor den Archon gehört, ihm auch in administrativer Hinsicht zufällt und dass nun mit den Waisen der Gefallenen eine Ausnahme gemacht

worden sei, sei doch kaum denkbar. Auch vorher hatte sich Meier: Att. Proc.[1] p. 44 Anm. 47, ohne weiter die Gründe dafür anzugeben, für den Archon entschieden, während nun wieder Lipsius: Att. Proc.[2] p. 58 Anm. 45 behauptet, dass damit nicht der Archon, sondern der Polemarchos bezeichnet sei. Der letztern Ansicht sind auch A. Schäfer: Dem. u. s. Zeit III, 2. Beil. II p. 33; U. v. Wilamowitz-Möllendorff: Philol. Untersuch. I (1880) p. 26 Anm. 47 u. L. Grasberger: Erzieh. u. Unterr. III p. 48. Ich glaube aber, dass sich alle diese zuletzt genannten in einem Irrtum befinden. Wir wissen hinlänglich sicher, dass der Polemarchos in familienrechtlicher Beziehung nur für die Metöken zu sorgen hat, während die Fürsorge für die Bürger dem Archon anheimfällt. Der Polemarchos hat allerdings den ἐπιτάφιος ἀγών zu besorgen (vgl. Pollux VIII, 91; Att. Proc.[2] p. 65): aber das ist, wie es im Att. Proc. heisst, „ein Anteil an der Kriegsverwaltung", der ihm von seiner früheren Stellung her noch geblieben ist. Die Fürsorge für die Eltern und Kinder der Gefallenen ist aber doch gewiss ein familienrechtlicher Akt! Lipsius wurde zu seiner Annahme auch bewogen durch das schon p. 5 erwähnte Schol. ad Dem. c. Timocr. XXIV, 20, wo es heisst: ὁ πολέμαρχος, ὅστις ἐπεμελεῖτο τοῦ τρέφεσθαι ἐκ τοῦ δημοσίου τοὺς παῖδας τῶν ἀποθανόντων γενναίως ἐν πολέμῳ. Dem ist aber entgegenzuhalten, dass in dem gewiss bessern Artikel des Pollux nichts steht von dieser Aufgabe des Polemarchos, und dass überhaupt dies Scholion des sog. Ulpian nur eine höchst flüchtige, mangelhafte Aufzählung einiger Verpflichtungen der neun Archonten enthält, die nicht den Anspruch auf unbedingte Zuverlässigkeit erheben darf. Und schliesslich will es mir auch nicht gefallen, dass der Polemarchos als die höchste athenische Behörde bezeichnet sein soll. Und wohin führt diese Annahme? Was soll dann διαφερόντως τῶν ἄλλων πολιτῶν heissen? Es bedeutet doch nur „mehr, in höherem Grade als für die andern Bürger soll diese oberste Behörde Sorge tragen für die Hinterbliebenen der Gefallenen", also der Archon, denn das wird niemand behaupten wollen, dass der Polemarchos auch sonst für die Familien der Bürger

zu sorgen gehabt habe (διαφερόντως wird gerade so gebraucht von Plat. Criton. p. 53 A; vgl. Steph. Thesaur. s. v. διαφερόντως). Ich bleibe also bei der Auffassung von Meier.

Was nun die Waisen der Gefallenen speziell betrifft, so hat der Staat dieselben so zu erziehen, dass sie ihren verwaisten Zustand so wenig als möglich fühlen. Dann aber, wenn sie erwachsen sind, hat er sie mit einer vollen Rüstung auszurüsten und nach Hause zu entlassen. Es heisst ἀποπέμπει ἐπὶ τὰ σφέτερ' αὐτῶν und etwas weiter unten ἐπὶ τὴν πατρῴαν ἑστίαν. Gottleber glaubte: „instructi πανοπλίᾳ ad bella mittebantur"; doch werden wir anzunehmen haben, dass sie nur wie die ganze athenische Jungmannschaft in den Waffen geübt wurden, ohne dass man die Söhne der im Kriege Gefallenen nun gerade wieder für den Krieg grossgezogen hätte. Ganz zuwider der antiken Anschauung ist es, wenn Aegidius Menagius zu Diog. Laërt. I, 54 (Comment. ad Diog. ed. Hübner I p. 219) annimmt, sie seien zu ihrem Berufe geschickt worden. Vielmehr haben wir, wie ganz deutlich Aristid. Panath. p. 331 ἀποπέμπειν ἐπὶ τοὺς πατρῴους οἴκους und Aesch. c. Tim. I, 154 ἀφίησιν ἀγαθῇ τύχῃ τρέπεσθαι ἐπὶ τὰ ἑαυτῶν, zeigen, anzunehmen, sie seien nach Hause zur Uebernahme ihres väterlichen Vermögens entlassen worden. (So auch Voemel: Zeitschr. f. d. Altertumswiss. 1846 no. 16 p. 123.)

Wenn wir uns fragen, worin das δημοσίᾳ τρέφειν bestanden habe, so können wir eigentlich eine befriedigende Antwort nicht geben. Grasberger a. O. III p. 25 f. nimmt an, „dass sie der athenische Staat bis zum 18. Jahre unterhielt und unterrichten liess". Aehnlich Boeckh: Staatshaush. I p. 346. Wir werden aber kaum an ein gemeinsames Unterbringen und Zusammenleben dieser Waisen in einer Art Waisenhaus zu denken haben, worauf allenfalls das Verbum συνεκτρέφειν im Menex. p. 249 A führen könnte, sondern, ohne dass wir glauben, es seien mit dieser Annahme alle Schwierigkeiten gehoben, eher daran, dass den Vormündern dieser Waisen vom Archon eine tägliche Unterstützung verabreicht wurde, gerade wie den ἀδύνατοι. Wenigstens scheint es mir

durchaus sicher, dass diese Waisen nicht einer direkten Vormundschaft des Archon unterstellt waren, sondern daneben noch ihre besondern Vormünder hatten. Wir sehen dies bei den Kindern des Diodotos in Lys. c. Diog. XXXII: denn Diodotos fiel bei Ephesos, aber seine Kinder erhielten doch noch einen besondern Vormund, Diogeiton. Allerdings erfahren wir in dieser Rede auch nichts von einer Unterstützung durch den Staat, obgleich die Rechnung für die τροφή der Mündel ausgeführt wird. Dass aber die hinterlassenen Kinder des Diodotos nicht in einem Waisenhause, sondern in ihrem eigenen, väterlichen Hause wohnten, wird Abschnitt V. 1. A. zu zeigen sein. — Ebenso wissen wir, dass Kleinias, der Vater des Alkibiades in der Schlacht bei Koroneia (447 v. Chr.) fiel, dass aber Alkibiades und sein Bruder Kleinias unter die Vormundschaft des Perikles und dessen Bruder Ariphron kamen. Auch hier hören wir nichts von einer staatlichen Unterstützung, ja wir hören auch nicht, dass Alkibiades, was sonst ganz besonders charakteristisch ist für die Waisen der Gefallenen, nach Erreichung der Mündigkeit die πανοπλία erhielt; sondern wir vernehmen vielmehr aus Isokr. de big. XVI, 29, dass er sich durch seine erste Kriegstat unter Phormion einen Kranz und eine volle Rüstung verdiente. Da wir in keinem dieser beiden Fälle sehen, dass der Staat sich dieser Waisen in besonderem Masse annahm, so sind wir wol zu der Annahme genötigt, dass nur die bedürftigen Waisen mit Geld unterstützt wurden. Dass wir wirklich mehr nur eine Spende an diese Waisen anzunehmen haben, beweisen besonders die Ausdrücke in den zwei Fällen, wo wir ganz bestimmte Nachahmung der athenischen Einrichtung vor uns haben, nämlich bei Arist. Polit. II p. 1268 a 8: τοῖς παισὶ τῶν ἐν πολέμῳ τελευτώντων ἐκ δημοσίου γίνεσθαι τὴν τροφήν und bei Diod. Sic. XX, 84, 3: καὶ παῖδας τρέφεσθαι λαμβάνοντας τὴν χορηγίαν ἀπὸ τοῦ κοινοῦ ταμιείου. Namentlich führt mich zu dieser Annahme auch der Umstand, dass einmal von den ἀδύνατοι, wo wir ja wirklich eine solche Spende haben, der nämliche Ausdruck gebraucht wird, wie hier bei Diodor von diesen Waisen, beim Schol. ad Aesch.

c. Tim. § 103 (p. 272 ed. Schultz): τοῖς ἀδυνάτοις τοῖς σώμασιν ἐχορηγεῖτο ἑκάστης ἡμέρας ἐκ τοῦ δημοσίου εἰς τροφὴν τριώβολον. (Die letztere Wertangabe ist natürlich falsch.) Vgl. auch die p. 19 zitierte Stelle des Rhetors Aristeides a. E. [1]).

Mit Bezug auf die Waisen der Gefallenen bleiben uns noch eine Anzahl Schwierigkeiten zu erörtern. Es heisst im „Menexenos", man solle sie mit einer vollen Rüstung versehen ἐπειδὰν εἰς ἀνδρὸς τέλος ἴωσιν [2]), also mit ihrer Mündigsprechung, d. h. in ihrem 18. Altersjahre. Dem gegenüber nahm Otto Haupt: Berlin. Zeitschr. f. d. Gymnasialw. 1862 Bd. XVI p. 218 f. an, dass alle Waisen und Söhne von Erbtöchtern früher als die andern Athener mündig erklärt worden seien. Er ist noch neuerdings widerlegt worden von L. Grasberger a. O. p. 21 ff., ohne dass das aber den Verfasser hindert, doch für die Waisen der im Kriege Gefallenen eine Ausnahme zu statuiren, indem er p. 47 schreibt: „für diese Waisen, deren Mündigsprechung aus triftigen Gründen früher erfolgte als bei denen, deren Vater zu Anfang der Ephebie noch lebte, war eben der Staat an Stelle der Väter getreten" [3]).

---

1) Nachträglich sehe ich, dass wol schon Rud. Schöll: „die Speisung im Prytaneion zu Athen". Hermes VI (1872) dieselbe Auffassung hatte, wenn er diese Fürsorge für die Waisen der Gefallenen vergleicht mit der spätern Art der Speisung im Prytaneion, die ganz ihr ursprüngliches Wesen verlor und zu einem ganz gewöhnlichen und oft angewendeten „Unterstützungssystem" herabsank. Vgl. bei Schöll bes. p. 42—45.

2) Statt dieses allerdings etwas sonderbaren Ausdruckes verlangt Grasberger a. O. III p. 48 das wol noch sonderbarere, mir unverständliche εἰς ἄνδρας τελέσωσι. Wir dürfen den Ausdruck wol unverändert stehen lassen und annehmen, dass er synonym mit εἰς ἄνδρας ἐγγραφῶσι oder δοκιμασθῶσι sei. So auch Voemel: Zeitschr. f. d. Altertumsw. 1846 p. 123 mit Zustimmung von Heinrich: de ephebia Attica. Diss. Berol. 1851 p. 11.

3) Diese verschwiegenen „triftigen" Gründe lassen sich nicht leicht erraten; hingegen kann man, wenn man die Stellen, die von diesen Waisen sprechen, vergleicht, finden, was Grasberger zu dieser Annahme bewog. Während der Zeitpunkt der Volljährigkeit gewöhnlich

Wenn also im Zeitpunkte der Mündigkeit für diese Waisen gewiss keine Ausnahme gemacht wurde, so war das vielleicht der Fall in der Art der Mündigsprechung und dem damit verbundenen Ceremoniell. Der gewöhnliche Weg ist bekanntlich der: der junge Athener wird beim Antritt des 18. Jahres (wie es scheint, zu Anfang des athenischen Amtsjahres) ins ληξιαρχικὸν γραμματεῖον eingetragen und besitzt nun die Rechte und Pflichten des Vollbürgers, wenigsten formell (vgl. Gilbert: Handbuch p. 186 ff.). Darauf hat er mit allen seinen Altersgenossen zugleich im Tempel der Aglauros den Epheben-(Bürger- od. Fahnen-)Eid zu leisten, worauf er (wenigstens im 5. und 4. Jahrhundert) zwei Jahre lang militärisch ausgebildet wird (vgl. Gilbert a. O. p. 296). Nach Gilbert wurden die Epheben ein Jahr lang in der Handhabung der Waffen unterrichtet und hatten am Ende dieses Jahres im Theater vor versammeltem Volke eine Prüfung oder Musterung zu bestehen und wurden, wenn die Prüfung gut ausgefallen war, mit Lanze und Schild vom Staate belohnt. Dies ergiebt sich besonders aus einer Stelle von Aristoteles' Ἀθηναίων πολιτεία bei Harpocr. s. v. περίπολος: τὸν δεύτερον ἐνιαυτὸν ἐκκλησίας ἐν τῷ θεάτρῳ γενομένης, ἀποδειξάμενοι τῷ δήμῳ περὶ τὰς τάξεις[1]) καὶ λαβόντες ἀσπίδα

---

mit dem Ausdruck ἐπὶ διετὲς ἡβῆσαι bezeichnet wird, so finden wir bei Thukyd. II, 46 nur μέχρι ἥβης, was man anscheinend ganz wol aufs 16. Jahr beziehen könnte, wiewol schon der Scholiast richtig bemerkte μέχρι ὀκτωκαίδεκα ἐτῶν. Ebenso heisst es in Aesch. c. Ctes. III, 154: μέχρι μὲν ἥβης ὁ δῆμος ἔθρεψεν, welches auch vom Scholiasten (p. 342 ed. Schultz) richtig paraphrasirt wird mit ἕως εἰς ἄνδρας ἐγγραφῶσι. Bei Diod. Sic. XX, 84 heisst es: τοὺς δ' υἱοὺς ἐν ἡλικίᾳ γενομένους, und ganz unbestimmt ist Aristid. Panath. p. 331: καὶ τηνικαῦτα ἀποπέμπειν. Jedoch berechtigt uns die Verschiedenheit und Unbestimmtheit dieser Ausdrücke nicht zu irgend einem Schlusse, wie der von Grasberger gezogene ist, da auch der klassische Sprachgebrauch hier nicht ganz exakt ist, so dass wir öfters ἡβήσαντες für ἐπὶ διετὲς ἡβήσαντες finden. Vgl. Boeckh: de ephebia Attica diss. prior. Berol. 1819 p. 5 (= Kl. Schrift. IV p. 140 f.) und A. Schäfer: Dem. u. s. Zeit III, 2 p. 25 und bes. p. 37.

1) Dass hier ἀποδειξάμενοι und nicht, wie überliefert ist, ἀποδεξάμενοι zu lesen ist, zeigte aus Inschriften Dittenberger: de ephe-

καὶ δόρυ παρὰ τοῦ δήμου περιπολοῦσι τὴν χώραν καὶ διατρίβουσιν ἐν τοῖς φυλακτηρίοις.

Es muss nun aber doch auf den ersten Blick auffällig erscheinen, dass die Epheben nicht schon vor Ablauf des ersten Rekrutenjahres in den Besitz von Schild und Lanze gekommen sein sollten, derjenigen Waffen, in denen sie während dieses Jahres geübt worden waren. (Das liegt auch im Grunde nicht in dieser Stelle, das wesentliche ist hier, dass ihnen Schild und Speer vom Staate geschenkt werden, während sie dieselben vorher wol selber anschaffen mussten.) Wir werden wol berechtigt sein anzunehmen, dass die Epheben mit dem Eintritt der Mündigkeit die Waffen erhielten, und zwar diejenigen, deren Väter noch lebten, von diesen, die Waisen der Gefallenen vom Staate, und dass sie gewaffnet den Ephebeneid schworen. Was hätte es denn sonst für einen Zweck, dass sie schwören, „die Waffen nicht zu schänden und den Nebenmann im Kampfe nicht im Stiche zu lassen, für die Heiligtümer zu kämpfen etc.“ (vgl. Gilbert p. 296), wenn sie noch keine Waffen haben? Zu dem erfahren wir aus einem allerdings nicht sehr bedeutenden Scholion des sog. Ulpian ad Dem. de fals. leg. XIX. 303: οἱ ἐξιόντες εἰς τοὺς ἐφήβους ἐκ παίδων μετὰ πανοπλιῶν ὤμνυον; der Wert dieser Notiz wird verringert dadurch, dass es nachher heisst: καὶ ἐκεῖσε ὤμνυον οἱ ἔφηβοι μέλλοντες ἐξιέναι εἰς πόλεμον [1]). Es haben auch Boeckh: de militaribus epheborum tirocinibus Atticis. Diss. Gotting. 1863 p. 12 Anm. 10, wozu jetzt zu vgl. Dumont: essai sur l'éphébie attique I p. 127; 150 f. — Schon Voemel: Zeitschr. f. d. Altertumsw. 1846 p. 124 und nach ihm Heinrich a. O. p. 11 lasen so und übersetzen: „sie zeigten sich dem Volke in Ansehung ihrer Ordnung; d. h. sie wurden vom Volke gemustert, um in das Heer verteilt zu werden“. Boeckh: dissert. II (= Kl. Schr. IV p. 152) liess die gesperrt gedruckten Worte weg, da sie auch bei Suid. und Phot., die beide Harpokr. zur Quelle haben, fehlen. Schliesslich sei erwähnt, dass Grasberger III p. 85 Anm. 2 vermutet ἀποδειξάμενοι [τῷ δήμῳ περὶ] τὰς τάξεις.

1) Als Bestätigung kommen auch hinzu die Vasengemälde, auf denen öfters die Szene dargestellt ist, wo ein älterer Mann, der Vater, einem Jünglinge, seinem Sohne, die einzelnen Stücke der πανοπλία übergiebt.

niis. Proöm. sem. hib. 1819. Berol. p. 3 (= Kl. Schr. IV p. 149) und Voemel a. O. p. 123, sowie Dittenberger a. O. p. 9 und Dumont I p. 27 jenem Scholion Glauben geschenkt. Mit unzureichenden Gründen kämpft gegen die Annahme, dass die Epheben den Waffeneid in Waffen ablegten, Heinrich a. O. p. 9 ff.

Als Bestätigung kommt noch hinzu die nicht zu leugnende Wahrheit, um deretwillen hier diese Frage zu erörtern war, dass die Waisen der im Kriege Gefallenen bis zur Mündigkeit vom Staate ihren Lebensunterhalt bekamen und dann, nicht erst später, mit einer vollen Rüstung von ihm beschenkt wurden. Das giebt auch Gilbert p. 296 Anm. 2 zu und ebenso Grasberger III p. 25 f., der sich sonderbar genug ausdrückt: die Waisen wurden „mit einer vollen Rüstung zum letzten Male vom Staate beschenkt." Es wird dies erwiesen durch Menex. p. 249 A: καὶ ἐπειδὰν εἰς ἀνδρὸς τέλος ἴωσιν, ἀποπέμπει ἐπὶ τά σφέτερ' αὐτῶν, πανοπλίᾳ — κοσμήσασα, Aesch. c. Ctes. III, 154: νεανίσκους πανοπλίᾳ κεκοσμημένους und μέχρι μὲν ἥβης ὁ δῆμος ἔθρεψε, νῦν δὲ καθοπλίσας τῇδε τῇ πανοπλίᾳ ἀφίησιν. Arist. Panath. p. 331: καὶ τηνικαῦτα ἀποπέμπειν ἐπὶ τοὺς πατρῴους οἴκους μετὰ πανοπλιῶν, und für Rhodos, wo wir die getreue Kopie athenischer Verhältnisse haben, durch Diod. Sic. XX, 84, 3: τοὺς δ' υἱοὺς ἐν ἡλικίᾳ γενομένους ἐν τῷ θεάτρῳ στεφανῶσαι τοῖς Διονυσίοις πανοπλίᾳ. Es wäre denn doch der Bevorzugung dieser Waisen zu viel, wenn ihnen, ausserdem dass ihnen die volle Rüstung geschenkt wird, welche die andern kaufen müssen, dieselbe auch noch ein Jahr bevor die andern, gleichaltrigen Epheben nur eigene Waffen besässen, vom Staate geschenkt werden sollte. Man bezieht ja allgemein τὸν δεύτερον ἐνιαυτὸν bei Aristoteles auf das zweite Jahr der Ephebie [1]).

1) Sich sehr widersprechende Angaben finden wir bei Grasberger: III p. 47 nimmt er an, dass bei der Aufnahme in die staatliche Ephebie alle athenischen Jünglinge in Waffen erschienen, indem diejenigen, deren Väter im Kriege gefallen waren, die volle Rüstung geschenkt erhielten, „deren sie zur Feier ihrer Aufnahme als Epheben benötigt

Ein fernerer Vorzug, der diesen Waisen der im Kriege Gefallenen zu Teil ward, war der, dass sie bei jener Vorstellung im Theater Ehrenplätze erhielten. Es heisst bei Aesch. c. Ctes. III, 154: καὶ καλεῖ εἰς προεδρίαν (sc. ὁ κῆρυξ), vgl. Lesbonax Protrept. § 22. Natürlich galt das nur gerade für diesen Tag, wie richtig der Scholiast z. St. des Aeschines (p. 342 ed. Schultz) sagt: προεδρίαν γὰρ εἶχον ἐκείνῃ τῇ ἡμέρᾳ ἐν τῷ θεάτρῳ. Dass übrigens die Epheben auch sonst öfters ins Theater geführt wurden, wird daraus wahrscheinlich, dass öfter der ἐφηβικὸς od. νεανίσκων τόπος im Theater erwähnt wird, vgl. Dumont I, p. 271; Grasberger III p. 49 und A. Schäfer: Dem. u. s. Zeit III. 2, p. 33. Es ist nicht unmöglich, dass, wie Heinrich: de ephebia Attica, p. 13 annimmt, die ἐπιμεληταί sie hierbei beaufsichtigten.

---

waren." Er giebt auch p. 36 eine genaue Beschreibung einer πανοπλία nach einem Vasenbilde (vgl. auch p. 89). Merkwürdig ist es aber doch, wie Grasberger dann p. 90 wieder annehmen kann, dass nur die Waisen der im Kriege Gefallenen mit Schild und Speer bewaffnet wurden (er bezieht offenbar da Aristoteles bei Harp. nur auf diese Waisen), während er doch p. 27 ganz deutlich gesagt hat, dass alle Epheben im Theater vor versammeltem Volke vorgestellt und mit Schild und Speer wehrhaft gemacht wurden. Er nimmt auch noch weiter an, dass sie bei dieser Gelegenheit einen kurzen, schwarzen Ephebenmantel (χλαμύς) erhielten. Ein anderer Widerspruch ist der, dass er hier Bewehrung im Theater annimmt, während er p. 49 sagt, dass „nach ihrer eidlichen Verpflichtung und Ausrüstung die Epheben, wie bereits p. 27 erwähnt, dem Volke vorgestellt wurden, und zwar gewöhnlich am Dionysosfeste, unmittelbar vor Eröffnung (!) der Tragödien." Zugleich befindet sich Grasberger p. 27 auch in einem Irrtum betreffend den Zeitpunkt der Vorstellung im Theater, indem er dieselbe unmittelbar nach der Einschreibung unter die Gaugenossen (δημόται) setzt, während nach Aristoteles dieselbe erst nach Beendigung des ersten Dienstjahres stattgefunden hätte. Schliesslich sei noch erwähnt, dass Grasberger hier die Reihenfolge so ansetzt: Einschreibung ins Demenbuch, nachher Eid im Agraulion, hingegen p. 36 so: eine Prüfung der körperlichen Reife (δοκιμασία εἰς ἄνδρας), dann Eid im Augraulion und erst zuletzt Eintragung ins Gemeindebuch. Dies als ein Beweis, dass Grasbergers Buch mit Vorsicht zu benützen ist. — Eine ähnliche Konfusion finden wir bei Dumont: essai sur l'éphébie attique I, welcher p. 11 die Vorstellung im Theater nur für die Söhne der Gefallenen annimmt, aber p. 12 doch auf Alle ausdehnt.

Zu einem andern Resultate hinsichtlich dieser Bewehrung kam A. Schäfer: Dem. u. s. Zeit III. 2 p. 34, dem A. H. G. P. van den Es: de iure familiarum apud Athenienses. Lugd. Bat. 1864 p. 119 f. beistimmte. Ausgehend von dem Faktum, dass alle Waisen auch noch ein Jahr nach Erreichung der Mündigkeit von allen Leiturgien befreit sind, glaubt er, dass der Bericht des Aristoteles bei Harpokration über die Bewehrung im Theater sich nur auf die hinterbliebenen Söhne der im Kriege Gefallenen beziehe, nicht auf alle Epheben. Voemel hingegen a. O. p. 124 und Dittenberger a. O. p. 12, denen ich zustimme, halten es für unmöglich, dem Aristoteles eine solche Verwechslung zuzumuten; es steht doch zu deutlich περὶ τῶν ἐφήβων λέγων. Schäfer fügt dann noch bei, dass es ja nicht wesentlich sei, dass an andern Orten die πανοπλία erwähnt sei, während sie nach Harpokr. nur Schild und Speer vom Staate geschenkt erhielten. Nach Schäfers Annahme zögen die Waisen erst im zweiten Jahre aus, um den Wachtdienst im attischen Lande zu versehen, während die übrige Jungmannschaft schon im ersten Jahre, nachdem sie eine kurze Zeit in den Waffen geübt worden war, dazu ausrückte [1]). Doch scheint mir diese Ausnahme höchst ungerechtfertigt, denn als Leiturgie kann doch die Militärpflicht nicht betrachtet werden. Auch Grasberger glaubt III p. 49 f., „dass eine solche Trennung dieser Waisen von den übrigen, nach der Beeidigung vorgestellten Epheben einen Grad von Gleichgültigkeit gegen den ganzen feierlichen Vorgang auf Seiten der Athener voraussetzen liesse, der sich mit den Verhältnissen nicht verträgt."

Jedoch hält sich die Darstellung von Grasberger (vgl. p. 85 bei ihm) nicht streng an die Angaben unserer Quellen.

1) Wir haben hier nicht auch noch die Frage über Dauer und Einteilung der „Präsenzzeit" zu erörtern. Philippi: Rhein. Mus. XXXIV (1879) p. 613 hält „die zweijährige Peripolie fürs sicherste an der ganzen Sache". A. Schäfer nimmt nach einer kurzen Vorübung in der Stadt „in der Regel zwei Jahre leichten Felddienst an". Gilbert verlegt nach dem Vorgange von Dittenberger p. 12 ein Jahr nach der Stadt und eines auf die Peripolie.

Wenn wir diesen folgen, so haben wir anzunehmen, dass von allen Epheben zu Anfang des athenischen Amtsjahres (im Boedromion, vgl. Gilbert p. 187 Anm. 1) der Ephebeneid im Aglaurion zu leisten war und dass, wie sich aus Aristoteles ergiebt, nach Verlauf eines Jahres, wann wissen wir nicht genau, dieselben wieder alle eine Musterung zu bestehen hatten im Theater, wobei sie, wenn sie dieselbe gut bestanden hatten, Speer und Schild vom Staate geschenkt bekamen. Hierauf begann für sie der Dienst als περίπολοι. Ganz unabhängig davon bleiben die Berichte des Isokrates und Aeschines über die Waisen der Gefallenen. Diese erhielten an den Dionysien im Theater die volle Rüstung geschenkt, also im Elaphebolion, ob nun aber im Elaphebolion desjenigen Jahres, welches der Mündigkeitserklärung vorausgieng, oder erst in diesem Jahre selber, also nach der Mündigkeitserklärung, ist ungewiss. Wahrscheinlicher kömmt mir das erstere vor, denn so nur erklärt es sich, dass es heisst, man habe sie nach Hause entlassen (vgl. p. 25). Sicher aber ist, dass ihre Mündigsprechung zum nämlichen Zeitpunkte wie die aller andern Epheben stattfand und dass sie dann auch jene Musterung nach Ablauf des ersten Jahres zu bestehen hatten.

So, glaube ich, können die Nachrichten des Aristoteles und Aeschines ohne Widerspruch neben einander bestehen. Das verlangte schon Voemel a. O. p. 124 und ihm stimmten zu Heinrich a. O. p. 8 ff.; Dittenberger a. O. p. 12 und auch Gilbert p. 296 Anm. 2. — Hingegen habe ich schon p. 29 f. dargethan, besonders gegen Heinrich, dass, wenn auch die Epheben Schild und Speer erst nach Ablauf des ersten Ephebenjahres vom Staate geschenkt erhielten, sie doch schon vom ersten Jahre an eigene Waffen haben mussten. Als unrichtig erwähne ich noch die Vermutung von Boeckh: dissert. II, p. 5 ff. (= Kl. Schr. IV p. 152 f.), welcher eine ins 16. Lebensjahr fallende Prüfung der Waisen hinsichtlich der körperlichen Reife annimmt, von welcher an das „zweite Jahr" bei Aristoteles zu rechnen sei, dass die Vorstellung im Theater auch auf die Dionysien fiele und mit der bei Aeschines berichteten zusammenträfe. Es

ist ja überhaupt eine solche körperliche Prüfung und vielmehr noch der Zeitpunkt, wo sie stattfand, nicht klar genug, als dass man darauf Schlüsse bauen dürfte, wie jetzt zu zeigen ist.

Der Akt der Eintragung ins Demenbuch wird bezeichnet als δοκιμασία εἰς ἄνδρας, und zwar darum, weil eine δοκιμασία (Prüfung) durch die Demoten stattfand, welche ihren Abschluss fand in einer Abstimmung, die besagte, ob die Demoten die nötigen Vorbedingungen, besonders, dass der junge Mann väterlicher- wie mütterlicherseits bürgerlicher Abstammung sei, als erfüllt ansehen. Fand nun bei diesem Akte oder früher schon eine körperliche Untersuchung statt?

Diese Frage ist veranlasst durch die Stelle Aristoph. vesp. 576, wo unter den Freuden, die einem athenischen Heliasten zu Teil werden, genannt wird: παίδων δοκιμαζομένων τἀδοῖα πάρεστι θεᾶσθαι. Boeckh: dissert. prior. p. 4 (= Kl. Schr. IV p. 139) nahm an, darunter sei gemeint eine Untersuchung der geschlechtlichen Reife[1]), die allerdings nicht wie das Scholion zur Stelle nach Aristoteles behaupte, im 15., sondern im 16. Lebensjahre stattgefunden habe[2]). Er glaubt aber, dass die Prüfung, da sie die Familie angehe und

---

1) Diesen Ausdruck gebrauchen seit Boeckh und Boehnecke viele von den Neuern; doch sollte man beherzigen, dass nicht einmal ein Arzt, geschweige denn ein Heliast, damals so wenig wie heute durch blosses Betrachten der αἰδοῖα im Stande war, die körperliche Reife zu konstatiren, wie auch Heinrich a. O. p. 27 bemerkte. Immerhin ist zu beachten, dass auch bei den Römern in alter Zeit es für möglich gehalten wurde, die Pubertät durch blosses Betrachten zu konstatiren. Vgl. Gaius I, 196: qui habitu corporis pubertatem ostendit, id est eum qui generare potest. Vgl. auch Ulpian 11. 28 und mehr jetzt bei Leist: graeco-ital. Rechtsgesch. p. 67 Anm. k und p. 68 Anm. l, der den Akt als idg. bezeichnet und als ursprünglich „priesterliche Konstatirung der Rasirbarkeit des Jünglings“.

2) Das Scholion lautet: πρὸς τὸ ἔθος. Ἀριστοτέλης δέ φησιν, ὅτι ψήφῳ οἱ ἐγγραφόμενοι δοκιμάζονται οἱ νεώτεροι, εἰ μὴ ἐτῶν ιε´ εἶεν. Mit Recht verlangt aber U. v. Wilamowitz-Moellendorff: Philol. Untersuchungen I (1880) p. 26 die Umstellung δοκιμάζονται, μὴ νεώτεροι ἐτῶν ιη´ εἶεν. Ob auch die Zahl richtig geändert sei, lehrt die obige Auseinandersetzung.

nicht den Staat, vor den Phratriengenossen stattgefunden habe. Aber wie konnte dann, müssen wir sofort einwenden, Aristophanes das unter den Freuden des richterlichen Berufes aufzählen? — Andere, wie z. B. Meier: de gentilit. Att. p. 17 und ihm nach Heinrich a. O. p. 28, van den Es: de iure fam. ap. Athen. p. 112 und Ad. Philippi: Beiträge zu einer Gesch. d. att. Bürgerrechts (Berlin 1870) p. 101 f. bestreiten, dass dieser Akt irgend eine rechtliche Wirkung hatte und beziehen die Stelle auf eine körperliche Untersuchung wegen der Zulassung zur Palästra. Philippi denkt sich zudem diese Untersuchung verbunden mit „einer zweiten Einführung zu den Phrateren". Auch dagegen ist derselbe Einwand zu erheben, wie gegen Boeckh, dass durch nichts die Untersuchung vor den Richtern bewiesen oder auch nur wahrscheinlich gemacht wird. Vgl. das Scholion z. St.: ἴσως δ' ἂν περὶ τῶν κρινομένων παίδων εἰς τοὺς γυμνικοὺς ἀγῶνας λέγοι, οὐχ ὡς ἐν δικαστηρίῳ κρινομένων, ἀλλὰ ὑπὸ τῶν πρεσβυτέρων. Diesen Einwand erhob auch schon K. Fr. Hermann in einer Rezension von Meier's Schrift in der Zeitschr. f. d. Altertumsw. 1835 p. 1133 ff. Er selber vertritt dort, sodann in der Abhandlung „iur. domest. et fam. ap. Plat. comparatio" (1836) p. 27 und in den Staatsaltert. § 99. 16 und 120. 8 diejenige Ansicht, die, obgleich sie allein die Anwesenheit eines Dikasterion bei dieser Untersuchung klar macht, sonst nicht angenommen worden ist, weil sie eine Prüfung der geschlechtlichen Reife durch blosses Betrachten der αἰδοῖα voraussetzt. Er glaubt nämlich, diese Dokimasie gehe auf den Fall, wo einer bei einer Diadikasie um eine Erbtochter behaupte, er sei, obgleich entfernter verwandt als der Mitbewerber, doch eher berechtigt, Anspruch auf sie zu erheben, da jener zeugungsunfähig sei. In diesem Falle habe vor den Richtern eine körperliche Untersuchung stattgefunden und wenn Plat. legg. XI p. 925A dies für seinen Idealstaat verlange, so lehne er sich hier eben an athenische Verhältnisse an. So ansprechend diese Vermutung ist, so wäre es doch sonderbar, dass wir bei den vielen Prozessen um Erbtöchter nie etwas von einer solchen Behauptung und Do-

kimasie hören. Zudem verhindert auch „παῖδες“, an Ehekandidaten zu denken. Wir werden also, wenn auch nicht geradezu an eine „Untersuchung der körperlichen Reife“, so doch an irgend eine Untersuchung hinsichtlich körperlicher Tauglichkeit zu denken haben, bei welcher die zu untersuchenden nackt da standen, was dem Komiker Anlass gab, auf die αἰδοῖα anzuspielen, zugleich mit unverkennbarer Hindeutung auf die von ihm so oft verspottete Neigung zu schönen Knaben.

Die meisten nehmen an, dass diese Untersuchung mit der δοκιμασία εἰς ἄνδρας verbunden gewesen sei, besonders auch wegen des Ausdrucks δοκιμασία, so z. B. Heffter: die athenäische Gerichtsverfassung p. 76 Anm. 16 und Dumont: Essai sur l'éph. att. I p. 28. Ein Hauptvertreter dieser Ansicht ist Grasberger, welcher III p. 23 sogar annimmt, dass immer, wo wir von einer δοκιμασία εἰς ἄνδρας hören, zunächst an eine „Prüfung der männlichen Reife“, die dem Zeitpunkte nach mit dem ἐγγραφῆναι εἰς τὸ ληξιαρχικὸν γραμματεῖον zusammenfalle, zu denken sei. Immerhin hindert das ihn nicht, später (p. 35) diese Untersuchung vor die Mündigsprechung, nicht gleichzeitig mit ihr, anzusetzen. Dagegen ist mit van den Es p. 116 zu erwidern, dass δοκιμασία nicht durchaus auf körperliche Untersuchung gehen muss. Dass übrigens eine solche nicht vor den Demoten, sondern vor den Heliasten vorgenommen worden wäre, dürfte uns nicht so sehr erstaunen, wenn wir nun wissen, dass ja die Heliasten nicht eine vom Souverän bestellte richtende Behörde, sondern der Souverän selber sind und dass sie auch sonst eine Reihe teils legislatorischer, teils finanzieller Funktionen hatten. Vgl. M. Fränkel: die att. Geschwornengerichte (Berlin 1877), p. 20 ff., 51 ff.

Der Grund aber, warum ich hier diese Frage überhaupt zu erörtern versuchte, ist der, dass wir von anderer Seite von einer besondern δοκιμασία ὀρφανῶν hören, die man ohne weiteres mit dieser durch Aristophanes bezeugten Prüfung identifizirte oder doch in Zusammenhang zu bringen suchte. Der Verf. der pseudo-xenophont. Schrift vom Staate der Athener

sagt 3. 4, die Athener hätten fürchterlich viel zu tun mit ἀρχὰς δοκιμάσαι καὶ διαδικάσαι καὶ ὀρφανοὺς δοκιμάσαι. Zuerst hat Ad. Kirchhoff: „über die Schrift vom Staate der Athener“, Abhandlungen d. königl. Akad. d. Wissensch. zu Berlin 1874 (philol.-histor. Kl.) p. 23 die hier erwähnte Dokimasie der Waisen mit der Dokimasie der Knaben bei Aristophanes identifizirt, um daraus den Schluss zu ziehen, dass auch diese Dokimasien, so gut wie die der Beamten, Sache der Dikasterien waren. Wir hätten also dann anzunehmen, dass bei Aristophanes eine Ungenauigkeit vorliegt, indem er von παῖδες überhaupt statt nur von ὀρφανοί spricht, und aus der Kombination der beiden Stellen ergäbe sich, dass nun nur die Waisen eine körperliche Untersuchung zu bestehen hätten und zwar bei Erreichung ihrer Mündigkeit. Der Ausdruck παῖδες dürfte uns nicht abhalten, diese Prüfung auf diesen Zeitpunkt zu verlegen, da der klassische Sprachgebrauch dies Wort nicht auf ein bestimmt umgrenztes Alter beschränkt, sondern sogar noch περίπολοι als παῖδες bezeichnet werden können (vgl. Grasberger III p. 6). Aber ich kann doch die Kombination dieser Stellen, die z. B. Lipsius: Att. Proc.[2] p. 254 ohne weiteres acceptirte, nicht billigen, da mir völlig unerklärlich wird, warum nur die Waisen allein auf ihre „physische Reife“ hätten untersucht werden sollen, die andern athenischen Jünglinge aber nicht. Dass die Dokimasie der Waisen eine besondere Gestalt hatte, dürfen wir wol annehmen und ich trage kein Bedenken, dem Lex. Seguer. p. 235. 13: δοκιμάζονται δὲ καὶ οἱ ἐφ’ ἡλικίας ὀρφανοί, εἰ δύνανται τὰ πατρῷα παρὰ τῶν ἐπιτρόπων ἀπολαμβάνειν, Glauben zu schenken, dass aber dabei auch eine Untersuchung der körperlichen Reife angestellt worden sei, scheint mir nicht annehmbar, zumal auch dieser sonst ausführliche Artikel des Lex. Seguer. uns nichts davon sagt.

Ziemlich einleuchtend scheint mir die Erklärung von U. v. Wilamowitz-Möllendorff: Philol. Untersuchungen I (1880) p. 26, der zwar auch die beiden Stellen des Aristophanes und der Schrift vom Staate der Athener kombinirt, aber annimmt, diese δοκιμασία ὀρφανῶν gehe nur auf die

Waisen derer, die im Kriege gefallen waren, und habe stattgefunden, bevor man ihnen die πανοπλία übergab, es sei „nur korrekt, dass einmal vor der Equipirung eine Dokimasie vorhergeht und ferner im 5. Jahrhundert diese nicht mehr der Beamte selbst vornimmt, sondern ein Geschwornengericht dazu beruft". Ob wir noch die Aristophanesstelle dazu nehmen oder nicht, so haben wir jedenfalls anzunehmen, dass die Prüfung unter Leitung des Archon vorgenommen wurde, der ein Dikasterion präsidirte. — Auf eine Möglichkeit der Erklärung sei noch gestattet hinzuweisen. Man könnte diese Stelle, die ganz einfach erwähnt ὀρφανοὺς δοκιμάσαι, mit Wilamowitz beschränken auf die Waisen der Gefallenen, dann aber annehmen, es sei eine Untersuchung gewesen, die, wie diejenige der ἀδύνατοι, darauf abzielte, zu prüfen, ob die betreffenden Waisen der staatlichen Unterstützung bedürftig seien (vgl. p. 25 ff.).

Das Resultat dieser Untersuchung ist: jeder junge Athener wurde im dritten oder vierten Lebensjahre in die Phratrie eingeführt und sodann nach Antritt des 18. Jahres ins Demenbuch eingetragen und mündig erklärt. Ausserdem aber hören wir noch von einer körperlichen Untersuchung, von der wir aber nicht sagen können, wann sie stattfand, noch worauf sie eigentlich abzielte, die aber bestimmt vor den Heliasten stattfand und vielleicht gerade darum gar nicht mit der Mündigsprechung irgend einen Zusammenhang hat. Schliesslich ist uns auch eine besondere δοκιμασία ὀρφανῶν überliefert, die nun der Zeit nach jedenfalls zusammenfällt mit der Mündigkeit resp. ihr unmittelbar vorausgeht, von der wir aber sonst nichts sicheres aussagen können, indem die Prüfung, ob die Waisen fähig seien, ihr Vermögen selber zu verwalten, wol bei der gewöhnlichen Dokimasie vor den Demoten stattfand [1]).

1) Kein Gewicht ist darauf zu legen, dass, wie die Zusammenstellung von Lipsius: Att. Proc.[2] p. 255 Anm. 140 zeigt, alle erwähnten Fälle von Dokimasie auf Waisen gehen, da das durchaus in der Natur unserer Quellen liegt, und an andern Orten kein Anlass ist, davon zu sprechen.

Im Anschluss an diese staatliche Fürsorge für die Waisen der Gefallenen sind einige Fälle zu besprechen, in denen nach moderner Rechtsanschauung „staatliche Vormundschaft“ am Platze wäre.

Während, wie wir gesehen haben, die Kinder derer, die durch ihren Tod dem Vaterland ein Opfer dargebracht haben, besondere Vorzüge geniessen, machen wir andererseits die Beobachtung, dass die Kinder derjenigen, die dem Staate geschadet haben, für ihre Väter büssen müssen. Wenn nämlich ein Staatsschuldner stirbt, so haben die hinterlassenen Kinder und sogar noch die Enkel die Verpflichtung, dem Staate die Schuld abzuzahlen; so lange sie dies nicht im Stande sind, sind sie ἄτιμοι, so gut als jeder zahlungsunfähige Staatsschuldner. Die Atimie des Staatsschuldners ist eben erblich [1]). Vgl. Boeckh: Staatshaush. I² p. 514; van den Es: de iur. fam. ap. Athen. p. 143; Thalheim: Hermann's Rechtsalt.³ p. 17 Anm. 1 und bes. Lipsius: Att. Proc.² p. 599 Anm. 310. Hingegen scheint es nicht, dass auch die Frau eines Staatsschuldners direkten Schaden gelitten hätte, indem ihr Vermögen bei der Konfiskation ausgenommen wird, oder sie vielmehr berechtigt ist (natürlich durch ihren κύριος), eine Klage gegen den Fiskus zu erheben (ἐπίσκημμα), die wol ziemlich gefährlich war für die Klägerin. Vgl. Lipsius: Att. Proc.² p. 524 Anm. 5. Es scheint nun nicht, dass der Staat sich der Kinder angenommen hätte, sondern er scheint sie vielmehr streng behandelt und durch Vererbung der Atimie zur Bezahlung der Schuld gezwungen zu haben. Hingegen erfahren wir von einem Gegenmittel, das gewiss recht oft von Staatsschuldnern angewendet wurde, um den Kindern dies traurige Schicksal zu ersparen. In Isae. de Aristarch. her. X, 16 wird nämlich erzählt, dass Staatsschuldner und überhaupt solche, die Gefahr liefen, ihr Vermögen zu verlieren, ihre Kinder durch andere adoptiren liessen, um sie

1) Atimie ist auch noch in andern Fällen erblich, z. B. wenn ein Vater wegen Bestechung (δώρων, δεκασμοῦ) verurteilt wird. Vgl. Att. Proc.² p. 445 Anm. 723.

vor der Gefahr der Atimie zu schützen. Vgl. Meier: de bonis damnator. p. 136 und van den Es a. O. p. 91 f. u. 144. Immerhin scheint es nicht, dass der Staat immer mit derselben rücksichtslosen Strenge gegen diese Kinder vorgegangen ist. Wenigstens erfahren wir, dass zur Zeit des Demosthenes in Athen die schöne, milde Sitte herrschte, dass der Staat Erbarmen zeigte mit den unmündigen Kindern und dem Weibe desjenigen, dessen Vermögen konfiszirt wurde und ihnen das fürs Leben Notwendige überliess. Vgl. Dem. c. Aphob. I (XXVII), 65; καὶ ὑμεῖς μὲν οὐδὲ τῶν εἰς ὑμᾶς ἁμαρτανόντων ὅταν τινὸς καταψηφίσησθε, οὐ πάντα τὰ ὄντα ἀφείλεσθε, ἀλλ' ἢ γυναῖκας ἢ παιδί' αὐτῶν ἐλεήσαντες μέρος τι κἀκείνοις ὑπελίπετε. — Man könnte auch glauben, die Söhne eines solchen Staatsschuldners hätten sich dadurch der Atimie entziehen können, dass sie die Erbschaft, ob sie ihnen nun durch Testament oder ab intestato zufiel, ausschlugen. In Athen aber ermangeln die Descendenten des Rechtes der Erbschaftsausschlagung völlig. Vgl. Lipsius: Att. Proc.[2] p. 573 Anm. 252 und Caillemer: le droit de succ. légit. à Ath. p. 151 suiv. Ueberhaupt werden wir auch mit Thalheim: Hermann's Rechtsalt.[3] p. 17 anzunehmen haben, dass derjenige, „dessen Atimie von Schulden an den Staat herrührte, auch keine freie Verfügung über sein Vermögen haben durfte."

So wenig, als wir im Grunde recht wissen, wie sich der Staat den Kindern der Staatsschuldner gegenüber verhielt, so wenig wissen wir, was er mit den Kindern der Verbannten anfing. Am natürlichsten ist es, dass die Kinder das Los des Vaters teilten, also auch wieder mit ihm restituirt wurden, dass sie also nicht etwa zurückblieben und dem Staate zur Erziehung anheimfielen. So erfahren wir aus der Zeit der Dreissig, dass der jüngere Alkibiades, wie er von sich selber erzählt in Isocr. de big. XVI, 45, als vierjähriger Knabe auch aus der Stadt vertrieben wurde, weil sein Vater verbannt war.

Nicht entscheiden lässt es sich, ob ein unmündiger Sohn, der von seinem Vater verstossen worden war (ἀποκεκηρυγμένος), unter eine Art staatlicher Vormundschaft ge-

stellt worden sei, oder wie man denselben sonst behandelt habe. Diese ἀποκήρυξις, die darin bestanden hätte, dass ein Vater einen ungeratenen Sohn verstiess und sich damit aller Pflichten und Rechte gegenüber demselben begab, ist uns nur durch Grammatikerstellen, worunter nicht einmal Harpokration erscheint, überliefert und scheint, wenn sie auch nicht etwa nur Grammatikererfindung ist, doch in Athen fast nie praktisch durchgeführt worden zu sein; vgl. van den Es a. O. p. 125; 128—34; 139; 154 und besonders Lipsius: Att. Proc.[2] p. 535—38; vgl. auch Jannet: les instit. soc. et le droit civ. à Sparte, 2de éd. 1880 p. 106 u. 134. Für die genauen, sorgfältigen Vorschriften, die für einen solchen Fall Plat. legg. XI p. 929 giebt, vgl. die Ausführungen von K. Fr. Hermann: iur. dom. et fam. compar. p. 14 f. — Dass aber die ἀποκήρυξις wirklich auch in Athen bestand, scheint mir nicht geläugnet werden zu können, wozu Lipsius hinneigt, da wir zu viel Analoga (unter anderen auch in dem eben so selten wirklich praktizirten ius vitae et necis der Römer) haben; vgl. bes. Leist: graeco-ital. Rechtsgesch. p. 79 f., der, ich weiss nicht warum, annimmt ἀποκήρυξις sei „meist" nur gegen erwachsene Söhne angewendet worden.

Bisher haben wir nur Fälle erwähnt, wo unmündige Kinder unter eine Art staatlicher Vormundschaft kamen. Es könnte sich fragen, ob dieselbe auch über erwachsene Personen, die aus irgend einem Grunde unzurechnungsfähig waren, habe verhängt werden können, wie nach modernem Recht. Wir wissen, dass gegen wahnsinnige (gemeint sind wol überhaupt unzurechnungsfähige) Väter die Söhne eine δίκη παρανοίας anstellen konnten. Näheres erfahren wir aber über diese Klage nicht, dass Blümner: Hermanns Privatalt.[3] p. 80 und Thalheim: Hermanns Rechtsalt.[3] p. 15 sich etwas weniger entschieden aussprechen sollten, ohne dass ich geradezu die Klage als solche anzweifeln wollte. Sie scheint darauf abgezielt zu haben, dem Vater wegen Verschwendung die Verwaltung des Vermögens zu entziehen[1]). Offenbar

1) Jedoch macht Leist p. 72 mit Recht darauf aufmerksam,

wurde dieselbe in dem Falle, wo der Vater vor Gericht unterlag, seinem Sohne übertragen, wenn er majorenn war; ob aber die Söhne, wenn sie noch minorenn waren, einen Vormund erhielten, der das Vermögen verwaltete, oder ob in einem solchen Falle überhaupt eine Klage παρανοίας möglich war, können wir aus Mangel an Nachrichten nicht sagen. Im übrigen ist es wahrscheinlich, dass ein solcher „furiosus" unter (staatliche) Vormundschaft gestellt wurde, wie er gewiss auch selber von der Uebernahme einer Vormundsstelle ausgeschlossen war; vgl. van den Es a. O. p. 146 f.; p. 153. — Ueber diese Klage, die wieder von Platon näher bestimmt ist, vgl. K. Fr. Hermann a. O. p. 15 Anm. 50; Télfy: Corpus Iuris Attici no. 1339 (p. 345) mit Comment. p. 599; bes. aber Lipsius: Att. Proc.[2] p. 566 ff. und p. 763 f. und Leist: graeco-ital. Rechtsgesch. p. 54.

Mit der zuerst erwähnten staatlichen Fürsorge für die Waisen, die ihren Ursprung im Kriegswesen hat und sich auch nie weiter erstreckte als über die Kinder der im Kriege Gefallenen, hängt zusammen eine Art vorläufiger Vormundschaft, wenn dieselbe nicht bloss die Erdichtung eines Grammatikers oder Rhetors ist. So wie die Sache vorgebracht wird, könnte man glauben, man hätte einen wirklichen, athenischen νόμος vor sich; jedoch lässt der Gewährsmann Bedenken gegen die Aechtheit des Gesetzes aufkommen, die dann, wenn wir im Stande sind, den allfälligen Ursprung desselben nachzuweisen, ganz gerechtfertigt sind. Ein Anonymos führt im Schol. ad Hermog. stat. c. XIX, 15 (= Rhet. Gr. ed. Walz. vol. VIII 1 p. 419. 18) von Athen an: νόμος τὸν ἐξιόντα ἐπὶ πόλεμον στρατηγὸν παρατίθεσθαι, εἰ ἔχοι θυγατέρα, τῷ συστρατηγῷ καὶ νόμος τὸν βιασάμενον χιλίας διδόναι 1). Es scheint von vornherein schon höchst unwahrscheinlich, dass dies Gesetz, wonach die Tochter eines Feld-

dass dies Klagerecht der Söhne nicht ein speziell agnatisches Recht ist, sondern durch das Bestreben den οἶκος zu erhalten bedingt wird.

1) Mit diesem angeblichen Gesetz lässt sich vergleichen das sonderbare Gesetz in Schol. Sopatr. et. Syr. in Hermog. p. 93 (IV p. 236, 8 ed. Walz): νόμος τὸν ἄπαιδα μὴ στρατηγεῖν.

herrn unter eine vorübergehende Vormundschaft des Mitfeldherrn zu stellen ist, athenischen Ursprungs sei. Wenn wir, was das einfachste ist, nicht annehmen wollen, dass der Scholiast dies Gesetz nur zur Exemplifikation erfunden habe, ohne es selber als wirkliches Gesetz ausgeben zu wollen, so dürfte die Quelle dazu liegen in einer flüchtigen Betrachtung von Isae. de Philoct. her. VI, 13. Da heisst es von Pistoxenos, er sei auf einem Feldzuge in Sizilien gestorben und habe seine Tochter dem Euktemon zurückgelassen, und dieser, ein alter Lebemann, habe mit ihr, als sie noch unter seiner Vormundschaft stand, die beiden Söhne erzeugt: ἐν Σικελίᾳ ἔφασαν ἀποθανεῖν στρατευόμενον, καταλιπόντα ταύτην θυγατέρα παρὰ τῷ Εὐκτήμονι, ἐξ ἐπιτροπευομένης δὲ τούτω γενέσθαι[1]). Wer diese Stelle nur flüchtig ansah, konnte schon daraus herauslesen, Pistoxenos sei Feldherr gewesen (trotz στρατευόμενον), und ein solcher Leser konnte sich, wenn er der verwickelten Situation der Rede nicht weiter nachgieng, einbilden, Euktemon, der zu Hause blieb, sei sein Mitfeldherr gewesen. So konnte dann ein Scholiast aus einem einzelnen missverstandenen Falle wol ein allgemein gültiges Gesetz abstrahiren. Wir dürfen so etwas einem Scholiasten, wie dieser ist, schon zutrauen, wenn wir ihm überhaupt so viel zutrauen dürfen, denn er legt auch sonst nicht viel Verständniss für athenische Verhältnisse an den Tag. Er sagt ja auch, er solle die Tochter übergeben τῷ συστρατηγῷ, was doch in sich schliesst, dass er sich ausser dem ausziehenden Feldherrn nur noch einen vorstellte, der zu Hause blieb. Wer möchte bestreiten, dass nicht da dem konfusen Scholiasten auf einmal wieder spartanische Verhältnisse vorgeschwebt haben, wo ja bekanntlich seit 510 nur je ein König in den Krieg zog? (vgl. Gilbert p. 49 Anm. 2.) War dann einmal dieses Gesetz fabrizirt, so konnte ganz leicht ein anderer daraus das fernere Gesetz, das wir in dem p. 42 Anm. 1 angeführten Scholion des Sy-

---

1) Vgl. die Inschr. v. Mylasa, bei Lebas-Waddington: III, 1 no. 415, wo auch ein verreisender Vater seiner Tochter ἐπίτροποι hinterlässt. Vgl. Thalheim: Hermann's Rechtsalt.³ p. 12 Anm. 5.

rianus und Sopater haben, abstrahiren, dass ein Kinderloser nicht Stratege sein dürfe. Meine ganze Vermutung gewinnt an Wahrscheinlichkeit dadurch, dass wir öfter schon bei Hermogenes und vielmehr noch natürlich bei dessen Scholiasten, blosses Erdichten von Fällen anzunehmen haben. vgl. Boeckh: Staatshaush. I² p. 661 Anm. c.

III. Namen und Eigenschaften des Vormundes.

Ein Vormund wird in zwei Fällen notwendig: 1) beim wirklichen Tode des Vaters, 2) beim bürgerlichen Tode desselben, d. h. wenn dieser ἄτιμος wird (vgl. van den Es p. 154). Es ist nun unsere Aufgabe zu sehen, wie der Vormund im Griechischen bezeichnet wird, sodann welche Eigenschaften zur Bekleidung einer solchen Stelle befähigen, resp. welche davon ausschliessen.

Der Vormund heisst je nach Umständen ἐπίτροπος oder κύριος, und wenn es auch zunächst scheint, dass diese beiden Ausdrücke promiscue gebraucht werden, vielleicht etwa mit dem Unterschiede, dass κύριος allgemeiner ist, so lässt sich ihre Anwendung doch ganz genau begrenzen. Ein Ueberblick über die zahlreichen Stellen, wo die beiden Wörter vorkommen, ergiebt, dass gewöhnlich ἐπίτροπος der Vormund über dem Alter nach Unmündige, κύριος der Geschlechtsvormund von Frauen und Erbtöchtern ist. Vgl. Exup. Caillemer: étude IV: les papyrus grecs du Louvre et de la bibliothèque impériale. Paris 1867 p. 19 f. und Thalheim a. O. p. 8 Anm. 2. Da wir aber hier die Vormundschaft über Minorenne betrachten, ist für uns besonders wichtig zu erfahren, dass hier sich der Unterschied ergiebt: sobald ausser dem Vermögen des Bevormundeten auch dessen Person in Betracht kommt, haben

wir den Ausdruck ἐπίτροπος; sobald jedoch die Person in den Hintergrund tritt, das Vermögen dagegen in den Vordergrund, oder dieses allein genannt wird, so ist κύριος am Platze, ganz entsprechend seiner allgemeinen Bedeutung, dass es denjenigen bezeichnet, der die Macht, das Verfügungsrecht über etwas (hier über das Vermögen) hat. Ungefähr so haben auch Stephan: Thesaur. s. v. κύριος; Schmeisser: de re tutelari Athen. p. 11 und Meier: Att. Proc.[2] p. 558, sowie van den Es p. 151 den Gebrauch dieser beiden Wörter unterschieden.

Zum Nachweis des letzterwähnten Unterschiedes bei Minorennen seien nur etwa folgende Stellen erwähnt: Dem. c. Aph. I (XXVII), 55: καὶ αὐτῆς καὶ τῶν χρημάτων κύριον ποιεῖν. c. Aph. II (XXVIII), 16: κύριος τῶν ἐμῶν. c. Naus. et Xenop. XXXVIII, 6: τετελευτηκότων . . . τῶν ἐπιτρόπων, οἳ μετὰ τὸν ἐκείνου θάνατον τῶν ἡμετέρων ἐγένοντο κύριοι. pro Phorm. XXXVI, 22: καὶ οὗ τῶν ὄντων κύριος ἦν, ἐπίτροπος καταλελειμμένος. Für den angegebenen Unterschied spricht besonders die Stelle des Isae. de Cleonym. her. I, 10: ἡγεῖτο γὰρ δεινὸν εἶναι τὸν ἔχθιστον τῶν οἰκείων ἐπίτροπον καὶ κύριον τῶν αὑτοῦ καταλιπεῖν. Es scheint Schoemann: ad Isaeum p. 182 und ebenso Meier: Att. Proc.[2] p. 558 Anm. 210 einzig möglich, hier eine Pause zu machen nach ἔχθιστον und die folgenden Wörter zu verbinden: τῶν οἰκείων ἐπίτροπον und κύριον τῶν αὑτοῦ. Obgleich diese Verbindung der Wörter den Rhythmus ziemlich stark stört, bin ich doch geneigt, dieselbe anzunehmen. Es wäre ein Fehler vom Redner, wenn er die Gegner als οἰκεῖοι des Kleonymos bezeichnen würde, was sich ergäbe bei der anscheinend natürlicheren Verbindung τὸν ἔχθιστον τῶν οἰκείων. Der Redner nimmt ja § 31 Pherenikos, der doch der Hauptgegner zu sein scheint, aus von den οἰκεῖοι und § 36 sagt er verächtlich, dass die Gegner ihren Anspruch auf die Erbschaft etwa damit begründen müssten, ὅτι καὶ γένει ποθὲν προσήκουσι καὶ ἐκεῖνος αὐτοῖς χρόνον τινὰ ἐπιτηδείως διέκειτο. Umgekehrt sucht der Sprecher sich und seine Geschwister überall als die nächsten Verwandten des Kleonymos hinzustellen mit Ausdrücken wie

οἷς οἰκειότατα ἐχρῆτο und ähnlichen[1]). Vgl. §§ 4. 19. 20. 21. 27. 29. 30. 33. 34. 36. 37. 38. 39. 40. 41. 42. 45. 46. 49.

Dass ἐπίτροπος und κύριος eigentlich ziemlich synonym sind, beweist der Umstand, dass sie neben einander erscheinen in Isae. de Dicaeog. her. V, 10: καὶ γὰρ τούτων [τε] ἅμα καὶ ἐπίτροπος καὶ κύριος καὶ ἀντίδικος ἦν[2]), wo man ἐπίτροπος auf die Kinder, κύριος auf die Frau bezieht, was jedoch nicht ganz sicher ist, da τούτων nicht klar ist. Vgl. Schoemann: ad Isaeum p. 297. Eine singuläre Zusammenstellung ist ἐπίτροπος καὶ κηδεμών in Dem. c. Naus. et Xenop. XXXVIII, 12.

Es sind nur einige wenige Stellen, die Ausnahmen vom angegebenen Sprachgebrauch zu bilden scheinen und die auch dagegen angeführt werden[3]), Stellen, an denen κύριος angewendet sei statt des erwarteten ἐπίτροπος. So heisst bei Dem. pro Phorm. XXXVI, 22 Phormion nur scheinbar κύριος des Pasikles, denn es ist hier speziell von Geld die Rede, nicht von der Person des Bevormundeten, sondern von der τράπεζα und dem ἀσπιδοπηγεῖον. Eine andere Stelle ist Ps.-Dem. c. Macart. XLIII, 15, wo es heisst: ὁ παῖς οὑτοσὶ . . . . ἔλαχε πρὸς τὸν ἄρχοντα κύριον ἐπιγραψάμενος τὸν ἀδελφὸν τὸν ἑαυτοῦ. Wenn man diese Stelle genauer ansieht, so zeigt sich, dass hier gar kein vormundschaftliches Verhältniss vorliegt, also κύριος nicht für ἐπίτροπος steht. Dieser Knabe wurde ja ins Haus des Eubulides adoptirt und da bedurfte er keines Vormundes. Und sein Bruder, den er bei Einreichung der Klageschrift als seinen κύριος bezeichnete, ist hier nur der bevollmächtigte Stellvertreter vor Gericht. Eine dritte Stelle wäre Dem. c. Naus. et Xenop. XXXVIII, 12: ἔστιν

1) Schoemann a. O. irrt, wenn er glaubt, Meier: Att. Proc.[1] p. 450 Anm. 10 ([2]p. 558) wolle τῶν οἰκείων τῶν αὐτοῦ verbinden, denn dieser stimmt mit ihm überein.

2) So ist diese Stelle richtig hergestellt worden von H. Buermann: Hermes XIX (1884) p. 345.

3) Vgl. z. B. Stephan: Thesaur. s. v. κύριος, Meier: Att. Proc.[1] p. 450 Anm. 10 (p. 558 Anm. 210 der II. Aufl.), Schoemann: ad Isaeum p. 182 und van den Es a. O. p. 151.

οὖν οὕτω τις ἀνθρώπων ἄτοπος, ὥσθ' ἃ τοὺς κυρίους διεκρούσατο μὴ καταθεῖναι τοσοῦτον χρόνον, ταῦτα τῷ μὴ κυρίῳ πέμψαντι γράμματα ἑκὼν ἀποδοῦναι. Hier aber handelt es sich erstlich um Geld, wie das Vorhergehende zeigt, um ein im Bosporos ausstehendes Kapital, sodann sagte der Redner τοὺς κυρίους, um den Gegensatz zu dem τῷ μὴ κυρίῳ zu erreichen, wo κύριος in seiner allgemeinern Bedeutung den bezeichnet, der das Recht über etwas hat.

Das Gegenteil aber, dass ἐπίτροπος gebraucht ist, wo man κύριος erwartete, lässt sich mehrfach belegen. Vgl. Lys. c. Diog. XXXII, 18: ἀναμιμνησκόμενοι δὲ τοῦ ἀποθανόντος, ὡς ἀνάξιον τῆς οὐσίας τὸν ἐπίτροπον κατέλιπεν, wo ich mit Rauchenstein und Frohberger verbinde τῆς οὐσίας τὸν ἐπίτροπον. Vgl. auch Lys. frgm. 124 (Sauppe): καταλειφθεὶς ἐπίτροπος τῶν Ἰσοκράτους χρημάτων und τὰ χρήματα ὧν ἐπίτροπος κατελείφθην.

Wie κύριος nicht ohne ganz bestimmten Grund von männlichen Waisen statt ἐπίτροπος gebraucht wird, ebenso wird auch der Geschlechtsvormund der weiblichen Waisen, besonders der Erbtöchter, der immer κύριος heisst, nicht ohne besondern Grund mit ἐπίτροπος bezeichnet. Ich weiss für das letztere nur anzuführen die Stelle: Plat. legg. VI p. 774E, wo ein Gesetz lautet: wenn eine Erbtochter keine nahen Verwandten hat, so sollen diejenigen, die überhaupt noch am nächsten mit ihr verwandt sind, das Recht haben (κυρίους εἶναι), sie zu verloben, aber nur mit Beihülfe der Vormünder (ἐπίτροποι) dieser Erbtochter. Hier ist aber ἐπίτροπος gebraucht, damit keine Unklarheit entstehe; würde es heissen μετὰ τῶν κυρίων, so wäre dieses Gesetz ebenso unklar, wie das dem Inhalte nach gleiche Gesetz in Ps.-Dem. c. Steph. I (XLVI), 18. Vgl. K. Fr. Hermann: iur. dom. et fam. comparatio p. 10. Dieser möchte aus dieser Stelle und Isae. de Philoct. her. VI, 14 u. 17 schliessen, dass ἐπίτροπος auch von Weibern gesagt worden sei; jedoch beweist die Platonstelle das nicht und an der Isaiosstelle heisst es nur, Kallippe, die mehr als 30 Jahre alt sei, sollte nicht mehr unter Vormundschaft stehen (ἐπιτροπεύεσθαι), also ist hier ἐπίτροπος gar

nicht gebraucht, denn ein anderes Verbum konnte der Redner nicht anwenden.

Nachdem wir so gesehen haben, dass bei männlichen Bevormundeten κύριος eine beschränktere Bedeutung hat als ἐπίτροπος, so dürfen wir doch nicht etwa glauben, es habe überhaupt die beschränktere Bedeutung. Während ἐπίτροπος immer den Vormund bezeichnet, wenn die Person des Mündels in Betracht kommt und ausserdem noch seiner Etymologie nach synonym zu ἐπιστάτης ist (vgl. Hesych. s. v. ἐπίτροπος· ὁ προστατῶν χωρίων καὶ ὅλης τῆς οὐσίας καὶ ὀρφανῶν), so hat κύριος die oben angegebene engere Bedeutung neben seiner gewöhnlichen, allgemeinen, wo es überhaupt den bezeichnet, der die Macht über etwas hat. Dies wird besonders illustrirt durch Aesch. c. Tim. I, 13: πατὴρ ἢ ἀδελφὸς ἢ θεῖος ἢ ἐπίτροπος ἢ ὅλως τῶν κυρίων τις. Dasselbe steht § 18, wo gewiss διδασκάλους als Glossem zu streichen ist, da der Lehrer nicht zu den eigentlichen κύριοι gehört.

Das Amt eines Vormundes bekleiden heisst ἐπιτροπεύειν, und zwar wird dies Verbum ohne Unterschied von männlichen und weiblichen Bevormundeten gebraucht. Gewöhnlich ist es verb. transit., wie auch angeführt wird in Bekk. Anecd. Gr. p. 145, 28: ἐπιτροπεύω αἰτιατικῇ παρὰ τοῖς Ἀττικοῖς. Δημοσθένης κατὰ Ἀφόβου· „οὐκ ἂν χεῖρόν με ἐπιτροπευθῆναι.“ καὶ μετ' ὀλίγον· „καὶ δέκα ἔτη ἡμᾶς ἐπιτροπεύσαντες.“ τέτριπται δὲ καὶ μετὰ γενικῆς, ὡς παρὰ Λυκούργῳ ἐν τῷ περὶ διοικήσεως· „ἐκ τῶν ἱερῶν, ὧν ἡμεῖς ἐπετροπεύσαμεν.“ Eine weitere Bemerkung hiezu wäre überflüssig. Vgl. auch Moeris p. 110 (Pierson) ἐπιτροπεῦσαι τὸν παῖδα, Ἀττικῶς· ἐπιτροπεῦσαι τοῦ παιδός, Ἑλληνικῶς und Thom. Mag. p. 149, 15 (Ritschl) ἐπιτροπεύω τὸν παῖδα κάλλιον ἢ ἐπιτροπεύω τοῦ παιδός.

Darüber nun, was für Eigenschaften von einem Manne verlangt worden seien, damit er fähig sei, eine Vormundsstelle zu bekleiden, resp. was für Fehler und Gebrechen von der Bekleidung einer solchen Stelle ausschlossen, haben wir aus dem Altertum selber keine Notiz. Ueber die verwandtschaftliche Stellung der Vormünder zu ihren Mündeln wird

der folgende Abschnitt handeln, hier kommen nur ihre persönlichen Eigenschaften in Betracht. Wir können mit Att. Proc.[2] p. 554 aus dem Geiste der attischen Gesetzgebung heraus etwa folgende allgemeinen Bedingungen konstruiren:

Ein Vormund darf selber nicht mehr unter väterlicher oder vormundschaftlicher Gewalt stehen, d. h. er muss sui iuris sein. Darnach kann also ganz gut ein erwachsener Bruder Vormund seiner jüngern Geschwister sein. Ferner muss ein Vormund bei gesunden Sinnen sein, d. h. er darf nicht furiosus sein, da er in diesem Falle selber unter Vormundschaft gestellt wird, wenigstens sobald einer seiner Söhne gegen ihn δίκη παρανοίας erhoben hat. Sodann aber muss er ἐπίτιμος sein, d. h. im Vollbesitz seiner bürgerlichen Rechte stehen. Wenn ein Staatsschuldner (τῷ δημοσίῳ ὀφείλων) von der Bekleidung des Heliastenamtes ausgeschlossen war, so konnte er gewiss auch nicht Vormund sein (vgl. Pollux. VIII, 122). Ausserdem haben wir anzunehmen, dass nur Bürger Vormünder von Bürgerskindern sein konnten. Es lässt sich ja gar nicht denken, wie ein Metöke, der selber einen προστάτης hatte zur Vertretung in gerichtlichen Angelegenheiten, eine Vormundsstelle hätte bekleiden können. Und doch finden wir nach Dem. pro Phorm. XXXVI, 8 den Fall, dass der Freigelassene Phormion Vormund ist von Pasikles, dem minorennen Sohne des Pasion. Wir tun wol am besten, mit Lipsius (Att. Proc.[2] p. 554 Anm. 200) hier einen Ausnahmefall anzunehmen und den so zu erklären, dass ja neben Phormion noch andere Vormünder da waren (wie wir im folgenden Abschnitt sehen werden, noch ein gewisser Nikokles), die eine notwendig werdende rechtliche Vertretung übernahmen. Phormion war durchaus nur aus Zweckmässigkeitsgründen von Pasion testamentarisch zum Vormund ernannt worden, da er eben schon lange im Geschäft betätigt war und daher dasselbe völlig verstand. Pasion dachte, er würde auf diese Weise am ehesten für die Interessen des Pasikles sorgen und der gleiche Grund ist es auch, der ihn bewog, dem Phormion seine hinterlassene Frau zur Gattin zu bestimmen; vgl. §28 ff. und A. Schäfer: Dem. u. s. Zeit III, 2,

Beil. V p. 165. — Völlig undenkbar dagegen ist, dass auch ein Sklave, der absolut keine Rechte besass, hätte Vormund sein können [1]).

Armut scheint in Athen nicht von der Vormundschaft ausgeschlossen zu haben; wenigstens wird uns nichts darüber berichtet. Immerhin mag es für die Waisen vorteilhafter gewesen sein, wenn ihr Vormund eigenes Vermögen besass, da dieser dann weniger zu Betrügereien verleitet sein mochte, und die Mündel auch bei allfälligem Schaden auf sein Vermögen zurückgreifen konnten; vgl. Att. Proc.[2] p. 560. — Ebenso wenig vernehmen wir, dass körperliche Gebrechen von der Fähigkeit Vormund zu sein ausgeschlossen hätten. Zwar wollte Baumstark in der Abhandlung von Schmeisser p. 13 Note (**) annehmen, dass ausgeschlossen waren „qui perpetuo morbo laborant", womit er offenbar ἀδύνατοι meint. Er hat aber dabei nicht beachtet, dass Lys. c. Diog. XXXII, 23 sagt, dass ein gewisses Gesetz gelte: καὶ τοῖς ἀδυνάτοις τῶν ἐπιτρόπων καὶ τοῖς δυναμένοις. Im übrigen aber sei zugegeben, dass man in der Praxis wol gewöhnlich von ἀδύνατοι ἐπίτροποι, denen die Verwaltung eines hauptsächlich aus Grundbesitz bestehenden Vermögens schwer fallen musste, Umgang nahm. Dies sehen wir z. B. in Aesch. c. Tim. I, 103: Da wird erzählt, dass der zur Zeit des Prozesses gegen Timarchos noch lebende Arignotos, der Bruder des Arizelos, des verstorbenen Vaters des Timarchos, von seinem Bruder unterhalten worden war, weil er blind war. Als nun Arizelos starb, erhielt Arignotos auch fernerhin von den Vormündern des Timarchos (παρὰ τῶν ἐπιτρόπων) diese Unterstützung, ein Zeichen, dass er nicht selber Vormund war; wie aber dann Timarchos selber majorenn war, verstiess er seinen Oheim in elendester Weise, so dass er dem Staate als ἀδύνατος zur Unterstützung anheimfiel.

1) Overbeck: Gesch. der griech. Plastik I[3] p. 107 glaubt, dass Mikythos, in neuerer Zeit durch eine Inschrift bekannt, als Vormund der Kinder des Anaxilas von Rhegion zahlreiche Erzfiguren der Künstler Glaukos und Dionysos nach Olympia weihte. Jedoch heisst Mikythos Paus. V, 26. 2—6 nur Sklave, nicht Vormund. Ich kann für keine Zeit und keine Gegend mir einen Sklaven als Vormund denken.

Mehr nur in der Praxis eingebürgert als wirklich gesetzlich bestimmt war es, dass der Vormund in einem guten Verhältniss stand zum Erblasser, damit für dessen Nachkommen der richtige Schutz zu erwarten sei. Das ist auch einer der Gründe, warum meist die nächsten Verwandten testamentarisch oder ab intestato Vormünder sind. So heisst es z. B. Isae. de Cleonym. her. I, 10: ἡγεῖτο γὰρ δεινὸν εἶναι τὸν ἔχθιστον τῶν οἰκείων ἐπίτροπον καὶ κύριον τῶν αὐτοῦ καταλιπεῖν (über diese Stelle vgl. p. 45 f.). Auf den gleichen Grund ist auch die Klage des Sprechers in Lys. c. Diog. XXXII, 1: δεινὰ πεπονθότες ὑφ' ὧν ἥκιστα ἐχρῆν zurückzuführen. Vgl. § 5 dieser Rede und die ähnliche Klage in Isae. de Dicæog. her. V, 10. Ja es sagt uns sogar Dem. c. Aph. I (XXVII), 5 ausdrücklich, dass sein Vater die Witwe deswegen dem Aphobos zur Frau gegeben habe, damit er um so besser das Vermögen verwalte und damit seine Interessen enger mit denen der Mündel verknüpft seien; vgl. § 40 und 45 derselben Rede. Mit der nämlichen Absicht gab, wie wir bereits erwähnten (p. 49), Pasion seine Witwe dem Phormion zur Frau, dass wir uns also über eine solche Heirat nicht so sehr zu verwundern brauchen, wie E. Guillard: les banquiers athéniens et romains. Thèse de doctorat de Genève. 1875 p. 21 f. Vgl. bes. Dem. pro Phorm. XXXVI, 28 ff. Der Vater des Demosthenes gieng noch weiter und versuchte noch andere Mittel, um die Vormünder zu veranlassen, gut für seine Kinder zu sorgen. Er gab nämlich dem Aphobos und jedem der andern Vormünder eine bestimmte Summe zur Nutzniessung oder als Eigentum. Vgl. ausser den angeführten Stellen noch bes. § 65: δωρεὰς παρ' ἡμῶν προσλαβόντες, ἵνα δικαίως ἐπιτροπεύσωσι. Zudem müssen wir von unserm Standpunkte aus hinzufügen, dass solche Vermögensteile für die Vormünder gewiss auch darum bestimmt wurden, dass sie für ihre Mühe bezahlt würden, denn es scheint nicht, dass sie irgend eine sonstige Entschädigung für ihre Mühewaltung erhielten. Diesen offenbaren Mangel in der Gesetzgebung, der uns auch am besten die so zahlreichen Klagen über schlechte Vormünder erklärt, wollte man eben durch Aussetzung solcher

Summen korrigiren. Vgl. Lipsius: Att. Proc.[2] p. 561 f. — Als frappantes Beispiel kommt hinzu, dass Theophrastos in seinem Testamente dem Haupt-Testamentsexekutor Hipparchos aufgiebt: διδόναι καὶ τοῖς ἐπιμεληταῖς εἰς τὰ ἀναλώματα (Diog. Laërt. V, 56) und dass von den 7 ἐπιμεληταί 6 ein Legat erhielten als Partizipanten am κῆπος, Neleus zudem die Bücher, Kallinos das Landgut und Demotimos einen Sklaven. Vgl. Bruns: Zeitschr. d. Savigny-Stiftg. I (1880) p. 35.

Zum Schlusse sei hier noch erwähnt, dass, wenn ich annehme, dass man gewöhnlich solche Männer als Vormünder bestellte, die zum Verstorbenen in guten Beziehungen gestanden hatten, diese Annahme noch an Wahrscheinlichkeit gewinnt durch die ähnliche Vorschrift des Platon. Er verlangt legg. XI, 924 B, der Vater solle seinen Kindern als Vormünder bestellen ἑκόντας καὶ ὁμολογοῦντας ἐπιτροπεύσειν. Man sah eben ein, dass einer, der nur gezwungen eine Vormundschaft führe, dies nicht in richtiger Weise tun könne. Vgl. van den Es p. 166.

IV. Arten und Ernennung der Vormünder.

Nachdem wir gesehen haben, welche Eigenschaften zur Bekleidung einer Vormundsstelle befähigen resp. davon ausschliessen, haben wir zu untersuchen, auf welche Art der Vormund bestellt wurde. Diese Untersuchung wird uns dann zugleich Gelegenheit geben, das verwandtschaftliche Verhältniss zwischen dem Vormund und seinen Mündeln zu erörtern. Nach der gewöhnlichen Rechtsanschauung haben wir zwei Fälle zu unterscheiden, ob nämlich der Vater ein Testament hinterlassen habe oder nicht. Im erstern Falle haben wir nach römischer Bezeichnung tutores testamentarii, im letztern je nach Umständen tutores legitimi oder auch dativi. Wir

haben nun zu sehen, wie es sich hiermit im attischen Rechte verhält.

In dem Falle, wo der Vater ein Testament gemacht hatte, fand wol nach dessen Tode die feierliche Eröffnung desselben statt[1]). Alle darin enthaltenen letztwilligen Aeusserungen waren von den Erben zu respektiren, namentlich auch die Verfügungen über die Vermögensverwaltung. Wie es dem Vater freistand, ganz beliebig über sein Vermögen zu verfügen, so stand ihm auch die Wahl der Vermögensverwalter, zugleich derjenigen, die für seine Kinder zu sorgen haben, d. h. der Vormünder, vollständig frei[2]). Wenn er auch hierin an keine Regel gebunden war, so machen wir doch die Beobachtung, dass man im Allgemeinem die Vormünder aus den nächsten Verwandten nahm. So wählte der Vater am liebsten seinen Bruder zum Vormund, ohne sich dadurch zu binden, dass er z. B. nicht auch wol einen Freund oder guten Bekannten ihm hätte beigeben können. Man glaubte eben, die Verwandten würden am meisten Interesse für das leibliche und ökonomische Wol ihrer Mündel bezeigen.

Wir finden die beste Bestätigung für diese Behauptungen, wenn wir die überlieferten Fälle von testamentarisch bestellten Vormündern durchgehen. Der wichtigste und am ausführlichsten berichtete ist derjenige von den Vormündern des Demosthenes. Dieser erzählt: c. Aphob. I (XXVII), 4, dass sein Vater als Vormünder bestimmte seinen Bruderssohn Aphobos — der Bruder selber war offenbar schon gestorben —, sodann Demophon, einen Sohn des Demon, welch letzterer die Schwester des ältern Demosthenes zur Frau gehabt hatte, und als dritten einen gewissen Therippides aus dem Demos Paiania. Dieser war mit Demosthenes in keiner Beziehung verwandt, ein ganz bestimmtes Zeugniss dafür, dass nicht

---

1) Näheres über die Testamentseröffnung in Athen wissen wir nicht, doch wird es ähnlich zugegangen sein wie in Rom, worüber wir genau unterrichtet sind. Vgl. M a r q u a r d t: Privatleben der Römer, p. 788 Anm. 6 (Leipzig 1882).

2) Dies Recht der Vormundsbestellung ist ein Ausfluss der väterlichen Gewalt. Vgl. L e i s t: graeco-ital. Rechtsgesch. p. 69.

ausschliesslich Verwandte als Vormünder fungirten. Es heisst von ihm, er übergab uns ihm γένει μὲν οὐδὲν προσήκοντι, φίλῳ δ' ἐκ παιδὸς ὑπάρχοντι und dass er ein Jugendgenosse des alten Demosthenes war, erhellt auch daraus, dass beide aus dem Demos Paiania in der Phyle Pandionis stammten[1]. Im übrigen erzählt uns Dem. c. Aph. II (XXVIII), 15 ff. in hübscher Weise, wie sein Vater noch selber, als er sein Ende nahe fühlte, die Einsetzung der Vormünder vollzog. Immerhin muss er dieselben auch im Testament noch ausdrücklich genannt haben, so gut als er dort weitere Verfügungen über sein Vermögen traf. Vgl. Dem. c. Aph. I (XXVII), 13; II (XXVIII), 14. — Am nächsten wäre dem Vater Demosthenes sein Bruder Demon gestanden, aber gerade diesen umgieng er bei der Wahl, wol weil er fand, dass dessen Sohn Demophon besser geeignet sei für die jedenfalls nicht mühelose Verwaltung des ziemlich weitläuftigen Vermögens.

Wie Demosthenes so einen Freund berücksichtigte bei der Wahl der Vormünder, so mag es oft in Athen vorgekommen sein, denn nur so hat die Stelle des Lys. c. Diog. XXXII, 3 einen rechten Sinn, wo der Redner verspricht: ... ἀποδείξω οὕτως αἰσχρῶς αὐτοὺς ἐπιτετροπευμένους ὑπὸ τοῦ πάππου ὡς οὐδεὶς πώποτε ὑπὸ τῶν οὐδὲν προσηκόντων ἐν τῇ πόλει. Diese Stelle führt uns gleich zu Diogeiton selber. Auch dieser war testamentarisch bestellter Vormund, wie wir aus Lys. c. Diog. XXXII, 5 bestimmt schliessen dürfen. Diogeiton war der Bruder des Vaters seiner Mündel, des Diodotos, der bei Ephesos gefallen war. Zugleich aber waren seine Mündel noch mütterlicherseits mit ihm verwandt, denn er war ihr Grossvater. Ueber diese nahe Ehe vgl. Rauchenstein zu § 4.

Testamentarische Vormundschaftsbestellung haben wir auch bei Pasion. Wir erfahren aus Dem. pro Phorm. XXXVI, 8,

---

1) Gerade der Umstand, dass Demosthenes seinen Freund Therippides wählte, beweist, dass van den Es p. 152 irrt, wenn er glaubt, Platon schöpfe nur aus seiner Phantasie, wenn er als fünften Vormund einen Freund des Verstorbenen bestellt wünscht. Es kam auch in der Praxis vor in Athen. Ueber Platon's Bestimmungen vgl. unten.

dass er in seinem Testamente dem Phormion seine Frau zur Gattin gab (vgl. § 28 ff.) und ihm zugleich die Vormundschaft über den noch unmündigen Pasikles übertrug. Hier also wird ein Vertrauter des Verstorbenen, der mit dem Geschäfte gleichsam verwachsen ist, als Vormund und Stiefvater des Pasikles bestimmt. Zu bemerken ist noch, dass an jener Stelle von ἐπίτροποι die Rede ist, ohne dass wir einen andern Namen erführen als den des Phormion. Hiergegen hat Fr. Lortzing: de orationibus quas Dem. pro Apollodoro scripsisse fertur. Diss. Berol. 1863 p. 4 mit Recht aus der Stelle des Ps.-Dem. c. Steph. I (XLV), 37: εἶτα λέγει περιιὼν ὡς ἐμαρτύρησε μὲν Νικοκλῆς ἐπιτροπεῦσαι κατὰ τὴν διαθήκην, ἐμαρτύρησε δὲ Πασικλῆς ἐπιτροπευθῆναι κατὰ τὴν διαθήκην, erschlossen, dass auch der hier erwähnte Nikokles einer der Vormünder des Pasikles gewesen sei. Ob ausser diesem noch einer oder mehrere Vormünder von Pasion bestellt worden seien, können wir nicht sagen, doch ist es ziemlich wahrscheinlich bei dem grossen, ausgedehnten Vermögen des Pasion. Es muss uns auffallen, dass nicht auch Apollodoros, der bereits majorenne Sohn des Pasion, als Vormund erscheint; doch lässt sich das leicht dadurch erklären, dass schon sein Vater erkannte, dass er zur Verwaltung von Geldern unfähig sei.

Zweifellos testamentarische Vormünder scheinen mir zu sein Androkles und Antidoros in Isae. de Philoct. her. VI, 36. Sie melden sich als Vormünder der angeblich von den Söhnen des Euktemon adoptirten Knaben beim Archon. Ob sie überhaupt in irgend einem verwandtschaftlichen Verhältnisse zu demselben zu stehen behaupteten, erfahren wir nicht aus der Rede. Jedenfalls aber konnten sie nicht ohne weiteres dem Archon den Befehl zur μίσθωσις οἴκου erteilen, sondern mussten sich als Vormünder legitimiren, was wol nur auf Grund eines falschen Testamentes geschehen konnte. Vgl. Schoemann: ad Isaeum p. 340, Lipsius: Att. Proc.² p. 552 Anm. 198 und Thalheim: Hermann's Rechtsalt.³ p. 12 Anm. 6. — Auf dieselbe Weise haben wir auch Isae. de Nicostr. her. IV, 8 zu erklären. Da wird erzählt, wie alle möglichen Leute Anspruch erhoben auf die Erbschaft des Nikostratos und dass

auch ein gewisser Ameiniades mit einem noch nicht einmal dreijährigen Knäblein zum Archon kam, dieses als Sohn des Nikostratos ausgab und Anspruch auf die Erbschaft erhob. Natürlich musste er sich hier als Vormund des Knäbleins ausgeben, was er wieder wol nur auf ein gefälschtes Testament hin tun konnte. Vgl. Lipsius a. O. und p. 591 Anm. 287 a. E.

Schliesslich verdienen als testamentarische Vormünder eine besondere Erwähnung Perikles und dessen Bruder Ariphron als Vormünder über Alkibiades mit seinem Bruder Kleinias. Hier waren die Mündel mit den Vormündern nur von mütterlicher Seite ziemlich entfernt verwandt. Megakles, der Vater von Deinomache, des Alkibiades Mutter, war Geschwisterkind zu Agariste, der Mutter des Perikles und Ariphron. Also hier hat der Vater des Alkibiades die Wahl auf ganz entfernte Verwandte fallen lassen. Dass wir aber in der Tat testamentarische Vormünder haben, zeigt deutlich genug Platon. Alcib. I p. 104 B: ξυμπάντων δὲ ὧν εἶπον μείζω οἴει σοι δύναμιν ὑπάρχειν Περικλέα τὸν Ξανθίππου, ὃν ὁ πατὴρ ἐπίτροπον κατέλιπέ σοι καὶ τῷ ἀδελφῷ. An dieser Stelle sowol als in Isocr. de big. XVI, 28 und Xenoph. Memorab. I, 2. 40 wird nur Perikles als Vormund genannt, woraus man könnte schliessen wollen, er sei allein ihr Vormund gewesen. Jedoch ist nur er genannt, weil er ja weitaus bekannter und bedeutender als sein Bruder Ariphron war. Dass Ariphron auch Vormund war, zeigt nicht bloss die unten näher zu besprechende Stelle Plat. Protag. p. 320 A, sondern sagt Plut. Alcib. c. 1 deutlich: τοῦ δὲ Ἀλκιβιάδου Περικλῆς καὶ Ἀρίφρων οἱ Ξανθίππου, προσήκοντες κατὰ γένος[1]) ἐπετρόπευον und dass die Söhne des Kleinias mehrere Vormünder hatten, zeigt auch Lys. de Aristoph. bon. XIX, 52,

1) Unsere Quellen geben meist dieses verwandtschaftliche Verhältniss falsch an, so Diod. Sic. XII, 38, welcher Alkibiades als ἀδελφιδοῦς des Perikles bezeichnet, wie Gell. Noct. Att. XV, 17. 1 diesen den avunculus des Alkibiades nennt. Ebenso unrichtig sagt Corn. Nep. Alcib. 2: privignus enim eius fuisse dicitur. Vgl. Hertzberg: Alkibiades p. 53 ff.

wo es heisst, Alkibiades habe sich als Staatsmann nicht, wie man etwa behaupte, bereichert, sondern er habe seinen Kindern weniger Geld hinterlassen, als er selber von den Vormündern (παρὰ τῶν ἐπιτροπευσάντων) ausbezahlt erhalten habe. (Allerdings ein schlechter Beweisgrund!)

Was ganz besonders die testamentarische Vormundschaft bei Alkibiades beweist, ist der Ausdruck ὃν ὁ πατὴρ ἐπίτροπον κατέλιπε. Wir können zeigen, dass, so oft dieses Verbum gebraucht wird, testamentarische Vormünder vorliegen. Zuerst hat Thalheim: Hermann's Rechtsalt.[3] p. 12 Anm. 4 auf diesen Sprachgebrauch aufmerksam gemacht, den wir noch etwas weiter verfolgen können. Wir finden in Lys. frg. 232, 1 (Sauppe=45, 1 Bekk.; 75, 1 Scheibe) den Ausdruck ἐπίτροπος ὑπὸ τοῦ πατρὸς καταλελειμμένος. Im übrigen ist zu dieser Stelle zu bemerken, dass dieser Vormund Pytheas nicht mehr in der Eigenschaft eines Vormundes bei Tisis ist, denn es wird gegen diesen direkt Klage erhoben. Pytheas ist nur als ἐραστής bei ihm, während Tisis, wie § 4 zeigt, ganz vor kurzem mündig geworden ist. — Ebenso heisst es Lys. frg. 124 (S=26 Bekk.; 43 Scheibe) ἐγὼ γάρ, ὦ ἄνδρες δικασταί, καταλειφθεὶς ἐπίτροπος τῶν Ἱπποκράτους χρημάτων und auch τὰ χρήματα, ὧν ἐπίτροπος κατελείφθην. Ferner sei hingewiesen auf Lys. c. Diog. XXXII, 18: ἀνάξιον τῆς οὐσίας ἐπίτροπον κατέλιπεν und § 22: ὥσπερ διὰ τοῦτο ἐπίτροπος τῶν παιδίων καταλειφθείς; Dem. pro Phorm. XXXVI, 22: οὗ τῶν ὄντων κύριος ἦν, ἐπίτροπος καταλελειμμένος [1]) Ebenso heisst es Dem. c. Naus. et Xenop. XXXVIII, 10: Δημάρετον τὸν καταλειφθέντα ἡμῶν ἐπίτροπον, woraus wir entnehmen können, dass Aristaichmos seinen vier Söhnen noch selber einen Vormund bestimmte, ohne dass wir wüssten, wie er mit ihnen verwandt war. — Der Dichter darf natürlich das simplex λείπω verwerten, wie Aias dem Eurysakes den

1) Wenn auch Schulin: das gr. Testam. p. 26 Recht hat, anzunehmen, dass die Vormünder des Pasikles zugleich Testamentsexekutoren sind, was wir ja auch bei Demosthenes haben, so ist er doch nicht berechtigt, aus dieser Stelle zu schliessen, dass der ἐπίτροπος hier in seiner Eigenschaft als Testamentsexekutor κύριος heisse.

Teukros zum Vormund einsetzt mit den Worten (Soph. Aias v. 562):

τοῖον πυλωρὸν φύλακα Τεῦκρον ἀμφὶ σοὶ
λείψω, τροφῆς ἄοκνον ἔμπα . .

In Folge dieses Auftrages, den Teukros vernommen — wie, braucht der Dichter nicht zu sagen — ist es auch sein erstes, dass er nach dem Kinde frägt (v. 983 ff.).

Wir finden das Verbum καταλείπω sogar noch ganz spät, im 1. Jahrh. v. Chr., auf der grossen Inschrift von Ephesos bei Dittenberger: S. I. Gr. no. 344 z. 56, indem nämlich dort unterschieden werden: ἢ ἐπίτροποι ὑπὸ τοῦ πατρὸς καταλελειμμένοι ἢ ὑπὸ τοῦ δήμου ᾑρημένοι (die letztern eine ephesische Singularität); vgl. auch Thalheim: Hermanns Rechtsalt.[3] p. 145 zu z. 57[1]).

Unsere besondere Aufmerksamkeit erheischen hier die Testamente der griechischen Philosophen, die Diogenes Laërtius in ihrem vollen Wortlaute erhalten hat. Nachdem schon Zeller: Philos. d. Griech. II 1[2], p. 312 Anm. 4; II[2] 2, p. 35 Anm. 2 und II[2] 2 p. 642 Anm. 5 dieselben durchaus als ächt betrachtet hatte, auch schon vor ihm K. Fr. Hermann: Gesch. u. System. d. Plat. I p. 78 für die Aechtheit des platonischen Testamentes eingetreten war, haben in neuester Zeit zwei Juristen diesen Testamenten eingehendere Untersuchungen gewidmet, nämlich Bruns: „Die Testamente der

---

1) Harpokrat. s. v. ἐπιτρέπειν sagt, Lysias habe in der Rede πρὸς τοὺς ἐπιτρόπους τῶν Βοώνος παίδων (fg. 63 Sauppe) gesagt: ἐπέτρεψεν ἀνδράσιν ἀντὶ τοῦ ἐπιτρόπους κατέστησεν. Auch noch Lipsius: Att. Proc.[2] p. 549 Anm. 188 führt diese Redensart ohne Bemerkung an, während ich glaube, dass Lysias nicht so schreiben konnte. Es stand wol beim Verbum ein Objekt. etwa τοὺς παῖδας; er übergab ihnen die Kinder zum Schutze, welches dann natürlich denselben Sinn wie καθιστάναι oder καταλείπειν τινὰ ἐπίτροπον bekömmt.

Nicht attisch ist der Ausdruck ἐπίτροπον διδόναι, den wir in einem dem 5. Jahrh. n. Chr. angehörigen griechischen Kommentar zu römischen Gesetzbüchern finden, sondern es ist Nachbildung von „tutorem dare“. Vgl. R. Dareste: fragments inédits de droit romain frg. IX im Bullet. de corresp. hell. IV p. 449—60 und J. Alibrandi: Studie e documenti di storia e diretto. III. fasc. 2. Roma 1882.

griechischen Philosophen". Zeitschr. d. Savigny-Stiftung für Rechtsgesch. I. Bd. (romanist. Abteilg.) p. 1—52 (1880) und F. Schulin: das griech. Testament vergl. mit dem röm., Rektoratsprogr. v. Basel. 1882 p. 26 ff.[1]). Bruns: p. 3—6 hat die Aechtheit dieser Urkunden völlig erwiesen, dass wir uns derselben als vollgültiger Zeugnisse bedienen dürfen; ebenso hat er auch für die einzelnen Testamente nachgewiesen, dass sie, wenn auch der Testator ursprünglich nicht Athener war, doch nach attischem Rechte errichtet sein werden, so bes. für dasjenige des Aristoteles. Vgl. Bruns p. 15 f. und Schulin p. 26.

Das älteste Testament, dasjenige des Platon (gest. 347 v. Chr.), im Grunde mehr nur ein „Vermögensverzeichniss" (Bruns p. 7; Schulin p. 29), enthält am Schlusse (Diog. L. III, 43) die Bestimmung: ἐπίτροποι δὲ Σωσθένης, Σπεύσιππος, Δημήτριος, Ἡγίας, Εὐρυμέδων, Καλλίμαχος, Θράσιππος. Die Ernennung von sieben „Vormündern" ist etwas unerhörtes; aber Bruns p. 11 sagt: „eine weitere Erklärung giebt es nicht." Ungenau sagt Meier: Att. Proc.[2] p. 552, in den Testamenten des Platon und Aristoteles werden „mehrere Vormünder eingesetzt". Ich trage kein Bedenken, da Adeimantos τὸ παιδίον doch wol Intestaterbe ist, die ἐπίτροποι zugleich aufzufassen als Testamentsexekutoren mit Schulin p. 29. Damit ist dann ihre grosse Zahl erklärt, da sich z. B. auch 7 finden im Testamente des Theophrastos und sogar 9 in dem des Straton. Dort sind sie nur Testamentsexekutoren, weil keine unmündigen Erben da sind. Schon Ambrosius übersetzte: ‚curatores erunt' und Aegidius Menagius (Hübner: comment. ad Diog. I p. 502) erklärt sie mit Hinweis auf Cuiacius als „exequutores testamenti". Diese Annahme gewinnt dadurch an Wahrscheinlichkeit, dass die Testamentsexekutoren des Aristoteles, die sonst ἐπιμεληταί heissen, auch als ἐπίτροποι bezeichnet werden bei Diog. L. V, 13.

---

1) Nicht einsehen konnte ich die Behandlung desselben Themas im „Annuaire de l'Association pour l'encouragement des études grècques en France." Paris 1882. XVI[ième] année p. 1—21.

Wichtiger sind für uns die Bestimmungen im Testamente des Aristoteles, das ausser bei Diog. L. V, 11—16 auch in einer arabischen Bearbeitung erhalten ist. Er ernennt Antipatros zum Vormund für Alles und für alle Zeiten (Diog. L. V, 11: ἐπίτροπον μὲν εἶναι πάντων καὶ διὰ παντὸς Ἀντίπατρον, worunter der berühmte Feldherr Alexanders d. Gr. zu verstehen ist. Vgl. Bruns p. 19 und 22 nach Zeller). Dann erfolgt die Ernennung von 5 ἐπιμεληταί, Testamentsvollstreckern, mit der Klausel ἕως δ' ἂν Νικάνωρ καταλάβῃ, die nur bedeuten kann „bis Nikanor es (das Vermögen) übernehmen kann“ [1]). Es sollen also diese ἐπιμεληταί nur stellvertretend die Funktionen des Nikanor ausüben, bis er selber zugegen ist. Wie V. 16 zeigt, ist Nikanor in einer Gefahr, wahrscheinlich auf einer Reise nach dem Hoflager Alexanders begriffen (Zeller). Also im Grunde ist er Haupt-Testamentsvollstrecker in seiner Stellung als Universalerbe. Betreffs der ἐπιμεληταί heisst es V. 11: ἐπιμελεῖσθαι Ἀριστομένην, Τίμαρχον, Ἵππαρχον, Διοτέλην, Θεόφραστον, ἐὰν βούληται καὶ ἐνδέχηται αὐτῷ, τῶν τε παιδίων καὶ Ἑρπυλλίδος καὶ τῶν καταλελειμμένων. Mit Recht bemerkt Bruns p. 23, dass diesen ἐπιμεληταί ganz wie Vormündern die Sorge für die Kinder, Herpyllis und den Nachlass aufgetragen werde und so heissen sie in der Tat V. 13 geradezu ἐπίτροποι. Es wird eben dem Antipatros, der zuerst als ἐπίτροπος πάντων καὶ διὰ παντός bezeichnet wird, „ehrenhalber alles untergeordnet und seinem Schutze empfohlen“, wodurch er die Stellung eines tutor honoris causa datus einnimmt, während die übrigen dann tutores gerentes wären. Bruns zitirt für die Unterscheidung Dig. 23. 2. 60; 43. 3. 14. 1. — Von besonderer Wichtigkeit für uns ist, dass Aristoteles den Nikanor zum eventuellen Vormund ernennt. Er sagt (Diog. L. V, 12), wenn die Pythias vor der Heirat mit Nikanor sterbe oder nach der Heirat ohne Hinterlassung von Kindern, so Νικάνωρ κύριος ἔστω καὶ περὶ τοῦ παιδίου καὶ περὶ τῶν ἄλλων

---

1) Bruns p. 19. Jedoch ist καταλαμβάνειν für „eine Erbschaft übernehmen, antreten“ unmöglich; vielmehr ist zu lesen παραλάβῃ, welches hierfür t. t. ist, wie Abschnitt VI. 2 zeigen wird.

διοικεῖν ἀξίως καὶ αὐτοῦ καὶ ἡμῶν· ἐπιμελείσθω δὲ Νικάνωρ καὶ τῆς παιδὸς καὶ τοῦ παιδὸς Νικομάχου ὅπως ἂν ἀξιοῖ τὰ περὶ αὐτῶν, ὡς καὶ πατὴρ ὢν καὶ ἀδελφός. Wiewol nicht mit Bruns p. 23 anzunehmen ist, Nikanor sei κύριος (Vormund) τοῦ παιδίου καὶ τῶν ἄλλων, da zu verbinden ist κύριός ἐστι διοικεῖν περί, so kann ich doch Schulin p. 28 nicht beistimmen, wenn er nicht zugeben will, dass Nikanor eventuellen Falls wirklicher Vormund des Nikomachos sein sollte; heisst es ja doch, er solle für ihn sorgen, wie wenn er sein Vater und Bruder (vgl. Bruns p. 19) wäre. Wozu aber, muss man fragen, noch ein Vormund Nikanor, wenn Antipatros als ἐπίτροπος πάντων καὶ διὰ παντὸς ernannt war? Antipatros erscheint eben als Stellvertreter des abwesenden oder eventuell gestorbenen Nikanor zugleich mit den 5 ἐπιμεληταί; so heisst es V. 13: ἐπιμελεῖσθαι δὲ τοὺς ἐπιτρόπους καὶ Νικάνορα und V. 14 erhält Nikanor allein den Auftrag ἐπιμελεῖσθαι Μύρμηκος τοῦ παιδίου. Ebenso richtig ist es aber, dass es V. 13 heisst τοὺς ἐπιτρόπους βουλευομένους μετὰ Ἀντιπάτρου, weil das ein Fall ist, wo Nikanor als tot vorausgesetzt wird, wo also wieder Antipatros als ἐπίτροπος πάντων καὶ διὰ παντός einzutreten hätte. Haupt-Testamentsexekutor ist als Universalerbe Nikanor, für ihn ist bis zu seiner Rückkehr Antipatros Stellvertreter ad interim, wie die ἐπιμεληταί, die erst bei seinem Tode wieder in Funktion treten.

Keine eigentlichen Vormünder, sondern nur Testamentsexekutoren, ernennt Theophrastos, die er deutlich als ἐπιμεληταὶ τῶν ἐν τῇ διαθήκῃ ἐπιγεγραμμένων bezeichnet (Diog. L. V, 56). Schon Bruns p. 35 bemerkte, dass von diesen 7 ἐπιμεληταί alle ausser dem letztgenannten Ktesarchos zu denjenigen 10 Philosophen gehören, denen Theophrastos nach Diog. L. V, 53 seinen Garten vermachte, sowie dass einige von ihnen auch sonst noch Legate erhielten. An beiden Orten ist Hipparchos zuerst genannt und auch sonst ist klar, dass er „nicht nur Schüler, sondern zugleich Geschäftsführer des Theophrastos war, der das gesammte Kapitalvermögen desselben in Verwaltung hatte“ (Bruns p. 28). So ist er nun auch Haupt.-Testamentsexekutor, der die Legate aus-

zubezahlen hat. Hierfür ist charakteristisch der Imperativ δότω, den Schulin p. 31 auch aus dem Testamente des Straton anmerkt.

Straton aus Lampsakos ernennt bei Diog. L. V, 62 im Ganzen 9 ἐπιμεληταί, denen er eine Reihe von Aufträgen erteilt (vgl. auch V, 61). Es scheint Lykon, wiewol er erst am Ende, wol als der jüngste, aufgeführt ist, die Hauptperson zu sein, daher es auch von ihm V, 62 heisst: καταλείπω δὲ τὴν διατριβὴν Λύκωνι, ἐπειδὴ τῶν ἄλλων οἱ μέν εἰσι πρεσβύτεροι, οἱ δὲ ἄσχολοι.

Dass im Testamente des Lykon bei Diog. L. V, 69—74 keine Exekutoren ernannt werden, ist auch Bruns p. 46 aufgefallen und von ihm richtig damit motivirt worden, dass „der Testirer den Erben volles Vertrauen geschenkt haben muss“. Haupterbe und damit zugleich Haupt-Testamentsexekutor ist sein ἀδελφιδοῦς Lykon, dazu dessen Bruder Astyanax.

Hingegen erscheint im Testamente des Epikuros ein Haupt-Testamentsexekutor. Er erteilt seinen beiden Erben Amynomachos und Timokrates verschiedene Aufträge, aber immer soll es mit Beistimmung des Hermarchos geschehen. Vgl. Diog. L. X, 20: ποιείσθωσαν δὲ μεθ' ἑαυτῶν καὶ Ἕρμαρχον κύριον τῶν προσόδων, ἵνα μετὰ τοῦ συγκαταγεγηρακότος ἡμῖν ἐν φιλοσοφίᾳ καὶ καταλελειμμένου ἡγεμόνος τῶν συμφιλοσοφούντων ἡμῖν ἕκαστα γίνηται. So bestimmt er auch, dass seine Tochter die Mitgift nur erhalten soll μετὰ τῆς Ἑρμάρχου γνώμης. Dieser Hermarchos ist auch der Erbe aller seiner Bücher und dass er wirklich Haupt-Testamentsexekutor ist, zeigt X, 21, wo es heisst, „wenn Hermarchos sterbe, so sollten die beiden Erben alles angeordnete nach Möglichkeit aus der Erbschaft ausführen“ (Bruns p. 52).

So haben wir also jeweilen einen an der Spitze der andern Testamentsexekutoren, bei Aristoteles den Nikanor, bei Theophrastos den Hipparchos, bei Straton den Lykon und bei Epikuros den Hermarchos. Darnach liegt es nahe, auch bei Platon eine solche Hauptperson zu suchen; doch es fehlt dazu jegliche Andeutung. Nicht ganz unwahrscheinlich dürfte

es sein, den Speusippos, der an zweiter Stelle genannt wird, als Haupt-Testamentsexekutor zu fassen, da er wol der Neffe des Platon, vielleicht auch der Enkel von seiner Schwester Potone sein wird.

Wenn wir resumiren über die testamentarische Vormundschaft, so müssen wir sagen, dass dem Vater das Recht zustand, ganz nach Belieben die Vormünder zu wählen, dass er aber im Allgemeinen in erster Linie die Verwandten berücksichtigte, ohne dass diese jedoch ein Recht hatten, Anspruch auf die Vormundschaft zu erheben. (Die Anm. von Frohberger zu Lys. c. Diog. XXXII, 3 ist also unrichtig, da wir dort testamentarische Vormundschaft haben.)

Das waren Fälle, wo wir ganz bestimmt das Vorhandensein eines Testamentes anzunehmen haben. Ausserdem vernehmen wir aber noch oft von Vormundschaften, ohne dass von einer testamentarischen Verfügung die Rede wäre. Auch noch Lipsius: Att. Proc.^{2} p. 555 glaubt nach dem Vorgange von Meier, dass man in allen diesen Fällen testamentarische Vormundschaft annehmen könnte. Doch scheint mir dies unwahrscheinlich, da in keinem dieser Fälle ein Testament erwähnt wird, man dies aber doch getan hätte, wenn eines vorhanden gewesen wäre. Wenn über Vormünder geklagt wird, so wird die Klage um so erschwerender, wenn man dem Vormund vorwerfen kann, er habe das Zutrauen, das ihm der verstorbene Vater geschenkt hatte, in dieser Weise missbraucht. Ich nehme also an, dass in den nun zu erwähnenden Fällen die Einsetzung des Vormundes ab intestato geschah.

Isae. de Apollod. her. VII, 6 finden wir Eupolis erwähnt als Vormund des Apollodoros; er ist aber dessen Oheim, denn nach § 5 war er der Bruder des Thrasyllos, des verstorbenen Vaters des Apollodoros.

Isae. de Ciron. her. VIII, 42 sehen wir, dass Diokles, gegen den im Grunde die Klage gerichtet ist, wenn er auch einen andern vorgeschoben hat, seinen Schwager tötete und dann dessen Kinder bevormundete, also wieder als deren Oheim. Immerhin ist noch zu bemerken, dass er nicht der

rechtmässige Bruder der Frau des Getöteten ist, sondern das nur durch Anmassung geworden war.

Ebenso ist Oheim derjenige Vormund, für welchen Isaios eine Verteidigungsrede geschrieben hat (frg. 29—33 Sauppe); er verteidigt sich gegen die ihn beklagenden Neffen (ἀδελφιδοῖ), von denen natürlich nur der älteste als Kläger auftrat, wie übereinstimmend Schoemann: ad Isaeum p. 488, Sauppe und Scheibe annehmen.

Nach Isae. de Hagn. her. XI, 38 ist Theopompos als Oheim der Kinder des verstorbenen Stratokles deren Vormund zugleich mit demjenigen, der ihn anklagt, von dem wir aber weder Namen noch Verwandtschaft kennen.

Wir sehen in den angeführten Fällen stets die nächsten Verwandten als Vormünder, und es fällt uns gar nicht auf, da dasselbe ja der Fall ist, wenn der Vater testamentarisch die Vormünder bestellt hat. Wir durften doch von vornherein erwarten, dass in diesem Falle der Verlauf nicht stark verschieden sein werde. So begreifen wir nun auch, dass der Verf. d. Hypoth. ad Isae. de Aristarch. her. X 1. 8 (Bürm.) sagt: μετὰ τὴν τελευτὴν Ἀριστάρχου Ἀριστομένης ἀδελφὸς ὢν αὐτοῦ καὶ κατὰ νόμον ἐπίτροπος τῶν τοῦ ἀδελφοῦ γινόμενος παίδων. Meier: Att. Proc.[1] p. 448 bemerkte, dass man hieraus geradezu ein Gesetz abstrahiren könnte, das in Sparta und Rom wirklich zu Recht bestand, dass die nächsten Agnaten die gesetzlichen Vormünder gewesen wären[1]); doch wollte er jener Stelle nicht Glauben schenken. Hingegen scheint Lipsius, obgleich er jenen Satz p. 556 unverändert stehen lässt, doch nach Anm. 205 geneigt, für Athen die tutela legitima anzunehmen.

Ich glaube auch, dass wir nicht bloss einen fast allgemein gewordenen Brauch vor uns haben, sondern dass das ein wirkliches Gesetz auch in Athen war. Es wäre also

---

1) Durch mehr philosophische Deduktion erweist jetzt Leist: graeco-ital. Rechtsgesch. p. 96 f., dass Bevormundung durch die Agnaten auch bei den Griechen geradezu bedingt war durch die Stellung derselben zum Oikos überhaupt.

z. B. ein Oheim gesetzlich gezwungen, die Vormundschaft über seine Neffen zu übernehmen, wie er auch seinerseits den Archon zwingen kann, ihn als Vormund derselben anzuerkennen. Mit dieser Auffassung stimmt auch die Fassung der Stelle des Isae. de Cleonym. her. I, 9: Δεινίας γὰρ ὁ τοῦ πατρὸς ἀδελφὸς ἐπετρόπευσεν ἡμᾶς, θεῖος ὢν ὀρφανοὺς ὄντας. Dieser „epideiktisch volle Satz" (Blass: Att. Bereds. II p. 497 Anm. 4) hat hier seinen guten Grund, er soll eben motiviren, warum er ihr Vormund war und er tut dies auch so klar, dass die Hinzufügung eines κατὰ νόμον ganz überflüssig wäre. Unsere Behauptung wird noch bestätigt durch das Folgende: nach § 12 starb Deinias und nun hat Kleonymos, der Mutterbruder der Waisen, die Verpflichtung, die Vormundschaft zu übernehmen. Obschon nicht gerade von Vormundschaft die Rede ist, sondern mehr nur von einem freundlichen Verkehr, so hat er doch alle Pflichten eines Vormundes, denn er hat die Waisen zu erziehen (παιδεύειν § 12; 15) und sorgt für ihre durch die Nachlässigkeit des Deinias verschuldeten Besitztümer.

Nur wenn wir wirkliche tutela legitima annehmen, können wir den Sprecher von Lys. de Aristoph. bon. XIX, 9 verstehen. Er sagt, er habe mit seinen Brüdern als κηδεστής des ermordeten Aristophanes die Pflicht, dessen unmündige Kinder zu erhalten (τρέφειν), was gerade die Hauptpflicht eines Vormundes ist. Παιδάρια τρία ἠναγκασμένοι τρέφειν konnte er aber nur dann sagen, wenn eine gesetzliche Nötigung da war. Es fällt ihm aber schwer, diese Pflicht zu erfüllen, wie er § 33 wiederholt. Wäre nur eine moralische Nötigung vorhanden gewesen, so hätte er sich nicht so ausdrücken können, sondern hätte die Vormundschaft ganz einfach nicht übernommen.

Es scheint mir auch eine etwas dunkle, verblümte Stelle in Ps.-Dem. c. Leoch. XLIV, 66 darauf hinzudeuten, dass wirklich das Gesetz diese Fürsorge vorgeschrieben habe. Es heisst dort: δικαίως γὰρ ὁ νομοθέτης, οἶμαι, ὥσπερ καὶ τὰς ἀτυχίας τῶν οἰκείων καὶ τὰς ἐκδόσεις τῶν γυναικῶν τοῖς ἐγγυτάτω γένους προσέταττε ποιεῖσθαι, οὕτω καὶ τὰς

κληρονομίας καὶ τὴν τῶν ἀγαθῶν μετουσίαν τοῖς αὐτοῖς ἀποδέδωκεν. Ich kann wenigstens diese ἀτυχίαι nur auf Todesfälle beziehen und als eine Litotes ansehen [1]).

Man könnte für tutela legitima auch noch anführen die der Stelle des Isae. de Cleonym. her. I, 9 sehr ähnlich lautende Stelle Isae. de Dicaeog. her. V, 10: οὕτως αὐτοὺς Δικαιογένης οὑτοσὶ ἐγγύτατος ὢν γένους ἐπετρόπευσεν. Doch hat schon Lipsius: Att. Proc.[2] p. 556 Anm. 205 bemerkt, dass der „Zusatz die Rücksichtslosigkeit des Dikaiogenes in schärferes Licht rücken soll". Ich füge dem bei, dass überhaupt die Verwandtschaft nicht sehr nahe ist, indem Dikaiogenes mit den unter αὐτοὺς zu verstehenden nur verwandt ist als ἀδελφιδοῦς ihrer Mutter, und auch dies war er nur durch Adoption geworden; es müsste denn sein, dass der Sprecher ein uns nicht bekanntes Verwandtschaftsverhältniss meint. Vgl. Schoemann: ad Isaeum p. 287 und 297; Platner: Prozess und Klagen. II p. 278.

Ich nehme also mit Platner a. O. und mit Schoemann: ad Isaeum p. 180 und 434 an: tutelam ex legibus ad proximos cognatos pertinuisse. Unter den nächsten Verwandten (οἱ ἐγγυτάτω γένους) geht aber dem Oheim voran ein allfällig schon majorenner Bruder der Mündel. Dieser hat die Pflicht, die Vormundschaft über seine Geschwister zu übernehmen. Wir finden diesen Fall in Lys.[2]) c. Theomnest. I (X), 5, denn da ist Pantaleon als ältester Sohn Vormund über seine Geschwister und zwar machte sich das von selbst so,

1) Ihrer Unbestimmtheit wegen gehört hierher auch die Notiz im Etym. Magn. s. v. χηρωσταί, wo diesen, als den entfernten Verwandten, gegenübergestellt werden die ἐπίτροποι, οἱ τοῦ χήρου καὶ ἐρήμου συγγενῶν οἴκου κληρονόμοι. Dieser sonderbare Ausdruck, der bei Hesych. und Suid. fehlt, könnte auf legitime Vormundschaft schliessen lassen.

2) Dion. Hal. erklärt die Rede als rhetorisches Machwerk, was Konrad Hermann: „zur Aechtheitsfrage von Lysias' X. Rede und über das Verhältniss zwischen Rede X und XI." Progr. des Kaiser-Wilhelm-Gymn. in Hannover 1878 weiter ausführte. Doch finde ich die Gegenbemerkungen von Blass: Bursians Jahresber. 1880. Bd. XXI p. 184 durchaus gerechtfertigt.

ohne dass ein Testament vorhanden war. Vgl. Platner II p. 278 [1]) und Thalheim: Hermanns Rechtsalt.[3] p. 12 Anm. 5. Diese Verwendung der erwachsenen Söhne hat ihre Parallele auch darin, dass eine Witwe ihren Sohn als κύριος erhält, sobald dieser erwachsen ist. Ich glaube, dass wir anzunehmen haben, dass immer, wenn mehrere Kinder unter Vormundschaft kamen, der älteste Sohn, sobald er majorenn war, der Vormund seiner noch minorennen Geschwister wurde. Wir sehen dies auch in Lys. c. Diog. XXXII, 9: sobald der älteste Sohn des Diodotos erwachsen war (ὀγδόῳ δ' ἔτει δοκιμασθέντος μετὰ ταῦτα τοῦ πρεσβυτέρου τοῖν μειρακίοιν), liess Diogeiton denselben mit seinem jüngern Bruder zu sich kommen und trat ihm die Vormundschaft ab. Wäre das nicht gesetzlich richtig gewesen, so hätte der Sprecher gewiss nicht versäumt, die Illegalität dieses Vorgehens gehörig hervorzuheben; er beklagt sich aber nur, dass Diogeiton seinen Mündeln gar nichts von dem väterlichen Vermögen mehr herausgab.

Hier ist nun auch die Frage zu beantworten, ob in dem Falle, wo die Witwe wieder heiratete, die Kinder ihren gesetzlichen Vormund beibehielten, oder ob sie ipso iure unter die Vormundschaft des Stiefvaters kamen. Es ist klar, dass in dem Falle, wo der Vater im Testamente den Vormund bestimmt und ihm seine Frau antraut, der Stiefvater zugleich Vormund der Kinder ist, denn der Vater vollzieht diese Verlobung gerade zu dem Zwecke, dass für seine Kinder richtig gesorgt werde. In diesem Falle bleibt natürlich die Witwe sammt den Kindern im Hause ihres Ehemannes zurück. Wenn nun aber der Vater kein Testament hinterlässt, so kehrt die Frau in ihr väterliches Haus zurück und die Kinder erhalten ihren legitimen Vormund. Doch nimmt man auch den Fall als möglich an, dass die Witwe im Hause des Gatten zurückblieb und den Vormund ihrer Kinder zum κύριος hatte. Vgl.

---

1) Ob Platner auch Recht hat anzunehmen, dass man selten ein Testament errichtete, wenn majorenne Söhne da waren, oder van den Es p. 163 not. 4, der dagegen opponirt, lässt sich nicht entscheiden.

van den Es p. 158; Caillemer: étude IVième p. 20; Thalheim p. 10 Anm. 2. Heiratet jetzt die Mutter wieder — derselbe Fall ist der, wenn der Vormund, wie Aphobos, die Witwe heiraten sollte, sie aber einem andern verlobt (ἐκδίδωσι) — so bleiben, wie ich zeigen werde, für gewöhnlich die Mündel unter ihrem legitimen Vormund; jedoch hat der Stiefvater das Recht, die Mündel zugleich mit ihrer Mutter in sein Haus aufzunehmen, ohne dass sie aber in seine Familie übergiengen. Wir sehen das ja deutlich bei den Kindern des Diodotos; obwol ihre Mutter wieder geheiratet hat, stehen sie noch unter der Vormundschaft des Diogeiton. Vgl. Lys. c. Diog. XXXII, 8. Besonders diese Stelle beweist gegen Platner II p. 279, der annehmen will, dass in allen Fällen der Stiefvater gesetzlicher Vormund seiner Stiefkinder war, indem diese mit der Mutter in dessen Familie übergegangen wären.

Wir können zur Bestätigung noch zwei Fälle beifügen. Aus Isae. de Apollod. her. VII, 7 ersehen wir, dass Apollodoros unter der Vormundschaft des Eupolis stand; als nun seine Mutter den Archedamos heiratete, nahm diese allerdings den noch jungen Apollodoros mit in dessen Haus, wo er erzogen wurde. Aber deswegen wurde er noch nicht der Vormundschaft des Eupolis entlassen; sondern als er volljährig war, begann er gegen ihn einen Prozess zur Wiedererlangung seines Vermögens. Es ist ganz klar aus der Stelle, dass Eupolis Vormund des Apollodoros blieb, dass ihn aber der Stiefvater aus Mitleid zu sich nahm [1]).

---

1) Die Stelle ist in texteskritischer Beziehung schwierig, doch halte ich die Heilung durch Schoemann: ad Isaeum p. 361, dem auch van den Es p. 66 beistimmt, für die einfachste und nicht widerlegt durch E. Albrecht: Hermes XVIII p. 364 ff. Die geistreiche Konjektur von H. Buermann: Hermes XIX p. 329 ff., dass die Mutter des Apollodoros nicht in der Ehe, sondern nur im legitimen Konkubinat zu Archedamos gestanden und darum nicht im Hause gewohnt habe, weshalb zu lesen sei ἔξω τὴν μητέρα ⟨παλλακὴν⟩ ἔχων τὴν Ἀπολλοδώρου, löst nur anscheinend die zahlreichen Schwierigkeiten, während sie noch neue schafft. Ich wende dagegen ein: 1) der Sprecher hätte dies zu erwähnen unterlassen, da es eine schlechte Empfehlung für ihn war, auch

Dasselbe haben wir auch anzunehmen in dem Falle bei Isae. de Astyph. her. IX, 27, woraus Platner seinen Satz ableiten wollte. Da erscheint Theophrastos, der Stiefvater des Astyphilos, als dessen Vormund, denn es heisst, dieser sei von ihm erzogen worden (ἐπαιδεύθη), was ja gerade eine Hauptpflicht des Vormundes war. Schoemann: ad Isaeum p. 361 und 421 hat schon mit Recht gegen Platner geltend gemacht, dass an jener Stelle nicht davon gesprochen sei, als wäre das etwas gewöhnliches. Und auch hier ist noch deutlich nicht ein wirkliches Uebergehen in die Familie des Stiefvaters sichtbar; Astyphilos wohnt nur in dessen Haus[1]) und sobald er majorenn ist, gehört er nicht mehr zur Familie, sondern erhält sein Grundstück heraus vom Vormunde (§ 29).

Nachdem wir so gefunden haben, dass entweder der Vater die Vormünder testamentarisch bestimmt, oder dass, wenn er kein Testament hinterlässt, die nächsten Agnaten die gesetzlichen Vormünder der Kinder sind, haben wir uns zu fragen, auf welche Weise diese Einsetzung stattfand. Wir vernehmen darüber etwas nur aus der Stelle des Pollux VIII, 89, welche wegen textlicher Schwierigkeiten ausgeschrieben werden muss: ὁ δὲ ἄρχων διατίθησι μὲν Διονύσια, καὶ Θαργήλια μετὰ τῶν ἐπιμελητῶν, δίκαι δὲ πρὸς αὐτὸν λαγχάνονται κακώσεως, παρανοίας, εἰς δατητῶν αἵρεσιν, ἐπιτροπῆς ὀρφανῶν, ἐπιτρόπων καταστάσεις, κλήρων καὶ ἐπικλήρων

wenn der Konkubinat in Athen keinen Anstoss erregte; 2) der Ausfall von παλλακὴν ist durch gar nichts gerechtfertigt; 3) τὴν μητέρα ist zu weit entfernt vom zugehörigen τὴν Ἀπολλοδώρου; 4) zu κομισάμενος gehört eine Bestimmung wie „ins Haus“, also εἰς οἰκίαν oder ὡς ἑαυτόν. Ich betrachte die Stelle geheilt durch eine Kombination der viel leichteren Konjekturen von Sauppe und Schoemann. Ich schreibe mit Sauppe ἐξ οὗ . . . ἔσχεν, und nachher lese und verbinde ich mit Schoemann ὡς ἑαυτὸν καὶ τὴν μητέρα κομισάμενος („nachdem er ihn zu sich und der Mutter (= ins Haus) aufgenommen“). Wir brauchen gar nicht die Versicherung, dass er ihn „wie seinen eigenen Sohn“ erzog, sondern viel besser ist jetzt der Gegensatz von παῖδ' ὄνθ' zu ἀνδρὶ γενομένῳ.

1) Unrichtig verallgemeinert auch Buermann: Hermes XIX (1884) p. 330 diesen Fall.

ἐπιδικασίαι. Nach der Stellung, die die Worte ἐπιτρόπων καταστάσεις einnehmen, scheint darunter eine Klage verstanden werden zu müssen, die beim Archon erhoben wird. Doch scheint dies wenig wahrscheinlich und scheint zudem der Nom. oder Acc. Plur. ganz unpassend. Meier: Att. Proc.[1] p. 445 Anm. 99 wollte die Worte nach ἐπιμελητῶν setzen, also direkt von διατίθησι abhängen lassen; aber dann hinken sie hinten nach, zudem fehlt eine Konjunktion und ist διατίθησι ἐπιτρόπων καταστάσεις ein zu hartes Zeugma. Indem van den Es p. 162—64 diese Umstellung bekämpfte, schlug er ein noch gewaltsameres Mittel vor, καταστάσεις zu streichen und statt ἐπιτρόπων zu schreiben ἐπιτροπῶν und dieses dann, parallel zu κλήρων καὶ ἐπικλήρων, von ἐπιδικασίαι abhängen zu lassen. Es wäre dann also von gerichtlich geltend gemachten Ansprüchen auf eine Vormundstelle die Rede. Jedoch ist diese gewaltsame Streichung durch nichts motivirt, dass wir besser mit Lipsius: Att. Proc.[2] p. 553 Anm. 198 zum Mittel von Meier zurückgreifen würden. Am liebsten wollte ich die Worte unverändert stehen lassen. Wenn wir uns diese Stelle des Pollux im Allgemeinen ansehen, so ist sie so wie so ungenau und schlecht stilisirt. So gut wie im Lex. Seguer. p. 235, 26 ein Prozess, der sich auf die Wahl von δατηταί bezieht, als δατητῶν αἵρεσις bezeichnet werden konnte, während er z. B. im Lex. Cantabr. richtig als εἰς δατητῶν αἵρεσιν bezeichnet wird (vgl. Att. Proc.[2] p. 482 ff.), ebenso gut konnte Pollux hier sich die Freiheit erlauben zu sagen ἐπιτρόπων καταστάσεις, statt εἰς ἐπ. κατ., denn wir haben ja nur eine ganz lose Anfügung gerichtlicher Funktionen zu den administrativen.

Früher bezog man die ἐπιτρόπων καταστάσεις auf eine direkte Wahl der Vormünder durch den Archon, so Brandes: Ersch und Gruber's Encykl. Sect. I. Bd. 83 (1866) p. 80. Dies anzunehmen hindert uns aber ebenso sehr die Bedeutung von κατάστασις und καθίστημι als der Zusammenhang, denn wir müssen mitten unter den richterlichen Funktionen des Archon auch wieder einen Prozess haben. Van den Es hat den richtigen Gedanken in die Stelle hineingelegt, dass es sich

um Streitigkeiten handle bei Besetzung von Vormundstellen; den richtigen Ausdruck aber fand K. Fr. Hermann: Privatalt.[2] § 57, 15 (jetzt Thalheim: Rechtsalt.[3] p. 12 Anm. 6), welcher sagte, dass es sich da handle um „Prioritätsstreitigkeiten" der Vormünder unter sich [1]). Nachdem wir die tutela legitima als feststehend erwiesen haben, lassen sich solche διαδικασίαι sehr wol denken; sie entstehen, sobald einer behauptet, er sei eher berechtigt Vormund der Mündel zu sein, als ein anderer (vgl. Att. Proc.[2] p. 562 unter 1). Zudem konnten auch leicht Streitigkeiten entstehen bei der Zuteilung der einzelnen Funktionen an die Vormünder, deren ja meist mehrere waren. Wenn ein Vater starb ohne ein Testament zu hinterlassen, und der Archon zu viel Anmeldungen von solchen, die Vormünder sein wollten, erhielt, so entstand eine Entscheidung εἰς ἐπιτρόπων κατάστασιν.

Mit dieser Auffassung der κατάστασις stimmt vortrefflich die eigentliche Bedeutung dieses Wortes. Es ist nicht synonym mit αἵρεσις, sondern der allgemeinere Begriff als dieses. Es wird überhaupt gebraucht, wenn von der Besetzung eines Amtes die Rede ist, sei der Beamte αἱρετός oder κληρωτός. Vgl. Plat. rep. III p. 414A; legg. VI p. 768D; Arist. Pol. II p. 1266 a. 8; VI (IV) p. 1299 a. 10; p. 1300 a. 9. — Besonders wichtig für uns ist es, dass die Wahl der Heliasten nicht als αἵρεσις, sondern als κατάστασις bezeichnet wird, so Plat. rep. IV p. 425D u. bes. legg. VI p. 767A, wo es geradezu heisst: τρόπον δή τινα καὶ τῶν δικαστηρίων αἱ καταστάσεις ἀρχόντων εἰσὶν αἱρέσεις. Wenn wir uns die ,,Wahl" der athenischen Heliasten vorstellen, so ist es im Grunde eben keine Wahl, sondern jeder Athener, der das 30. Altersjahr erreicht hat, wird durch blosse Anmeldung bei den neun Archonten eo ipso Heliast. Es wäre also verfehlt, dies Verfahron als αἵρεσις zu bezeichnen; es ist eben nur eine κατάστασις, eine

1) Wiewol ich sonst die Parallelen des römischen Rechtes nicht anführe, ist doch hier die Aehnlichkeit mit der tutelae vindicatio zu frappant, als dass sie unerwähnt bleiben dürfte. Vgl. bes. Theoph. Par. IV, 10 pr.: πολλάκις — ἐδεῖτο πούπιλλος ἐπιτρόπου καὶ δύο ἐμάχοντο περὶ τοῦ τίνα δεῖ ἐπιτροπεῦσαι. Er sagt für Rom, was wir uns für Athen denken. Mehr bei Voigt: XII Tafeln. Bd. II p. 413.

Bestellung oder Besetzung der Gerichtshöfe. Wenden wir das auf unseren Fall an, so haben wir eine Besetzung der Vormundstellen uns in der Weise zu denken, dass derjenige, der sich berechtigt glaubt (und in dem Falle, wo der Vater im Testamente eine Verfügung traf, der dort Bestimmte) sich einfach beim Archon anmeldet zur Eintragung in ein Verzeichniss und zur Bestätigung. Ich trage kein Bedenken, diese Bestätigung, wiewol die Stelle des Pollux nur auf die Fälle gehen kann, wo kein Testament vorhanden ist, auf alle Fälle auszudehnen. Dass dem Archon nicht eine wirkliche Wahl der Vormünder, sondern nur ein Bestätigungsrecht zugestanden habe, ist um so wahrscheinlicher, als an keiner der oben erwähnten Stellen von der Mitwirkung des Archon bei der Besetzung der Vormundstelle die Rede ist. Dadurch reduzirt sich die Befugniss des Archon als Obervormundschaftsbehörde mehr auf eine Beaufsichtigung des Vormundschaftswesens, als dass es ein direktes, aktives Eingreifen wäre. Wie sollte ihm auch die Erfüllung aller dieser Pflichten sonst möglich gewesen sein [1]? Unsere Annahme gewinnt an Wahrscheinlichkeit auch dadurch, dass, wie Lipsius: Att. Proc.[2] p. 553 Anm. 198 richtig anführt, bei Platon nicht die νομοφύλακες, die dem Archon entsprehen, einen Vormund wählen, wenn er mit Tod abgeht, sondern die Verwandten, wobei jenen nur das Bestätigungsrecht zusteht. Vgl. Plat. legg. VI p. 766 C. Ferner mache ich auf die Uebereinstimmung aufmerksam, dass, wie Pollux die κατάστασις ἐπιτρόπων erwähnt, so es in Plat. legg. XI p. 924 B heisst: τούτους δ' οἱ νομοφύλακες καθιστάντων τῷ δεομένῳ τῶν ὀρφανῶν.

Da wir annehmen, dass dem Archon nur das Bestätigungsrecht zustehe, so folgt daraus, dass die Vormünder sich

1) Ganz ähnlich verhält es sich mit der Pflicht des Archon für die οἶκοι ἐξερημούμενοι zu sorgen. Wenn wir uns Grasshoff p. 79 ff. (vgl. oben p. 6) anschliessen, so hat auch nicht der Archon direkt einen Erben in eine Familie einzusetzen, damit diese nicht aussterbe, sondern der φρατρίαρχος oder sonst einer von der Phratrie erhebt für diese Anspruch auf die Erbschaft beim Archon und dann wählt ein Kollegium von Phratriengenossen einen, der in die betreffende Familie hineinzuadoptiren ist.

beim Archon anzumelden und anzuzeigen haben, dass die und die Kinder Waisen geworden seien und dass sie nun in Folge testamentarischer Bestimmung oder in Folge ihrer Verwandtschaft die Vormundschaft zu übernehmen gedenken. So schon Petitus: leges Atticae p. 592 (ed. Wesseling a. 1742); sodann wol auch Schoemann: ad Isaeum p. 273 und entschiedener van den Es p. 162 ff. Die Richtigkeit dieser Behauptung wird namentlich erwiesen durch zwei Stellen des Isaios. Nach Isae. de Philoct. her. VI, 36 melden sich Androkles und Antidoros (wahrscheinlich auf Grund eines falschen Testamentes, vgl. oben p. 55) beim Archon als Vormünder und verlangen die Verpachtung des Vermögens ihrer Mündel (ἐπιγράψαντες σφᾶς αὐτοὺς ἐπιτρόπους). Ebenso scheint auch der früher erwähnte Fall bei Isae. de Nicostr. her. IV, 8 die Meldung beim Archon zu erweisen. Allerdings ist zuzugeben, wiewol dies weniger wahrscheinlich ist, dass man beide Fälle auf Akte beziehen könnte, die die Vormünder bereits als solche begehen.

Wenn wir nun rekapituliren über die Arten und Ernennung der Vormünder, so haben wir:

1) tutores testamentarii, in dem Falle, wo die Vormünder vom Erblasser testamentarisch bestimmt oder noch vor dem Tode von ihm persönlich ernannt sind. Sie sind meist aus den nächsten Verwandten und besten Freunden des Verstorbenen gewählt. Sie haben die Namen der Waisen und sich selber, unter Vorweisung des Testamentes als Legitimation, beim Archon zur Bestätigung anzumelden[1]).

2) tutores legitimi: In dem Falle, wo ein Vater ohne Testament stirbt, bestimmt das Gesetz[2]), dass die

1) Die Autorität des Archon würde zu sehr in den Hintergrund treten, wenn wir mit Thalheim p. 12 Anm. 6 annehmen würden, bei einem testamentarischen Vormund sei die Mitwirkung des Archon nicht nötig gewesen. Wie sollte man einem Vormund die Mündel ohne weiteres sammt der Erbschaft überlassen, wenn keine Erbschaft, ausser von den Söhnen des Verstorbenen, ohne ἐπιδικασία beim Archon angetreten werden darf?

2) Richtig nahm K. Fr. Hermann: Privatalt.² § 57 p. 459 an, dass, wofern der Vater es letztwillig nicht anders bestimmt hatte,

nächsten Verwandten[1]) das Recht und geradezu die Pflicht haben, die Vormundschaft zu übernehmen, und zwar zunächst der majorenne Bruder über seine minorennen Geschwister, sodann der θεῖος, der Oheim väterlicherseits, wenn dieser tot ist, der Oheim mütterlicherseits, und schliesslich die Vettern (ἀνεψιοί). (Vgl. Frohberger zu Lys. XXXII, 3, der diese Reihenfolge unrichtig auch auf testamentarische Vormünder bezieht.) Diese meldeten sich dann ebenfalls beim Archon, und wenn zu viel Anmeldungen waren, oder einer den Vorzug vor dem andern beanspruchte, so entstanden Prioritätsstreitigkeiten (διαδικασίαι).

3) tutores dativi: Wenn die testamentarisch bestellten Vormünder sich weigerten, die Vormundschaft zu übernehmen oder dazu untauglich waren, oder auch, wenn sich niemand zur Uebernahme der Stelle meldete, hatte der Archon die Verpflichtung, nach freiem Ermessen einen Vormund zu ernennen. Wir haben zwar kein Beispiel dafür, müssen aber den Fall doch für möglich halten. Jedoch ordne ich die tutela dativa der legitima unter mit K. Fr. Hermann: Privatalt.[2] § 57 Anm. 15 (p. 462), der früher (in der Abhandlung iur. dom. et fam. comp. p. 32 not. 109) die tutela legitima ganz geleugnet hatte. Dieser letztern Annahme folgend hatte Meier die tutela dativa über die legitima gestellt und, wiewol Hermann: Privatalt. a. O. dagegen opponirte, hat doch Lipsius die Worte von Meier im Texte stehen lassen, während er allerdings nach seiner Bemerkung Att. Proc.[2] p. 552 Anm. 196 ebenfalls die Ansicht von Hermann zu teilen scheint.

„von rechtswegen“ der nächste Verwandte Vormund war. Thalheim p. 12 lässt diesen Ausdruck weg. Absichtlich, um der Schwierigkeit, zu entscheiden, ob er hier wirkliches Gesetz oder blossen Usus annehme, zu entgehen?

1) Mit Unrecht sagt van den Es p. 163, das attische Recht verstosse gegen das natürliche Recht: „ubi enim successionis emolumentum est, ibi tutelae onus esse debet“. Erbe eines Bruders kann dessen unmündiger Bruder werden, ohne dass er nach natürlichem Recht dessen Vormund sein könnte. Ueber diesen zu allgemein ausgesprochenen Gedanken von van den Es vgl. die p. 65 zitirte Stelle aus der Rede gegen Leochares.

Darüber, ob ein Athener gezwungen gewesen sei, mehrere Vormundstellen zugleich anzunehmen, oder ob da gewisse Entschuldigungsgründe, wie z. B. in Rom das bekannte onus trium tutelarum, geltend gemacht werden konnten, erfahren wir nichts. Wir sehen nur aus einem Beispiele, dass ein Vormund wenigstens zwei Stellen zugleich bekleiden konnte. Es heisst bei Ael. var. hist. XIII, 44: τοὺς αὐτοὺς ἐπιτρόπους ἔσχε Θεμιστοκλῆς καὶ Ἀριστείδης ὁ Λυσιμάχου. Zwar zweifelt Platner II p. 280 an der Richtigkeit dieser Angabe, da wenigstens Themistokles beim Tode seines Vaters keines Vormundes mehr bedurft habe; hingegen schenkt Curtius: griech. Gesch. II[5] p. 14 dieser auch von Plut. Aristid. 2 überlieferten Notiz Glauben und rechtfertigt sie p. 822 Anm. 8 als chronologisch möglich, indem des Themistokles Geburtsjahr ungefähr mit dem Todesjahr des Peisistratos (527) zusammenfällt, Aristeides aber zur Zeit der Reform des Kleisthenes (510) bereits ein selbständiger junger Mann war.

Ausser diesen drei Arten von Vormündern wollte man nach Analogie des römischen Rechtes auch noch andere Vormünder für Athen annehmen. Wenn in Rom ein Mündel gegen seinen Vormund klagend auftreten wollte oder auch nur ein Rechtsgeschäft mit ihm einzugehen hatte, war hierfür der tutor praetorianus da. In ähnlicher Weise glaubte Platner II p. 288, sei in Athen ein ausserordentlicher Vormund bestellt worden; doch ist er mit dieser Annahme allein geblieben. Auch waren in Athen, wie es scheint, meist mehrere Vormünder zugleich bestellt, dass z. B., wie wir später sehen werden, vom Mündel gegen den Vormund durch den Mitvormund geklagt werden konnte.

Ferner wollte Dareste in seiner Uebersetzung der plaidoyers civils de Démosthène I p. 69 not. 24 einen tutor honorarius, der keinen Anteil an der Vermögensverwaltung hat, finden in Demon, dem Bruder des ältern Demosthenes. Dieser erscheint in der Tat als Vormund bezeichnet in der Rede des Ps.-Dem. adv. Aph. III (XXIX), 6, allerdings hier nur nach dem cod. Florent. F, dagegen nach allen codd. in § 20. Dareste glaubt, dass, da er bei Dem. c. Aph. II (XXVIII), 15

auch gegenwärtig sei mit den drei zukünftigen Vormündern, er dort nicht als blosser Zeuge bei der Errichtung des Testamentes fungire, sondern dass seinem Schutze speziell die Witwe und die Kinder anempfohlen worden seien, ohne dass er sich bei der Vermögensverwaltung zu betätigen hatte. Da Dareste ein Verteidiger der Aechtheit dieser sog. dritten Rede gegen Aphobos ist [1]), muss er diese Annahme machen, weil er sonst nicht erklären kann, dass Demon darin als Vormund bezeichnet wird. Ich betrachte es eben als ein Missverständniss des Verfassers dieser Rede, dass er den Demon nach seiner Stellung als Zeuge in der zweiten Rede zum Vormund stempelt. Vgl. A. Schäfer: Dem. und s. Zeit III, 2 p. 85 f. und bes. Rich. Förster: Jahrbb. f. cl. Phil. CIX (1874) p. 358. Anders fasste das Verhältniss auf Sigfr. Schaffner: de III. adv. Aph. or. vulgo Dem. nomini addicta. Diss. Lips. 1876 p. 18 f., 27 f. Eine Mittelansicht vertritt H. Buermann: Jahrbb. f. cl. Phil. CXV (1877) p. 596, indem er zum Teil Förster, zum Teil Dareste beistimmt, aber richtig bemerkt, dass § 60 der dritten Rede ganz deutlich zeige, dass auch der Verfasser dieser Rede den Demon nicht als eigentlichen Vormund aufgefasst habe. Noch anders verstand das Verhältniss F. Blass: Att. Bereds. III, 1 p. 206, wogegen sich Buermann a. O. in einem Nachtrag p. 612 gewendet hat. Ich fasse also Demon als blossen Testamentszeugen, wie z. B. Schulin: d. griech. Testament vgl. mit dem röm. p. 7, und betrachte den tutor honorarius nicht als erwiesen für Athen [2]).

---

1) Auch E. Heitz in seiner Fortsetzung von K. O. Müller's Gesch. d. gr. Litt. II, 2 p. 355 (Stuttg. 1884) will mit dem nämlichen schwachen Argumente, wie Blass, dass das neue in dieser Rede nicht blosse Erfindung sein könne, die Aechtheit dieses Machwerks retten.

2) Wie ich aus van den Es p. 165 not. 4 ersehe, nahm auch van Assen in einer These für Athen den tutor honoris causa datus in Anspruch; doch scheint er sich dabei nur auf die Verhältnisse in den Testamenten der Philosophen zu beziehen. Wenn Bruns a. O. p. 23 (vgl. oben p. 60) den Antipatros im Vergleiche zu den tutores gerentes als tutor honorarius bezeichnet, so ist damit noch nicht das Vorhandensein desselben für Athen behauptet.

Gerade der Fall des Demosthenes, wo wir, auch wenn wir Demon ausscheiden, noch drei Vormünder haben, führt uns auf die Frage nach der Zahl der Vormünder. Eine authentische Nachricht aus dem Altertum haben wir darüber nicht und mit Recht wurde schon bemerkt (vgl. Att. Proc.[2] p. 553), dass die Bestimmungen des Platon, welcher stets 5 Vormünder verlangt, 2 von der väterlichen, 2 von der mütterlichen Seite und einen Freund des Verstorbenen, den attischen sehr unähnlich seien (doch vgl. p. 54 Anm. 1). Hingegen scheint es, dass die Waisen gewöhnlich mehr als einen Vormund erhielten. Van den Es p. 165 nimmt an, dass die Zahl gesetzlich normirt war, sonst hätte der Archon bei der ἐπιδικασία der Vormünder und der sich daraus entwickelnden διαδικασία nicht gewusst, woran er sich zu halten habe. Beweisen lässt sich dies nicht; aber im Allgemeinen wird sich die Zahl der Vormünder nach der Zahl der Waisen und besonders nach dem hinterlassenen Vermögen gerichtet haben: war ein Vermögen weitläufig und bestand es hauptsächlich aus Grundbesitz, so erforderte die mühsame Verwaltung mehrere Vormünder, während für ein kleineres Vermögen und nur ein Mündel ein einziger Vormund auch genügte. Namentlich bei testamentarischen Vormündern wird die Zahl ganz dem Testator freigestanden haben, dass also Platon dem attischen Rechte folgt, wenn er sagt, der Vater könne als Vormünder wählen οὑστινασοῦν καὶ ὁπόσους ἂν ἐθέλῃ (legg. IX p. 924 B). Der Grund übrigens, warum wir von der Anzahl der Vormünder nichts vernehmen, ist der, dass wir die Vormundschaftsverhältnisse Athens nur aus Prozessreden kennen, die jeweilen nur gegen einen einzelnen Vormund gerichtet sein können. Wenn wir nun also die Anzahl der Vormünder in den überlieferten Fällen aufzählen, so ist nicht gesagt, dass nicht noch etwa ein Vormund, von dem wir nichts hören, neben den Genannten existirt haben könne.

Demosthenes und seine Geschwister haben 3 Vormünder[1]),

1) Unrichtig nannte Meier: Att. Proc.[1] p. 445 deren 4, was jetzt Lipsius, obgleich er Ps.-Dem. adv. Aph. III als ächt ansieht, in 3 geändert hat (p. 552).

Aphobos, Demophon und Therippides (vgl. p. 53 f.). Alkibiades mit seinem Bruder Kleinias hatte 2 Vormünder, Perikles und dessen Bruder Ariphron (vgl. p. 56 f.). Pasikles, der Sohn des Pasion, hatte, wie es scheint, 2 Vormünder, Phormion und Nikokles (vgl. p. 54 f.). Der Sohn des Stratokles hatte ebenfalls 2 Vormünder, nämlich Theopompos und denjenigen, der gegen diesen die Klage einreichte (vgl. p. 64). Mehrere Vormünder hatte Timarchos nach Aesch. c. Tim. I, 103. Mehrere Vormünder müssen auch die vier Söhne des Aristaichmos gehabt haben, denn es heisst Dem. c. Naus. et Xenop. XXXVIII, 6: ἐπίτροποι, οἳ μετὰ τὴν ἐκείνου (sc. τοῦ Ἀρισταίχμου) θάνατον τῶν ἡμετέρων ἐγένοντο κύριοι; allerdings wird nur Demaretos (§ 10) genannt, welcher demnach wol als Hauptvormund zu betrachten ist. Nur ein Vormund scheint bestimmt gewesen zu sein für die Kinder des Diodotos, nämlich Diogeiton (vgl. p. 54). Ebenso war einziger Vormund Deinias, der nach seinem Tode durch Kleonymos abgelöst wurde (vgl. p. 65). Andere Fälle einzelner Vormünder sind oben schon verzeichnet, und über die 7 „Vormünder“ des platonischen Testamentes brauchen wir uns nicht mehr zu erstaunen, da sie, wie die ἐπιμεληταί der übrigen Philosophentestamente, als blosse Testamentsexekutoren zu fassen sind (vgl. p. 59).

Im übrigen sei hier noch angeführt, dass die Vormünder unter sich συνεπίτροποι heissen. Vgl. Dem. c. Aph. I (XXVII), 14, 16, 49, 51, 57 u. s. w., nur § 23 wechselnd mit οἱ ἄλλοι ἐπίτροποι. Gegen Reiske und G. H. Schäfer, die überall, wo der Sinn es zuliess, auch gegen die codd. συνεπίτροπος einsetzen wollten, hat sich Bremi: ad Dem. c. Aph. I, 47 gewendet und in neuerer Zeit gegen v. Herwerden auch R. Förster: Jahrbb. f. cl. Phil. CIX (1874) p. 360.

Anhang zu Abschnitt IV.

Unsere Untersuchung bleibt sonst auf dem Boden des attischen Rechtes stehen; hier aber wollen wir denselben verlassen und mit einigen Worten auf die Verhältnisse von Lakedaimon hinweisen, da sie eine gewisse Berührung mit denjenigen von Athen zeigen. Was wir über privatrechtliche Institutionen in Lakedaimon erfahren, ist sehr wenig und so hören wir auch über die Vormundschaft im Grunde nichts. Die wenigen Notizen, die wir davon haben, beziehen sich nämlich aufs Staatsrecht. Es kam öfter vor, dass für einen noch minorennen König ein handelnder Stellvertreter bestellt wurde, welcher πρόδικος hiess; vgl. K. O. Müller: die Dorier II² p. 97, Cl. Jannet: les institutions sociales et le droit civil à Sparte. Paris 1880. p. 23 (2de éd.) und Gilbert: Handbuch I p. 46 Anm. 3. Der Grund, warum ich das hier erwähne, ist der, dass diese Stellvertretung in der Regentschaft eine tutela legitima ist, also die nächsten Agnaten des Unmündigen das Anrecht darauf hatten.

Bei Thukyd. I, 132, 1 heisst es von Pausanias: Πλείσταρχον γὰρ τὸν Λεωνίδου ὄντα βασιλέα καὶ νέον ἔτι ἀνεψιὸς ὢν ἐπετρόπευεν. Pausanias war also der Vetter des Pleistarchos, denn ihre Väter, Leonidas und Kleombrotos waren Brüder gewesen. Noch deutlicher wird diese gesetzliche Vormundschaft durch Herod. IX, 10, indem hieraus ganz klar hervorgeht, dass, wäre Kleombrotos, der Vater des Pausanias, noch am Leben, er πρόδικος des Pleistarchos geworden wäre. Es heisst dort: Παυσανίῃ τῷ Κλεομβρότου ἐπιτρέψαντες ἐξάγειν ἐγίνετο μέν νυν ἡ ἡγεμονίη Πλειστάρχου τοῦ Λεωνίδεω. ἀλλ' ὁ μὲν ἦ ἔτι παῖς, ὁ δὲ τούτου ἐπίτροπός τε καὶ ἀνεψιός. Κλεόμβροτος γὰρ ὁ Παυσανίεω μὲν πατὴρ, Ἀναξανδρίδεω δὲ παῖς, οὐκέτι περιῆν; vgl. IX, 76.

Für gesetzliche Vormünder, auch in privatrechtlicher Beziehung, in Lakedaimon scheint mir besonders auch zu sprechen Pausan. III, 5, 7: Παυσανίου δὲ φυγόντος οἱ μὲν

παῖδες Ἀγησίπολις καὶ Κλεόμβροτος νέοι παντάπασιν ἔτι ἦσαν, Ἀριστόδημος δὲ ἐπετρόπευεν αὐτοὺς γένους ἐγγύτατα ὤν.

Diese Vormundschaft über einen unmündigen König zeigte sich besonders im Kriege; vgl. Thukyd. I, 107: οἱ Λακεδαιμόνιοι Νικομήδους τοῦ Κλεομβρότου, ὑπὲρ Πλειστοάνακτος τοῦ Παυσανίου βασιλέως νέου ὄντος ἔτι, ἡγουμένου, ἐβοήθησαν τοῖς Δωριεῦσιν. Noch deutlicher drückt sich hierüber aus Diod. Sic. XI, 79 fin.: οὗτος μὲν οὖν (sc. Νικομήδης ὁ Κλεομένους, wofür natürlich nach Thukyd. Κλεομβρότου zu lesen ist) ἐπίτροπος ὢν Πλειστοάνακτος τοῦ βασιλέως παιδὸς ὄντος μετὰ τοσαύτης δυνάμεως ἐβοήθησε τοῖς Δωριεῦσι. Später, als Pleistoanax mündig geworden war, erscheint er dann selber als Anführer, während er allerdings den Königstitel von Anfang an führte; vgl. Thukyd. I, 114, 2; V, 16, 1.

Andere Fälle dieser Vormundschaft stehen noch bei Thukyd. III, 26, 2: ἡγεῖτο δὲ τῆς ἐσβολῆς ταύτης Κλεομένης ὑπὲρ Παυσανίου τοῦ Πλειστοάνακτος υἱέος βασιλέως ὄντος καὶ νεωτέρου ἔτι, πατρὸς δὲ ἀδελφὸς ὢν und bei Xenoph. Hell. IV, 2, 9: ἡ δὲ πόλις, ἐπεὶ Ἀγησίλαος παῖς ἔτι ἦν, Ἀριστόδημον τοῦ γένους ὄντα (vielleicht ⟨ἐγγυτά⟩τω γένους ὄντα zu schreiben) καὶ πρόδικον τοῦ παιδός, ἡγεῖσθαι τῇ στρατιᾷ ἐκέλευον.

Wenn wir so finden, dass die tutela legitima staats- wie privatrechtlich in Sparta durchgeführt ist, so wird sie uns um so wahrscheinlicher für Athen, zumal auch der athenische Schriftsteller diese Fälle erzählt ohne dabei etwas Ungewöhnliches, das man in Athen nicht auch kennen würde, zu konstatiren.

Eine fernere Parallele finden wir in dem Falle, den uns Plat. epist. VII p. 345 D von Syrakus berichtet. Früher hatte K. Fr. Hermann: Privatalt.[2] § 57 Anm. 14 diesen Fall unrichtig auf athenische Verhältnisse bezogen, während jetzt Thalheim: Rechtsalt.[3] p. 12 Anm. 5 ihn richtig nach Syrakus verweist, wie auch Lipsius: Att. Proc.[2] p. 556 Anm. 205 verlangt. Dort heisst es nämlich: εἶναι γὰρ αὐτὰ οὐ Δίωνος ἀλλὰ τοῦ υἱέος, ὄντος μὲν ἀδελφιδοῦ αὐτοῦ, κατὰ νόμους δ' ἐπιτροπεύοντος.

Ausserdem macht noch Thalheim a. O. aufmerksam

auf einen Fall von Mylasa in Karien, wo ein Mädchen in Abwesenheit seines Vaters, also seines κύριος, Vormünder erhält und zwar auch die nächsten Verwandten, nämlich den Bruder und zwei Oheime.

Dass schliesslich auch Platon die nächsten Verwandten als Vormünder verlangt und hierin seine heimatlichen Gesetze nachahmt, haben wir gelegentlich schon erwähnt (vgl. p. 54 Anm. 1; und p. 77) und werden wir gleich noch im Zusammenhang anführen.

Jetzt sei noch aufmerksam gemacht auf ein angeblich solonisches Gesetz bei Diog. Laërt. I, 56. Da wird ganz entgegen dem Vorgehen in der Praxis des attischen Rechtes berichtet, dass ein Vormund die Mutter der Waisen nicht heiraten dürfe und ferner, dass derjenige, auf welchen nach dem Tode der Waisen das Vermögen übergehe, nicht Vormund sein dürfe. Diog. sagt: κάλλιστον δὲ κἀκεῖνο· τὸν ἐπίτροπον τῇ τῶν ὀρφανῶν μητρὶ μὴ συνοικεῖν, μηδ' ἐπιτροπεύειν, εἰς ὃν ἡ οὐσία ἔρχεται τῶν ὀρφανῶν τελευτησάντων. Früher fasste man dies auf als eine weise Bestimmung des Solon, um das Vermögen der Waisen zu schützen gegenüber einer ungerechten Mutter und einem unbilligen Vormunde, so z. B. Aegidius Menagius z. St. (bei Hübner: comment. in Diog. vol. I p. 220). Andere aber, wie schon Petitus p. 545, sahen ein, dass dies Gesetz im Widerspruch stehe zur Praxis; man erinnerte an den Fall des Demosthenes, wo ja geradezu der Vater dem Vormund seine Frau verlobte, oder an Pasion, der seine Witwe dem Phormion zur Frau vermachte. Demnach glaubte Wachsmuth: hellen. Altertumskunde II² p. 169, dies sei wol nur dann gestattet gewesen, wenn es der Vater so testamentarisch verordnete; daneben machte er aber auch auf die Möglichkeit aufmerksam, die Platner II p. 278 (vgl. p. 246) gewählt hatte, dass dieses Gesetz vielleicht früh ausser Brauch gekommen sei. Einzig richtig scheint mir die Annahme, dass dies Gesetz in Athen überhaupt nie existirte, sondern nur eine Erfindung des Dio-

genes oder seiner Quelle ist. Wie schon die Redner die Gewohnheit hatten, Gesetze auch späterer Entstehung auf Solon zurückzuführen (vgl. Att. Proc.[2] p. 515), so finden wir bei den spätern Schriftstellern noch vielmehr dies Bestreben, den Ursprung aller athenischen Gesetze beim Vater der Gesetze, Solon, zu suchen. Den Beweis der Unächtheit des vorliegenden Gesetzes brauche ich nicht weiter auszuführen, da er schon geliefert ist von Meier: Att. Proc.[1] p. 447 (= p. 554 ff. II. Aufl.) und von van den Es p. 164; vgl. auch Thalheim: Hermann's Rechtsalt.[3] p. 13 und Lipsius: Att. Proc.[2] p. 503 Anm. 69.

Hier sei aber noch erwähnt, dass dieses angeblich solonische Gesetz auch angeführt wird von Syrianus, Schol. ad Hermog. p. 132 (Rhet. Gr. ed. Walz. IV p. 328, 6), nur in etwas anderer Form: νόμος τὴν ἐπιτροπευομένην γυναῖκα μήτε τὸν ἐπίτροπον μήτε τὸν παῖδα αὐτοῦ γαμεῖν. Dasselbe besagt auch die Stelle des Kyros. π. διαφορᾶς στάσεων p. 456 ed. Ald. (Rhet. Gr. ed. Walz. VIII p. 387, 11): νόμος, τὴν ὀρφανὴν μήτε τὸν ἐπίτροπον γαμεῖν μήτε τὸν τοῦ ἐπιτρόπου παῖδα. Aus dieser letztern Stelle folgt übrigens nicht, dass mit der ἐπιτροπευομένη γυνή, resp. der ὀρφανή, die Mutter des Mündels gemeint sei, wie in jenem Gesetze bei Diogenes, sondern das Gesetz scheint eher bedeuten zu sollen, der Vormund dürfe seine weiblichen Mündel nicht heiraten und ebenso wenig sein Sohn. Dass der Vormund die Mutter seiner Mündel in Athen heiraten durfte, ist schon genügend erwiesen. Durfte aber in Athen ein Vormund sein Mündel selber heiraten? Es scheint, dass wir diese Frage bejahen müssen. Wenigstens finden wir in Isae. de Philoct. her. VI, 13 folgenden Fall: Pistoxenos, der Vater der Kallippe, stirbt in Sizilien, und sie wird nun von Euktemon bevormundet. Die Gegner des Chairestratos, die schon öfter erwähnten Genossen Androkles und Antidoros behaupten nun, die beiden Knaben, als deren Vormünder sie sich aufspielen, stammten von dieser Kallippe und Euktemon: ἐξ ἐπιτροπευομένης δὲ τούτῳ γενέσθαι. Diese Worte scheinen mir nur dann einen guten Sinn zu haben, wenn wir annehmen, dass Euktemon nicht in

wirklicher Ehe mit Kallippe lebte, sondern nur im legitimen Konkubinate. Dazu zwingt uns das Particip. Praes. und es ist auch vollkommen klar, wenn wir die Stelle § 16 [ἢ] συνοικήσασαν ἐκείνῳ τινὰ [ἢ τὴν] Καλλίππην ἐπιτροπευομένην nach Buermann: Hermes XIX (1884) p. 353 f. so konstituiren, wie mir allein möglich scheint. Wenn ja Kallippe eine Bürgerin war, so wurden die beiden Knaben παῖδες γνήσιοι ipso iure, sobald Euktemon, der ja schon verheiratet war, mit ihr in legitimem Konkubinate lebte (vgl. Buermann: Jahrb. für cl. Phil. Suppltbd. IX (1877) p. 572). Der Redner weist übrigens nach, dass nicht von der Heirat zwischen dem Vormund Euktemon und seinem Mündel Kallippe die Rede sein könne, da diese zu jener Zeit bereits über 30 Jahre alt gewesen sei, also nicht mehr einen Vormund nötig gehabt habe. Der Redner konnte eben das Verbum ἐπιτροπεύω gebrauchen, auch wenn sie keines ἐπίτροπος mehr, sondern nur noch eines κύριος, Geschlechtsvormundes, bedurfte (vgl. Schoemann: ad Isaeum p. 330 f.). Es ist hier besonders auch die feine Auseinandersetzung von Platner II p. 247 anzuführen, welcher mit Recht bestreitet, dass ein Vormnnd ein Mündel als solches habe heiraten dürfen. Platner giebt nur zu, dass ein Vormund sein Mündel heiraten durfte, nachdem es heiratsfähig geworden war, auch wenn „der Vormund die Geschlechtstutel erhielt, wie das wol meistens der Fall war.“ Er sagt auch ganz richtig: „Wenn die Gegner in der Rede des Isaeus vorwenden, dass dem Euktemon ἐξ ἐπιτροπευομένης Kinder geboren worden, so haben sie damit nicht behauptet, die Mündel sei als unmündige mit Euktemon verheiratet gewesen.“ Dem füge ich bei, dass die beiden angeblichen Vormünder etwas höchst ungeschicktes ersonnen hätten, wenn eine solche Ehe zwischen dem Geschlechtsvormund und seinem Mündel nicht erlaubt gewesen wäre. Mit Recht bemerkt auch Lipsius: Att. Proc.[2] p. 503 Anm. 69, dass der Redner gewiss nicht versäumt hätte es anzuführen, wenn eine solche Verbindung gesetzlich anstössig gewesen wäre [1]). Und ferner muss ich bemerken, dass es sehr auf-

1) Zwar liegt ein solcher Tadel in den Worten πρᾶγμα πλάττον-

fällig wäre, dass eine solche Verbindung eines Vormundes mit einem heiratsfähigen Mündel in Athen beanstandet worden wäre, wo ja selbst die Ehe unter Geschwistern, wenn auch nicht gerade häufig, so doch gesetzlich erlaubt war. Ich glaube also, dass man gegen jene Behauptung des Androkles und Antidoros nichts einwenden konnte, wenn man das ἐπιτροπευομένη nicht zu haarscharf auffasste.

In der Stelle des Diogenes Laërtius, von der wir ausgegangen sind, wird dann auch noch behauptet, es sei ein solonisches Gesetz gewesen, dass derjenige, auf den nach dem Tode des Mündels das Vermögen übergienge, nicht dessen Vormund habe sein dürfen. Auch diese Bestimmung ist pure Erfindung und bedarf keiner weitern Widerlegung.

Mit Unrecht hat man mit dieser Stelle des Diogenes verglichen ein Gesetz des Charondas bei Diod. Sic. XII, 15: τῶν μὲν ὀρφανικῶν χρημάτων ἐπιτροπεύειν ἀγχιστεῖς τοὺς ἀπὸ πατρός, τρέφεσθαι δὲ τοὺς ὀρφανοὺς παρὰ τοῖς συγγενέσι τοῖς ἀπὸ μητρός. Charondas wollte damit bezwecken, dass die Verwandten väterlicherseits in der Aussicht auf eventuelle Erbfolge das Vermögen gut verwalteten, ohne eine Gewalt über die Person des Mündels zu haben, während die Verwandten mütterlicherseits nur Liebe äussern sollten gegenüber ihrem Pflegebefohlenen; vgl. z. B. Wachsmuth a. O. II p. 130. Wir dürfen jedoch dieses Beispiel nicht zum Vergleich mit den attischen Verhältnissen herbeiziehen, wie schon

τες ἀναιδείᾳ ὑπερβάλλον καὶ οὐδὲ γενόμενον (§ 13), die doch nur heissen sollen, das sei in diesem Falle nicht vorgekommen, nicht so etwas überhaupt als unmöglich hinstellen sollen. Aus letzterm Grunde ist Sauppe's (epist. crit. ad. G. Hermann. p. 79) Vorschlag οὐδ' ἐγγενόμενον, den Scheibe aufnahm, abzuweisen, da er auch, wie van Herwerden: Mnemosyne IX (1881) p. 389 bemerkt, durch den Hinweis auf V, 19, wo das Verbum eine andere Bedeutung hat, nicht gestützt wird. Noch unglücklicher ist Herwerden's καὶ οὐδ' ⟨ἂν⟩ γενόμενον = quod ne fieri quidem poterat. und auch mit dem καὶ οὐδε⟨πώποτε⟩ γενόμενον Buermanns, das er Hermes. XIX (1884) p. 329 als „entschiedener und deshalb der folgenden Beweisführung entsprechender" bezeichnet, kann ich mich nicht befreunden. Eine Aenderung ist nach meiner Ansicht unnötig.

Meier: Att. Proc.[1] p. 447 (=p. 554 II. Aufl.) bemerkte, da hier von einer getrennten Vormundschaft über die Person und das Vermögen der Mündel die Rede ist, während nach athenischer Anschauung diese beiden Begriffe zusammen die Pflicht des Vormundes ausmachen [1]). Ich bestreite die Aechtheit dieses Gesetzes des Charondas nicht, nur soll man daraus keine Resultate für Athen ableiten wollen. Darum hätte auch Thalheim: Rechtsalt.[3] p. 13 etwas deutlicher hervorheben sollen, dass das Gesetz nicht nach Athen zu beziehen sei.

Zum Schlusse dieses Abschnittes wollen wir sehen, was für Bestimmungen Platon giebt in Betreff der Person und Ernennung der Vormünder. Er unterscheidet ebenfalls die beiden Fälle, ob ein Vater ein Testament hinterlassen habe oder nicht. Im erstern Falle soll der Vater die geeigneten Leute wählen und zwar solche, die geneigt sind, die Vormundschaft zu führen (vgl. oben p. 52); auch soll ihm die Wahl sowol der Person als der Zahl nach völlig freistehen (vgl. oben p. 77), und unter allen Umständen soll seine Bestimmung zu Recht bestehen. Vgl. legg. IX p. 924 A: ᾧ δ' ἂν ἐπιτρόπων οἱ παῖδες δέωνται, ἐὰν μὲν διαθέμενος τελευτᾷ καὶ γράψας ἐπιτρόπους τοῖς παισὶν ἑκόντας τε καὶ ὁμολογοῦντας ἐπιτροπεύσειν, οὕστινασοῦν καὶ ὁπόσους ἂν ἐθέλῃ, κατὰ ταῦτα τὰ γραφέντα ἡ τῶν ἐπιτρόπων αἵρεσις γενέσθω κυρία. Es ist hier nur noch zu wiederholen, dass, wie oben gesagt wurde, Platon diese Bestimmungen wol ganz nach dem attischen Rechte giebt. Hingegen scheint Platon seiner Theorie, die bei den Waisen darauf abzielt, möglichst gut für sie zu sorgen, mehr freien Lauf zu lassen in den Bestimmungen für den Fall, wo ein Vater ohne Testament stirbt. Er verfügt da, p. 924 B: ἐὰν δὲ ἢ τὸ παράπαν μὴ διαθέμενος τελευτήσῃ τις

1) Hingegen kann man damit die Bestimmungen des Rechts von Gortyn VIII, 50—53 vergleichen, wie Zitelmann p. 158 Anm. 39 tut.

ἡ τῆς τῶν ἐπιτρόπων αἱρέσεως ἐλλιπής, ἐπιτρόπους εἶναι τοὺς ἐγγύτατα γένει πρὸς πατρὸς καὶ μητρὸς [κυρίους][1]), δύο μὲν πρὸς πατρός, δύο δὲ πρὸς μητρός, ἕνα δ' ἐκ τῶν τοῦ τελευτήσαντος φίλων. τούτους δ' οἱ νομοφύλακες καθιστάντων τῷ δεομένῳ τῶν ὀρφανῶν. Wir sehen also, dass Platon ebenfalls legitime Vormünder verlangt; hingegen ist die Zahl 5 willkürlich von ihm gewählt (vgl. p. 77), während die Bestimmung, dass auch ein Freund des Verstorbenen Vormund sei, wenigstens in der Praxis in Athen vorkam (vgl. p. 54 Anm. 1). Billig ist das Gesetz, dass bei der Besetzung der Vormundsstelle die Verwandten mütterlicherseits in gleicher Weise zu berücksichtigen seien, wie die väterlicherseits, und wir dürfen wol darin einen Nachklang jenes Gesetzes des Charondas (vgl. p. 84) erblicken, das ja Platon recht wol kennen konnte; jedoch folgte er ihm nicht so weit, dass er auch die Pflichten und Rechte der beiden Verwandtenlinien gegenüber dem Mündel trennte und abgrenzte.

Wenn Platon einen Freund des Verstorbenen unter den Vormündern zu haben wünscht, so ist es wol möglich, dass er hier gerade den Fall des Demosthenes im Auge hatte. Es ist mir dies nicht so unwahrscheinlich, da Platon auch sonst auf den ja gewiss damals bekannten Fall des Demosthenes Rücksicht zu nehmen scheint. Das zeigt besonders folgende Erwägung: Plat. legg. IX p. 927 C sagt, die Vormünder sollen ihre Mündel möglichst gut behandeln: παρακαταθήκην εἶναι μεγίστην ἡγούμενοι καὶ ἱερωτάτην. Ganz denselben Ausdruck finden wir aber in der hübschen Szene bei Dem. c. Aph. II (XXVIII), 15, wo er erzählt, wie sein Vater, als er sein Ende nahe fühlte, die zukünftigen Vormünder um sich versammelte und seine Kinder ihrem Schutze empfahl: τὰ δὲ σώματα ἡμῶν εἰς τὰς χεῖρας ἐνέθηκε, παρακαταθήκην ἐπονομάζων. Diese Scene ist dem damals 7jährigen Demosthenes in guter Erinnerung geblieben und gerade dieser Ausspruch seines Vaters heftete sich fest in seinem Gedächtnisse. Er musste Eindruck machen auf jeden, der die Stelle las und

1) Ist sehr lästig und überflüssig.

unmöglich wäre es nicht, dass Platon schon vor Abfassung seiner „Gesetze" diese Rede gekannt hätte [1]).

Wenn wir sonst noch diese Bestimmungen des Platon mit den attischen vergleichen, so ist es klar, dass diejenige Stellung, die hier der Archon einnimmt, dort die νομοφύλακες haben (vgl. oben p. 12 f.).

Auch seine νομοφύλακες haben, wie der athenische Archon, mehr nur ein Bestätigungsrecht und eine Art Oberaufsicht über das Vormundschaftswesen, wie wir schon oben (p. 72) fanden. Das zeigt auch besonders die dort erwähnte Stelle legg. VI p. 766C, wo er für den Fall, dass ein Vormund stirbt, folgende Vorschrift giebt: καὶ ἐὰν ὀρφανῶν ἐπίτροπος τελευτήσῃ τις, οἱ προσήκοντες καὶ ἐπιδημοῦντες πρὸς πατρὸς καὶ μητρὸς μέχρι ἀνεψιῶν παίδων, ἄλλον καθιστάντων ἐντὸς δέκα ἡμερῶν, ἢ ζημιούσθων ἕκαστος δραχμῇ τῆς ἡμέρας, μέχρι περ ἂν τοῖς παισὶ καταστήσωσι τὸν ἐπίτροπον. Dies zeigt uns wieder im klarsten Lichte die Humanität des Platon für die Waisen, die er nicht ohne beständigen Schutz lassen will. In wie weit er aber hier dem attischen Rechte folge, können wir nicht mehr beurteilen; doch scheint er da seinen eigenen Weg zu gehen, da solche Versammlungen der Verwandten nicht gerade athenischer Brauch zu sein scheinen.

---

1) Es würde sich dies anreihen an die Nachweise, die in neuerer Zeit mehrfach dafür geliefert wurden, dass die Alten sich mehr gelesen haben und kannten, als wir gewöhnlich darum anzunehmen geneigt sind, weil sie einander nicht zitiren. Teichmüller wies die Beziehungen zwischen Aristoteles und Platon nach; A. Hug (Rhein. Mus. XXIX (1874) p. 434—44) diejenigen zwischen Aesch. c. Tim. und Plat. Sympos. und E. Kurz die zwischen Xenoph. Hell. V, 1. 36 und Isocr. Paneg. IV, 139 (letzterer mit Zustimmung von Nitsche: Burs. Jahresber. 1877. Bd. IX p. 77.

V. Pflichten des Vormundes.

Ein Vormund hat die Pflicht für seine Mündel zu sorgen, wie ein Vater für seine eigenen Kinder sorgt. Plat. legg. IX p. 928A sagt das mit den so schönen Worten: ὃς ἂν θῆλυν εἴτε ἄρρενα ἐπιτροπεύῃ καὶ ὃς ἂν ἐπιτρόπου φύλαξ τῶν νομοφυλάκων καταστὰς ἐπιμελῆται, μὴ χεῖρον ἀγαπάτω τῶν αὑτοῦ τέκνων τὸν τῆς ὀρφανικῆς μετειληφότα τύχης, μηδὲ τῶν οἰκείων τῶν τοῦ τρεφομένου χεῖρον χρημάτων ἐπιμελείσθω, βέλτιον δὲ ἢ τῶν αὑτοῦ κατὰ προθυμίαν, ἕνα δὲ τοῦτον νόμον ἔχων ὀρφανῶν πέρι πᾶς ἐπιτροπευέτω. Aehnlich ist auch der Gedanke p. 927C: οἷς ἐπίτροπον καὶ ἄρχοντα πᾶσι δεῖ τὸν νοῦν, ᾧ καὶ βραχὺς ἐνείη, προσέχοντα καὶ εὐλαβούμενον περὶ τροφήν τε καὶ παιδείαν ὀρφανῶν, ὡς ἔρανον εἰσφέροντα ἑαυτῷ τε καὶ τοῖς αὑτοῦ, κατὰ δύναμιν πάντως πᾶσαν εὐεργετεῖν. Platon führt aus, dass die Vormünder zu solcher Fürsorge gezwungen seien sowol aus Scheu vor den Göttern, als auch aus Scheu vor den Seelen der Verstorbenen p. 927A: πρῶτον μὲν τοὺς ἄνω θεοὺς φοβείσθων, οἳ τῶν ὀρφανῶν τῆς ἐρημίας αἰσθήσεις ἔχουσιν, εἶτα τὰς τῶν κεκμηκότων ψυχάς. Es heisst dann weiter von diesen Göttern, wenn wir mit Heraldus, Ast und K. Fr. Hermann gegenüber Stallbaum das Folgende auf diese beziehen: καὶ περὶ ταῦτα ὀξὺ μὲν ἀκούουσι, βλέπουσί τε ὀξύ, τοῖς τε περὶ αὐτοῖς δικαίοις εὐμενεῖς εἰσίν, νεμεσῶσί τε μάλιστα αὐτοῖς εἰς ὀρφανὰ καὶ ἔρημα ὑβρίζουσι, παρακαταθήκην εἶναι μεγίστην ἡγούμενοι καὶ ἱερωτάτην.

Die Pflichten, die ein Vormund gegenüber seinem Mündel hat, zerfallen in zwei Hauptgruppen, die uns am kürzesten angegeben werden in Dem. c. Aph. I (XXVII), 6; es ist: 1) die Sorge für die Person des Mündels, dort ἐπιτροπεύειν τοὺς ὀρφανούς im engern Sinne genannt, und 2) die Pflicht, das Vermögen zu verwalten, dort als διαχειρίζειν τὴν οὐσίαν bezeichnet.

1. Sorge für die Person des Mündels.

Diese selber zerfällt wiederum in die Sorge für die leibliche und geistige Erziehung des Mündels, die sich auf dieses direkt erstreckt und in die Pflicht, das an sich rechtsunfähige Mündel nach aussen zu vertreten.

A. Erziehung.

Nach griechischer Auffassung zerfällt die Erziehung in die τροφή, die leibliche, und in die παιδεία, die geistige Erziehung (vgl. Plat. legg. IX p. 927 C; Menex. p. 237 A); aber bei der griechischen Erziehungsmethode ist die παιδεία auch zu einem grossen Teile wieder der Ausbildung des Körpers und seiner Eigenschaften gewidmet.

Τροφή und τρέφειν sind die t. t. zur Bezeichnung der Pflicht des Vormundes, seinen Mündeln den nötigen Lebensunterhalt zukommen zu lassen. So klagt Diogeiton bei Lys. c. Diog. XXXII, 9: ἐγὼ οὖν πολλὰ τῶν ἐμαυτοῦ δεδαπάνηκα εἰς τὴν ὑμετέραν τροφήν[1]): Unter τροφή versteht man vor Allem die Beschaffung der ἐπιτήδεια, der zum Leben notwendigen Dinge, wie wir aus der nämlichen Stelle ersehen. Diogeiton sagt zu seinen Mündeln, indem er sie aus seinem Hause verjagt: σὺ οὖν, ἐπειδὴ δεδοκίμασαι καὶ ἀνὴρ γεγένησαι, σκόπει αὐτὸς ἤδη πόθεν ἕξεις τὰ ἐπιτήδεια. Der Vormund musste den Waisen, resp. deren Mutter, insofern diese im Hause ihres verstorbenen Gatten zurückblieb, eine bestimmte Geldsumme geben zur Bestreitung der alltäglichen Ausgaben, daher denn auch in der Ausgabenrechnung der Mündel ein Posten für τροφή erscheint. So kann Dem. c. Aph. I (XXVII), 36 sagen: τὴν μὲν τοίνυν τροφὴν ἀπὸ τῶν ἑβδομήκοντα μνῶν καὶ ἑπτὰ λογιστέον τῶν ἀπὸ τοῦ ἐργαστηρίου[2]). Wir erfahren

1) Seltener erscheint der Pluralis τροφαί, wie bei Dion. Hal. zu § 18 dieser Rede und im Lex. Seguer. s. v. Δίκη σίτου.

2) Den Irrtum Hieronym. Wolf's, dass hier τροφή auf Ausgaben für die Sklaven zu beziehen sei, hat schon Reiske korrigirt. Vgl. G. H. Schäfer: app. crit. IV p. 412.

dann auch aus Lys. c. Diog. XXXII, 20, wofür dieses Geld ausgegeben wurde: einen Hauptposten bildet das ὄψον, sodann erscheinen Ausgaben für den Schuhmacher, Kleidermacher [1]), Walker und für den κουρεύς, der bei der Sorgfalt, die die Athener der Pflege des Körpers angedeihen liessen, eine bedeutende Rolle spielt (vgl. Frohberger z. St.). Wenn der Vormund es gut meint mit seinen Mündeln, so soll er trachten diese Ausgaben zu bestreiten aus den Zinsen, welche Kapitalien und Grundstücke abwerfen; vgl. Dem. c. Aph. I (XXVII), 63, welcher § 61 bemerkt hatte, dass das von seinem Vater hinterlassene Vermögen ganz gut hingereicht hätte, ἡμᾶς τε τρέφειν καὶ τὰ πρὸς τὴν πόλιν διοικεῖν. Diese Pflicht, den Waisen ihren Unterhalt zu geben, ist so sehr eine der Hauptaufgaben des Vormundes, dass Plat. legg. XI p. 928A geradezu τρεφόμενος sagen kann statt ὀρφανός.

Nicht zu verwechseln mit dem Gelde, das der Vormund für den Unterhalt der Waisen ausgiebt, ist diejenige Ausgabe, die als σῖτος bezeichnet wird. Zwar können τροφή und σῖτος synonym sein, wenn man das letztere in einem allgemeinern Sinne fasst, wie z. B. Pollux VIII, 33: σῖτος δέ ἐστιν αἱ ὀφειλόμεναι τροφαί; oder Harpokr. s. v. σῖτος: σῖτος δὲ καλεῖται ἡ διδομένη πρόσοδος εἰς τροφὴν ταῖς γυναιξὶν καὶ τοῖς ὀρφανοῖς [2]). Nach diesen beiden Stellen könnten wir annehmen, dass auch die Pflicht des Vormundes, seinen Mündeln den nötigen Lebensunterhalt zu geben, als σῖτον διδόναι bezeichnet werden könnte. Jedoch wird gewöhnlich σῖτος in seiner engern Bedeutung angewendet und dann bezeichnet es die Zinsen (πρόσοδοι) vom eigenen Vermögen einer Frau, die ihr Vormund (κύριος) ihr abzuliefern hat. So hätte z. B. Aphobos als κύριος der Mutter des Demosthenes ihr die Zinsen von ihrer Mitgift abgeben sollen, aber er tat es nicht.

---

1) Ueber den Ausdruck καὶ εἰς ἱμάτια vgl. Frohberger im Anhang p. 168, sowie Rauchenstein's Anm. z. St.

2) Dass diese Definition des Harpokration zu eng sei, bemerkte schon Meier: Att. Proc.[1] p. 425 (= p. 525 d. 2. Aufl.), da σῖτος auch der Unterhalt ist, den die Kinder ihren greisen Eltern geben müssen (γηροτροφεῖν).

Diese Pflicht nun wird bezeichnet als σῖτον διδόναι (Dem. c. Aph. I (XXVII), 15) oder als σῖτον ἀποδιδόναι (Dem. c. Aph. II (XXVIII), 11. Dass wirklich dieser σῖτος nicht verwechselt werden darf mit dem „Haushaltungsgeld", der τροφή, zeigt ganz deutlich der Fall des Demosthenes, indem da Aphobos zwar dem Demosthenes die τροφή anrechnet, der Mutter den σῖτος aber nicht ausrichtet. Die Bedeutung von σῖτος ist richtig entwickelt von Lipsius: Att. Proc.[2] p. 525 ff.; doch begeht er, oder vielmehr schon Meier, den Fehler, σῖτον διδόναι auch auf die Waisen zu beziehen, während es nur von Frauen und Erbtöchtern gesagt werden kann. Wenn das schon die obigen Zitate erweisen, so wird es auch indirekt dadurch bezeugt, dass, wie auch Meier-Lipsius zugeben, bei Waisen eine δίκη σίτου nicht möglich war. Wir erfahren nämlich aus einer ganzen Reihe von Stellen, besonders Ps.-Dem. c. Neaer. LIX, 51 ff., dass eine Frau gegen den κύριος, der ihr die Zinsen ihrer Mitgift nicht gab, eine δίκη σίτου anstellen konnte, die vor dem Archon im Odeion zur Verhandlung kam (vgl. Att. Proc.[2] p. 177; 527). Diese Klage will das Lex. Seguer. p. 238, 7 s. v. δίκη σίτου dahin erweitern, dass sie auch gegen Vormünder den Waisen gestattet gewesen sei, wenn diese nicht den nötigen Lebensunterhalt erhielten: συνίσταται δὲ ἡ δίκη κατὰ τῶν ἐπιτρόπων τῶν οὐ τελούντων σῖτον καὶ τροφὰς τοῖς ὀρφανοῖς καὶ τοῖς τούτων μητράσι. Doch scheint es nicht, als ob eine solche Klage für Waisen zulässig gewesen sei, da wir es nur aus dieser Stelle erfahren und bei diesen ohnehin, wie wir später sehen werden, die εἰσαγγελία κακώσεως vollkommen ausreichte. Dann hat aber auch Harpokration und ihm nach Meier und Lipsius kein Recht, den Ausdruck σῖτος für τροφή auch auf die Waisen zu beziehen.

Zu diesen mehr materiellen Sorgen für die Mündel gehört dann auch diejenige, dass der Vormund für die Wohnung derselben zu sorgen hat. Ueber diesen Punkt besteht eine kleine Kontroverse zwischen van den Es und Lipsius. Lipsius: Att. Proc.[2] p. 557 nimmt an, dass „zuweilen" die Mündel im Hause ihres Vormundes wohnten, während sie also

in der Regel in ihrem väterlichen Hause gewohnt hätten. Er glaubt damit im Gegensatz zu van den Es zu stehen, der das, was er selber nur als Ausnahme ansehe, zur Regel machen wolle; doch ist dem nicht so; vielmehr sucht van den Es p. 63—67 nur nachzuweisen, dass die Mündel in dem Falle, wo die Mutter das Haus des verstorbenen Gatten verlässt, nie dieser folgen, sondern dass sie dann je nach Umständen im väterlichen Hause verbleiben oder in dasjenige ihres Vormundes übergehen. Da auch Frohberger zu Lys. XXXII, 8 und mit ihm Thalheim: Hermann's Rechtsalt.[3] p. 13 Anm. 4 und schon früher Platner II p. 280 annehmen, dass der Vormund ganz freie Hand hatte in der Wahl des Wohnortes seiner Mündel, da aber an keiner der erwähnten Stellen die aufgestellte Behauptung genügend erwiesen ist, will ich mit Zuziehung aller beweisenden Stellen die Frage zu entscheiden suchen. Es wird sich dabei ergeben, dass im allgemeinen die Mündel im Hause ihres Vaters verblieben und eine Aenderung des Wohnortes gewöhnlich nur dann stattfand, wenn die Mutter das Haus verliess, um eine neue Heirat einzugehen.

Im Falle der Kinder des Diodotos kommen wir, wenn wir mit van den Es p. 64 ohne weiteres die Angabe der Lokalität in Lys. c. Diog. XXXII, 8 mit derjenigen von § 14 kombiniren, zu folgendem Resultate: im ersten Jahre der Vormundschaft wohnten die Mündel in ihrem väterlichen Hause im Peiraieus (ἅπαντα γὰρ αὐτοῦ κατελέλειπτο τὰ ἐπιτήδεια); sie wohnten aber getrennt von ihrem Vormunde, der seine Wohnung nach § 14 nördlich von der Akropolis, im Demos Kollytos, der zum Teil ins Weichbild der Stadt, zum Teil ausserhalb desselben fiel, hatte. Es scheint nun, dass Diogeiton seine Mündel in dieses Haus in der Stadt, wol eines der engen und geringen Häuser, deren dort viele waren (vgl. Boeckh: Staatshaush. I² p. 92 und Rauchenstein zu § 8), versetzte, denn nur so sind die Worte εἰς ἄστυ ἀναπέμπει in § 8 zu verstehen. Daraus ergiebt sich also für den Vormund das Recht, von sich aus den Mündeln die Wohnung anzuweisen. Dass aber dann diese Kinder des Diodotos wirklich

bei ihrem Vormunde Diogeiton wohnten, ergiebt sich daraus, dass sie bei einem Umzuge, den dieser von hier weg nach dem Hause des Phaidros, dessen Lage nicht angegeben ist, vornahm, ebenfalls zugegen waren; und dass sie nicht etwa bei ihrer Mutter wohnten, zeigt deutlich der Umstand, dass es heisst, sie hätten bei diesem Umzuge ein wichtiges Schriftstück gefunden und zu ihrer Mutter gebracht (ἐνεγκεῖν πρὸς αὐτήν § 14), und nicht etwa bloss, sie hätten es ihr abgegeben. Dieser ganze Wohnungswechsel, den Diogeiton mit seinen Mündeln vornahm, scheint vom Sprecher der Rede als eine der gewöhnlichen Chikanen dieses Vormundes dargestellt zu sein, dass hieraus weiter keine Schlüsse gezogen werden dürfen.

Als eine fernere Stelle, die für den Wohnort der Waisen eine Bedeutung habe, führen van den Es und Thalheim an Aesch. c. Tim. I, 42. Da wird erzählt, Timarchos habe sein väterliches Haus verlassen (ἐκλιπὼν μὲν τὴν πατρῴαν οἰκίαν) und bei Misgolas gewohnt, der doch weder ein Freund seines verstorbenen Vaters, noch auch etwa mit Timarchos gleichaltrig, sondern älter als er gewesen sei. Das stellt nun van den Es p. 64 so dar, dass er sagt, Timarchos habe im väterlichen Hause gewohnt, dasselbe aber verlassen „in aetatis suae flore", und habe darauf gewohnt nicht bei seinem Vormunde, sondern bei diesem Misgolas. Darnach hätte also der Vormund gar nichts zu sagen gehabt. Thalheim p. 13 Anm. 4 und Frohberger zu Lys. XXXII, 8 führen merkwürdiger Weise die Stelle dafür an, dass der Vormund die Mündel in sein Haus nahm. Wenn wir jedoch den ganzen Zusammenhang betrachten, so ergiebt sich, dass gar kein vormundschaftliches Verhältniss vorliegt. Allerdings stand Timarchos unter Vormundschaft, wie bereits p. 50 erwähnt wurde, davon aber, dass Misgolas einer seiner Vormünder war, steht nirgends etwas. Im fernern sagt Aeschines selber § 39, dass Timarchos ein μειράκιον war zu der Zeit, da er mit Misgolas verkehrte, was zwar noch nicht den Begriff der Volljährigkeit in sich schliesst[1]); dass er aber doch

1) Dieser Ausdruck und ähnliche bezeichnen keine genau fixirten

schon volljährig war, beweist zweifellos § 40: ἐπειδὴ ἀπηλλάγη ἐκ παίδων[1]). Wir haben also hier nur wieder einen Beweis für die Schmähsucht und Verdrehung des Aeschines[2]), dem es recht gut passte, den Timarchos jünger zu schildern als er wirklich war, damit er ihm eben vorwerfen konnte, er habe sich als Knabe zur Prostitution hingegeben. Es ist noch zu bemerken, dass er ihm den Vorwurf, er habe sein väterliches Haus verlassen, noch einmal macht in § 75, ὅταν νέον μειράκιον καταλιπὸν τὴν πατρῴαν οἰκίαν ἐν ἀλλοτρίαις οἰκίαις νυκτερεύῃ. Die Stelle des Aeschines beweist also im Grunde nichts für den Wohnort der Waisen.

Besonders wichtig sind dagegen die Berichte über die Vormundschaft des Alkibiades. Wir erfahren aus Plat. Protag. p. 320 A, dass Perikles als Vormund des noch unmündigen Kleinias, des jüngern Bruders des Alkibiades, sein Mündel nicht dem verderblichen Einflusse des Alkibiades aussetzen wollte und es darum von demselben wegnahm (ἀποσπάσας), und seinem eigenen Bruder und Mitvormund Ariphron zur Erziehung übergab. Dieser aber schickte den Kleinias, da er nichts mit ihm anzufangen wusste, schon vor Ablauf eines halben Jahres wieder zurück. van den Es p. 65 nimmt nun ohne weiteres an, dass Perikles die beiden Brüder bei sich im Hause hatte, dass er den Alkibiades bei sich behielt und den Kleinias dem Ariphron übergab, dass aber dieser ihn nach kurzer Zeit dem Perikles wieder zurückgab. Einen ganz unrichtigen Schluss zieht Frohberger a. O. aus dieser Stelle, indem er sie als Beleg dafür anführt, dass der Vormund seine Mündel auch anderwärts unterbringen konnte, während ja Kleinias, wenn er bei Ariphron wohnt,

---

Altersstufen, sondern schwanken sehr. Vgl. Grasberger: Erziehg. u. Unterr. III p. 6.

1) Diesen Ausdruck zur Bezeichnung des Mündigwerdens statt des gewöhnlichen δοκιμασθῆναι oder εἰς ἄνδρας ἐγγραφῆναι hat Aeschines noch de fals. leg. II, 167 und 99, an letzterer Stelle absichtlich Particip. Praes., um zu zeigen, dass Demosthenes sofort nach der Mündigkeit klagte.

2) Vgl. Blass: Att. Bereds. III² p. 145.

gerade im Hause seines Vormundes die Wohnung hat. Richtig hingegen schliesst Lipsius a. O. daraus, dass die Mündel zuweilen im Hause ihres Vormundes wohnten, wie eine genauere Betrachtung der Stelle zeigen wird. Zunächst haben wir mit Sauppe z. St. (= p. 56 d. IV. Aufl. 1884) anzunehmen, „dass Perikles die Trennung anordnete, als Alkibiades mündig wurde“ (433 v. Chr.). Zwar sagt das Platon nicht ausdrücklich, aber es ist aus der Stelle doch klar, dass nur noch Kleinias als unter Vormundschaft stehend vorausgesetzt wird; auch ist dies sehr wol möglich, da, wie es scheint, Kleinias ziemlich viel jünger war als sein Bruder (vgl. Deuschle-Cron z. St. u. Einltg. z. Protag. § 22). Im fernern müssen wir mit Sauppe und Deuschle-Cron gerade aus dieser Stelle schliessen, dass Alkibiades und Kleinias gemeinsam mit ihrer Mutter Deinomache das väterliche Haus bewohnten. Zwar beweisen das die Worte ἀποσπάσας ἀπὸ τούτου noch nicht völlig, wiewol auch sie nur dann ganz klar sind, wenn wir annehmen, dass Alkibiades nicht bei seinem Vormunde Perikles wohnte; mehr aber beweist folgendes: zu ἀπέδωκε können wir, wenn wir nicht einen fast unmöglichen Subjektswechsel annehmen wollen (wie z. B. van den Es tat), nur wieder Perikles und nicht Ariphron als Subjekt nehmen; dann muss natürlich τούτῳ auf Alkibiades gehen. Das heisst also: die beiden Brüder wohnten beisammen, aber nicht bei ihrem Vormunde, und nur ganz ausnahmsweise wird Kleinias ins Haus seines Vormundes Ariphron versetzt. Alkibiades macht keine Schwierigkeiten, als man ihm seinen Bruder wieder ins väterliche Haus zurückgiebt, ein Zeichen, dass das nichts ungewöhnliches war, während das Versetzen ins Haus des Vormundes Ariphron als eine ausserordentliche, gewaltsame Massregel betrachtet werden muss, daher auch ἀποσπάσας.

Von dieser Erkenntniss, die wir aus der Stelle des Platon, der ältesten, die uns über dieses Verhältniss etwas berichtet, gewonnen haben, lassen wir uns nicht abbringen durch die widersprechenden Berichte einer Anzahl späterer Autoren, besonders dann nicht, wenn wir sehen, was für

sonderbare Sachen auch sonst noch meist im nämlichen Satze erzählt werden. Am wenigsten liesse sich noch gegen das „educatus est in domo Pericli" des Nep. Alcib. c. 2 einwenden, wenn nicht das unmittelbar darauffolgende „eruditus a Socrate" (er war doch nicht Hauslehrer) einen stutzig machte. Oder wenn Diod. Sic. XII, 38 sagt: ὀρφανὸς ὢν, τρεφόμενος παρ' αὐτῷ, so verdient diese Nachricht keinen Glauben, wenn der Schriftsteller über die Verwandtschaft des Alkibiades zu Perikles nicht besser unterrichtet ist, als dass er ihn als dessen ἀδελφιδοῦς bezeichnen kann. Aus demselben Grunde beweist nichts die wol aus der nämlichen Quelle stammende Angabe bei Gell. Noct. Att. XV, 17. 1: Alcibiades Atheniensis, cum apud avunculum Periclen, puer artibus ac disciplinis liberalibus erudiretur.

Wir halten uns also an die Berichte des Platon und müssen darum auch die Richtigkeit der Darstellung von Curtius (griech. Gesch.[5] II p. 593; vgl. II p. 868 Anm. 114) bestreiten. Er nimmt an, dass Alkibiades „aufwuchs unter den Augen seiner Mutter, ohne väterliche Zucht", dass ihm dann seine Vormünder einen Pädagogen gaben, dass aber im übrigen Perikles nicht durch sein Beispiel auf ihn einzuwirken suchte, immerhin aber ihn „eine Zeit lang" bei sich hatte.

Man könnte zwar einwenden wollen, dass eine persönliche Ueberwachung, wie sie uns gerade in Betreff des Alkibiades in Plut. Alcib. c. 3 (= Antiph. frg. 68. Sauppe) berichtet wird, eigentlich nur dann möglich sei, wenn er wirklich bei seinem Vormunde wohnte. Dort wird nämlich erzählt, er sei einst aus dem Hause entsprungen zu seinem Liebhaber Demokrates, und da habe ihn Ariphron durch den Herold als verloren gegangen ausrufen 1) lassen wollen; allein Perikles habe das nicht zugegeben. Jedoch wollen wir auf diese Stelle um so weniger einen Schluss aufbauen, als schon

1) Dass ἀποκηρῦξαι diese Bedeutung „ausrufen lassen" hat und mit einem wirklichen „Verstossen", wie man bislang glaubte, nichts zu tun hat, ist von Lipsius: Att. Proc.[2] p. 536 Anm. 147 erwiesen.

Plutarch dieses Geschichtchen, das aus den λοιδορίαι des Antiphon [1]) stammt, als verläumderischen Klatsch bezeichnet.

Es sind nun noch zwei Stellen zu erwähnen, die etwas beitragen können zur Lösung der Frage nach dem Wohnorte der Waisen. Die Mutter des Astyphilos, früher verheiratet mit Hierokles, heiratet nach seinem Tode dessen Bruder Theophrastos. Sie nimmt nach Isae. de Astyph. her. IX, 27 ihren Sohn aus erster Ehe, Astyphilos (μικρὸν ὄντα), mit sich ins Haus ihres zweiten Ehegatten, wo er zusammen mit dessen eigenem Sohne wie ein Kind des Hauses erzogen wird. Man könnte geneigt sein zu glauben, dieser Astyphilos sei ganz in die Familie seines Stiefvaters übergegangen; doch dem ist nicht so; vielmehr wird das vom Sprecher [2]), wie die ganze Haltung der Stelle zeigt, als etwas ganz ausserordentliches dargestellt, wozu sein Vater eigentlich nicht gesetzlich verpflichtet gewesen wäre. Dieser Theophrastos ist der Vormund seines Stiefsohnes, verwaltet dessen väterliches Erbe aufs Beste und giebt ihm, als er volljährig wird, dasselbe in aller Ordnung heraus. Es wohnt also allerdings hier der Pupill beim Vormund, aber nur, weil dieser zugleich dessen Stiefvater ist, und auch so noch muss es etwas ungewöhnliches sein [3]).

---

1) Ich betrachte die λοιδορίαι des Antiphon mit Sauppe: or. Att. II p. 144 als Broschüre, als Pamphlet, nicht als Reden, wie Blass: Att. Bereds. I[1] p. 95 annimmt. Hingegen stimme ich Blass bei, wenn er III, 2 p. 238 dagegen protestirt, dass v. Wilamowitz: Hermes XI, 296 diese λοιδορίαι identifiziren will mit dem doch sehr wahrscheinlich dem Sophisten Antiphon zugehörigen πολιτικός.

2) Der Sprecher der Rede ist ein Sohn des Theophrastos und der Mutter des Astyphilos, also des letztern Stiefbruder. Er nennt sich aber, nachdem er sich in § 1 richtig als ἀδελφὸς ὁμομήτριος bezeichnet hatte, nachher durchweg dessen ἀδελφός. Daraus darf nun nicht geschlossen werden, die beiden seien in der Familie völlig gleich gehalten worden; sondern der Sprecher nennt sich, um seine Erbberechtigung mehr zu betonen, absichtlich und unehrlich so, ein Kunstgriff, den Isaios öfters anwendet. Vgl. K. Seeliger: Jahrbb. f. cl. Phil. CXIII (1876) p. 676.

3) Die Auseinandersetzung von van den Es p. 65 f. enthält, wiewol sie zum nämlichen Resultate kommt, mehrere Fehler.

Eine andere Stelle, wo wir etwas hören über den Wohnort der Waisen, ist Isae. de Apollod. her. VII, 7, worüber, wie über die vorige, schon oben p. 68 f. gehandelt wurde. Hier sehen wir geradezu, dass ein Mündel, Apollodoros, zwar im Hause seines Stiefvaters Archedamos wohnt, aber daneben doch bevormundet ist von Eupolis. Da ist es auch ganz klar, dass der Stiefvater den unmündigen Apollodoros aus Mitleid bei sich aufnahm (ὁρῶν αὐτὸν πάντων ἀποστερούμενον) [1]. Man mag dann die textkritisch schwierige Stelle lesen, wie man will, so ergiebt sich doch immer, dass Apollodoros erst später von seinem Stiefvater ins Haus aufgenommen wurde, nachdem er vorher auswärts gewohnt hatte, sei es in seinem väterlichen Hause oder bei seinem Vormunde.

Schliesslich sei noch erwähnt, dass nur Lipsius als beweisend anführt Isae. de Philoct. her. VI, 13. Darnach erzeugte Euktemon angeblich mit Kallippe, als diese von ihm bevormundet wurde, zwei Söhne. Dass sie wirklich mit ihrem „Vormund" zusammenwohnte, zeigt der Umstand, dass es heisst, ihr Vater Pistoxenos habe, als er zum Kriege nach Sizilien (?) auszog, seine Tochter bei Euktemon zurückgelassen (καταλιπόντα ταύτην θυγατέρα παρὰ τῷ Εὐκτήμονι). Doch darf aus dieser ganzen Erzählung kein Schluss gezogen werden, da wir sie ja als eine ziemlich ungeschickte Erfindung schon oben p. 82 ff. nachgewiesen haben.

Wenn wir zu den genannten Fällen noch den des Demosthenes hinzunehmen, der in seinem väterlichen Hause wohnte (vom Wohnorte des Pasikles erfahren wir zufällig nichts), so müssen wir doch im Allgemeinen sagen, dass gewöhnlich die Waisen im väterlichen Hause wohnten, dass es aber vorkommen konnte, dass die Mutter, die eine zweite Ehe eingieng, sie ins Haus des zweiten Ehemannes hinübernahm, zumal wenn dieser auch Vormund ihrer Kinder wurde.

---

1) van Herwerden: Mnemosyn. IX (1881) p. 391 verlangt hier und § 38 ἀποστερόμενον im Sinne von ἀπεστερημένον; jedoch ist nur das Particip. Praes. am Platze, da die Vormundschaft noch fortdauert, Apollodoros also immer noch seines Vermögens beraubt wird.

Trat aber dieser letztere Fall nicht ein, wie z. B. die Witwe des Diodotos getrennt von ihren Kindern gewohnt zu haben scheint, so hatte der Vormund das unbedingte Recht, seinen Mündeln nach freiem Ermessen einen Wohnort zu bestimmen; jedoch wird er da in erster Linie das väterliche Haus berücksichtigt haben.

Der zweite Teil der erzieherischen Aufgabe des Vormundes ist die παιδεία, die geistige und körperliche Ausbildung seiner Mündel. Er hat ihnen für einen παιδαγωγός zu sorgen, und sie von diesem begleitet zu einem Lehrer in die Schule zu schicken. So erzählt uns Dem. c. Aph. I (XXVII), 46, dass Aphobos nicht nur ihn selber, sondern auch den Fiskus bestohlen habe und dass er καὶ τοὺς διδασκάλους τοὺς μισθοὺς ἀπεστέρησεν, nichtsdestoweniger aber das Honorar dem Demosthenes in Rechnung setzte. Wenn in Plat. Alcib. I p. 122 A geklagt wird, dass Perikles seinem Mündel Alkibiades (und natürlich auch dem Kleinias) als Pädagogen einen alten, untauglichen Thraker, mit Namen Zopyros, gab: σοὶ δ' ὦ Ἀλκιβιάδη, Περικλῆς ἐπέστησε παιδαγωγὸν τῶν οἰκετῶν τὸν ἀχρειότατον ὑπὸ γήρως, Ζώπυρον τὸν Θρᾷκα (mit Angabe der Quelle führt auch Plutarch zweimal (Alcib. c. 1 und Lycurg. c. 16) dieses Beispiel an), so ist das nichts ungewöhnliches, da man wol meist einen zur Arbeit untauglichen Sklaven zum Pädagogen bestimmte. — Ferner sei hier erwähnt die Notiz bei Ael. var. hist. XIII, 44, wornach Themistokles und Aristeides dieselben Vormünder hatten, wo die Worte καὶ διὰ ταῦτά τοι καὶ συνετράφησαν καὶ συνεπαιδεύθησαν κοινῷ διδασκάλῳ beweisen, dass die Vormünder die Mündel unterrichten lassen mussten. — Schliesslich sei noch hingewiesen auf den schon öfter besprochenen Fall aus Isae. de Astyph. her. IX, 28, wornach die beiden unmündigen Knaben, der eine der wirkliche Sohn des Theophrastos, der andere, Astyphilos, sein Stiefsohn und Mündel, zusammen in die Schule giengen. Darum heisst es, es sollen vorgelesen werden die Zeugnisse τῶν διδασκάλων, ὅπῃ ἐφοιτῶμεν.

Mit dieser geistigen Erziehung hängt es zusammen, dass dem Vormunde auch die moralische Ueberwachung seiner

Mündel anheimfällt. Wenn schon wir jenes Geschichtchen über Alkibiades aus den λοιδορίαι des Antiphon oben p. 97 als Klatsch bezeichnet haben, so können wir doch so viel sicher daraus herauslesen, dass der Vormund seine Mündel in moralischer Hinsicht zu beaufsichtigen hatte, wie ein Vater seine Kinder. — Ob diese Verpflichtung so weit gieng, dass der Vormund auch das Recht hatte seine Mündel körperlich zu züchtigen, ist uns aus der klassischen Zeit für Athen nicht überliefert, sondern erst viel später durch Curt. exped. Alex. VIII, 26, 3, wo es heisst: ut a tutoribus pupilli, a maritis uxores, servis quoque pueros huius ætatis verberare concedimus. Immerhin nehme ich für den Vormund ein solches Züchtigungsrecht in Anspruch mit Thalheim: Hermann's Rechtsalt.[3] p. 12 Anm. 3, weniger jedoch wegen jener Stelle des Curtius als vielmehr, weil es sich aus dem Geiste der athenischen Erziehung von selbst ergiebt, da jeder, der Unmündige zu erziehen hatte, auch das Recht besass, dieselben körperlich zu züchtigen (vgl. Blümner: Hermann's Privatalt.[3] p. 76 Anm. 2 und p. 307)[1]).

Namentlich sind eine Anzahl Stellen der Rede des Aeschines gegen Timarchos beweisend für die Pflicht der moralischen Aufsicht. Zwar müssen wir die in § 16 eingelegte

---

1) Wenn auch der Vormund eine Macht über die Person der Mündel hat, so soll er dieselbe doch nicht missbrauchen. So war es eine grausame Verletzung der Pflicht, dass Dikaiogenes den von ihm bevormundeten Knaben seinem Bruder Harmodios, als er nach Korinth zu Felde zog, als ἀκόλουθος mitgab (Isae. de Dicaeog. her. V, 11). — Dass hier ἀντ' ἀκολούθου der Handschriften gegenüber dem von Naber (Mnemosyne V (1877) p. 403) vorgeschlagenen ἄνευ ἀκολούθου durchaus am Platze sei, hat v. Herwerden ibid. X (1882) p. 95 genügend erwiesen.

Ebenso ist es ein Missbrauch der Gewalt des Vormundes, wenn er seine Mündel um Geld zur Prostitution (ἑταίρησις) vermietet. Gegen einen solchen Vormund wurde Klage ἑταιρήσεως erhoben (vgl. Att. Proc.[2] p. 412), während der Unmündige als solcher nicht beklagt werden konnte. Dass nicht μισθοῦ oder μισθώσεως geklagt werden konnte, ist eigentlich klar. Vgl. übrigens jetzt Att. Proc.[2] p. 732 f. — Ebenso war auch gewiss die Klage wegen Unterschubes (ὑπερβολῆς, vgl. Att. Proc.[2] p. 441 f.) nicht gegen die untergeschobenen Kinder, sondern gegen die Erwachsenen, die den Unterschub vollzogen hatten, gerichtet.

Gesetzesurkunde, wornach gegen den, der sich eine ὕβρις gegen einen freien Knaben zu Schulden kommen liess, bei den Thesmotheten geklagt wurde, als unächt fallen lassen (als unächt erwiesen bes. von Lipsius: Att. Proc.² p. 396 Anm. 566); jedoch haben wir den Wortlaut des Gesetzes ziemlich genau bei Dem. c. Mid. XXI, 47 und Aesch. c. Tim. I, 15. Wenn es da heisst: γραφέσθω . . . ὁ βουλόμενος Ἀθηναίων, so hat gewiss bei Waisen zunächst der Vormund das Recht, nach Platner II p. 214 f. sogar die Pflicht, die Klage einzureichen. Es lässt sich dies auch aus § 18 entnehmen, wo Aeschines sagt, dass der Gesetzgeber sich mit diesen Gesetzen nicht an die Person des Unmündigen wende, sondern an dessen Vorgesetzte, an die Väter, (erwachsenen) Brüder, Vormünder, [Lehrer [1])] und sonstigen κύριοι [2]).

B. Vertretung nach aussen.

Das zuletzt erwähnte Beispiel führt uns hinüber zu demjenigen Falle, wo der Vormund seine Mündel persönlich zu vertreten hat, da diese als minorenne der Handlungsfähigkeit ermangeln. Die Rechtsunfähigkeit der Minorennen, die schon a priori wahrscheinlich ist, wird besonders bezeugt durch die Stelle des Isae. de Aristarch. her. X, 10: ὁ γὰρ νόμος διαρρήδην κωλύει παιδὶ μὴ ἐξεῖναι συμβάλλειν μηδὲ γυναικὶ πέρα μεδίμνου κριθῶν. Das heisst: einem Knaben soll es nicht gestattet sein, irgend ein Geschäft abzuschliessen, bei dem der Betrag oder Wert den Wert eines Scheffels Gerste übersteigt, und auch einer Frau soll das nicht gestattet sein. Das ist der Sinn des Gesetzes nach der gewöhnlichen Auffassung, die von Meier: Att. Proc.¹ p. 571; Platner II p. 278; Schoemann zu Isae. p. 439; van den Es: de iure fam. p. 60 u. 88; Stark: Hermann's Privatalt.² p. 458 und Büchsenschütz: Besitz und Erwerb p. 523 vertreten wird. In diesem Sinne

1) Die oben p. 48 mit Rücksicht auf § 13 vorgeschlagene Streichung von διδασκάλοις, steht, wie ich nachträglich sehe, auch bei van den Es p. 171.

2) Dass Aeschines eigentlich nicht berechtigt ist, hier diese Gesetze anzuführen, wurde bereits p. 93 f. gesagt.

wird nach Isaios das Gesetz zitirt von Harpokr. s. v ὅτι παιδί und andern. Besonders interessant ist eine Ausführung bei Dio Chrysost. or. LXXIV p. 638M, in der Rede über die ἀπιστία, wo es unter anderem heisst: τοὺς νεωτέρους τοσούτων ἐτῶν νόμος οὐκ ἐᾷ συμβάλλειν ὡς ἀπίστοις οὖσιν, οὐδὲ γυναικὶ παρ' Ἀθηναίοις συναλλάττειν πλὴν ἄχρι μεδίμνου κριθῶν διὰ τὸ τῆς γνώμης ἀσθενές[1]). Diese Stelle zeigt uns, dass Dion Chrysostomos das Gesetz nicht so verstand, wie es die meisten Neuern nach dem Vorgange von Harpokration auffassten. Nach ihm sind Frauen und Kinder nicht gleichgestellt hinsichtlich ihrer Handlungsunfähigkeit, sondern den Knaben geht die Handlungsfähigkeit ganz ab, während die Frauen das Recht haben bis zum Werte eines Medimnos Gerste zu kontrahiren. Und wenn wir uns die Stelle des Isaios, die schliesslich allen diesen Behauptungen zu Grunde liegt, ansehen, so liegt schon darin dieselbe Unterscheidung. Ich bin früher selbständig zu dieser Ansicht gekommen und fand dann, dass dieselbe auch vertreten wurde von E. Caillemer: „Le contrat de vente à Athènes", in Revue de législ. ancienne et moderne, a. 1873 p. 5 f. Allerdings ist zu bemerken, dass man mit dieser Auffassung in Widerspruch kommt zu der Notiz des Harpokr. s. v. ὅτι παιδὶ καὶ γυναικὶ οὐκ ἐξῆν συμβάλλειν πέρα μεδίμνου κριθῶν, Ἰσαῖος ἐν τῷ περὶ τοῦ Ἀριστάρχου [cod. Ἀλεξάνδρου; corr. Valesius] κλήρου φησίν. Hingegen trage ich kein Bedenken, ein Missverständnis auf Seiten des Harpokration und in Folge dessen ein ungenaues Zitat anzunehmen. Dafür dass wirklich nur Frauen eine, wenn auch beschränkte, Handlungsfähigkeit hatten, spricht auch einigermassen das Schol. ad. Aristoph. Eccles. v. 1024 (p. 321 ed. Didot), wo es heisst: νόμος ἦν ταῖς γυναιξὶ μὴ ἐξεῖναι ὑπὲρ μέδιμνόν τι συναλλάσσειν. Es ist zwar Thalheim: Hermann's Rechtsalt.[3] p. 8 Anm. 1 zuzugeben, dass dieses Scholion eine unbedingte Beweiskraft nicht be-

1) Aehnlich lautet die Begründung, warum Frauen und Kinder einen συνήγορος haben müssen, bei Greg. Corinth. ad Hermog. method. gravit. c. 21 (= Rhet. Gr. ed. Walz VII, 2 p. 1283).

sitzt, da ja der Scholiast nur den Gegensatz zwischen Männern und Frauen hervorzuheben hatte, er also die Kinder nicht zu erwähnen brauchte. Aber ausschlaggebend ist für uns die Stelle des Isaios, wo streng genommen zwischen Kindern und Frauen schon durch die Wortstellung der Unterschied gemacht sein soll. So sind denn auch bereits einige von den Neuern dieser zuerst von Caillemer vertretenen Auffassung beigetreten, wie Lipsius: Bursians Jahresber, f. 1873 Bd. II p. 1404 und jetzt auch im Att. Proc.² p. 563 Anm. 235, während er allerdings im Texte selber noch die ältere Auffassung stehen liess [1]), gerade wie Thalheim p. 8, der aber auch nach p. 8 Anm. 1 der Ansicht von Caillemer zugeneigt zu sein scheint. Aus der Art, wie Schulin: das griech. Testament p. 10, verglichen mit p. 11 das Gesetz aus Isaisos zitirt, darf geschlossen werden, dass auch er sich an Caillemer angeschlossen hat.

Aus jenem Gesetze über die Handlungsfähigkeit zieht Isaios den Schluss, dass ein Knabe kein Testament machen dürfe. Diesen Schluss haben die Neuern [2]) als richtig anerkannt und man muss dies um so eher tun, als nicht nur Isaios hier und de Nicostr. her. IV, 12, sondern auch Plat. legg. IX p. 922B die Testamente zu den συμβόλαια rechnet.

Wenn wir uns fragen, was in jenem Gesetze συμβάλλειν bedeute, was also unter συμβόλαια zu verstehen sei, so ist zu sagen, dass die dürftigen Erklärungen sich widersprechen. Caillemer a. O. p. 6 macht einen Unterschied zwischen „des actes d'administration", welche nach seiner Auffassung von Aeschin. c. Tim. I, 170 eine Frau selbständig hätte ausüben können, und zwischen „des actes de disposition", wie Kauf und Verkauf, worunter eben diese συμβόλαια zu ver-

---

1) Doch scheint sich jetzt nach dem Zusatz „Frauen wenigstens nicht" im Att. Proc.² p. 764 (vgl. auch Anm. 50) auch Lipsius ganz an Caillemer anzuschliessen.

2) Vgl. Schoemann: ad Isaeum p. 439; Schulin a. O, p. 10 und Lipsius: Att. Proc.² p. 529 Anm. 290. Die Hypoth. zu Isae. X z. 16 (Buerm.) ist allerdings anderer Ansicht, was kein Gegenbeweis ist. Uebrigens ändert man am einfachsten dort mit Fuhr: animadvers. ad oratt. Att. p. 61: ἔτι δὲ παῖς ὤν in ἔτι δ' ἄπαις ὤν.

stehen wären, und bei denen eine Frau, wenn der Wert eines Medimnos Gerste überstiegen war, die Konkurrenz ihres κύριος nötig gehabt hätte. Doch scheint diese Auffassung etwas zu enge zu sein, wie auch die von Bruns: Zeitschr. d. Savigny-Stiftung I (roman. Abteil.) p. 28, der in Bezugnahme auf Gneist: „die formellen Verträge des neuern röm. Obligationenrechts in Vergleichung mit den Geschäftsformen des griech. Rechts" (Berlin 1845) p. 431 und 435 die συμβόλαια erklärt als „allgemeinen Ausdruck für Verträge jeder Art" (vgl. jetzt auch Lipsius: Att. Proc.² p. 676 Anm. 530). Richtiger führt Schulin a. O. p. 8 aus, dass, wenn die Testamente von Isaios zu den συμβόλαια gerechnet werden, nicht angenommen werden dürfe, die Athener hätten die Testamente als Verträge aufgefasst, vielmehr bedeute συμβόλαιον jedes „Rechtsgeschäft". Nach dieser Erklärung, womit auch diejenige von Lipsius: Att. Proc.² p. 563 übereinstimmt, muss also überall da, wo das Mündel irgend eine Rechtshandlung begehen will, und bei einer Frau dann, wenn es sich um einen höhern Wert als den eines Scheffels Getreide handelt, die Zustimmung des Vormundes, oder geradezu die Vollziehung der Handlung durch diesen erfolgen.

Ich will nun versuchen, im Folgenden eine Uebersicht über eine Anzahl von Fällen zu geben, in denen ein Vormund für seine rechtsunfähigen Mündel einzutreten hat, um dadurch zugleich die zahlreichen Pflichten und Mühen eines Vormundes zu illustriren. Jedoch sehe ich hierbei ab von allen denjenigen Verpflichtungen, die ein Vormund eines unverheirateten Mädchens, der κύριος einer ἐπίκληρος, dieser gegenüber namentlich hinsichtlich der Verlobung und Verheiratung hat. Die Erörterung dieser Punkte würde oft weitläufigere Auseinandersetzungen über das attische Erbrecht verlangen und ist, soweit sich überhaupt Klarheit erreichen lässt, schon geliefert von Meier-Lipsius: Att. Proc.² p. 614 ff., sowie sehr hübsch von Caillemer: Revue de législation a. 1874, p. 157—174. Vgl. auch van den Es: de iure fam. p. 15—21; 155—161. Eine Wiederbehandlung des Stoffes hätte namentlich auch noch die Bestimmungen des Rechtes von Gortyn,

sowie der früher erwähnten grossen Inschrift von Ephesos zu berücksichtigen, da die ἔκδοσις mit προῖξ in Ephesos sehr ähnlich der in Attika gewesen zu sein scheint. Vgl. Dareste: Nouvelle revue historique de droit fr. et étr. a. 1877, p. 171 und beistimmend Lipsius: Bursians Jahresber. f. 1878 Bd. XV p. 82. Da ja überhaupt diese Verhältnisse in der Geschlechtsvormundschaft vorkommen, so fällt ihre Betrachtung ausser den Rahmen einer Arbeit, die die Vormundschaft über minorenne, männliche Waisen behandelt.

Wenn wir zunächst davon absehen, dass der Vormund seine Mündel vor Gericht zu vertreten hat, so wäre hier zuerst zu erwähnen die Pflicht, dafür zu sorgen, dass dem verstorbenen Vater alljährlich für die Mündel die Totenopfer dargebracht werden (τὰ νομιζόμενα ποιεῖν). Das sehen wir z. B. aus Isae. de Cleonym. her. I, 10, wo es heisst, es hätte dem Kleonymos leid getan, wenn er hätte denken müssen, ποιεῖν αὐτῷ τὰ νομιζόμενα τοῦτον, ἕως ἡμεῖς ἡβήσαιμεν, ᾧ ζῶν διάφορος ἦν. Diese Darbringung der jährlichen Totenopfer ist eine Verpflichtung, die man immer mit dem Antritte einer Erbschaft übernimmt. Für Waisen nun hat der Vormund diese Opfer darzubringen, bis diese selber mündig sind. Es kann dies Opfer in gewissem Sinne als Wiederholung der Bestattungszeremonie betrachtet werden. Dass hier der Vormund das eigentliche Opfer besorgt, zeigt Teukros in Soph. Aias v. 1170, wo Eurysakes als ἱκέτης erscheint, wenn wir mit Wakefield, Nauck u. a. gegenüber dem περιστελοῦντε des Laurent. lesen περιστελοῦντι. Dass der Knabe nur mithelfend erscheinen soll, zeigen v. 1409 f. deutlich genug. — Die Griechen hielten sehr darauf, dass diese Pflicht regelmässig erfüllt werde. Wir sehen ganz deutlich aus Isae. de Astyph. her. IX, 4, dass die Erfüllung derselben unerlässlich ist, da für einen Majorennen, der abwesend oder krank ist, die Eltern oder auch Freunde stellvertretend die Opfer darzubringen haben. Vgl. auch Schoemann: ad Isaeum p. 182 f., 222 f.; van den Es p. 140 f.; Lipsius: Att. Proc.² p. 601 und Blümner: Hermann's Privatalt.³ § 39 p. 372 und jetzt von einem allgemeinern Standpunkte aus Leist: graeco-

ital. Rechtsgesch. p. 18 ff., der diese Pflicht als Konsequenz des Obsequiumsverhältnisses erweist.

Ferner war dann mit dieser Pflicht, wie Lys. c. Diog. XXXII, 21 zeigt, diejenige verbunden, dem Vater ein Grabmal (μνῆμα) zu setzen, und zwar hatte wiederum der Vormund für die Errichtung desselben zu sorgen. Der Sprecher der Rede behauptet dort nämlich, Diogeiton habe einen Grabstein gesetzt, der kaum 25 Minen gekostet haben könne, habe aber 50 Minen dafür in die Rechnung gesetzt; allerdings habe er dann, um seinen Mündeln gegenüber recht liberal zu erscheinen, nur die Hälfte ihnen angerechnet und simulirt, die andere Hälfte habe er von sich aus bezahlt[1]). Vgl. Lipsius: Att. Proc.[2] p. 355 und 534.

So können wir uns nun eine ganze Reihe von Fällen denken, wo der Vormund für seine Mündel handelt, resp. diese nicht ohne seine Zustimmung handeln können. So glaube ich für gewiss annehmen zu können, dass ein Minderjähriger sich überhaupt nur dann in eine andere Familie adoptiren lassen kann, wenn sein κύριος, gewöhnlich der Vater, bei Waisen aber der Vormund, seine Zustimmung dazu gegeben hat. Ich folge hierin Lipsius: Att. Proc.[2] p. 545 und glaube, dass die von van den Es p. 92 f. angeführten Gegengründe das Gegenteil nicht erweisen. Ich nehme auch weiter mit Lipsius p. 543 und van den Es p. 96 an, dass der Vormund in der Phratrie die Eintragung ins κοινὸν γραμματεῖον besorgte, insofern nämlich der Adoptirende nicht mehr am Leben war. In dem Falle aber, wo dieser noch lebte, besorgte er wol die Eintragung allein, indem er ja schon vor diesem Akte den zu adoptirenden in sein Haus nahm (vgl. Isae. de Apollod. her. VII, 15), womit sich der Vormund seiner Rechte schon begeben hatte. Die Frage, ob der Vormund auch noch bei

---

1) Denselben Kniff führte Diogeiton durch bei der Anrechnung eines Böckleins, das er an den Dionysien als Opfer dargebracht hatte. Es scheint aber, dass ein Vormund überhaupt nicht solche Opfer für die Waisen darzubringen hatte, sondern „dass es schmutzig war, die Mündel überhaupt zu einem Beitrage für das Fest heranzuziehen". So urteilen Frohberger und Rauchenstein.

der Einschreibung ins ληξιαρχικὸν γραμματεῖον sich zu beteiligen hatte, ist wahrscheinlich zu bejahen, wie in Abschnitt VI gezeigt werden wird.

Es wurde schon p. 101 der Satz ausgesprochen, dass, wiewol im Grunde jeder für einen Minderjährigen klagen konnte, es doch wol zunächst Pflicht des Vormundes war, für seine Mündel, gegen welche eine ὕβρις begangen worden war, Klage einzureichen [1]). Eine solche Klage war, wenn die Ueberlieferung richtig ergänzt ist, die, in welcher eine verloren gegangene Rede des Antiphon gehalten wurde, deren Titel lautet: ὑπὲρ τῆς εἰς τὸν ἐλεύθερον παῖδα ⟨ὕβρεως⟩ frg. 60 Blass (= p. 126 ed. II.) = frg. 62 Sauppe; vgl. Blass: Att. Bereds. I p. 93 und Lipsius: Att. Proc.[2] p. 392 Anm. 555.

Man könnte noch viele Fälle konstruiren, aber leider nur einige wenige durch wirkliche Beispiele illustriren, wo der Vormund seine Mündel in Klagen und gerichtlichen Ansprüchen zu vertreten hatte. So gut wie ein Ehemann für seine Frau gerichtlich Erbansprüche geltend macht (Isae. de Pyrrh. her. III, 2), so sicher wie das ein κύριος für eine Erbtochter tut, eben so sicher hat auch ein Vormund allfällige Erbschaftsansprüche seiner Mündel für diese gerichtlich anhängig zu machen [2]). Er ist es ja auch, der, sobald der Vater stirbt, das hinterlassene Vermögen für seine Mündel zur Verwaltung übernimmt, d. h. er vollzieht für diese die Embateusis, vgl. Isae. de Cleonym. her. I, 10). Das sehen wir besonders aus Isae. de Hagn. her. XI, 24 f., wo Theopompos sagt: „die Gegner brauchen jetzt nicht zu behaupten, ich habe dem Knaben versprochen, die Hälfte der Erbschaft anzutreten, wenn ich im Erbschaftsprozess gesiegt hätte; dieses Versprechen wäre überflüssig gewesen: ἦν γὰρ ὁμοίως καὶ τούτοις ἐπίδικον τὸ ἡμικλήριον; vgl. auch § 27: ἐπειδὴ τοῦτ' εἰκότως ἂν θαυμάζοιτε, ὅτι τοῦ ἡμικληρίου τότε τὴν δίκην οὐκ

---

1) Das nämliche gilt natürlich auch für die Klage βιαίων. Vgl. Att. Proc.[2] p. 643.

2) Er hat also auch eine allfällige Klage ἐξούλης für sein Mündel anzustellen, wenn dieses an der ἐμβάτευσις verhindert wird (vgl. Att. Proc.[2] p. 667), resp. εἰσαγγελία κακώσεως (vgl. ibid. p. 604).

ἐλάγχανον. Das bestreitet aber auch sein Gegner nicht, sondern er bestreitet nur, dass der Knabe selber eine solche λῆξις τοῦ κλήρου gegen Theopompos hätte anstreben können, als dieser noch das ganze Erbe im Besitz hatte. Dieser sucht das zwar zu widerlegen; dass aber für eine Waise Erbschaftsklage, ἐπιδικασία, möglich war, zeigt besonders auch § 30 und ganz deutlich § 33: εἰ μὲν γὰρ κατ' ἀγχιστείαν τῶν Ἁγνίου μετεῖναί φησι τῷ παιδὶ τοῦ ἡμικληρίου, λαχέτω πρὸς τὸν ἄρχοντα . . . ταῦτα γὰρ οἱ νόμοι κελεύουσιν. Dass wirklich der Vormund selber den Prozess für die Mündel zu erheben, oder dieselben, wenn gegen sie eine Klage erhoben wurde, zu verteidigen hat, ist ausdrücklich gesagt von Sopat. divis. p. 402 ed. Ald. (= Rhet. Gr. ed. Walz VIII p. 268, 13): εἰς τὰς τῶν ὀρφανῶν δίκας οἱ ἐπίτροποι εἰσίτωσαν, was er durch einen erdichteten Fall erläutert.

Man vergleicht den ἐπίτροπος oft mit dem προστάτης der Metöken und gewiss mit Recht, kann man ja doch z. B. in bildlichem Sinne die beiden Ausdrücke vollständig synonym verwenden (vgl. Aristoph. pax. v. 684 und 686). Hier hingegen ist ein Unterschied zu statuiren, denn während der Vormund für seine Mündel vor die Schranken des Gerichtes zu treten hat, tritt der Metöke persönlich auf, um seine Sache selber zu führen. Ja es scheint sogar, dass man in der Praxis allmählich die Konkurrenz des Prostates gar nicht mehr für nötig erachtete; vgl. Gilbert: Handbuch I p. 170 Anm. 3 und jetzt bes. Lipsius: Att. Proc.[2] p. 753 Anm. 19.

Dass der Vormund die Rechte seiner Mündel nötigenfalls prozessualisch zu wahren hat, sehen wir aus Dem. c. Aph. I (XXVII), 25: Die Vormünder des Demosthenes hatten ersonnen, ein gewisser Moiriades habe dem Vater des Dem. 20 Sklaven verpfändet, es hätten aber auch noch andere Leute Guthaben auf diesen Sklaven gehabt und daher dieselben für sich in Anspruch genommen, so dass das Pfand für Demosthenes sammt dem darauf geliehenen Gelde verloren gegangen sei. Demosthenes aber wendet dagegen ein, die Vormünder hätten nicht erweisen können, wer diese Sklaven

beansprucht habe, und wie sie überhaupt aus dem Hause gekommen seien; es hätte ja ein anderer diese Sklaven, die im Besitze des Demosthenes waren, nur vermittelst einer διαδικασία, eines Prozesses betreffs das Eigentumsrecht, erlangen können, und diesen Prozess hätten die Vormünder zu führen gehabt: τούτων ἂν ἀντελαμβάνοντο καὶ τοὺς λαβόντας ἀπεδείκνυσαν καὶ οὐδὲν ἂν παρέλειπον (§ 26). Das haben aber diese Vormünder nicht getan und darum sind sie nicht im Stande zu sagen, πρὸς τίνα δίκην ἥττηνται περὶ αὐτῶν. — Einen solchen Fall, wo der Vormund klagend vorgegangen war, behandelte wol die Rede des Lysias: πρὸς τοὺς ἐπιτρόπους τῶν Βοῶνος παίδων, frg. 63 Sauppe. Es ist das wol eine Verteidigungsrede gegen eine Anklage, welche die Vormünder der Söhne des Boon gegen einen ungenannten Dritten erhoben hatten (vgl. Hölscher: Lysias p. 158).

Ein Fall, wo gegen einen Vormund von dessen Mündeln Klage erhoben wurde, ist erzählt in der Rede des Dem. c. Naus. et Xenop. XXXVIII: Aristaichmos war Vormund gewesen von Nausimachos und Xenopeithes, den Söhnen des Nausikrates. Diese hatten gegen ihn prozessirt, dann aber sich mit ihm verglichen; jetzt aber erheben sie nach 14 Jahren eine Klage βλάβης gegen die bereits majorennen vier Söhne des Aristaichmos. Diese (oder vielmehr derjenige von ihnen, welcher die Rede hält) sagen, die Gegner hätten das getan, weil sie sich gefürchtet hätten, mit ihrem Vater oder nach dessen Tode mit den Vormündern zu prozessiren (§ 6). Wir sehen, dass Nausimachos und sein Bruder direkt gegen den Vormund hätten klagen müssen, indem es § 11 heisst: οὐδαμοῦ γὰρ φανήσονται δίκην λαχόντες ζῶντι τῷ Δημαρέτῳ vgl. § 10 und 13, sowie van den Es: p. 171 f.

Einen andern Fall, wo der Vormund für die Mündel einzutreten hatte, erweist H. Schwebsch: de orat. quae c. Leoch. a. Dem. scripta fertur. Diss. Berol. 1878. p. 22. Aus Isae. de Pyrrh. her. III, 3 u. 4 und aus Isae. de Philoct. her. VI ergiebt sich, dass bei einer διαμαρτυρία für Frauen und Erbtöchter der κύριος, d. h. für Mündel der Vormund, einzutreten hat.

So könnte man sich noch viele Fälle denken [1]), alle aber beruhen darauf, dass es einem Mündel verboten ist, selber eine Rechtshandlung zu begehen (συμβάλλειν). Es lässt sich nun aber doch denken, dass ein Mündel dieses Verbot überschritt. Dann war wol der Vormund, wie für Nicht-Waisen der Vater, verpflichtet, eine eventuell daraus entstehende Klage zu führen. Höchst unwahrscheinlich ist es, dass ein Vater, also auch ein Vormund, ein „positives Klagrecht gegen jeden hatte, der mit seinen Kindern (Mündeln) ohne sein Wissen sich in Verträge einliess", wie man etwa aus Plut. vit. Pericl. c. 36 könnte schliessen wollen. Nachdem schon van den Es p. 135 gegenüber Meier diese Klage geleugnet hatte, hat sich ihm auch Lipsius: Att. Proc.[2] p. 539 angeschlossen.

Die Vertretung, die ein Vormund für seine Mündel zu übernehmen hat, geht so weit, dass er selbst gegen seinen Mitvormund anklagend in Prozessen auftreten muss. Dies haben wir in der XI. Rede des Isae. de Hagn. her.: hier verteidigt sich Theopompos, einer der Vormünder des Sohnes des Stratokles gegen eine εἰσαγγελία κακώσεως ὀρφανοῦ, die sein Mitvormund gegen ihn erhoben hatte. Es zeigt § 13 ganz deutlich, dass eigentlich die Klage doch für das Mündel eingereicht wurde, indem der Sprecher sagt: die Gegner wollen nicht rechtlich vorgehen: ἐπὶ δὲ ⟨τῷ⟩ [2]) τοῦ παιδὸς ὀνόματι πράγματ' ἐμοὶ παρέχειν [3]). Darüber, ob der Mitvor-

1) Natürlich musste der Vormund auch die Verteidigung führen für sein Mündel, wenn es angeklagt wurde, so gut wie in Antiph. Tetral. II der Vater für seinen φόνου ἀκουσίου angeklagten Knaben aufzutreten hat, oder in der Klage des Hypereides ἱεροσυλίας gegen einen Knaben dessen Vater oder Vormund. Vgl. jetzt Att. Proc.[2] p. 765.

2) τῷ, von Naber: Mnemosyn. V (1877) p. 419 vorgeschlagen, scheint mir hier unentbehrlich, wiewol es Buermann nicht aufnahm.

3) Das nämliche steht jedenfalls auch in der Hypothesis der Rede. Die Streichung der handschr. Worte z. 11 (Buerm.): πρὸς αὐτὸν δὲ ἐπιτρόπου τινὸς υἱὸς durch Buermann: Hermes XIX (1884) p. 356 f. erachte ich nicht für glücklich, da dadurch das τῷ παιδὶ τοῦ ἀδελφοῦ αὐτοῦ neben dem ganz gleichen Subjekt statt des einfachen ἑαυτοῦ doch zu mühsam wird, während, wenn wir δι' ἐπιτρόπου τινός stehen lassen und mit Sauppe gleich nach πρὸς τοῦτον z. 10 setzen,

mund des Theopompos den richtigen, gesetzlichen Weg gegangen sei, oder ob das Mündel selber hätte Erbschaftsklage erheben sollen für die bestrittene Hälfte der Erbschaft, entsteht nun ein Streit, der von uns nicht unerörtert übergangen werden darf. Der Gegner behauptet, er habe die Klage erheben müssen, da ja ein Mündel selber nicht klagen dürfe (§ 27: οὐ γὰρ εἶναι τοῖς ὀρφανοῖς κατὰ τῶν ἐπιτρόπων). Noch deutlicher sehen wir aus § 34, dass er behauptete, dem Mündel stehe weder das Recht zu einer δίκη κατά τινος noch zu einer δίκη πρός τινα gegenüber seinem Vormunde zu [1]) (vgl. hierzu: Heffter: die athenaeische Gerichtsverfassung p. 125 Anm. 3 und p. 126). Theopompos bestreitet die Richtigkeit dieser Behauptung und sagt § 28: οὔτε γὰρ ἂν νόμον δείξειεν, ὃς κωλύει τοῦτον ὑπὲρ τοῦ παιδὸς δίκην παρ' ἐμοῦ λαμβάνειν. Wir müssen zugeben, dass er ihm damit nicht direkt auf seinen Einwand antwortet, sondern dass er nur sagt, nichts hindere den Mitvormund für sein Mündel eine Privatklage zu erheben. So gut wie er jetzt eine öffentliche Klage (εἰσαγγελία κακώσεως) gegen ihn habe erheben können, ebenso gut hätte er auch eine Privatklage erheben können, von der er sagt, es hätte eine Privatklage zwischen ihm und seinem Mündel bestehen können, natürlich vermittelt durch den Mitvormund (ἀλλ' ὥσπερ καὶ γραφὰς κατ' ἐμοῦ δέδωκεν, οὕτω καὶ δίκας ἐμοὶ εἶναι καὶ τῷ παιδὶ πεποίηκεν). Lipsius: Att. Proc.[2] p. 565 schliesst nach dem Vorgange von Meier aus diesem Streite, dass man in Athen selber im Ungewissen gewesen sei, ob ein Mündel gegen seinen Vormund eine Privatklage habe anstellen können oder nicht. Doch scheint es mir vielmehr, als ob Theopompos vollständig im Rechte sei mit seiner Behauptung [2]), dass also ein Prozess vom

es wenigstens erklärt wird. Die Annahme eines Glossems in einer an sich schon späten Hypothesis scheint a priori ein wenig gewagt zu sein.

1) Dass wirklich der Vormund als Vertreter klagen muss, zeigt indirekt der Fall, dass eine διαμαρτυρία für die Mündel vom Vormund selber abgelegt werden muss, also auch eine allfällige δίκη ψευδομαρτυριῶν ihn persönlich betrifft. Vgl. hierüber Att. Proc.[2] p. 846 ff. und auch für ἐξωμοσία ibid. p. 853 Anm. 244. S. oben p. 109.

2) Dass die gegnerische Behauptung die richtige sei, nahm Plat-

Mündel hätte gegen ihn angestrengt werden können, allerdings nicht direkt, sondern nur durch Vermittlung des andern Vormundes. In diesem letztern Punkte stimme ich mit Lipsius a. O., sowie mit Schoemann ad Isaeum p. 469 überein, und nun die Begründung dafür. Ich glaube, dass der Gegner, der in der Tat nicht klar machen kann, warum er nicht schon früher Anspruch auf den Teil der Erbschaft für sein Mündel erhoben habe, in seiner Behauptung wortklauberisch und spitzfindig war. Weil wegen jenes früher erwähnten Gesetzes von der Handlungsunfähigkeit der Mündel diese gewiss nicht persönlich eine Klage anstellen durften, hatte der Gegner behauptet, ein Mündel könne überhaupt nicht klagen gegen seinen Vormund. Diese Behauptung ist aber unrichtig: dass ein Mündel persönlich klagend habe auftreten können, behauptet auch Theopompos nicht; er sagt nicht, es gebe kein Gesetz, welches den Knaben (τὸν παῖδα) hindere gegen seinen Vormund zu klagen, sondern er sagt nur, es gebe kein Gesetz, welches dem Gegner verbiete als Vormund für den Knaben (τοῦτον ὑπὲρ τοῦ παιδός) zu klagen. Hierin hat Theopompos gewiss Recht. Ebenso richtig ist es, wenn er behauptet, dass sein Gegner nicht die für ihn als Beklagten so gefährliche, für den Kläger aber durchaus gefahrlose Form der εἰσαγγελία κακώσεως hätte wählen müssen, sondern dass er auch für den Knaben eine blosse δίκη oder λῆξις zur Erlangung der Erbschaft hätte erheben können. Dass wir auch hierin dem Theopompos Glauben schenken müssen, zeigt die Sicherheit, mit welcher er auftritt. Wenn es wirklich ein Gesetz gegeben hätte, das dem Knaben das Anstreben eines Prozesses (natürlich durch Vermittlung des Vormundes) verboten hätte, so könnte er nicht § 34 sagen, er wolle gerade jetzt auf die Hälfte der Erbschaft verzichten, wenn sie ihm ein solches Gesetz zitiren könnten (κἂν ἔχῃ δεῖξαι . . . , λαβέτω καὶ οὕτω τὸ μέρος τῶν χρημάτων). Wir

---

ner II p. 287 f. an; gegen ihn jetzt auch Lipsius: Att. Proc.[2] p. 566 Anm. 242. — Dass für den Fall, wo gegen einen Vormund geklagt wird, Platner die Ernennung eines ausserordentlichen Vormundes annehmen will, wurde oben p. 75 gesagt und widerlegt.

haben hier ganz entschieden ein Stück Spiegelfechterei vor uns [1]): gewiss gab es kein solches Gesetz, denn das war schon in dem allgemeinen Gesetze: παιδὶ μὴ ἐξεῖναι συμβάλλειν mit enthalten. Darum hat Theopompos leicht sagen, die Gegner könnten kein solches Gesetz zeigen. Andererseits aber glaube ich, dass es gesetzlich bestimmt war, dass für die rechtsunfähigen Mündel der Vormund zu handeln, also auch zu prozessiren habe.

Dies wird auch wahrscheinlich, wenn man jene Partie von Aesch. c. Tim. ansieht, wo von ὕβρις gegenüber Unmündigen gesprochen wird. Dort heisst es in der Ausführung von § 18, dass der Gesetzgeber sich mit einem solchen Gesetze nicht direkt an die unmündigen Kinder richte und also nicht sie zum Klagen auffordere, sondern alle diejenigen, die eine Autorität über dieselben besässen: ὁ νομοθέτης οὔπω διαλέγεται αὐτῷ τῷ σώματι τοῦ παιδὸς ἀλλὰ τοῖς περὶ τὸν παῖδα, πατρί, ἀδελφῷ, ἐπιτρόπῳ, διδασκάλοις καὶ ὅλως τοῖς κυρίοις. Wenn also ein Mündel Anspruch auf eine Erbschaft hat, ist es nicht hilflos, um in den Besitz derselben zu gelangen; aber es kann nicht selber den Anspruch erheben, sondern hat es durch den Vormund, resp. hat es dieser von sich aus, zu tun, und in diesem Falle ist eine δίκη möglich, wenn auch die Form der εἰσαγγελία κακώσεως gegenüber dem, der einem Mündel einen Teil einer Erbschaft vorenthält, gewiss ebenfalls gestattet war.

Wir können nun noch fragen, in welcher Weise ein Vormund für seine Mündel Klage anstellte. Verschiedene Stellen der Redner erlauben uns zu zeigen, dass die Mündel bei der Klagestellung zum Archon oder der sonst zuständigen Behörde mitgenommen wurden, und dass sie auch bei der ἀνάκρισις und der eigentlichen Prozessverhandlung zugegen waren, wenn auch vielleicht ihre Anwesenheit bei der letztern nicht durchaus notwendig war.

1) Dass man aber auch die Behauptungen des Theopompos kritisch zu betrachten berechtigt ist, erkannte auch E. Caillemer: Revue de législation 1876 p. 656: „Pour mieux dissimuler la fraude à laquelle son client avait recours, pour rendre plus difficile à découvrir lerreur en laquelle il induisait les juges, il a maintes fois altéré la vérité et la défiance est permise.“

Dass ein Mündel beim Anstreben eines Prozesses vom Vormunde mit zum Archon genommen wurde, sehen wir aus Isae. de Nicostr. her. IV, 8, wo erzählt wird, dass auch ein gewisser Ameiniades Anspruch auf die vielbestrittene Erbschaft des Nikostratos erhebt und zwar für einen noch nicht einmal dreijährigen Knaben (οὐδὲ τρί' ἔτη γεγονότα [1])), den er mit sich zum Archon nimmt, indem er sich offenbar als dessen (testamentarisch bestellten) Vormund ausgiebt [2]). Es wird nicht als etwas besonderes, aussergewöhnliches hingestellt, dass Ameiniades den Knaben mit sich nahm, weshalb wir berechtigt sind hierin den gewöhnlichen Brauch zu erkennen. Eine solche Annahme wird mir um so wahrscheinlicher, als auch Frauen, mindestens in dem Falle, wo sie selber auf Ehescheidung beantragten (ἀπόλειψις), anwesend sein musste, wenn ihr früherer κύριος die Klage beim Archon einreichte [3]). Gerade diese Analogie berechtigt uns aber auch, mit aller Entschiedenheit zu behaupten, dass nicht der Knabe selber, sondern der Vormund für ihn die Klage einbrachte [4]).

---

1) So lese ich mit Naber: Mnemos. V (1877) p. 401 statt τριετῆ, wiewol Buermann den Vorschlag nicht einmal erwähnt. Neben dem Adjectivum schiene mir das Ptcp. γεγονότα ziemlich überflüssig zu sein.

2) Ueber diesen Fall vgl. oben p. 55 f.

3) Dass, wie einige meinten, die Frau persönlich die Klage einreichen musste, scheint mir mit der sonst strengen Zurückgezogenheit der athenischen Frau unvereinbar. Vgl. Lipsius: Att. Proc.^{2} p. 512 Anm. 89; van den Es p. 54.

4) Diese Bemerkung ist nicht so überflüssig, wie sie erscheinen könnte, da einige Stellen, anscheinend wenigstens, für das Gegenteil sprechen. In der nämlichen Rede des Isaios liest man von einem andern Knaben, von dem Chariades behauptete, er sei vom verstorbenen Nikostratos adoptirt worden: ἡ τοῦ παιδίου ἀμφισβήτησις (§ 10). Hingegen haben wir hier nur einen etwas ungenauen Ausdruck, da sich der Redner sehr umständlich ausdrücken müsste, wollte er den Chariades darin auch nennen. Vgl. Schoemann: ad Is. p. 275. Es ist dieselbe Ungenauigkeit, die wir bei Isaios auch de Pyrrh. her. III, 3 finden, wo er eine Frau kurzweg als εἰληχυῖα bezeichnet, während sie natürlich nur durch ihren κύριος Anspruch auf die Erbschaft erheben konnte. Vgl. Schoemann: ad Isaeum p. 230 und id. Att. Proc.^{2} p. 749 f., bes. p. 752 Anm. 17. — Ich kann hier noch einen Fall anreihen, wo die

Dass dann die Unmündigen auch bei der ἀνάκρισις anwesend waren, zeigt Isae. de Philoct. her. VI, 12, denn dort wird erzählt, wie die Mündel von der Gegenpartei ausgefragt wurden nach dem Namen ihrer Mutter und nach ihrer Ab-

---

Mitwirkung des Vormundes zwar gewiss, wenn auch nicht erwähnt ist, in Isae. de Dicaeog. her. V, 9. Der etwas komplizirte Fall ist der: die Richter hatten sich täuschen lassen bei den Ansprüchen, die der jüngere Dikaiogenes (Dik. III) erhoben hatte auf die Erbschaft des ältern Dikaiogenes (Dik. II). Darum erhob der Vater des Sprechers, Polyaratos, der eine Schwester von Dikaiogenes II zur Frau hatte, einen Prozess gegen die falschen Zeugen. Er starb aber während der Instruktion des Prozesses, und hinterliess unmündige Söhne. Diese mussten nun gewiss in ihrer Hülflosigkeit vom Vormunde unterstützt werden, obgleich es, weil selbstverständlich, nicht ausdrücklich erwähnt wird. Wir haben also stillschweigend die Konkurrenz des Vormundes anzunehmen, wenn sie sagen: καὶ ἡμεῖς καταψευδομαρτυρηθέντες ἀπωλέσαμεν τὰ ὄντα, und ebenso, wenn sie sagen: Δικαιογένης [III] δὲ πρὸς ἡμᾶς ὡς ἐβούλετο ἀγωνισάμενος.

Ich glaube, dass eine solch freie Ausdrucksweise nur dann möglich war, wenn wirklich die Klage im Namen des Unmündigen eingereicht wurde, also dessen Name als der des eigentlichen Klägers in der Klageschrift voranstand. Zu dieser Annahme berechtigt uns die schon p. 46 zitirte Stelle des Ps.-Dem. adv. Macart. XLIII, 15, wo es von einem unmündigen Knaben heisst: καὶ ἔλαχε πρὸς τὸν ἄρχοντα, κύριον ἐπιγραψάμενος τὸν ἀδελφὸν τὸν ἑαυτοῦ. Vgl. auch Isae. de Hagn. her. XI, 13: ἐπὶ δὲ ⟨τῷ⟩ τοῦ παιδὸς ὀνόματι πράγματ' ἐμοὶ παρέχειν und de Philoct. her. VI, 36, wo es umgekehrt heisst: ἐπιγράψαντες σφᾶς αὐτοὺς ἐπιτρόπους, aber nachher ἐπὶ τοῖς τούτων ὀνόμασι.

Wiewol wir gewiss für Böotien sonst andere Rechtszustände anzunehmen haben, möchte ich doch auf ein Analogon dorther aufmerksam machen. In der von P. Foucart: Bullet. de corresp. hellén. III p. 459 f. publizirten Inschrift auf die Nikareta, welche der Stadt Orchomenos ein Gelddarleihen macht, erscheint sie an erster Stelle, ihr κύριος, der Ehemann, erst nachher. — Ebenso steht auf einer etwas späten Inschrift, die Boeckh nach Smyrna verweist, bei der Aufzählung solcher, die zu einem öffentlichen Werke Gelder beitragen, stets das Mündel voraus: C. I. Gr. II no. 3143 col. I l. 24: Δημόκριτος Μητροδώρου ὁ νεώτερος δι' ἐπιτρόπου Διονυσίου τοῦ Φανείους τοῦ νεωτέρου. — Auch im sog. Testament der Epikteta (wahrscheinlich aus Thera) heisst es: τάδε διέθετο . . . Ἐπικτήτη μετὰ κυρίου Ὑπερείδους. C. I. Gr. II no. 2448. Vgl. dazu Dareste: Revue de législation a. 1882 p. 250. — Aehnliche Fälle bieten die Scheinverkäufe ans Heiligtum zu Delphi. Vgl. Thalheim: Hermann's Rechtsalt.[3] p. 9 Anm. 3.

stammung, wie sie aber keine Antwort geben konnten, auch dann nicht, als der die ἀνάκρισις leitende Archon sie zum Sprechen aufforderte.

Schliesslich ist noch zu beweisen, dass die Mündel auch bei der Schlussverhandlung zugegen waren. Dass Frauen selber vor Gericht erschienen, weiss man aus Ps.-Dem. c. Neaer. LIX, 114 (ταύτῃ τῇ πόρνῃ) und 115 (Νέαιραν ταυτηνί) schon lange (vgl. z. B. Platner I p. 92). Schon darnach müsste es wahrscheinlich sein, dass auch Mündel und Kinder überhaupt vor Gericht erschienen, wenn sie auch nicht dazu gezwungen waren. In der Tat zeugen die Worte: ἐπειδὴ δὲ προσδιεμεμαρτύρηκεν [ὡς] υἱὸν εἶναι γνήσιον τοῦτον [1]) in Isae. de Philoct. her. VI, 10 für die Anwesenheit des Knaben. Dass das nichts aussergewöhnliches ist, geht daraus hervor, dass der Sprecher der Rede daran keine weitere Bemerkung knüpft, die er sonst dem Gegner gewiss nicht erspart hätte.

---

2. Vermögensverwaltung durch den Vormund.

Die zweite Hauptpflicht des Vormundes ist die, das Vermögen seiner Mündel zu verwalten. Wir haben früher gesehen, dass in diesem Falle der Vormund als κύριος τῆς οὐσίας (Isae. de Cleonym. her. I, 10) oder als κύριος τῶν ὄντων bezeichnet wird. Als gewöhnliches Verbum zur Bezeichnung dieser Tätigkeit finden wir διαχειρίζειν τὴν οὐσίαν (z. B. Dem. c. Aph. I (XXVII) 6; 15); häufiger aber διοικεῖν. Das zeigt besonders die Stelle des Dem. c. Naus. et Xenop. XXXVIII, 8: μηδ' ὡς οὐ καλῶς διῳκημένων εἰς δίκην ἦλθεν, wo wir den Ausdruck haben, wie er in der Klageschrift selber war, ein Beweis, dass διοικεῖν der eigentliche t. t. ist. Vgl. ausserdem

---

1) Der Sing. τοῦτον ist ungenau, da Androkles für beide Söhne der Alke διαμαρτυρία einreichte; jedoch hat er den Sing. auch § 46. Vgl. § 14 u. 61 u. Schoemann: ad Isaeum p. 328.

ibid § 23; Dem. c. Aph. I (XXVII), 5 und 48: τἆλλα οὕτω πάντα διῳκηκότα ὡς οὐδ' ἂν οἱ ἔχθιστοι διοικήσειαν. — Diesen Ausdruck finden wir auch in einem Stückchen Klatsch über Demosthenes bei Aesch. c. Tim. I, 170: nachdem Demosthenes sein väterliches Vermögen verschleudert habe, sei er in der Stadt herumgegangen auf Jagd nach jungen, reichen Waisen (θηρεύων νέους, πλουσίους ὀρφανούς), deren Väter tot waren, und deren Mütter das Vermögen verwalteten (αἱ δὲ μητέρες διῴκουν τὰς οὐσίας). Aeschines erzählt dann einen speziellen Fall, wie Demosthenes in ein Haus gekommen sei, wo eine Frau regierte (ἡγεμὼν ἦν) und ein halbverrückter Jüngling, eine Waise, das Vermögen verwaltete (hier nun διεχείριζε τὴν οὐσίαν). Natürlich ist dieser einzelne Fall so gut wie die allgemeine Behauptung pure Erfindung, da sich so etwas nach attischem Rechte gar nicht denken lässt[1]). In Wirklichkeit wird es sich wol so verhalten haben, dass dieser angeblich halbverrückte Jüngling ein bereits erwachsener Sohn war, der zugleich nach dem Gesetz der κύριος seiner Mutter war. Man darf also aus dieser möglichst subjektiv gefärbten Darstellung keine Schlüsse über die juristische Basirung des geschilderten Verhältnisses ziehen wollen.

Die Hauptaufgabe, die dem Vormund bei der Vermögensverwaltung zufällt, ist die, dem Mündel das vom Vater hinterlassene Vermögen möglichst ungeschmälert zu erhalten

1) Anders betrachtet E. Caillemer: Revue de législation a. 1873 p. 6 diese Stelle und sieht darin, dass eine Frau ihr Vermögen selber verwaltet, „une des différences notables entre la tutelle des pupilles et la tutelle des femmes. A Athènes notamment la loie accordait à la femme des pouvoirs d'administration qu'elle refusait aux impubères.“ Doch ist hiergegen geltend zu machen, dass wir sonst nie etwas derartiges erfahren, dass wir vielmehr nur von allen Seiten vernehmen, dass die Frau nichts tun kann ohne Konkurrenz ihres κύριος. Aeschines ist auch sonst oft eine trübe Quelle; so erzählt er auch hier einen ganz abnormen Fall, der in Wirklichkeit nie vorkam und juristisch unmöglich war. — Mit Analogien aus andern Gegenden (wie z. B. bei Dittenberger: S. I. Gr. no. 370 c. z. 122 Nosso, eine Frau, Vormund ist in Erithroe, allerdings aber dabei selber einen κύριος hat), kann man hier nichts beweisen, da die Stellung der Frau in Athen eine andere war. Vgl. Thalheim: Hermann's Rechtsalt.[3] p. 9 Anm. 3.

und es wenn möglich zu vermehren[1]). So erzählt Dem. c. Aph. II (XXVIII), 15, dass sein sterbender Vater auf dem Todbette den von ihm bestimmten Vormündern anempfahl: συνδιασῷσαί μοι τὴν οὐσίαν. Denselben Ausdruck haben wir bei Ps.-Dem. adv. Macart. XLIII, 12: τὸν οἶκον τὸν ἑαυτῶν διασῴζεσθαι und § 75; das Activum διασῴζειν τὰς τῶν φίλων οὐσίας in dem interessanten frg. Lys. 124 (Sauppe). Diese Pflicht des Vormundes steht auch im Schol. zu Luc. Iup. trag. c. 26 (vol. IV p. 179 ed. Jacobitz): ἐπεὶ οὖν τῶν ὀρφανῶν καταλειπομένων ὑπὸ ἐπιτρόπους παρεπέμπετο τὰ πατρῷα, ὡς ἂν αὐτῶν διεπόντων μὴ φθείροιτο τὰ τῶν ὀρφανῶν. Ganz deutlich ist die Stelle Isae. de Hagn. her. XI, 39, wo Theopompos erklärt, er wolle nachweisen, dass er die Verwaltung des Vermögens gut geführt habe: εἰ .... ἐπιμελοῦμαί τε τοῦτον τὸν τρόπον αὐτῶν ὥστε καὶ πολλῷ πλείω γενέσθαι τὴν οὐσίαν, εἰκότως μὲν οὐκ ἂν ἔχοιμι μέμψιν, εἰ μὴ τἀμαυτοῦ προστίθημι τούτοις, σῴζων δὲ τὰ τούτων καὶ πλείω ποιῶν δικαίως ἂν ἐπαινοίμην.

Die Art unserer Quellen, Gerichtsreden, die ja immer in Streitfragen gehalten wurden, bringt es mit sich, dass wir selten vernehmen, dass ein Vormund das Vermögen seiner Mündel wirklich ganz nach Wunsch verwaltet habe. Nur einmal hören wir das, allerdings etwas subjektiv gefärbt, in Isae. de Astyph. her. IX, 28 f., wo es von Theophrastos, der Stiefvater und zugleich Vormund des Astyphilos war (vergl. oben p. 69), heisst: τὸ τοίνυν χωρίον τὸ ἐκείνου πατρῷον, ὦ ἄνδρες, ὁ πατὴρ ὁ ἐμὸς ἐφύτευσε καὶ ἐγεώργει καὶ ἐποίει διπλασίου ἄξιον.

Damit den Mündeln ihr väterliches Vermögen erhalten bleibe, soll es möglichst wenig verändert werden, namentlich soll der Vormund keinen Grundbesitz verkaufen, noch viel weniger für sich selber aus der Hinterlassenschaft erwerben. So wird es wenigstens dem Dikaiogenes bei Isae. de Dicaeog.

---

1) Man will eben dadurch erreichen, dass der οἶκος, um dessen Erhaltung man ernstlich besorgt ist, auch wieder unversehrt auf die Nachkommen übergehe. Vgl. Leist: graeco-ital. Rechtsgesch. p. 53.

her. V, 11 schwer angerechnet, dass er das Haus seiner Mündel kaufte (πριάμενος)[1]), niederriss und einen Garten daraus machte, den er zu seinem eigenen Hause schlug. Nach dieser Stelle betrachten denn auch Platner II p. 287 und Lipsius: Att. Proc.[2] p. 560 Anm. 219 gegenüber van den Es p. 182 f. den Ankauf eines Mündelgutes durch den Vormund als gesetzwidrig. Anderer Ansicht ist aber ausser van den Es auch R. Dareste: les plaid. civils de Démosth. I p. 30 note 26, welcher behauptet, dass der Vormund das Recht habe, beliebig den Besitz seiner Mündel zu veräussern. Wenn er sich aber hierbei auf ein allerdings griechisch abgefasstes Testament bei Scaevola, l. 60 Dig. mandati XVII, 1 und auf l. 47 Dig. de administratione et periculo tutorum XXVI, 7 beruft, so ist das kein Beweis, da diese beiden Stellen durchaus nur auf römische Verhältnisse zu beziehen sind. Immerhin ist damit nicht gesagt, dass Dareste ganz im Unrechte sei. Es wird nämlich im Testamente des Platon bei Diog. Laërt. III, 41 eine Verfügung getroffen über τὸ ἐν Ἰφιστιαδῶν χωρίον, die heisst, es solle nicht veräussert werden, ἀλλ' ἔστω Ἀδειμάντου τοῦ παιδίου εἰς τὸ δυνατόν. Richtig bemerkt hierzu Bruns: Zeitschr. d. Savignystiftg. f. Rechtsgesch. I p. 9, dass diese Bestimmung für die Vormünder gemacht sei. Folgerichtig bezieht er dies nun darauf, dass in Athen, wie früher in Rom, kein gesetzliches Veräusserungsverbot für die Vormünder existirte (in Rom erst seit Kaiser Severus nach Dig. XXVII, 9. 1), sondern dass die Veräusserung nur im einzelnen Falle durch testamentarische Bestimmung verboten werden konnte [2]). Wenn dies richtig ist, so dürfte man auch nicht

1) Naber: Mnemosyne V (1877) p. 403 will περιελόμενος für πριάμενος, „er riss den Gatten an sich"; doch ist die Konjektur nicht überzeugend. Zur Stelle vgl. Schoemann: ad Isaeum p. 298.

Dass übrigens Lustgärten (nicht aber Nutzgärten) an den Häusern in Athen etwas seltenes waren, lehrt Büchsenschütz: Bes. und Erwerb. p. 73. Vgl. auch Blümner: Hermann's Privatalt.[3] p. 106 Anm. 3.

2) Es ist schwer zu sagen, was im Recht von Gortyn am Anfang von Tafel IX gestanden habe; doch stimmen Bücheler in der Uebersetzung (p. 33) und Zitelmann p. 134 und 160 darin überein,

mehr länger daran zweifeln, dass ein Vormund ein Stück vom Vermögen seines Mündels habe ankaufen können, konnte er ja doch auch selber, wie unten zu zeigen ist, Pächter vom Vermögen seiner Mündel werden.

Ganz gewiss aber war es einem Vormunde verboten, etwas vom Vermögen seiner Mündel zu verpfänden. So wird es dem Aphobos als grosser Vorwurf angerechnet, dass er die Werkstätte (ἐργαστήριον) des Demosthenes verpfändete. Vgl. Dem. c. Aph. I (XXVII), 28, auch wiederholt vom Verfasser der sog. III. Rede g. Aph. § 37.

Zu einer guten Verwaltung eines Vormundes gehört vor allem, dass er die vorhandenen Kapitalien „arbeiten" lässt. Er soll Kapital, welches nichts einträgt, zinsbar machen (κάρπιμα, ἐνεργά Dem. c. Aph. I (XXVII), 61), und zwar das ganze Eigentum, bewegliches und unbewegliches, sowol die κτήματα als das ἀργύριον, wie die οὐσία bei Dem. c. Onet. I (XXX), 11 eingeteilt wird. Bei einem Waisenvermögen soll es keinen Teil geben, der keine Zinsen trägt, ἀργά sollen da fehlen (Dem. c. Aph. I (XXVII), 7).

In Athen war es allgemeines Bestreben, das Vermögen von Waisen dadurch vor Schaden zu bewahren, dass man dasselbe nur auf Grundbesitz auslieh, oder aber, was wol das gewöhnlichere war, Grundeigentum dafür kaufte. Der Sprecher der Rede des Dem. c. Naus. et Xenop. XXXVIII, 7 hebt als ein Zeichen, dass die Vormünder es gut meinten mit ihren Mündeln, hervor, dass sie die noch ausstehenden Forderungen eintrieben, eine Anzahl Mobilien und Sklaven verkauften und dafür Häuser und Land erwarben (καὶ τὰ χωρία καὶ τὰς συνοικίας ἐπρίαντο οἱ ἐπίτροποι, ἃ παρέλαβον οὗτοι)[1]. So heisst es auch bei Lys. c. Diog. XXXII, 23: wenn

---

dass sie annehmen, dass da Fälle aufgeführt waren, wo die Veräusserung (von Grundstücken der Erbtöchter, also wol auch der Waisen) ungiltig war. Also erlaubt auch diese Analogie von Kreta wol um so eher zu behaupten, dass ein Veräusserungsverbot für alle Fälle nicht existirte.

1) Dass συνοικίαι eine gute Kapitalanlage sein mussten, begreift man, wenn man bedenkt, dass den so zahlreichen Metöken aller Grundbesitz verboten war. Vgl. Boeckh: Staatsh. I² p. 198. Darum wählte

Diogeiton mit der Vormundschaft wenig Mühe hätte haben wollen, so hätte er Land ankaufen und aus den Einkünften desselben seine Mündel erziehen können (ἐξῆν αὐτῷ κατὰ τοὺς νόμους .... ἢ γῆν πριάμενον ἐκ τῶν προσιόντων τοὺς παῖδας τρέφειν)[1]). Ganz denselben Vorwurf erhebt auch Demosthenes gegen seine Vormünder c. Aph. I (XXVII), 60 (ἐῶντας ὥσπερ εἶχε κατὰ χώραν, ἡμᾶς τε τρέφειν καὶ ....). Nach diesen Stellen könnte es scheinen, als wäre es mehr nur vom guten Willen der Vormünder abgehangen, ob sie das Vermögen ihrer Mündel wirklich in Grundeigentum anlegen wollten oder nicht. So fassten z. B. van den Es p. 177 und Lipsius: Att. Proc.[2] p. 559 das nicht gerade als eine gesetzliche Bestimmung, sondern mehr nur als einen ziemlich allgemein gewordenen Usus auf; ähnlich auch R. Dareste a. O. p. 106, Anm. 4, welcher sagt: „l'usage, sinon la loi imposait au tuteur l'obligation de vendre les meubles, de réaliser toute la fortune et de la placer en immeubles". Ich glaube aber, dass wir keinen Grund haben, hierin bloss einen Usus zu sehen. Dass es eine wirkliche Gesetzesbestimmung sei, zeigt ausser der bereits erwähnten Stelle des Lysias noch ein Zitat aus diesem Redner bei Suid. s. v. ἔγγειον (= Lys. frg. inc. 265 Sauppe), dessen Wortlaut hier ausgeschrieben wird, da wir die Stelle gleich nachher noch zu

---

auch Apollodoros nach Dem. pro Phorm. XXXVI, 34 ein Miethaus für das ihm vom Vater bestimmte Praelegat (πρεσβεῖα). Dass aus dieser Stelle nicht etwa fürs Erbrecht ein Vorzugsrecht des Erstgebornen erschlossen werden dürfe, bemerkte schon K. Fr. Hermann: de vestig. inst. 1836 p. 26 Anm. 86 und iur. dom. et fam. comp. p. 23 Anm. 80; ebenso Meier: opusc. acad. I (1861) p. 237 und E. Caillemer: Revue de législation a. 1874 p. 151. Letzterer bemerkt ausdrücklich, dass das ja letzter Wille des Vaters war und geschah κατὰ τὴν διαθήκην. Gegen Thalheim p. 54 Anm. 1, der sich nicht angeschlossen hat, hat sich mit Erfolg gewendet Lipsius: Att. Proc.[2] p. 575 Anm. 257 und p. 592 Anm. 289.

1) Büchsenschütz: Bes. und Erwerb. p. 89 scheint diese Stelle missverstanden zu haben, wenn er glaubt, dass der Vormund aus dem baren Gelde Grundstücke kaufen könne, die er dann zum Vorteil der Mündel verpachte. Hier ist Verwaltung durch den Vormund selber vorausgesetzt, die zu scheiden ist von der μίσθωσις οἴκου. S. unten.

verwenden haben werden. Es lautet: ἔγγειον· τινὲς ἐπὶ τοῦ ἐγγυτέρω· οὐχ οὕτως δὲ οἱ ῥήτορες ἔτασσον, ἀλλ' ὅταν τὸ ἐν τῇ γῇ θέλωσι δηλῶσαι. καὶ Λυσίας· τοῦ νόμου κελεύοντος τοὺς ἐπιτρόπους τοῖς ὀρφανοῖς ἔγγειον τὴν οὐσίαν καθιστάναι, οὗτος δὲ ναυτικοὺς ἡμᾶς ἀποφαίνει. Ich stehe nicht an, dieser Stelle Glauben zu schenken und also anzunehmen, dass hierüber eine gesetzliche Vorschrift bestand [1]), die eben darauf abzielte, das Waisenvermögen möglichst sicher angelegt zu verlangen. Ein anderer Grund, der zum Erlass einer solchen Bestimmung mit die Veranlassung gegeben haben kann, mag wol auch der von Platner II p. 280 f. angeführte sein, dass in diesem Falle dann auch von Seiten des Vormundes nicht so leicht eine Veruntreuung möglich war, wie wenn er nur bares Geld verwaltet hätte, und dass der Vormund selber auf diese Weise auch weniger dem Verdachte der Unredlichkeit ausgesetzt war.

Auch noch in einer andern Richtung scheint man bei Waisenvermögen besonders sorgfältig verfahren zu sein. Nicht nur forderte man, wenn man jemandem solche Gelder auslieh, dafür eine erste Hypothek, sondern es scheint auch zur Bedingung gemacht gewesen zu sein, dass neben den Waisen kein anderer mehr ein Guthaben auf dem betreffenden Unterpfand haben dürfe. Das ist der Sinn der Stelle des Dem. c. Aph. I (XXVII), 27. Es heisst dort: Aphobos nahm unter seine Verwaltung die Werkstätte mit den Sesselmachern, welche Moiriades dem Vater des Demosthenes für 40 Minen verpfändet hatte. Aphobos wäre nun verpflichtet gewesen (δέον), wenn ein anderer auf die nämlichen Sklaven dem Moiriades hätte Geld leihen wollen (εἰ ἄλλος ἐβούλετο εἰς ταῦτα συμβάλλειν), also eine zweite Hypothek hätte errichten wollen, ihn daran zu hindern als Vormund (ἐπίτροπόν γ' ὄντα). Nur wenn wir hierin die erwähnte, die Waisen begünstigende Bestimmung sehen, wird der letzte Zusatz ganz klar. Und in der Tat war eine solche Verfügung nicht überflüssig für

1) Dass der angeführte Passus auch den Wortlaut des Gesetzes gebe, ist, wenn auch nicht zu erweisen, so doch wahrscheinlich.

Athen, da, wie es scheint, dort, wenn auch nicht gerade häufig, zwei- und dreifache Hypotheken errichtet wurden. Allerdings konnte ein Schuldner nicht ohne Einverständniss mit dem ersten Gläubiger — denn nur so verstehen wir, dass Demosthenes sagen kann, Aphobos hätte einen andern verhindern sollen darauf zu borgen; sonst konnte ja dieser gar nichts wissen von einem neuen Darleihen — weitere Summen auf einen Gegenstand aufnehmen. Vgl. Büchsenschütz: Besitz und Erwerb: p. 492; van den Es: p. 178 und Att. Proc.[2] p. 694. Ob, wie van den Es annimmt, geradezu das Gesetz eine zweite Hypothek auf Gegenstände, die für Waisen verpfändet sind, verboten habe, oder ob das eher ein sehr verbreiteter Usus gewesen sei, lässt sich nicht entscheiden.

Das Gesetz gieng noch weiter und gebot nicht bloss Anlegung der Waisengelder auf Grundbesitz, sondern verbot, wie es scheint, geradezu gewisse Anlagen. Man zielte zwar darauf ab, das Waisenvermögen möglichst gut zu verwalten und zu mehren, und hierzu hätte das Ausleihen desselben zu Seehandelsspekulationen die günstigste Gelegenheit geboten, denn wol auf keine Art verzinste sich ein Kapital höher als hierbei, wurden doch bis zu 30 und vielleicht noch mehr Prozent Zinsen dabei herausgebracht 1). Jedoch wollte man Waisengelder nicht einem so grossen Risiko, wie ihn alle auf solche Weise ausgeliehenen Gelder laufen mussten, aussetzen und verbot darum, dass Waisengelder auf Bodmerei ausgeliehen würden. So wenigstens verstand man seit Boeckh 2) den Schluss der oben angeführten Stelle des Suidas s. v. ἔγγειον, wo es im Gegensatz dazu, dass das Gesetz Anlegung auf Grundbesitz vorschreibt, heisst: οὗτος δὲ ναυτικοὺς ἡμᾶς ἀποφαί-

---

1) Dieser Zinsfuss belief sich eigentlich noch höher, wenn man bedenkt, dass die Gelder nur für die Dauer der Schifffahrt ausgeliehen waren, diese aber nicht das ganze Jahr dauerte. Vgl. Boeckh: Staatshaush. I[2] p. 175, 195; Büchsenschütz: a. O. p. 498; Meier und Lipsius: Att. Proc.[2] p. 687 f.; Rauchenstein zu Lys. XXXII, 6 und Blümner: Hermann's Privatalt.[3] p. 459.

2) Staatshaush. I[2] p. 189. Vgl. auch Platner: Proz. und Klagen II p. 281; Meier: Att. Proc.[1] p. 451. u. a.

νει [1]). Man verglich damit Lys. c. Diog. XXXII, 25. An dieser Stelle wird erzählt, dass Diogeiton ein Kauffahrteischiff im Werte von zwei Talenten ins adriatische Meer schickte und bei der Abfahrt desselben zu der Mutter der Waisen sagte, dass diese den Risiko zu tragen hätten (ὅτι τῶν παίδων ὁ κίνδυνος εἴη). Als aber die Fahrt in dem stürmischen Meere (vgl. Lys. frgm. 1, 4) gut von statten gegangen war und dabei 100 Prozent Gewinn erzielt wurden (ἐδιπλασίασεν), da sagte er natürlich, er habe das Geschäft für sich gemacht. Es wird ihm nur zum Vorwurfe gemacht, dass er mit fremdem Gelde spekulirte, den Profit aber in seine Taschen steckte. Jedoch glaube ich, es liege in dieser Stelle zudem noch der Vorwurf, dass der Vormund überhaupt Waisengelder zu einem solchen Zwecke, einer Handelsspekulation, verwendete. Wir haben hier nicht etwa an ein Ausleihen von Geld „in einem überseeischen Handelsgeschäft“ (Frohberger) zu denken, sondern an ein direktes Geschäft, das Diogeiton machte.

Van den Es, welcher zuerst die Stelle richtig auffasste, insofern er sah, dass da von einem direkten Geschäfte die Rede sei, glaubt aber (p. 176), es liege in der Stelle nichts davon, dass der Vormund ein solches Geschäft nicht hätte machen dürfen mit dem Gelde seiner Mündel, denn daraus mache ja der Redner dem Diogeiton keinen Vorwurf, sondern er werfe ihm nur vor, dass er den Profit nicht auch den Mündeln in die Rechnung gestellt habe. Er zieht dann den Schluss, dass, wenn direkter Handel, selbst überseeischer, gestattet war, gewiss auch das Ausleihen auf Schiffsladungen oder Schiffe selber erlaubt gewesen sei. Ihm hat sich auch

---

1) So sind die Worte unrichtig überliefert; doch ist noch keine befriedigende Verbesserung gefunden. Sauppe vermutete ναυτικὰ τὰ ἡμῶν, das jedenfalls den Vorzug verdienen würde vor Meier's ναυτικὰ ἐς ἡμᾶς. Etwas kühn ist der Vorschlag von van den Es p. 177 not. 4: ναυτικὰ * * * μνᾶς, wiewol ähnlich ist Dem. c. Aph. I (XXVII) 11: ναυτικὰ δ' ἑβδομήκοντα μνᾶς. — Keiner dieser Vorschläge erklärt δέ hinter οὗτος, daher ich die Stelle unverändert liess, wie auch Lipsius: Att. Proc.² p. 559 Anm. 215 tut.

Lipsius: Att. Proc.[2] p. 559 Anm. 215 angeschlossen, da an jener Stelle, wie er Anm. 217 sagt, „die Rüge nicht sowol das Geschäft selbst, als die dabei begangene Unredlichkeit betreffe", und doch giebt er zu, dass es etwas unerhörtes war, mit dem Gelde Handelsspekulationen auf Gefahr der Pupillen zu unternehmen. Aber auch Thalheim: Hermann's Rechtsalt.[3] p. 13 Anm. 7, der mit van den Es annimmt, dass Handelsspekulationen erlaubt waren, will wol die Konsequenz daraus ziehen, dass auch Ausleihen auf Seezinsen gestattet war.

Dieser Auffassung halte ich gegenüber, dass es allerdings auffällig ist, dass der Sprecher der Rede gegen Diogeiton diesen nicht angreift, weil er überhaupt Waisengelder zu einem solchen Geschäft verwendete. Aber er musste sich hüten vor einem solchen Vorwurfe, denn es hätte für ihn schwer gehalten, dem Vormunde wirklich zu beweisen, dass er das Geld der Mündel und nicht sein eigenes zu jener Spekulation verwendet habe, da ja kein solcher Posten in der Rechnung erschien. Das ist auch der Grund, warum der Sprecher diesen Fall nur ganz kurz, und eingeschoben in die Klagen über die Trierarchie erzählt (vgl. Rauchenstein). Der Sprecher kann nur sagen, Diogeiton habe vor Antritt der Reise zur Mutter der Mündel gesagt, sie hätten einen allfälligen Schaden selber zu tragen, aber beweisen kann er diese Behauptung eben doch nicht. — Jenes frg. Lys. über ἔγγειος möchte ich hier nicht sehr stark betonen, da ja eigentlich dort nur Anlage der Waisengelder in Grundbesitz befohlen, nicht aber geradezu das Ausleihen derselben als ναυτικά klar verboten ist. — Hingegen führe ich als einen gewichtigen Gegengrund an, dass für den Vormund, wenn nicht testamentarisch ganz bestimmte, anders lautende Anweisungen gegeben sind, nur zwei Möglichkeiten darüber, wie er das Vermögen zu verwalten habe, geboten sind, entweder μίσθωσις οἴκου oder die Anlage in resp. auf Grundbesitz. Da nur diese beiden Eventualitäten und keine dritte da sind, kann der Sprecher dieser Rede § 23 sagen: καὶ ὁπότερα τούτων ἐποίησεν; er hat aber hier nicht beliebig zwei Fälle herausgegriffen, sondern stützt

sich dabei auf ganz bestimmte Gesetze (κατὰ τοὺς νόμους). — Zudem muss man sagen, dass auch die allgemeine Wahrscheinlichkeit gegen die Annahme von van den Es ist. Es wäre doch höchst sonderbar, wenn einerseits so grosse Sorgfalt auf die Sicherheit des Waisenvermögens verwendet wurde, wie sie niemand läugnen kann, andererseits aber solch anerkannt unsichere Spekulationen[1]) nicht sollten verboten gewesen sein.

Im übrigen war die Verwaltung eines solchen Vermögens nicht sehr schwierig bei testamentarischer Vormundschaft, denn in diesem Falle wurden ja gewöhnlich die Vormünder aus den Verwandten gewählt, die die Verhältnisse schon kannten — diesen Vorteil besassen zwar auch die legitimen Vormünder — aber zudem scheint es, dass ein umsichtiger Vater im Testamente selber Bestimmungen gab, wie bei der Vermögensverwaltung zu verfahren sei. So enthielt z. B. das Testament des Pasion genaue Vorschriften über das Verhalten der Vormünder, wie aus Dem. pro Phorm. XXXVI, 8 zu ersehen ist. Darnach schrieb er vor, dass, wenn der bereits majorenne Apollodoros Geld verbrauche aus der noch ungeteilten, also ihm und seinem bevormundeten Bruder Pasikles gemeinsam gehörigen Erbschaft (ἐκ κοινῶν τῶν χρημάτων), so sollten die Vormünder jeweilen einen gleich grossen Teil für ihr Mündel Pasikles bei Seite legen[2]) und erst nach Beendigung der Vormundschaft, wie es scheint, die Vermögensteilung vornehmen. Es wird dann erzählt, dass die Vormünder, weil sie sahen, dass bei der Verschwendung des Apollodoros ihr Mündel zu kurz komme, beschlossen in Abweichung vom Testamente noch während der Bevormundung des Pasikles die Teilung zu vollziehen. Dass dieses Testament des Finanzmannes Pasikles über die ganze Führung der Vormundschaft und hierbei besonders über die Verwaltung des Ver-

---

1) Ueber den Risiko solcher Kapitalanlage vgl. Büchsenschütz a. O. p. 489 f.

2) Ich ändere an dieser Stelle mit Blass: Bursians Jahresber. II p. 199 nur τούτους gegen Σ in τούτοις, das jetzt auf ὅσα zurückgeht und alle andern Vorschläge überflüssig macht.

mögens sorgfältige Bestimmungen enthalten haben muss, beweist auch der früher erwähnte Umstand, dass er seinem Geschäftsnachfolger Phormion seine Frau gab, und zudem die ebenfalls schon zitirte Stelle Ps.-Dem. c. Steph. I (XLV), 37: ἐμαρτύρησε μὲν Νικοκλῆς ἐπιτροπεῦσαι κατὰ τὴν διαθήκην, ἐμαρτύρησε δὲ Πασικλῆς ἐπιτροπευθῆναι κατὰ τὴν διαθήκην.

Für diesen Fall, wo ein Vormund selber das Vermögen verwaltete, wozu er, wenn das Testament nicht ausdrücklich etwas anderes vorschrieb, berechtigt war, haben wir mehrere Beispiele: ausser dem schon oft erwähnten Diogeiton auch Theophrastos, den wir als Vormund seines Stiefsohnes Astyphilos aufgefasst haben (Isae. de Astyph. her. IX, 27. Vgl. oben p. 69 und 118); dann auch Aristaichmos in der Rede des Dem. c. Naus. et Xenop. XXXVIII, denn nur, wenn er selber das Vermögen verwaltete, können wir uns die Klage überhaupt erklären. Dazu kommen dann noch die Vormünder des Demosthenes, die allerdings, wie dieser behauptet, nach der letztwilligen Verfügung seines Vaters das Vermögen hätten verpachten sollen [1]).

Lipsius: Att. Proc.² p. 559 glaubt, dass die Vormünder in ihrer Verwaltung stets durch den Archon, als Obervormundschaftsbehörde, kontrolirt wurden. In der Tat scheint

1) Ein solcher Fall liegt auch vor in der grossen Inschrift von Ephesos (vgl. oben p. 10 f.) und verdient hier besprochen zu werden, da wir ja dort gewiss Anlehnung an attische Verhältnisse haben. Die wegen ihrer Kürze schwierige Stelle ist z. 53 f.: εἰ δέ τις ἐπίτροπος ἐν τῇ ἐπι⟨τροπῇ⟩ λαβὼν αὐτὸς ἔχει χρήματα τῶν τοῦ ὀρφανοῦ τρόπῳ ὁτῳοῦν, τούτῳ μὴ εἶναι κοινὸν τὸν πόλεμον. Dareste a. O. p. 168 versteht die Stelle ganz einfach so, dass, wenn der Vormund das Vermögen seiner Mündel in den Händen habe, er den „Kriegsnotstand“ (so übers. Thalheim; Dareste: bénéfice de guerre) nicht als Schuldner für sich geltend machen kann; d. h. also, es tritt für ihn keine Reduktion ein im Kapital, sondern er hat den Waisen ihr ganzes Vermögen zurückzuzahlen. Wenn dem gegenüber Thalheim p. 143 nur annehmen will, dass, weil im ganzen Abschnitt von hypothekarischen Schulden die Rede sei, hier nur gemeint seien Gelder, die der Vormund besitzt durch Verpfändung seiner Grundstücke an seine eigenen Waisen, so ist einerseits τρόπῳ ὁτῳοῦν (nämlich λαβών) nicht erklärt, und andererseits dieser Fall bei Dareste mit eingeschlossen.

es a priori einleuchtend, dass, wenn der Archon wirklich Obervormundschaftsbehörde ist, er nicht bloss bei allfälligen Prozessen, sondern auch bei der Verwaltung der Vormundschaft, also in rein administrativer Hinsicht, sich zu betätigen habe. Hingegen ist es mir sehr fraglich, ob Lipsius diese Kontrole mit Recht gerade aus Dem. c. Onet. I (XXX), 6 erschliesse, wiewol auch schon von Westermann in Pauly's Realencyclop. s. v. tutela und jetzt auch von Thalheim: Hermann's Rechtsalt.[3] p. 14 Anm. 3 die Stelle dafür zitirt wird. Die Worte τοσαῦται πραγματεῖαι καὶ λόγοι καὶ παρὰ τῷ ἄρχοντι καὶ παρὰ τοῖς ἄλλοις ἐγίγνοντο ὑπὲρ τῶν ἐμῶν sind doch zu vag, als dass man daraus etwas bestimmtes schliessen könnte, denn weder weiss man, was mit den πραγματεῖαι καὶ λόγοι gemeint ist, noch, wer unter den ἄλλοι zu verstehen ist. Das letztere zeigt nur, dass auch ausser dem Archon noch andere Beamte mit der Vormundschaft zu tun hatten. Es könnte vielleicht auch gerade dies ἄλλοι Bezug haben auf gewisse Differenzen in der Führung der Vormundschaft, worüber einmal Demochares seinen Mitvormund Aphobos zur Rede stellte. Vgl. Dem. c. Aph. I (XXVII), 15. Etwas bestimmteres also lässt sich aus dieser Stelle nicht entnehmen.

Wir werden nachher sehen, dass in dem Falle, wo das Vermögen der Waisen in seiner Gesammtheit verpachtet wurde, die Verpachtung unter Aufsicht des Archon stattfand, dass also hier sich ganz von selber eine Kontrole bildete, zumal da natürlich ein Verzeichniss des Vermögens anzufertigen war, wenn es verpachtet werden sollte. Ich glaube aber, dass auch sonst immer dem Archon ein Inventar eingereicht werden musste. Die Gelegenheit hierzu bot sich ja sehr gut, da, wie wir früher fanden (vgl. oben p. 72 f.), die Vormünder, mochten sie nun testamentarisch oder legitim sein, sich jedenfalls beim Archon anmelden und in ein Verzeichniss eintragen lassen mussten.

Wenn ein Testament vorhanden war, so bildete dasselbe die beste Grundlage für die Verwaltung und zugleich das beste Inventar, indem wol gewöhnlich der Vater darin ein Verzeichniss seiner Hinterlassenschaft aufnahm. So sagt Dem.

c. Aph. I (XXVII), 5 und 6: wenn die Vormünder ehrlich gewesen wären, so hätten sie Zeugen berufen und das Testament, nachdem sie die notwendigen Bestimmungen daraus entnommen hätten, versiegeln lassen, dass man jederzeit darauf hätte zurückgreifen können, um den Willen des Vaters zu ersehen. — Eine andere Grundlage für die Verwaltung, die zugleich als eine Art Inventar gelten kann bei Geldeigentum, bildeten Schuldbücher (γράμματα, γραμματεῖα), wie wir sie nicht nur bei Diodotos (vgl. Lys. c. Diog. XXXII, 7 [1]), vgl. 14), sondern auch bei Pasion finden (vgl. Dem. pro Phorm. XXXVI, 19 und 18). Wie man auf solche Kassabücher bei einer Erbschaftsteilung fusst (vgl. Dem. a. O. § 19: τίς ἂν ἐνείματο τὰ πατρῷα μὴ λαβὼν γράμματα, ἐξ ὧν ἔμελλεν εἴσεσθαι τὴν καταλειφθεῖσαν οὐσίαν) [2]), ebenso fusste man gewiss auch darauf beim Antritt einer Vormundschaft, die ja selber nicht ohne Beaufsichtigung durch den Archon stattfand. Ich glaube also, dass in Athen bei allen Fällen von Vormundschaft ein solches Inventar angefertigt wurde, wenn es uns auch durch nichts ausdrücklich bezeugt ist. Denn E. Caillemer: Nouvelle revue hist. de droit franç. et étrang. a. 1877 p. 617 scheint mir nicht berechtigt zu sein, die eben ausgeschriebene Stelle zu verwenden, um daraus auf die Anfertigung einer Inventars zu schliessen.

Als Verwalter des Vermögens hat dann der Vormund ferner die Pflicht, dasselbe dem Staate gegenüber zu vertreten, d. h. allfällig für dasselbe erhobene Steuern zu entrichten. Diese Verpflichtung wird allgemein bezeichnet als τὰ πρὸς τὴν πόλιν διοικεῖν (Dem. c. Aph. I (XXVII), 60), und zwar heisst es an dieser Stelle ausdrücklich, dass die Be-

1) Auch Frohberger z. St. versteht unter den γράμματα, die Diodotos versiegelt zu Hause zurückliess, das Testament nebst den Originaldokumenten, also wol auch Schuldbüchern.

2) Damit möchte ich aber nicht etwa behaupten, dass diese Bücher der Trapeziten vor Gericht unbedingte Beweiskraft besessen hätten, sondern ich stimme eher Ad. Philippi: Jahrbb. f. kl. Phil. Bd. 93 (1866) p. 611 ff. bei in der Verneinung dieser, von andern behaupteten, absoluten Beweiskraft, trotz Lipsius: Att. Proc.^{2} p. 686 Anm. 565.

zahlung der Steuern aus den Zinsen geschah (ἀπὸ τούτων τῶν προσιόντων). Eine andere Bezeichnung dafür ist εἰς τὴν πόλιν εἰσφέρειν (Dem. a. O. § 36); ibid. § 9 finden wir auch εἰσφέρειν τὴν εἰσφοράν [1]) und den Plur. εἰσφορὰς εἰσφέρειν ibid. § 37 und Dem. c. Aph. II (XXVIII), 7, auch das einfache εἰσφέρειν (Dem. c. Aph. I (XXVII), 4).

In dieser Verpflichtung des Vormundes zeigt sich wieder die Aehnlichkeit seiner Stellung gegenüber den Waisen mit derjenigen eines προστάτης gegenüber einem Metöken, denn es ist der προστάτης, welcher für den Metöken die jährliche, besondere Metökensteuer (μετοίκιον) bezahlen muss, nach Suid. s. v. ἀπροστασίου: Τῶν μετοίκων ἕκαστος προστάτην ἔχει κατὰ νόμον ἕνα τῶν ἀστῶν, καὶ δι' αὐτοῦ τό τε μετοίκιον τίθεται κατὰ ἔτος καὶ τὰ ἄλλα διοικεῖται.

Der Vormund hat vor Allem nach athenischem Gesetze die Schatzung des Vermögens vorzunehmen oder vornehmen zu lassen und sodann die Eintragung derselben bei den ἐπιγραφεῖς (vergl. Att. Proc.[2] p. 127 f.; Gilbert: Handbuch I p. 346 Anm. 3) zu besorgen, sowie einen allfällig über die Höhe der Schatzungssumme entstehenden Streit vor den Strategen auszufechten (vgl. Att. Proc.[2] p. 121); sodann hat er jeweilen, wenn wieder eine solche ausserordentliche Steuer beschlossen wird, dieselbe an die ἐκλογεῖς (vgl. Att. Proc.[2] p. 128) zu bezahlen.

Während sonst die Waisen von allen Leistungen an den Staat befreit, also ἀτελεῖς sind, so haben sie doch diese εἰσφοραί, diese ausserordentlichen Kriegssteuern, zu bezahlen; daher werden die Waisen auch in die Symmorien eingeteilt. Es waltet hierbei eben der Gedanke ob, dass Alle die Lasten

---

1) Lipsius: Jahrbb. f. kl. Phil. 1878 (CXVII) p. 293 und ihm nach Vict. Thumser: de civium Atheniensium muneribus eorumque immunitate (Wien 1880) p. 47 ff. fassen diese Stelle anders auf, indem sie den Ausdruck beziehen auf „die Eintragung dieses Vermögensteiles als Steuerkapital“. Jedoch gab es andere Ausdrücke hierfür und lässt sich die Stelle ganz gut übersetzen: „diese εἰσφορά (d. h. eine solche, dass $^1/_5$ vom Vermögen als Steuerkapital gerechnet wurde) hielten sie für billig zu bezahlen.“

des Krieges gemeinsam fühlen und tragen sollen. Wenn nun auch der weniger Bemittelte z. B. von der Trierarchie befreit ist, so muss er eben doch die εἰσφοραί bezahlen (vgl. Dem. adv. Lept. XX, 28). So erfahren wir z. B. vom unmündigen Demosthenes, dass er Steuern bezahlen musste: er sagt c. Aph. I (XXVII), 17, er müsse εἰσφέρειν εἰς τὴν συμμορίαν, und zwar so viel, wie nur die reichsten Athener: εἰς γὰρ τὴν συμμορίαν ὑπὲρ ἐμοῦ συνετάξαντο κατὰ τὰς πέντε καὶ εἴκοσι μνᾶς πεντακοσίας δραχμὰς εἰσφέρειν, ὅσονπερ Τιμόθεος ὁ Κόνωνος καὶ οἱ τὰ μέγιστα κεκτημένοι τιμήματα εἰσέφερον [1]) (vgl. c. Aph. II (XXXIII), 14). Aus dieser Stelle schliesst man seit Boeckh wol mit Recht, dass diejenigen, die am meisten versteuerten, $^1/_5$ oder 20 Prozent ihres wirklichen Vermögens versteuerten, dass also Athen ein Progressivsteuersystem hatte. Dieses steuerbare Kapital — wir würden es etwa als „Katastersumme“ [2]) bezeichnen — hiess τίμημα (vgl. Boeckh: Staatshaush. I² p. 653; Vict. Thumser a. O. p. 32 ff. und Max Fränkel: Hermes XVIII (1883) p. 314 ff.).

Die Schatzung vornehmen heisst entweder, wie an der angeführten Stelle, συντάττεσθαι (vgl. auch c. Aph. II (XXVIII), 8) oder auch συντιμᾶσθαι (vgl. c. Aph. I (XXVII), 8: ὡς συνετιμήσαντο ὑπὲρ ἐμοῦ ταύτην τὴν εἰσφορὰν εἰς τὴν συμμορίαν). Da Demosthenes mit seinem Vermögen in eine solche Klasse kam, wo man die Katastersumme berechnete, indem man ein Fünftel des wirklichen Vermögens nahm, so rechnet er dann § 9 richtig aus, dass dadurch, dass seine Vormünder dem Staate ein Vermögen von 3 Talenten angaben, erwiesen sei, dass sein Vater 15 Talente hinterlassen habe (πεντεκαίδεκα

1) Aus dieser sonderbaren Angabe, man habe von 2500 drch. nur 500 versteuert (εἰσφέρειν ist in der zweiten Stelle ungenau gebraucht), hat Boeckh: Staatshaush. I² p. 692 wol richtig geschlossen, dass 2500 drch. das geringste Vermögen war, welches überhaupt besteuert wurde in Athen. Ihm stimmte auch Gilbert I p. 348 Anm. 2 bei.

2) Dieser seit Boeckh allgemein übliche Ausdruck soll nicht in sich schliessen, dass ich mit Boeckh a. O. I² p. 662 für Attika einen allgemeinen Vermögenskataster annehme. Die Unrichtigkeit dieser Annahme erwies schon Bake: de Athen. εἰσφορᾷ. Schol. Hyp. IV und ihm stimmte auch Lipsius: Jahrbb. f. kl. Phil. 1878 (CXVII) p. 294 zu.

ταλάντων γὰρ τρία τάλαντα τίμημα). Demosthenes legt in seinem Prozesse gegen die Vormünder ein sehr grosses Gewicht auf diesen Rückschluss und wiederholt ihn darum noch einmal § 66, sowie zweimal in der Replik, c. Aph. II (XXVIII); 4 und 7. Auch der Verfasser von Ps.-Dem. adv. Aph. III (XXIX), 59 erwähnt die Sache, aber allzu kurz, als dass man es gut verstehen könnte, so dass gerade diese Stelle mit ein Beweis für die Unächtheit dieser Rede ist[1]). Aber auch sonst wird jene Stelle c. Aph. I, 17, im Grunde die einzige Stelle, die uns über das attische Steuerwesen einigen Aufschluss giebt, noch oft zitirt von Grammatikern und Lexikographen (vgl. G. H. Schäfer: app. crit. in Dem. IV p. 396). Da Demosthenes so viel Steuern bezahlte, kann er sich c. Aph. I (XXVII), 4 rühmen ἡγεμὼν τῆς συμμορίας, d. h. einer von den 300 Reichsten aller Symmorien zusammen, gewesen zu sein, wie er auch c. Mid. XXI, 157 später wiederholte[2]).

Wir wollen nun versuchen, an der Hand der Angaben des Demosthenes uns einen Begriff von der Grösse dieser Steuern zu machen. Wenn c. Aph. I (XXVII), 37 angegeben wird, dass die Vormünder laut der Vormundschaftsrechnung im Ganzen 18 Min. für εἰσφοραί ausgaben, wenn ferner ibid. § 9 das Steuerkapital (τίμημα) auf 3 Tal. = 180 Min. angegeben wird, so wären das 10 % Steuern. Nun aber verteilen sich diese auf die 10 Jahre der Vormundschaft, so dass sich als durchschnittliche Steuer per Jahr 1 % ergäbe, nämlich von der Katastersumme, oder 2 ‰ vom wirklichen Vermögen, da ja bei Demosthenes die Katastersumme, wie wir sahen, 20 % des wirklichen Vermögens beträgt. Eine Steuer von 1 % scheint die gewöhnlichste Steuer gewesen zu sein und es stimmt das Ergebniss unserer Stellen auffällig mit der ἑκατοστή bei Dem. de symmor. XIV, 27. Auch da können wir

1) Als solcher verwendet von Siegfr. Schaffner: de III. adv. Aph. or. vulgo Dem. nom. addicta. Diss. inaug. Lips. 1876 p. 27 und H. Buermann: Jahrbb. f. kl. Phil. 1877 (CXV) p. 595 f.

2) Näheres über die Einrichtung der Symmorien und die ἡγεμόνες bei Boeckh: Staatshaush. I² p. 678 ff., 689 und Gilbert a. O. p. 349 Anm. 2; 350 Anm. 3.

ganz dieselbe Rechnung ausführen. Es trägt nach § 30 eine εἰσφορά von 1 %, erhoben von ganz Attika, 60 Tal. ein, wie denn auch richtig § 19 die Katastersumme des ganzen Landes (τὸ τῆς χώρας τίμημα) auf 6000 Tal. angegeben wird (vgl. Thumser a. O. p. 35 f.). Wenn wir auch ausserdem noch verschiedene Male von ἑκατοσταί in Athen hören (vgl. Boeckh: Staatsh. I² p. 674 f. und Lipsius: Bursians Jahresber. f. 1873 Bd. II p. 1403 f.), so möchte man fast geneigt sein anzunehmen, dass die εἰσφοραί eine, wenn auch vielleicht früher ausserordentliche, so doch zur Zeit des Demosthenes alljährlich wiederkehrende Vermögenssteuer gewesen seien. Doch ist das in der Tat nicht der Fall; sondern die εἰσφοραί sind immer ausserordentliche Kriegssteuern gewesen, die im Falle der Not erhoben wurden (vgl. bes. Thumser a. O. p. 5 und p. 16 ff.); und zwar wurden dieselben wenigstens im 5. Jahrh. auf Antragstellung ans Volk von diesem beschlossen und das erst, nachdem sich der Antragsteller durch einen νόμος ἐπ' ἀνδρί vorher ἄδεια erbeten hatte. Sollen wir nun annehmen, dass zufälliger Weise während der 10 Jahre, während welcher Demosthenes unter Vormundschaft stand, alljährlich solche εἰσφοραί beschlossen wurden? Ich glaube nicht, dass diese Annahme durch die politische Geschichte jener Zeit sich rechtfertigen liesse und möchte darum mit Lipsius: Jahrbb. f. kl. Phil. 1878 (CXVII) p. 298 annehmen, dass „in den 10 Jahren, in denen Demosthenes unter Vormundschaft stand, das ist von Ol. 101, 1 Anfang bis 103, 3 Anfang, mehrere Steuern im Gesammtbetrag von 10 % des Steuerkapitales ausgeschrieben worden sind.“ Immerhin glaube ich den vorhin ausgeführten Rechnungen so viel entnehmen zu dürfen, dass, wenn εἰσφοραί beantragt und beschlossen wurden, 1 % die gewöhnliche Quote war, und dass die Vormünder des Demosthenes deswegen gleich für die 10 Jahre je eine solche Steuer für ein Jahr annahmen und in Rechnung setzten. Dass aber die Vormünder in Wirklichkeit nicht jedes Jahr eine solche Steuer zu bezahlen hatten, sondern sie nur dem Demosthenes so anrechneten und zum Teil in ihre Taschen laufen liessen, sagt Dem. c. Aph. I (XXVII), 46

selber: καὶ τῶν εἰσφορῶν ἔστιν ἃς οὐ κατέθηκε, ἐμοὶ δὲ λογίζεται.

Wenn wir übrigens die Summe der von Demosthenes bezahlten εἰσφοραί betrachten (18 Min. = 1414.60 M. = 1768.25 Frcs.), so könnte dieselbe anfänglich ziemlich hoch erscheinen. Aber erstens haben wir zu berücksichtigen, dass die Vormünder dem Demosthenes wahrscheinlich zu viel in Rechnung setzten; sodann müssen wir mit Boeckh: Staatsh. I^2 p. 676 sagen, dass, wenn wir auch $^1/_6$ des demosthenischen Vermögens als unverzinst annehmen, er immer noch ca. 10 % Einkünfte hatte. Also ist eine jährliche Steuer von 1 % nur $^1/_{10}$ der Einkünfte, oder „um die Sache noch auffallender zu stellen, während er in 10 Jahren von seinem Vermögen 2 % abgab (nämlich 10mal eine ἑκατοστή von der $^1/_5$ des wirklichen Vermögens betragenden Katastersumme), brächte dasselbe, wäre es mässig gut verwaltet worden, in dieser Zeit 100 % ein.“

Alle diese Angaben über das Vermögen des Demosthenes gehen auf die Zeit unmittelbar nach der Schatzung des Nausinikos von Ol. 100, 3 (378/77 v. Chr.). Wir wissen ja aus Dem. c. Mid. XXI, 157, dass Demosthenes 10 Jahre lang vor seiner Mündigkeit ἡγεμὼν τῆς συμμορίας war, wir wissen ja auch sonst, dass die Vormundschaft rund 10 Jahre dauerte und wissen ferner, dass die Entlassung des Demosthenes aus der Vormundschaft Ol. 103, 3 (366/65 v. Chr.) stattfand; sein Vater starb also Ol. 101, 1 (376/75 v, Chr.), ein Jahr nach Einführung der Steuerrevision des Nausinikos. Ueber die diesem Zeitpunkt vorausliegenden Steuerverhältnisse enthalte ich mich aller und jeder Vermutungen.

Wenn wir so finden, dass die Waisen zur Entrichtung der εἰσφοραί verpflichtet sind, so müssen wir uns fragen, ob sie auch noch zu andern Leistungen an den Staat verpflichtet gewesen seien. Die Antwort ist, dass sie im übrigen vollständige ἀτέλεια von allen Leiturgien hatten. Schmeisser a. O. p. 24 kommt zu diesem Resultate aus einem Schlusse ex silentio. Da nämlich Demosthenes ausser den εἰσφοραί keine anderen Verpflichtungen der Waisen gegenüber dem

Staate erwähne, dürfe man schliessen, dass sie von allen andern Leistungen befreit gewesen seien, denn Demosthenes hätte den Anlass gewiss benützt, um auch aus dem dort angegebenen Zensus oder dem dortigen Aufwande der Vormünder einen Rückschluss auf das wirklich von seinem Vater hinterlassene Vermögen zu machen. Diesen wol richtigen Schluss findet Schmeisser bestätigt durch Dem. de symmor. XIV, 16, wo dieser die Athener auffordert, die Zahl der 1200, die zu Leiturgien verpflichtet sind, auf 2000 zu erhöhen mit den Worten: τοὺς διακοσίους καὶ χιλίους ἀναπληρῶσαί φημι χρῆναι καὶ ποιῆσαι δισχιλίους, ὀκτακοσίους αὐτοῖς προσνείμαντας· ἐὰν γὰρ τοῦτ' ἀποδείξητε τὸ πλῆθος, ἡγοῦμαι τῶν ἐπικλήρων καὶ τῶν ὀρφανῶν καὶ τῶν κληρουχικῶν καὶ τῶν κοινωνικῶν καὶ εἴ τις ἀδύνατος ἀφαιρεθέντων, ἔσεσθαι χίλια καὶ διακόσια ταῦτα ὑμῖν σώματα. Einerseits finden wir in dieser Stelle eine Bestätigung dessen, dass die Waisen wirklich in die Symmorien eingeteilt waren, andererseits davon, dass die Waisen nicht zu allen Leiturgien verpflichtet waren, denn sie würden ja in Abrechnung gebracht für den Fall, dass eine Rüstung gegen die Perser notwendig wäre. Sie müssen also vor allem keine Trierarchie leisten (vgl. Thumser a. O. p. 118). Vollständig bestätigt wird dies letztere durch Dem. c. Aph. I (XXVII), 64, wo Demosthenes sagt, das Vermögen einzelner Bevormundeter sei durch Verpachtung so bedeutend angewachsen, dass ihnen die Ehre zu Teil wurde, Leiturgien zu leisten, ὁ δ' ἐμὸς (sc. οἶκος) τριηραρχεῖν εἰθισμένος καὶ μεγάλας εἰσφορὰς εἰσφέρειν μηδὲ μικρὰς δυνήσεται διὰ τὰς τούτων ἀναισχυντίας. In dieser Stelle zeigt das Fut. δυνήσεται ganz deutlich, dass bisher, solange Demosthenes unter Vormundschaft stand, er keine Trierarchie geleistet hat; wol aber tat es sein Vater in früherer Zeit.

Schon aus dieser Stelle, die uns nur dafür zeugt, dass die Waisen von der Trierarchie befreit sind, wollte Baumstark bei Schmeisser p. 25 Anm. (*) schliessen, dass die Waisen überhaupt von den ἐγκύκλιοι λειτουργίαι frei waren, die umfassen χορηγία, γυμνασιαρχία und ἑστίασις, neben denen die τριηραρχία als grösste und teuerste aller Leistungen ge-

sondert dasteht. Jedoch beweist das diese Stelle allein noch nicht, wol aber Dem. pro Phorm. XXXVI, 39. Da wird dem Apollodoros vorgeworfen, er brauche nicht zu jammern, dass er sein Geld für den Staat aufgeopfert habe, denn alles, was er an Leiturgien geleistet habe, belaufe sich nicht höher als auf zwei Minen, und früher, als Pasikles noch unter Vormundschaft gestanden, seien die Kosten gemeinsam bestritten worden. Jedenfalls sind hier keine grössern Leistungen gemeint, da sonst gewiss vom Redner hervorgehoben würde, dass, solange die Kosten mit dem noch ungeteilten väterlichen Vermögen bestritten wurden, Apollodoros grosse Leiturgien leistete, sobald sie aber aus seiner Privatkasse bestritten werden sollten, er nur wenig Geld darauf verwendete. Auch hier wird also bestätigt, dass Pasikles, weil unter Vormundschaft stehend, von grössern Leistungen befreit war und § 41 zeigt uns dann ganz deutlich, dass unter diesen gemeinsam bezahlten Leistungen weder τριηραρχίαι noch χορηγίαι verstanden werden können.

Diejenige Stelle, die uns über diese Pflichten der Waisen vollständig aufklärt, ist Lys. c. Diog. XXXII, 24. Da wird dem Diogeiton vorgeworfen, dass er in der Vormundschaftsrechnung seinen Mündeln die Hälfte der Auslagen für die Trierarchie, die er eigentlich für sich gemeinsam mit Alexis, dem Sohne des Aristodikos leistete, anrechnete, während doch die Waisen nicht nur während ihrer Minderjährigkeit, sondern auch noch ein Jahr nach der Mündigkeitserklärung von allen Leiturgien befreit seien: τὸ ἥμισυ τούτοις ὀρφανοῖς οὖσι λελόγισται, οὓς ἡ πόλις οὐ μόνον παῖδας ὄντας ἀτελεῖς ἐποίησεν, ἀλλὰ καὶ ἐπειδὰν δοκιμασθῶσιν ἐνιαυτὸν ἀφῆκεν ἁπασῶν τῶν λητουργιῶν. Wir müssen uns in der Tat empören über die Unverschämtheit des Diogeiton, und es ist im Grunde fast nicht zu begreifen, wie er es nur wagen durfte einen solchen Posten in die Vormundschaftsrechnung zu setzen, während doch jeder Athener klar wusste, dass die Waisen Atelie von solchen Lasten geniessen. Wir können diese Frechheit nur begreifen, wenn auch nicht entschuldigen, wenn er dabei auf die Unwissenheit der Mündel rechnete, denen er ganz privatim, ohne irgend welche obrig-

keitliche Kontrole oder Begutachtung, wie es scheint, bei ihrer Mündigkeit die Rechnung ablegte. Es ist aber auch noch darauf aufmerksam zu machen, dass Diogeiton irgend eine gute Ausrede zur Hand haben konnte. Er konnte vielleicht sagen, dass der verstorbene Diodotos gerade in dem Jahre, als er mit Thrasylos nach Ephesos zog (§ 5), sich zur Uebernahme einer Trierarchie verpflichtet hatte, die dadurch, dass er in den Krieg zog, nur aufgeschoben wurde. Es waren dann, als er gefallen war, die Erben verpflichtet die Trierarchie zu leisten, wie uns ein Fall in den attischen Seeurkunden zeigt (vgl. Boeckh: Staatsh. III p. 176). Ich will mit dieser Bemerkung gar nicht etwa die am Tage liegende Aufrichtigkeit des Sprechers unserer Rede bezweifeln, aber wenn wir annehmen, dass Diogeiton einen derartigen Vorwand machen konnte, erscheint uns wenigstens sein Betrug nicht mehr so plump wie zuvor.

Anscheinend ist neben dem Vorteil, den die Waisen durch diese Atelie geniessen, noch eine grosse Begünstigung die, dass sie auch noch ein Jahr nach Erreichung der Mündigkeit keine Leiturgien zu leisten verpflichtet sind; aber nur anscheinend. Wenn wir eine Stelle ansehen, wie Dem. adv. Lept. XX, 8: ἐνιαυτὸν διαλιπὼν ἕκαστος λῃτουργεῖ, ὥστε τὸν ἥμισύν ἐστ' ἀτελὴς τοῦ χρόνου, wornach also nur jedes zweite Jahr eine Leiturgie zu leisten war, so ist für Waisen dieses zweite Jahr, wo sie zum ersten Male zu einer Leiturgie verpflichtet sind, dasjenige, in welchem die andern keine solche Leistung haben. Wir finden eine Unterbrechung von einem Jahr bei allen Leistungen, auch bei der Trierarchie, und bei dieser wenigstens zwei Jahre Unterbrechung in den letzten Zeiten des Isaios, indem es nämlich Isae. de Apollod. her. VII, 38 als besonders lobenswert hervorgehoben wird, dass Thrasyllos, der Vater des Apollodoros, τριηραρχῶν τὸν πάντα χρόνον διετέλεσεν . . . οὐδὲ δύο ἔτη διαλιπὼν ἀλλὰ συνεχῶς; vgl. Boeckh: Staatshaush. I p. 702 u. III p. 175 [1]).

---

1) In Bezug auf die Atelie und namentlich das erste Jahr nach der Mündigkeit zeigt Boeckh ein merkwürdiges Schwanken: dissert.

Es sind in der mehrfach erwähnten Rede des Dem. adv. Lept. XX einige Stellen, die, wie sich ergeben wird, allerdings nur anscheinend, auch den Waisen die ἀτέλεια absprechen. Es heisst § 18: τῶν γὰρ εἰς τὸν πόλεμον καὶ τὴν σωτηρίαν τῆς πόλεως εἰσφορῶν καὶ τριηραρχιῶν ὀρθῶς καὶ δικαίως οὐδείς ἐστ' ἀτελὴς ἐκ τῶν παλαιῶν νόμων. Allerdings trifft, wie wir sahen, diese Behauptung zu für die εἰσφοραί, nicht aber betreffs der τριηραρχίαι; aber der Redner nimmt überhaupt hier keinen Bezug auf die Waisen, da deren ἀτέλεια ihre ganz bestimmten Gründe hatte (vgl. Boeckh: Staatsh. I² p. 702) [1]. Ganz dasselbe, dass nämlich nur von vollberechtigten Bürgern gesprochen wird, ist zu bemerken, wenn es § 26 f. heisst: ἴστε γὰρ δήπου τοῦθ' ὅτι τῶν τριηραρχιῶν οὐδείς ἐστ' ἀτελὴς οὐδὲ τῶν εἰσφορῶν τῶν εἰς τὸν πόλεμον und für das Gesetz in § 27: Ἀτελῆ δὲ μηδένα εἶναι τριηραρχίας πλὴν τῶν ἐννέα ἀρχόντων.

Anderseits muss ich hier noch eine Stelle anführen, aus der man auch auf Atelie von den εἰσφοραί für die Waisen könnte schliessen wollen. Wenn Dem. de cor. XVIII, 257 sagt: ἐμοὶ μὲν τοίνυν ὑπῆρξεν . . . ἐξελθόντι δὲ ἐκ παίδων . . . χορηγεῖν, τριηραρχεῖν, εἰσφέρειν, so könnte man glauben, so lange er unmündig gewesen sei, hätte er auch keine εἰσφοραί bezahlen müssen; jedoch ist diese etwas rhetorisch gehaltene Stelle nicht so haarscharf aufzufassen.

prior. de eph. Att. (Kl. Schr. IV p. 141 Anm. 3) sagt er: „inde a δοκιμασίᾳ vel anno post munera publica sive λειτουργίας cives obeunt;" und in der dissert. poster. (Kl. Schr. IV p. 153) schliesst er aus Lys. c. Diog. XXXII, 24, dass „qui vellet, primi post hanc (sc. δοκιμασίαν εἰς ἄνδρας) anni immunitatem habebat." Was er hier fälschlich auf alle jungen Bürger ausdehnt, beschränkt er Staatsh. I² p. 599 richtig auf die Waisen: „die Waisen sind von allen Leiturgien bis zur Volljährigkeit und ein Jahr länger befreit (ἀτελεῖς)." Aber p. 605 verfällt er in den alten Fehler, indem er sagt, irgend ein Bürger, nicht bloss eine Waise, „war nicht verpflichtet, im ersten Jahre nach der Prüfung Leiturgien zu leisten."

1) So brauchte der Redner auch die Silberbergwerke von Privaten nicht ausdrücklich auszunehmen, wiewol ein Gesetz bestimmt, dass diese völlige Atelie geniessen. Vgl. Ps.-Dem. adv. Phaenipp. XLII, 17.

3. ΜΙΣΘΩΣΙΣ ΟΙΚΟΥ.

Wir haben bisher immer die Voraussetzung gemacht, dass der Vormund selber das Vermögen seiner Mündel verwalte, haben aber schon im Vorbeigehen gesehen, dass es ihm gestattet war, um sich die Verwaltung zu erleichtern, das ganze Vermögen, bewegliches wie unbewegliches Eigentum, öffentlich verpachten zu lassen. Es lässt sich annehmen, dass, auch abgesehen von den Fällen, wo der verstorbene Vater letztwillig mündlich oder in seinem Testamente verordnet hatte, dass nach seinem Tode die gesammte Hinterlassenschaft verpachtet werden sollte, diese Verpachtung sonst oft vorgenommen wurde; entledigte sich doch dadurch der Vormund einer grossen Last und Mühe, für die er, wie es scheint, gewöhnlich keine besondere, direkte Entschädigung erhielt (vgl. ob. p. 51 f.). Diese Verpachtung eines Gesammtvermögens heisst μίσθωσις οἴκου, und das Verpachten durch den Vormund μισθοῦν τὸν οἶκον, wie eine Reihe Stellen der Reden gegen Aphobos zeigen. Einmal haben wir auch μισθοῦν τοὺς οἴκους bei Isae. de Philoct. her. VI, 36, und zwar ist da der Pluralis mit vollem Rechte gebraucht, weil wirklich zwei Vermögen, dasjenige des Philoktemon und das des Ergamenes verpachtet werden sollen.

In dieser Verbindung, μίσθωσις οἴκου, ist οἶκος wie auch sonst (im Gegensatz zu οἰκία, Haus) ganz allgemein gebraucht im Sinne von οὐσία und bezeichnet das gesammte Vermögen mit allem, was dazu gehört, beweglichem und unbeweglichem. So steht Isae. de Dicaeog. her. V, 14: ἀμφισβητοῦμεν αὐτῷ ἅπαντος τοῦ οἴκου, ganz synonym mit dem διανειμαμένων αὐτῶν τὴν ὅλην οὐσίαν in der hypothes. z. 4 und mit dem ἐπὶ ὅλῃ τῇ οὐσίᾳ γεγονέναι υἱός ibid. z. 6, welches nach § 15: ἐπὶ παντὶ τῷ οἴκῳ gebildet ist. Das Wort οἶκος ist da so stereotyp geworden, dass es geradezu οἰκία gegenübergestellt wird. Wenn z. B. bei Dem. c. Aph. I (XXVII), 15 von μίσθωσις οἴκου gesprochen wird, so ist das väterliche Haus des Demosthenes gar nicht eingeschlossen, da ja sein

Vater dieses dem Aphobos gesondert zur Nutzniessung übergeben hat nach § 5 (vgl. G. H. Schäfer: app. crit. vol. IV p. 403). So kann es kommen, dass bei dem allein gebrauchten οἶκος überhaupt gar kein Gebäude inbegriffen ist, wie wenn es Isae. de Menecl. her. II, 9 heisst: μετασχὼν τοῦ οἴκου τῆς μισθώσεως; denn, wie wir aus §§ 28 und 34 ganz bestimmt erfahren, bestand in diesem Falle der οἶκος nur aus barem Geld. Für den gleichen Fall haben wir dann in Isae. de Hagn. her. XI, 34 wirklich μίσθωσις τῶν χρημάτων.

Den besten Aufschluss über die eben besprochene Deutung von οἶκος giebt uns die Definition in Xenoph. Oecon. 1. 5, wo Kritobulos dem Sokrates auf die Frage nach der Bedeutung von οἶκος gegenüber οἰκία antwortet: Ἐμοὶ γοῦν ... δοκεῖ, καὶ εἰ μηδ' ἐν τῇ αὐτῇ πόλει εἴη τῷ κεκτημένῳ, πάντα τοῦ οἴκου εἶναι, ὅσα τις κέκτηται. Anderes s. bei Schmeisser a. O. p. 17 Anm. 17 und Baumstark ibid. p. 17 Anm. (**); vgl. auch van den Es p. 175.

Ueber das Verbum μισθοῦσθαι ist zu bemerken, dass dasselbe ausser bei der Verpachtung von Staatsboden nur bei Verpachtung von Privat- resp. bloss von Waisenvermögen, denn bei solchem allein konnte die μίσθωσις οἴκου stattfinden [1]), gebraucht wird, während von der Verpachtung von τέλη, staatlichen Gefällen, ὠνεῖσθαι gebraucht wird, weil da ja ein wirklicher Verkauf der dem Staate zukommenden Einkünfte vorliegt (vgl. Boeckh Staatshaush. I² p. 158 und Att. Proc.² p. 724). Da nun aber, wie wir bereits sahen, nicht nur Grundbesitz, sondern auch Geld auf Pacht gegeben wurde, so nimmt bei Geldern dann μισθοῦσθαι geradezu den Sinn von δανεί-

1) Fast möchte man geneigt sein, der μίσθωσις οἴκου eine weitere Ausdehnung auf jedes Privatvermögen zu geben, wenn man Xenoph. Oecon. 2. 3 nach Boeckh interpretiren wollte. Sokrates antwortet auf die Frage, wie viel er wol aus seinem gesammten Vermögen lösen könnte: Ἐγὼ μὲν οἶμαι . . . εἰ ἀγαθοῦ ὠνητοῦ ἐπιτύχοιμι, εὑρεῖν ἄν μοι σὺν τῇ οἰκίᾳ καὶ τὰ ὄντα πάντα πάνυ ῥᾳδίως πέντε μνᾶς. Da nämlich Boeckh (Staatsh. I² p. 158) 5 Minen zu klein fand, wollte er das als Pachtzins ansehen. Doch weist er selber darauf hin, dass der Wortlaut die Möglichkeit dieser Annahme ausschliesst; hingegen könnte πέντε wol verschrieben sein.

ζεσθαι an und der Unterschied gegenüber diesem ist nur noch der, dass bei der Verpachtung eines Waisenvermögens zur Sicherheit Pfänder unter Aufsicht des Archon bestellt werden müssen (vgl. Schoemann ad Isaeum p. 205).

Ueber die nähern Umstände bei einer solchen Verpachtung sind wir durch die Redner, namentlich eine Stelle des Isaios, ziemlich genau unterrichtet. Wir können uns auch ohnehin denken, zumal wenn wir erfahren, dass die Verpachtung unter Aufsicht des Archon öffentlich vorgenommen wurde, dass wol ähnlich verfahren wurde wie bei einer Verpachtung von Staatseigentum. Während aber bei einer staatlichen Verpachtung jeweilen die Pachturkunde in Stein gegraben wurde, wie mehrere noch erhaltene Exemplare beweisen [1]), geschah das nicht bei privater Verpachtung, weshalb auch die Inschriften uns keine Ueberreste solcher Pachtverträge bieten (vgl. Büchsenschütz: Bes. u. Erw. p. 90 f.).

Einen ziemlich ausführlichen Bericht über eine solche μίσθωσις οἴκου giebt die Stelle des Isae. de Philoct. her. VI, 36 ff. (vgl. Schoemann ad Isaeum. p. 340 f.). Die beiden Angeklagten, Androkles und Antidoros, wollen in den Besitz des Vermögens des altersschwachen Euktemon gelangen. Zu diesem Zwecke geben sie vor, die beiden angeblich ehelichen Kinder (γνήσιοι), die nach der Behauptung des Sprechers unserer Rede von der Hetäre Alke und dem Freigelassenen Dion stammen (§ 20), seien von den beiden verstorbenen Söhnen des Euktemon, Philoktemon und Ergamenes (vgl. § 44), adoptirt worden. Sie lassen nun diese beiden Knaben beim Archon als adoptirt eintragen und melden zugleich sich als deren Vormünder, wol auf Grund eines falschen Testamentes (vgl. oben p. 55), καὶ μισθοῦν ἐκέλευον τὸν ἄρχοντα τοὺς οἴκους ὡς ὀρφανῶν ὄντων. Das bedeutet: sie gaben dem Archon den Auftrag, die von den angeblichen

---

1) Solche Pachtverträge sind z. B. C. I. A. II no. 1055; 1059; 600. — Es scheint, dass ganz besonders in Athen das Eingraben in Stein üblich war, ohne dass ich das deswegen als spezifisch attische Einrichtung bezeichnen wollte. Vgl. Carl Euler: de locatione conductione atque emphyteusi Graecorum. Diss. Lips. 1882 (Giessae) p. 20.

Adoptivvätern ihrer Mündel hinterlassenen Vermögen zu verpachten, da Waisen vorhanden seien, d. h., da diese Väter Waisen hinterlassen hätten. Hieraus sehen wir klar so viel, dass der Vormund oder die Vormünder dem Archon den Auftrag geben, die Verpachtung anzuordnen.

Es ist klar, dass zugleich mit diesem Auftrage dem Archon ein Verzeichniss des Vermögens, ein Inventar, eingereicht werden musste, denn sonst wäre ja die Verpachtung gar nicht möglich gewesen. Gerade durch diese Stelle wird das zwar nicht bezeugt, aber dass ein solches Inventar (ἀπογραφή) notwendig war, ist klar und wird noch bestätigt durch Isae. de Hagn. her. XI, 34. Da sagt der Sprecher: gesetzt den Fall, es käme wirklich, wie mein Gegner behauptet, dem Knaben die Hälfte der Erbschaft unbestritten zu, so soll der Knabe, resp. dessen Vormund, diese Hälfte ohne weiteres eintragen in das Verzeichniss des Vermögens, welches zum Behufe der Verpachtung durch den Archon angefertigt wurde, und derjenige, welcher dann die Pacht übernimmt, soll direkt mit mir prozessiren (ἀπογραψάσθω πρὸς τὸν ἄρχοντα εἰς τὴν μίσθωσιν τῶν ἐκείνου χρημάτων, ἣν ὁ μισθωσάμενος εἰσπράξει με ταῦτα ὡς ὄντα τοῦ παιδὸς) [1]). Aus dieser Stelle erschloss

1) Der Sprecher, Theopompos, zählt dann §§ 41—43, natürlich an der Hand dieses Inventars, die einzelnen Bestandteile des Vermögens seines Bruders Stratokles auf und giebt uns § 43 nähern Aufschluss darüber, wie dies Inventar gemacht wurde. Wir sehen da, dass die Mutter des Mündels in Gegenwart von Zeugen, doch offenbar vor dem Archon, die Posten eintragen liess (ἀπεγράψατο).

Dass übrigens bei der Anfertigung solcher Inventarien auch Vermögensverheimlichung vorkam, offenbar zum Zwecke der „Steuerdefraudation“, würden wir sagen, d. h. für Athen, um der Leistung teurer Leiturgien zu entgehen, zeigt gerade dieses Beispiel. Theopompos sagt: καὶ οὔπω λέγω περὶ τῶν ἄλλων, ἃ κατελείφθη μὲν οὗτοι δ' οὐκ ἀποφαίνουσιν; gemeint sind natürlich Gelder, denn nur diese konnten verheimlicht werden. Darum verspricht der Sprecher in § 44: ἀλλ' ὕστερον περὶ τῶν παρακλεπτομένων ὑπὸ τούτων ποιήσομαι τοὺς λόγους. Allerdings erfüllt er dies Versprechen nicht. Darum nimmt man eine Lücke an, und Schoemann: ad Isae. p. 474 setzt dieselbe nach § 47; jedoch scheint es richtiger, sie am Schlusse der Rede anzunehmen, da uns derselbe jedenfalls nicht erhalten ist, wiewol Schoemann p. 477

auch van den Es p. 181 die Notwendigkeit der Anfertigung eines Inventars, und ihm folgten Lipsius: Att. Proc.[2] p. 362 sowie Thalheim: Hermann's Rechtsalt.[3] p. 14 Anm. 1. Dass ein solches Vermögensverzeichniss ἀπογραφή hiess, zeigt das Verbum ἀπογράψασθαι an der letzterwähnten Stelle, sowie der Sprachgebrauch in ähnlichen Fällen. Vergl. z. B. Lex. Rhet. Cantabr. s. v. κυρία ἡ ἐκκλησία, wo als eine Aufgabe dieser Versammlung bezeichnet wird: τὰς ἀπογραφὰς τῶν δημευομένων ἀναγιγνώσκειν.

Wenn wir nach dieser Abschweifung zurückkehren zu jener Isaiosstelle, von welcher wir ausgegangen sind, so wird § 37 berichtet, dass der Archon den von den Vormündern ihm gegebenen Auftrag erfüllte: καὶ ἐπειδὴ πρῶτον τὰ δικαστήρια ἐπληρώθη, ὁ μὲν ἄρχων προεκήρυττεν, οἱ δ' ἐμισθοῦντο. Es fand also nach dem Auftrag eine wirkliche Versteigerung durch den Archon statt, und zwar liess dieser in Anwesenheit des an jenem Tage ihm zugelosten Gerichtshofes durch den Herold verkündigen (προεκήρυττεν), dass ein Vermögen zur Pacht angeboten werde. Es könnte uns zunächst auffallen, dass eine solche Versteigerung mit einer Gerichtssitzung ver-

---

nur zweifelnd annimmt, dass der Schluss fehle. Wenn auch Rede III und V sehr plötzlich abbrechen, so ist doch dort jeweilen ein Gedankengang zu Ende geführt; hier aber wollte der Sprecher laut § 40 nicht nur zeigen, dass sein Bruder ein grosses Vermögen besessen habe, sondern auch, dass er dessen Hinterlassenschaft gut verwalte; er hat aber, wie Blass: Att. Bereds. II p. 533 richtig sagt, noch nicht einmal den ersten der angekündigten Abschnitte beendigt, als die Rede plötzlich abbricht.

Auf eine andere Möglichkeit sei hier beiläufig aufmerksam gemacht. Wenn wir gegenüber den Herausgebern (Aldus, den Zürchern, Scheibe, Buermann und auch Blass), welche alle am Schlusse der Rede ein ΛΕΙΠΕΙ setzen, annehmen, dass die Rede vollständig sei, so könnten wir, nachdem der Redner § 43 gesagt hat: καὶ οὔπω ... ἀποφαίνουσιν, annehmen, dass dann das ἀλλ' ὕστερον ... τοὺς λόγους von § 44 der Zusatz eines Interpolators sei, welcher das καὶ πλείων ταύτης ἐστίν noch einmal zu erklären für nötig fand. Dass im Isaios wirklich grössere Interpolationen anzunehmen seien, darüber sind ja die Neuern einig. Vgl. bes. Buermann: Hermes XIX (1884) p. 349 f. und schon vorher Albrecht: Hermes XVIII (1883) p. 375.

bunden war; jedoch ist zu bemerken, dass ja die Verpachtung gleich zu Anfang der Sitzung vorgenommen wurde, wie deutlich die Worte ἐπειδὴ πρῶτον τὰ δικαστήρια ἐπληρώθη zeigen, die ja heissen, sobald der Gerichtshof kompletirt, vollzählig war [1]). Zudem können wir uns sehr wol denken, dass auch bei blossen Amtshandlungen des Archon, wie eine solche Verpachtung ist, ein Gerichtshof versammelt sein musste, um allfällig entstehende Unrichtigkeiten oder Differenzen sofort durch Abstimmung zu erledigen, welcher Fall ja gerade bei der Verpachtung des Vermögens des Euktemon eintritt. Ausserdem sei hier erwähnt, dass wir auch sonst öfters die Konkurrenz eines Gerichtshofes bei den Amtshandlungen des Archon finden. So zeigt Dem. c. Olympiod. XLVIII, 25, dass der Archon eine Erbschaft zuspricht in Gegenwart desjenigen Gerichthofes, der ihm für jenen Tage gerade zugelost ist (vgl. auch Lipsius: Att. Proc.² p. 610 Anm. 342). Dass auch bei einer διαδικασία τῆς ἐπικλήρου der Archon unterstützt wurde durch einen Gerichtshof, ist so selbstverständlich, dass in dem darauf bezüglichen Gesetze bei Ps.-Dem. c. Macart. XLIII, 16 kein solcher ausdrücklich erwähnt zu werden braucht (vgl. Lipsius: a. O. p. 617). In ähnlicher Weise kann auch, aber hier wol nur ausnahmsweise, die Konkurrenz eines Gerichtshofes vorkommen bei einer Freilassung, wie sich ergiebt aus Isae. pro Eumath. frg. 66, z. 13 (Sauppe): εἰδὼς ἀφειμένον ἐν τῷ δικαστηρίῳ ὑπὸ Ἐπιγένους (vgl. Schoemann:

1) Weitere Worte über diesen Ausdruck sind jetzt überflüssig, nachdem er schon von Rich. Förster: Rh. Mus. XXX (1876) p. 284 ff., sodann besonders von M. Fränkel: die att. Geschwornengerichte p. 100 ff. erklärt und auf ein „ganz ausgedehntes Ergänzungssystem" richtig bezogen worden ist (vgl. auch Att. Proc.² p. 157 und Anm. 19). Die Kompletirung vollzogen die Thesmotheten. Vgl. auch Lipsius: Att. Proc.² p. 558 und Thalheim: Hermann's Rechtsalt.³ p. 80 Anm. 1. — Auch schon früher hat Brandes: Ersch und Guber's Encyclop. Sect. I Bd. 83 p. 80 (1866) wenigstens die Notwendigkeit der Anwesenheit der Richter betont. — Gegen die ganz verkehrte Auffassung der Stelle durch Petitus: leges Atticae p. 593, der nach Markland ἐκληρώθη las, die auch noch Platner II p. 283 annahm, hat sich noch van den Es p. 183 Anm. 2 gewendet.

Isaeus. p. 485 ff. und Lipsius: a. O. p. 51 Anm. 29)[1]). — Ja wir besitzen jetzt sogar eine Inschrift, die, wenn auch sehr verstümmelt, doch deutlich erkennen lässt, dass die Verpachtung der Arbeiten beim Bau des Tempels des Zeus Soter im Peiraieus auch vor einem Dikasterion vorgenommen wurde. C. I. A. II, 2 no. 834, wo es z. 8 heisst: ὡς ἐμισθ]ώθη ἕκαστον ἐν τῷ δικαστηρίῳ — z. 21: δικαστ]ηριο[— ? — — ὡς ἐμι]σθ[ώ]θη ἕκαστος ἐν τῷ δικαστηρίω[ι — z. 37: [ἐν τῷ] δικαστ[ηρίῳ — z. 49: [ἐ]μισ[θώθη — — —. Vgl. auch Att. Proc.² p. 730.

Dass die Anwesenheit eines solchen Gerichtshofes nicht überflüssig, sondern eine unerlässliche Bedingung zu einer solchen öffentlichen Versteigerung ist, zeigt gerade dieser Fall des Isae. de Philoct. her. VI, 37. Wie es ja oft der Fall war in Athen, dass bei den Gerichtsverhandlungen eine Menge Zuschauer zugegen waren (vergl. Lipsius: Att. Proc.² p. 183), so war es auch hier. So wie nun die Verpachtung ausgerufen wird, werden einige der Anwesenden (παραγενόμενοι) aufmerksam, dass etwas Unrichtiges im Tun sei, gehen zu den Verwandten des Euktemon und teilen es ihnen mit, diese kommen herbei (ἐλθόντες, offenbar mit Subjektswechsel) und bringen die Richter zur Ueberzeugung, dass unredliche Absichten der beiden angeblichen Vormünder vorliegen. Darauf hin stimmen die Richter ab und fassen den Beschluss: μὴ μισθοῦν τοὺς οἴκους. Es ist uns zwar nicht gesagt, warum die Richter verboten haben, die Verpachtung zu vollziehen; aber wir können es erraten, denn Androkles und Antidoros hatten überhaupt gar kein Recht, sich als Vormünder der vorgeblichen Adoptivsöhne aufzuspielen, noch viel weniger also die μίσθωσις οἴκου zu verlangen.

Darüber, in welcher Weise und zu welchem Preise solche

---

1) Im letztern Falle war der Zweck der, möglichst viele Zeugen zu haben. Eine ähnliche Situation ist in Antiph. VI, 21 ff., wo Philokrates nicht ins θεσμοθέσιον geht, um Klage auf Mord zu erheben, sondern gerade in den Gerichtshof, wo eben Sitzung ist und die Thesmotheten präsidiren. Da kann er die πρόκλησις mit lauter Stimme ausrufen und hat so viele Zeugen. Er tat das wol in einer Pause, ohne die Gerichtsverhandlungen zu stören.

Waisenvermögen versteigert wurden, können wir nichts sagen; doch werden wir nicht fehlgehen, wenn wir uns der schon von Petitus (leges Atticae p. 592) aufgestellten und von den Neuern allgemein angenommenen Ansicht anschliessen, dass das Vermögen dem Meistbietenden zugeschlagen wurde[1]), und dass die Steigerung prozentweise stattfand. Diese letztere Annahme schliesst zum voraus die Behauptung aus, es sei der Zinsfuss für solche Fälle gesetzlich normirt gewesen.

Im übrigen kennen wir nicht viel Details von dieser Versteigerung. Das nur lässt sich sagen, dass es gestattet war, dass zwei oder mehrere zugleich ein solches Vermögen pachteten. Das ist gerade der Fall bei jener Verpachtung in Isae. de Philoct. her. VI, 36, wo Androkles und Antidoros zusammen die Pacht antreten wollen[2]). Dasselbe ersehen

---

1) Im Pachtvertrag der Dyaleer C. I. A. II, 1. 600 z. 53 heisst es: καὶ μισθωσά[ν]των Δυαλεῖς, ᾧ ἂν βούλωνται τοῦ πλείστου. — Jedoch mag auch die Solidität des Pächters mit in Betracht gekommen sein, resp. die des von ihm zu stellenden Unterpfandes, wie es in einem Beschlusse des Demos Plotheia betr. Verpachtung heisst; die Pacht solle der erhalten, ὃς ἂ[ν πείθ]ῃ τοὺς δανείζοντας ἄρχοντα[ς τιμή]ματι ἢ ἐγγυητῇ (C. I. A. II, 1 no. 570 z. 20), wo aber auch vorausgeht ὅ[στις] ἂν πλεῖστον τόκον διδῷ.

2) Dass wirklich die Vormünder selber die Pacht übernehmen wollten, steht in der Stelle, wir können sie lesen, wie wir wollen. Es steht ganz deutlich in § 37, indem da οἱ δ' ἐμισθοῦντο auf die Vormünder geht: „diese aber wollten die Pacht übernehmen". (Ganz falsch wäre οἱ δ' ἐμίσθουν, welches Reiske und ihm nach Platner II p. 281 wollte, wie bereits Schoemann: ad Is. p. 341 zeigte.) Schwieriger ist die in § 36 unmittelbar vorausgehende Stelle. wo die codd. haben: ὅπως . . . . μισθωταὶ δι' αὐτοῦ γενόμενοι τὰς προσόδους λαμβάνοιεν. Schoemann, der wie Bekker die Ueberlieferung stehen liess, fügte vor ζῶντος noch ein καί ein und erhielt den Sinn, dass Androkles und Antidoros durch Vermittlung des Euktemon Pächter geworden seien. Diese Mitwirkung, von welcher im Vorhergehenden nichts direkt gesagt war, wäre so zu verstehen, dass Euktemon überhaupt, wiewol er selber noch im Besitze des ganzen Vermögens, auch desjenigen des Philoktemon (vgl. unten) ist, seine Einwilligung zur Versteigerung giebt und auch einwilligt, dass die eine Hälfte des Vermögens den Vormündern überlassen werde, damit sie daraus die notwendigen Pfänder bestellen könnten. Immerhin werden wir richtiger statt καί einzuschieben die Konjektur von Meutzner, δὲ αὐτοί, die sich an die-

wir auch aus dem schon öfter erwähnten Beispiele bei Isae. de Menecl. her. II, 9, wo es von Menekles heisst: μετασχὼν τοῦ οἴκου τῆς μισθώσεως τῶν παίδων τοῦ Νικίου. Mit wem er gemeinsam die Pacht übernommen hatte, ist uns nicht gesagt; dass er aber speziell Geld zur Verpachtung übernommen, also eigentlich geborgt, und dafür Unterpfänder gestellt hatte,

---

jenige von Dobree anschliesst, annehmen mit Scheibe, den Zürchern und Buermann. Dann ist eben das Auffällige konstatirt, dass die Vormünder selber Pächter sind. Es ist ja in der Tat merkwürdig, dass die Vormünder, denen es gestattet war, das Vermögen selber zu verwalten, es in Pacht geben, um es dann selber zu pachten. Aber das Faktum ist nun einmal da und wird als solches auch vom Redner nicht angegriffen, wie auch das gewiss nicht der Grund war, warum die Richter die Verpachtung verboten. Es nützen also alle Zweifel Platner's II p. 281, der es nicht für möglich hält, dass ein Vormund zugleich Pächter sei, nichts. (Gegen ihn auch van den Es p. 182 und Thalheim p. 14 Anm. 1, während Lipsius: Att. Proc.[2] weder p. 362 noch p. 558 sich darüber ausspricht.) Es mag allerdings etwas Ungewöhnliches gewesen sein, dass ein Vormund selber das Vermögen seiner Waisen pachtete, und im Allgemeinen mag man es auch in Athen nicht gerne gesehen haben, da ja die Waisen so alles Schutzes entbehrten, da doch gewöhnlich der Vormund sie gegenüber dem Pächter zu vertreten hatte. Wieso konnte ein Vormund auf den Gedanken kommen, ein solches Vermögen zu pachten? Hatte er doch das Recht, dasselbe, falls der Erblasser nicht letztwillig Verpachtung verlangte, zu verwalten, wobei er ziemlich frei schalten und walten konnte, während er bei Pacht Grundstücke als Versicherung stellen musste! Der Grund ist wol der, dass, während er bei der blossen Verwaltung nicht bezahlt war, er als Pächter unter Umständen ein gutes Geschäft machen konnte. Wenn er z. B. das Vermögen für 6 % ersteigern konnte, konnte er ganz gut 2 % oder mehr profitiren. Ausserdem wird er nach Antritt der Pacht völlig unabhängiger Besitzer, fast Eigentümer des Vermögens. Das sehen wir daraus, dass eine allfällige Klage, die wegen des verpachteten Vermögens entsteht, direkt gegen den Pächter, nicht den Verpächter, gerichtet sein muss (Isae. de Hagn. her. XI, 34). — Ausserdem ist zu bemerken, dass in dem besprochenen Falle bei Isaios für die Vormünder ein doppelter Gewinn in Aussicht steht, indem ihnen Euktemon die eine Vermögenshälfte zur Verpachtung übergiebt, die andere als Hypothek bestellt, so dass alles in ihre Hände kommt. — Dass auch in Athen der Vormund Mündelgelder so pachten oder borgen konnte, erscheint um so wahrscheinlicher, als das in Ephesos bestimmt vorkam. Vgl. ob. p. 127 Anm. 1.

zeigen §§ 27. 28 und 34. Wie übrigens dieses Participium, das uns zunächst als ein störender Zusatz vorkommen könnte, aufzufassen sei, zeigt Schoemann ad Isaeum p. 206. Wir wissen absolut nicht, wie es in einem solchen Falle zugieng, ob nur einer bot und sich mit den andern nachher in die Pacht teilte, oder ob mehrere zugleich boten. Wir wissen auch nicht, ob man wirklich das ganze Vermögen, bewegliches und unbewegliches, auf einmal zur Versteigerung brachte, oder ob man stückweise steigerte. Die Annahme des letztern würde in sich schliessen, dass man auch nur einen Teil der Hinterlassenschaft öffentlich verpachten konnte. Das behauptet z. B. Lipsius: Att. Proc.[2] p. 363, ohne freilich eine Belegstelle anzuführen. Es könnte in der Tat nach Isae. de Dicaeog. her. V, 11 fast möglich erscheinen, dass die Vormünder nur das bare Geld des Erblassers verpachteten, womit nicht etwa das blosse Ausleihen dieses Geldes auf Zins zu verwechseln ist. Es wird nämlich dort erzählt, Dikaiogenes (III) habe von der Erbschaft des Dikaiogenes (II), die eigentlich dem Sprecher und seinen Geschwistern und Vettern gehörte, jährlich 80 Minen Einkünfte gehabt und dafür ist der Ausdruck gebraucht: καὶ λαμβάνων μίσθωσιν ὀγδοήκοντα μνᾶς ἐκ τῶν Δικαιογένους τοῦ ἡμετέρου θείου χρημάτων. Dass wir aber hier nicht an wirkliche Verpachtung eines Teiles des Vermögens zu denken haben, sondern nur an ein Ausleihen desselben, womit der Ausdruck μίσθωσις auch gerechtfertigt wird, scheint schon Schoemann ad Isaeum. p. 298 erkannt zu haben, und finde ich bestätigt namentlich durch § 35, woraus wir sehen, dass unter den χρήματα von § 11 nicht etwa bloss Gelder zu verstehen sind — womit die Annahme, als hätte auch nur ein Teil eines Vermögens verpachtet werden können, schon dahinfällt —, sondern dass damit der ganze κλῆρος gemeint ist, den Dikaiogenes hinterliess und dass überhaupt gar keine Verpachtung vorgenommen wurde, da ja das selbe Vermögen schon vorher die nämlichen 80 Minen als Zinsen einbrachte. Es würde dem Wesen der μίσθωσις οἴκου widersprechen, wenn auch ein einzelnes Stück dem Archon hätte zur Verpachtung übergeben werden können,

denn ihr Wesen scheint mir gerade darin zu beruhen, dass das ganze Vermögen, Geld und Grundbesitz, bewegliches wie unbewegliches Eigentum, auf einmal verpachtet wird[1]).

Dass eine solche μίσθωσις οἴκου für die Pächter einträglich gewesen sein muss, erfahren wir nicht bloss aus jener Stelle des Isae. de Philoct. her. VI, 36, wo die Vormünder gewiss auch darum die Pacht selber übernehmen wollen, sondern noch besser aus der ebenfalls schon öfter zitirten Stelle Isae. de Menecl. her. II, 9. Wir sehen da, dass Menekles dadurch, dass er an der μίσθωσις οἴκου der Kinder des Nikias beteiligt ist, in den Stand gesetzt wird, seiner geschiedenen Frau die Mitgift auszuzahlen, die sich immerhin auf 20 Minen belief (§ 5; vgl. Schoemann: ad Isaeum. p. 206).

Dass aber diese Verpachtung auch für die Waisen vorteilhaft war, zeigt besonders Dem. c. Aph. I (XXVII), 58, wo er erzählt, dass ein gewisser Antidoros, dessen Vermögen verpachtet worden war, bei seiner Mündigkeit vom Pächter, Theogenes aus dem Demos Probalinthos,6 Tal. von einem nur $3^1/_2$ Tal. betragenden Kapital, nach einer Pachtzeit von bloss 6 Jahren ausbezahlt erhielt. Ich möchte nicht mit Boeckh: Staatshaush. I^2 p. 200 und Lipsius: Att. $Proc.^2$ p. 362 dieses Beispiels wegen die Glaubwürdigkeit des Demosthenes in Zweifel ziehen; wol aber möchte ich annehmen, dass er einen für die Waisen möglichst günstigen Fall herausgegriffen hat, um damit zu exemplifiziren und zu sagen, dass ebenso günstig verpachtet sein Vermögen in den 10 Jahren, während welcher er unter Vormundschaft stand, sich mindestens hätte verdreifachen müssen, wie er § 64 wiederholt. Jedenfalls war die Rendite einer solchen Verpachtung gut, und trat dabei der sonst nicht seltene Fall gewiss nicht ein, dass der Pachtzins nicht einmal den Zinsen des im Pachtobjekt steckenden Kapitals gleichkam (vgl. Boeckh a. O. I p. 154).

Wir wollen uns die Zinsverhältnisse bei dieser Verpach-

---

1) So fasst auch mit Recht Rodbertus: Hildebrand's Jahrbücher für Nationalökon. u. Statistik. N. F. Bd. VIII (1884) p. 529 die μίσθωσις οἴκου auf, dass „der Oikos mit dem gesamten Betriebe“ verpachtet wird.

tung etwas genauer ansehen, zumal da die Meinungen der Gelehrten darüber zum Teil auseinandergehen. Da jedenfalls die μίσθωσις οἴκου, so gut wie alle andern Verwaltungsmassregeln bei Waisenvermögen, durch Gesetze genau bestimmt war, wollte Westermann: Zeitschr. f. d. Altertumsw. III (1845) p. 777 annehmen, dass auch der Zinsfuss, nach welchem ein solches Vermögen verpachtet werden durfte, genau gesetzlich fixirt gewesen sei. Er schloss das aus Dem. c. Aph. I (XXVII), 58: κατὰ τούτους τοὺς νόμους Ἀντιδώρῳ μὲν ἐκ τριῶν ταλάντων καὶ τρισχιλίων ἐν ἓξ ἔτεσι ἓξ τάλαντα καὶ πλέον ἐκ τοῦ μισθωθῆναι παρεδόθη. Westermann gieng noch weiter und behauptete geradezu, dass der Zinsfuss 18% (ἐπ' ἐννέα ὀβολοῖς) gewesen sei; dies letztere schloss er aus Dem. c. Aph. I (XXVII), 60: καὶ τοῦ τρίτου μέρους πρόσοδον αὐτῆς φερούσης πεντήκοντα μνᾶς. Da sagt Demosthenes, dass 1/3 seines 14 Tal. betragenden Vermögens ja schon 50 Min. Zins ergeben hätte, eine Summe, die wir allerdings nur erreichen, wenn wir 18% als vorausgesetzten Zinsfuss annehmen. Ferner fand dann Westermann seine Annahme noch bestätigt durch die bekannte Thatsache, dass bei einer Scheidung der Ehemann seiner Frau die Mitgift, wenn er sie nicht auszahlen kann, zu 18% verzinsen muss[1]).

Gegen diese Annahme eines festen Zinsfusses bei Pacht spricht vor allem der Umstand, dass Athen überhaupt keinen gesetzlich fixirten Zinsfuss kannte[2]). Sodann spricht dagegen der öffentliche Akt der Verpachtung[3]). Wozu ist eine Ver-

1) Vgl. Lipsius: Att. Proc.² p. 519 mit Anm. 114 und Thalheim a. O. p. 67 Anm. 4. Ganz richtig bemerkt übrigens Lipsius p. 520 Anm. 115, dass nicht in allen diesen Fällen die Mitgift zu 18% verzinst wurde. Wäre das gesetzlich, so hätte Dem. c. Onet. I (XXX), 8 gewiss gesagt, es sei eine Betrügerei, dass Timokrates die Mitgift nur ἐπὶ πέντ' ὀβολοῖς verzinste.

2) Vgl. auch E. Guillard: les banquiers athéniens et romains. Thèse de doctorat de Genève (1875) p. 6 f., der den Einfluss eines fixirten Zinsfusses auf die Kreditverhältnisse eines Landes hübsch beleuchtet.

3) Gegen Annahme eines festen Zinsfusses ist auch Buermann: Jahrbb. f. kl. Phil. 1877 (CXV) p. 609 f.

steigerung nötig, wenn der Zinsfuss, zu dem allein das Vermögen losgeschlagen werden darf, schon zum voraus feststeht? Worauf zielte dann diese Versteigerung ab, wenn man das Vermögen nicht dem Meistbietenden zuschlug? Man wird doch nicht den Weg der Oeffentlichkeit ergriffen haben, nur um zu sehen, wer die sicherste Hypothek zu bieten im Stande sei? (vgl. Thalheim: Hermann's Rechtsalt.[3] p. 83 Anm. 5). Ferner ist geltend zu machen, dass die von Westermann angeführten Stellen überhaupt nicht beweisend sind. An der zuerst zitirten Stelle gehen die Worte κατὰ τούτους τοὺς νόμους gar nicht speziell nur auf den Zinsfuss, sondern es sind die allgemeinen Gesetze, die den Vormündern je nach Umständen die Verpachtung des Gesammtvermögens freistellen oder gebieten oder auch verbieten, ganz so wie in § 58, wo Demosthenes sagte: τούτῳ γὰρ ἐξῆν μηδὲν ἔχειν τούτων τῶν πραγμάτων μισθώσαντι τὸν οἶκον κατὰ τουτουσὶ τοὺς νόμους, oder wie bei Lys. c. Diog. XXXII, 23: ἐξῆν αὐτῷ κατὰ τοὺς νόμους, οἳ κεῖνται περὶ τῶν ὀρφανῶν .... μισθῶσαι τὸν οἶκον. Und was die zweite der von Westermann angeführten Stellen anbetrifft, so muss man sagen, dass sein Rückschluss daraus allerdings richtig ist, dass aber Demosthenes sich hier eines rhetorischen Kunstgriffes bedient. Nachdem er den jedenfalls für seine Beweisführung sehr günstigen Fall des Antidoros herausgegriffen hat, tut er dergleichen, wie wenn wirklich in allen Fällen die Verpachtung so günstig gewesen wäre für die Waisen, dass sie 18 % Zinsen erzeigte, denn soviel haben wir anzunehmen, damit sich ein Vermögen in 6 Jahren verdoppelt. Allerdings schliesst Demosthenes, dass auf dieselbe Weise $^1/_3$ seiner 14 Tal. jährlich hätte 50 Min. Zins ergeben müssen [1]; es ist aber überhaupt eine solche Verpachtung gar nicht vorgenommen worden.

---

1) Westermann stellt hier eine interessante Berechnung an, die zeigt, dass die Angaben des Demosthenes nicht genau stimmen mit der wirklichen Rechnung. Ich stimme ihm vollständig bei zu seiner Erklärung von ἓξ τάλαντα καὶ πλέον (c. Aph. I, 58), indem er da zu den Zinsen auch noch die Zinseszinsen rechnet. Hingegen wenn man beim Vermögen des Demosthenes ebenfalls die Zinseszinsen hinzurechnet, so

Dass aber doch bei μίσθωσις οἴκου die Rendite für den Eigentümer grösser war als bei blosser Vermögensverwaltung durch den Vormund, zeigen klar die Worte, die Vormünder hätten Gelder genug zur Verfügung gehabt, auch wenn sie das Vermögen nicht verpachtet hätten (καὶ εἰ μὴ μισθοῦν τὸν οἶκον ἐβούλοντο).

Um einen Begriff davon zu bekommen, wie hoch sich die Zinsen bei einer solchen Gesammtverpachtung eines Waisenvermögens belaufen haben, tun wir am besten, uns nach dem gewöhnlichen Zinsfuss umzusehn. Boeckh: Staatshaush. I[2] p. 181 ff. wollte annehmen, dass, da ein Mann, der seiner geschiedenen Frau die Mitgift nicht herausgeben kann, ihr dieselbe zu 18 % verzinsen müsse (vgl. oben p. 150), diese 18 % wahrscheinlich der gewöhnliche Zinsfuss gewesen seien. Gegen diese Annahme ist aber schon zum voraus die allge-

---

ist die Differenz gegenüber der Angabe des Demosthenes zu gross. Schlagen wir einfach die Zinsen zum Kapital, so erhalten wir 39 Tal. 12 Min. Westermann sagt: „noch lange nicht das Dreifache der ursprünglichen Summe"; jedoch finde ich die Differenz von nicht ganz 3 Tal. nicht zu gross bei einer nur ganz ungefähren Berechnung. — Im übrigen stimme ich Voemel bei, der in den Marginalien zu seinem Handexemplar von seiner Abhandlung über die demosth. Vormundschaftsrechnungen (Rhein. Mus. III (1845) p. 439), das mir von Herrn Prof. Hug gütigst zur Benutzung überlassen wurde, sagt (p. 439), dass πλέον ἢ in der Verbindung πλέον ἢ τριπλάσια (c. Aph. I, 59) ein rhetorischer Zusatz sei. Hiermit dürfen wir uns gewiss begnügen und haben also nicht so ganz genau das Dreifache zu nehmen, wie denn auch Dem. § 59 sagt: δειξάτω μηδὲ διπλάσια μηδὲ τριπλάσιά μοι γεγενημένα. Demosthenes hat ja auch ein wenig übertrieben, wenn er, auf das Beispiel des Antidoros zurückblickend, wo $3^1/_2$ Tal. zu 6 Tal. anwuchsen, sagte: καὶ πῶς οὐ δεινόν, εἰ ἕτεροι μὲν οἶκοι . . . . διπλάσιοι καὶ τριπλάσιοι γεγόνασι (§ 64). — Gewiss sind die Berechnungen des Demosthenes von kleinern, absichtlichen Uebertreibungen zu seinen Gunsten nicht freizusprechen, ohne dass aber deswegen Betrügereien in grösserem Massstabe zugestanden sein sollen. — Damit ist zugleich gesagt, dass ich mich der paradoxen Auffassung dieser Berechnung durch Buermann: Jahrbb. f. kl. Phil. 1877 (CXV) p. 610 Anm. 38 nicht anschliessen kann, wornach jene 6 Tal., die Antidoros erhielt, nur die Zinsen von $3^1/_2$ Tal. in 6 Jahren gewesen wären. Das würde ja einen für Grundbesitz unmöglichen Zinsfuss von 30 % voraussetzen!

meine Wahrscheinlichkeit geltend zu machen, dass man wol absichtlich von einem Manne, der sich von seiner Frau trennte, aber nicht im Stande war, die von ihr zugebrachte Mitgift auszuzahlen, gleichsam als Strafe einen etwas höhern Zinsfuss verlangte als den gewöhnlichen. Ich würde also eher aus dieser Thatsache schliessen, dass der gewöhnliche Zinsfuss für Kapitalien unter 18 % stand. Wir erfahren nun allerdings noch aus Isae. de Hagn. her. XI, 42, dass 40 Min. zu 18 % ausgeliehen wurden, also 720 Drch. Zins gaben, und es wird das dort nicht als etwas Aussergewöhnliches dargestellt, so dass wir also wol mit Boeckh sagen können, dass zu jener Zeit „hohe Zinsen noch unverfänglich waren“. Auch später noch war, wenn wir uns ganz den Angaben des Demosthenes überlassen, der Zinsfuss nach unsern Begriffen hoch, da er einen Zins von 12 % als niedrig bezeichnet. So sagt er c. Aph. I (XXVII), 23: ὃ ἂν ἐπὶ δραχμῇ τις τιθῇ μόνον und dasselbe μόνον steht auch § 35 und c. Aph. II, 13. Nun ist aber zu bemerken, dass er am Anfang der Rede (§ 9) noch nichts davon gesagt hat, dass dieser Zinsfuss niedrig sei, sondern dass es dort kurzweg heisst: ἀργυρίου εἰς τάλαντον ἐπὶ δραχμῇ δεδανεισμένον, οὗ ὁ τόκος ἐγίγνετο τοῦ ἐνιαυτοῦ ἑκάστου πλεῖν ἢ ἑπτὰ μναῖ [1]). Nach dieser Stelle dürften wir den Schluss ziehen, dass zur Zeit des Demosthenes für Kapitalien 12 % der gewöhnliche Zinsfuss war. So scheint es sich auch in der Tat zu verhalten, und jenes μόνον ist einer jener schon erwähnten rhetorischen Kunstgriffe, wie sie Demosthenes besonders gegenüber Aphobos nicht verschmähte und zu deren Anwendung sich ihm auch leicht Gelegenheit bot. Während nämlich gewöhnlich eine nicht herausgegebene Mitgift zu 18 % verzinst wurde, hatte Demosthenes in liberaler Weise nur 12 % dafür berechnet (c. Aph. I, 17); dort hatte er allen Grund seine Liberalität zu betonen, um bei den Richtern einen guten Eindruck zu erwecken; hier aber war dieser Selbstruhm nicht mehr am Platz, da 12 % gäng und gäbe

1) 1 Tal. ergäbe à 12 % genau 7 Min. 20 Drch., doch darf er dies hier nicht sagen, da es nicht ganz ein Talent, sondern εἰς τάλαντον war.

waren, wie es scheint [1]). Dass auch ein höherer Zinsfuss nicht unerhört war, zeigt ein Fall in Ps.-Dem. c. Nicostr. LIII, 13, wo wir einen Zinsfuss von 16 % (ἐπ' ὀκτὼ ὀβολοῖς) haben. Wir werden also für Kapitalien mit Boeckh und den meisten Neuern (z. B. Blümner: Hermann's Privatalt.[3] p. 458) annehmen, dass der gewöhnliche Zinsfuss zwischen 12—18 % schwankte, allerdings mehr mit Neigung zur untern Grenze.

Während wir hier noch Boeckh folgen konnten, haben wir, was besonders in Betracht kommt bei der μίσθωσις οἴκου, seine und der meisten ältern Gelehrten Ansichten vom Zinsfuss bei Liegenschaften, Häusern und Grundstücken zu modifiziren, nachdem es bereits von Buermann: Jahrbb. f. kl. Philol. 1877 (CXV) p. 610 und neuerdings wieder von Thalheim: Hermann's Rechtsalt.[3] p. 83 Anm. 4 verlangt worden ist. Der grösste uns überlieferte Zinsertrag von einem Grundstücke ist 12 %, garantirt durch eine Inschrift etwa vom Jahr 300 (C. I. A. II no. 600), indem da ein Kapitalwert von 5000 Drch. jährlich 600 Drch. Zins abwirft [2]). Sonst aber scheinen die

1) Es hängt das überhaupt mit dem Bestreben des Demosthenes zusammen, alles, was zu seinen Gunsten in Rechnung kommt, etwas höher anzusetzen, während er den Richtern gegenüber sich stellt, als schlüge er alles zu niedrig an. Er rundet die Posten für sich nach oben ab. Wenn er z. B. c. Aph. I, 29 sagt μικροῦ δεῖν τρία τάλαντα, so fehlen doch noch 20 Min.; oder während 30 Min. in 8 Jahren à 12 % genau 28 Min. 80 Drch. Zins geben, sagt er c. Aph. I, 23 ohne weiteres, die Zinsen betrügen ἄλλας τριάκοντα μνᾶς; oder wenn er c. Aph. I, 17 sagt μάλιστα τρία τάλαντα, worunter man gewöhnlich „volle 3 Tal." versteht, so hat er zu seinen Gunsten abgerundet, da es eigentlich nur 176 Min. sind, und wenn er c. Aph. I, 23 denselben Ausdruck hat: μάλιστα τέτταρα τάλαντα, so fehlen doch noch 5 Min. 20 Drch. — Aehnliches s. p. 151 Anm. 1.

2) Zu bemerken ist aber, dass hier der Zins so hoch normirt ist, weil, wie z. 42 ff. zeigt, der Pächter Diodoros jeder Zeit innerhalb der zehnjährigen Pachtzeit durch Erlegung von 5000 Drachmen Eigentümer des Grundstückes werden kann, ohne allfällig restirende Zinsen zu bezahlen (καὶ ἐάν [τινα?] μίσθωσιν προσοφείλωσιν). Also ist mit Rücksicht hierauf der Zins etwas höher. Die Berechnung von R. Neubauer in seiner umständlichen Besprechung dieser Inschrift in der „Festschr. zur 3. Säcularfeier d. Gymn. z. grau. Kloster in Berlin" (1874) p. 334 ff. ist grundfalsch, da er den Text der Inschrift nach einer schlechten Abschrift publizirte.

Zinsen bei Immobilien durchweg niedriger gewesen zu sein. So erfahren wir aus Isae. de Hagn. her. XI, 42, dass ein Acker in Thria im Werte von $2^1/_2$ Tal. nur 12 Min. Zins gab, also nur 8 %. Nicht höher scheint sich der Ertrag der Häuser belaufen zu haben, denn nach der nämlichen Stelle lieferten zwei Häuser, von denen das eine im Demos Melite, das andere in Eleusis stand, und die zusammen einen Wert von 35 Min. repräsentirten, nicht mehr als 3 Min. Zins per Jahr, d. h. sie verzinsten sich zu nur $8^4/_7$ %. Ebenso beträgt bei der Verpachtung der μερῖται τῶν Κυθηρίων (Wescher: Rev. archéol. XIV (1866) p. 352; Kirchhoff: Hermes II p. 169) der Zins für eine Werkstätte mit Wohnung im Peiraieus nicht über $7^5/_7$ %, eher aber weniger. Vgl. hierüber Max Fränkel: Hermes. XVIII (1883) p. 316 f.[1]). — Keinen Anhalt zur Bestimmung der Höhe des Prozentsatzes bietet die Angabe im Pachtvertrag der Peiraieer (C. I. A. II, 2 no. 1059), wornach diejenigen, die über 10 Drachmen Pacht bezahlen, ein ἀποτίμημα zu stellen haben, diejenigen, die weniger bezahlen, nur einen Bürgen, da wir nicht wissen in wie kleine Parzellen diese Gemeinde ihr Land einteilte.

Nach all diesen Angaben muss es uns in der Tat wundern, dass ein verpachtetes Waisenvermögen, das aus Geld und zum grössten Teil aus Grundbesitz zusammengesetzt war, immer einen so hohen Zins sollte abgeworfen haben, wie uns Demosthenes nach jenem einen Beispiele glauben machen will. Wir werden vielmehr Buermann durchaus recht geben müssen, wenn er sagt, „dass ja Waisengut an sich keinen höhern Wert hatte als jedes beliebige andere Vermögen",

---

1) Immerhin sind das nach moderner Anschauung hohe Zinsen. „Ein Versuch, die Höhe des antiken Zinsfusses zu erklären", betitelt sich eine aus dem Nachlasse von Rodbertus herausgegebene Abhandlung in Hildebrand's Jahrbb. f. Nationalökonomie und Statistik. N. F. VIII (1884) p. 513—535. So einleuchtend die Deduktionen von Rodbertus sind, so wage ich doch zu bezweifeln, ob er das Richtige getroffen habe, da die eine seiner Prämissen (p. 523), dass das Altertum den heutigen Gegensatz von Grundbesitz und Kapitalbesitz nicht gekannt habe, wol kaum ganz zutrifft, wie gerade die Trennung, die ich eben vornahm, zeigen mag.

und dass man im Gegenteil erwarten müsste, dass hier der Zinsfuss niedriger gewesen sei als bei der gewöhnlichen Verpachtung, da ja dem Pächter die Pacht erschwert wurde durch die Verpflichtung, hypothekarische Sicherheit zu geben für das gepachtete Vermögen. Wir dürfen wol nach allem, was wir über Zinsverhältnisse gesagt haben, annehmen, dass im Allgemeinen bei einer solchen Verpachtung von Waisenvermögen nicht über 12% geboten wurde, da bei gewöhnlichem Ausleihen Gelder wol eher etwas höher, Häuser und Aecker aber entschieden niedriger verzinst wurden [1]).

Ueber den Zinstermin bei μίσθωσις οἴκου können wir nichts bestimmtes sagen, wie wir überhaupt über die Termine, an welchen Miet- oder Kapitalzinsen bezahlt werden mussten, nichts näheres wissen. Boeckh: Staatshaush. I² p. 418 nahm an, dass beim Pachten von Staatseigentum die Zinsen monatlich bezahlt wurden (Thom. Mag. p. 762 wollte er auf Staatseigentum beschränken). Diese Behauptung könnte eine Unterstützung darin finden, dass die Zinsen gewöhnlich auch monatlich berechnet werden: man sagt, es werde etwas verzinst ἐπὶ δραχμῇ, d. h. eine Mine ergebe eine Drachme Zins per Monat (12% jährlich), oder ἐπ' ἐννέα ὀβολοῖς, d. h. eine Mine ergiebt per Monat 1½ Drachmen (18% jährlich); aber beweisen lässt sich diese Annahme durch nichts, wie richtig gegen Boeckh eingewendet wurde von Büchsenschütz: Bes. und Erw. p. 97.

Was aber die Zinstermine bei wirklichen Verpachtungen anbetrifft, so scheint es schon a priori wahrscheinlich, dass da die Termine etwas weiter von einander entfernt seien; und doch heisst es im Schol. Arist. nubb. 17: ἐδίδοντο δ' ἐν τῷ τέλει τῆς σελήνης οἱ τόκοι, dass also wirklich auf monat-

1) Dass der Verf. von Ps.-Dem. adv. Aph. III (XXIX), 60 sagt: θέντες οὖν οἱ δικασταὶ τοῖς πᾶσι χρήμασι οὐκ ἐφ' ὅσῳ μισθοῦσι τοὺς οἴκους τόκον ἀλλ' ὅς ἦν ἐλάχιστος, εὗρον τὸ σύμπαν πλέον ἢ τριάκοντα τάλαντα αὐτοὺς ἀποστεροῦντας, darf uns nicht verleiten, zu glauben, dass bei μίσθωσις οἴκου der Zins höher gewesen sei, als bei andern Arten des Darlehens, da die Unächtheit dieser Rede unzweifelhaft ist. Vgl. auch Buermann a. O.

liches Bezahlen der Zinsen geschlossen werden müsste (so z. B. Blümner: Hermann's Privatalt.[3] p. 458 Anm. 3 und Büchsenschütz a. O. p. 500, der zugleich zu erklären sucht, warum man nicht nur von Jahr zu Jahr zinste). Hingegen scheint es in Wirklichkeit so gewesen zu sein, dass, wie bei öffentlichen Verpachtungen so auch bei μίσθωσις οἴκου, die Zinstermine schwankten, aber doch gewöhnlich mehr als nur einen Monat von einander entfernt waren (so Thalheim: Hermann's Rechtsalt.[3] p. 84 Anm. 1). Darauf führen uns namentlich die inschriftlich erhaltenen, öffentlichen Pachtverträge. Wie richtig E. Caillemer: le contrat de louage à Athènes. p. 10 f. (= Etud. sur les antiqu. judic. VIII) und Carl Euler: de locatione conductione cett. p. 15 hervorheben, erscheint auf diesen jeweilen der Hekatombaion, also der Jahresanfang, als Zinstermin neben andern Monaten genannt. Namentlich scheint es üblich gewesen zu sein, halbjährlich die Zinsen zu bezahlen, worauf die Uebereinstimmung zweier Inschriften führt, die beide neben dem Hekatombaion noch den Poseideon als Zinstermin aufführen (vgl. Thalheim a. O). Jedoch ist hier noch beizufügen, dass es auch möglich gewesen sein muss, dass der Pächter so lange, als die Pacht andauerte, d. h. bis zur Volljährigkeit der Waisen, keine Zinsen bezahlte, sondern erst am Ende der Pachtzeit das Kapital sammt den Zinsen zurückzahlte. Das finden wir wenigstens in dem schon oft berührten Falle des Antidoros (vgl. p. 149 und 151 Anm. 1).

Wie schon mehrmals erwähnt wurde, ist die Pacht nicht dadurch perfekt, dass jemand das Vermögen ersteigert hat; sondern nun hat der Betreffende dem Archon zu Handen der Waisen, resp. deren Vormünder, eine Versicherung zu stellen. Ein solches Unterpfand, das wol immer aus Grundeigentum bestand, hiess ἀποτίμημα. Der Archon schickte einige zuverlässige Männer, ἀποτιμηταί, nach dem Grundstück und liess durch dieselben eine Schatzung vornehmen und untersuchen, ob das dargebotene Pfand genügende Deckung und Sicherheit gewähre. Dieses Abschätzen hiess ἀποτιμᾶσθαι, während man von demjenigen, der als Pächter ein solches Pfand stellte, das

Aktiv ἀποτιμᾶν brauchte. Vgl. besonders den klaren Artikel des Harpokrat. s. v.: ἀποτιμηταὶ καὶ ἀποτιμήματα καὶ ἀποτιμᾶν καὶ τὰ ἀπ' αὐτῶν· οἱ μισθούμενοι τοὺς τῶν ὀρφανῶν οἴκους παρὰ τὸν ἄρχοντα ἐνέχυρα τῆς μισθώσεως παρείχοντο. ἔδει δὲ τὸν ἄρχοντα ἐπιπέμπειν τινὰς ἀποτιμησομένους τὰ ἐνέχυρα. τὰ μὲν οὖν ἐνέχυρα τὰ ἀποτιμώμενα ἐλέγοντο ἀποτιμήματα, οἱ δὲ πεμπόμενοι ἐπὶ τῷ ἀποτιμήσασθαι ἀποτιμηταί, τὸ δὲ πρᾶγμα ἀποτιμᾶν. — — ἐλέγετο δὲ ὁ μὲν δοὺς τὰ ἀποτιμήματα ἐνεργικῶς ἀποτιμᾶν, ὁ δὲ λαβὼν ἀποτιμᾶσθαι. Daraus ist abgeschrieben Suid. s. v. ἀποτιμηταί κτλ. Vgl. auch Hesych. s. v. ἀποτιμήματα und Pollux. VIII, 142, welch letzterer sagt: ἀποτίμημα δ' ἐστὶν οἷον ὑποθήκη, κυρίως μὲν πρὸς τὴν προῖκα, ἤδη δὲ καὶ πρὸς τὰς μισθώσεις. — Beizufügen ist, dass auch das blosse τίμημα im Sinne von ἀποτίμημα vorgekommen sein muss nach Harp. s. v. τίμημα = Lys. frg. 137 Sauppe (vgl. Hölscher: Lysias p. 172) [1]). Gleichbedeutend ist auch der Ausdruck τὰ ἀποτιμηθέντα, den wir

---

1) Hingegen scheint nicht hierher gezogen werden zu können das Simplex τιμηταί, das auf irgend eine andere Einschätzung, vielleicht zum Zwecke irgend einer Steuererhebung, zu gehen scheint. Es steht übrigens nur bei Hesych. s. v. τιμηταί: οἱ τιμώμενοι τὴν ἑκάστου οὐσίαν.

Ganz gewiss nicht auf diese Verpachtung ist zu beziehen, wenn Harp. s. v. ἐπιτιμητάς (= Lys. frg. 82 Sauppe, vgl. Hölscher: Lysias p. 151) sagt: οἱ μὲν τὸ πρῶτον τιμώμενοί τι τιμηταὶ ἐκαλοῦντο, οἱ δὲ τοῖς ἑξῆς ἔτεσιν αὐτὰ τιμώμενοι ἐπιτιμηταί. Wir dürfen nicht etwa darnach eine Nachschätzung, die alljährlich über den Zustand der Pfänder abgehalten wurde, annehmen, wiewol Westermann, der in Pauly's Realencyclopädie s. v. tutela die Stelle zitirt, etwas der Art anzunehmen scheint. Es geht der Artikel vielmehr auf verdungene oder veraccordirte Arbeit und bezeichnet diejenigen Leute, die, wie die δοκιμασταί, die Arbeit auf ihre Richtigkeit zu prüfen haben. Vgl. Boeckh: Staatshaush. I² p. 288 und Thalheim: Hermann's Rechtsalt.³ p. 101 Anm. 4.

Bezüglich dieses Fragm. ist sonst wol Westermann und Sauppe gegenüber Hölscher Recht zu geben, wenn sie dasselbe zur Rede πρὸς Διογένην περὶ χωρίου beziehen; es ist also bei Harpokration, welcher zitirt: Λυσίας ἐν τῷ κατὰ Διογένους, einen Irrtum im Zitiren anzunehmen. So gehört also dann frg. 82 zusammen mit 81 und 83, während ich frg. 84 mit Sauppe davon trenne (vgl. hierüber unten).

z. B. finden bei Isae. frg. inc. 130 (Sauppe = Isae. ed. Scheibe p. 160 no. 29; ed. Schoemann p. 497).

Nachdem wir so von den Grammatikerstellen ausgegangen sind, wollen wir sehen, was die Redner und Inschriften zur Illustration jener Behauptungen bieten. Jener erwähnte Unterschied zwischen ἀποτιμᾶν und ἀποτιμᾶσθαι wird als richtig erwiesen durch Dem. c. Onet. I (XXX), 28 und 29 und ebenso klar durch Dem. c. Spud. XLI, 5 und 19; vgl. auch 7 und 10.

Von ἀποτιμήματα zu Gunsten von Waisen berichten uns eigentlich nur zwei Stellen des Isaios. Ganz deutlich ist von denselben Isae. de Menecl. her. II, 28. Da wird erzählt, dass Menekles, welcher mit einem uns dem Namen nach Unbekannten gemeinsam die Verpachtung des Vermögens des Sohnes des Nikias übernommen hatte, zu der Zeit, da er die Pachtsumme zurückzahlen sollte, gerade kein Geld hatte. Da wollte er, um Geld zu erhalten, ein Grundstück verkaufen, wurde aber von den Waisen daran gehindert, da dasselbe ihnen als ἀποτίμημα bestellt war, und er musste es ihnen in der Tat abtreten [1]).

Ein zweiter Fall liegt vor in der schon so oft besprochenen Stelle Isae. de Philoct. her. VI, 36. Da heisst es: Androkles und Antidoros gaben dem Archon den Auftrag μισθοῦν τοὺς οἴκους, . . . ὡς ὀρφανῶν ὄντων, ὅπως ἐπὶ τοῖς τούτων ὀνόμασι τὰ μὲν μισθωθείη τῆς οὐσίας, τὰ δὲ ἀποτιμήματα κατασταθείη καὶ ὅροι τεθεῖεν ζῶντος ἔτι τοῦ Εὐκτήμονος. Diese Stelle gehört zu den nicht ganz klaren, deren diese

1) Einen ähnlichen Fall haben wir in Isae. frg. inc. 130 (Sauppe); jedoch ist es nicht unbedingt notwendig, wenn auch wahrscheinlich, dass dieses frg. auf eine μίσθωσις οἴκου bei Waisen gehe. Das frg. liegt in sehr verderbter Gestalt vor und auch die neueste Herstellung von Buermann frg. V p. 149 s. Ausg. des Isaios, die er in den Jahrbb. f. kl. Phil. 1884 (CXXIX) p. 364 f. zu verteidigen sucht, heilt nicht alles. Seine Annahme lässt sich nur erklären, wenn er μισθώσεις als „Pachtsummen“ fassen kann; hierzu aber fehlen alle Belege und zudem wäre dann der Singularis hinreichend. Da aber μίσθωσις nur „Pachtzins“ heissen kann, fällt seine Erklärung dahin.

Rede mehrere hat (vgl. Blass: Att. Bereds. II p. 515 Anm. 11) und es hätten sich Meier und Lipsius: Att. Proc.² p. 362 nicht einfach mit Anführung derselben begnügen sollen. Nur Platner II p. 281 Anm. versucht es, auf die Schwierigkeiten einigermassen einzutreten, begeht aber dabei mehrere unglückliche Fehler. Im Allgemeinen versteht man unter der οὐσία das Vermögen des Euktemon, und in der Tat kann es nichts anderes sein, denn es hiess ja eben (§ 35), dass die beiden Vormünder in den Besitz des Vermögens des kranken und altersschwachen Euktemon zu kommen suchten. Aber das muss uns doch im höchsten Grade auffallen, dass die Vormünder nicht das Vermögen ihrer Mündel, sondern das Vermögen des Grossvaters derselben, des Euktemon, verpachten lassen wollen, während es doch vorher hiess: sie gaben dem Archon den Auftrag μισθοῦν τοὺς οἴκους. Anscheinend also lassen die Vormünder das Vermögen, das die beiden Mündel von ihren Vätern ererbten, verpachten, während es in Wirklichkeit das Vermögen des Euktemon ist. Das ist nun eben ein erschwerender Umstand an diesem Betruge, dass sie so etwas noch zu Lebzeiten des Euktemon durchsetzen wollen, wie Isaios zweimal hervorhebt: § 35: καὶ τελευτήσαντος ἐκείνου und § 36: ἔτι ζῶντος τοῦ Εὐκτήμονος. Wie wollen diese beiden den Euktemon um sein Vermögen bringen? Dadurch, dass sie ihn überreden, er solle die eine Hälfte seines Vermögens verpachten lassen und die andere Hälfte ihnen übergeben, dass sie diese dann als Unterpfand bestellen könnten, nachdem sie selber Pächter geworden (τὰ δὲ ἀποτιμήματα καταστaθείη). Nur auf diese Weise können wir die Stelle verstehen, und so erklärte sie schon Schoemann: ad Is. p. 320—22. Wie aber ist es möglich, müssen wir fragen, dass von diesem Euktemon etwas verpachtet wird? Die Frage erledigt sich ganz einfach so, dass wir, wie sicher aus § 38 hervorgeht, annehmen, dass Euktemon, der mit seinem Sohne Philoktemon gemeinschaftlich gewirtschaftet hatte, noch alles gemeinsam erworbene Vermögen besass, also noch keine Vermögensausscheidung stattgefunden hatte. Es besass also im Grunde Philoktemon zu seinen Lebzeiten noch kein eigenes,

separirtes Vermögen; aber Androkles und Antidoros konnten nun den altersschwachen Euktemon überreden, die eine Hälfte seines Vermögens abzutreten, also gleichsam auszuscheiden als Erbteil seines Sohnes, der jetzt dem angeblichen Adoptivsohne desselben zu gute kommen und versteigert werden sollte. Nachdem Schoemann a. O. diese Auffassung geltend gemacht hatte, verteidigte er sie gegenüber andern Versuchen noch einmal ausführlich im Winter-Progr. v. Greifswald. 1842 (= opusc. acad. I p. 272—284: vgl. bes. p. 280). Seine Annahme ist denn auch in neuerer Zeit als die einzig richtige anerkannt worden von K. Seeliger: „zur Charakteristik des Isaios“. Jahrbb. f. kl. Philol. 1876 (CXIII) p. 677, welcher zugleich mit Recht betont, dass der Sprecher absichtlich diese Konfusion schuf, um das Vermögen des Euktemon, dessen rechtmässiger Besitzer nur dieser gewesen sei, zu dem des Philoktemon zu machen, und dadurch seine Erbansprüche gerechtfertigt erscheinen zu lassen. Ebenso stimmte Schoemann, auch Lipsius: Att. Proc.[2] p. 579 Anm. 265 bei. Vgl. auch Caillemer: Revue de législation. a. 1875 p. 5 ff. — Wie wir aber schon sahen, sollte es Androkles und Antidoros nicht gelingen, ihren Betrug durchzuführen, denn mitten in der Versteigerung wurden sie durch Verwandte des Euktemon verhindert, indem diese Einsprache erhoben, worauf die Richter, in deren Gegenwart die Versteigerung stattfand, gezwungen wurden abzustimmen. Sie beschlossen, die Versteigerung zu sistiren; wäre dieser Beschluss nicht gefasst worden, so wäre es um das Vermögen des Euktemon geschehen gewesen, wie der Sprecher noch einmal § 45 wiederholt: καὶ εἰ μὲν τότε διεπράξαντο μισθωθῆναι τοὺς οἴκους, οὐκ ἂν ἔτι ἦν τοῖσδε ἀμφισβητῆσαι.

Aus dieser eben besprochenen Stelle ergiebt sich ferner, dass wenn vom Pächter die ἀποτιμήματα bestellt sind, auf denselben ὅροι aufgestellt werden müssen (καὶ ὅροι τεθεῖεν). Und zwar ist das Setzen von ὅροι bei μίσθωσις οἴκου obligatorisch, während es bei gewöhnlicher Hypothekenbestellung dem Ermessen der Kontrahenten frei gestellt war (vgl. Att. Proc.[2] p. 693). Unter den ὅροι sind die Hypothekensteine

zu verstehen, die entweder auf einem verpfändeten Grundstücke aufgestellt oder in die Mauern von verpfändeten Häusern eingelassen werden. Sie waren von nicht sehr grossen Dimensionen, wie man schon aus Plat. legg. VIII p. 842 E wusste, und wie die Ausgrabungen, die eine grosse Anzahl solcher Steine zum Vorscheine brachten, auch bestätigen [1]. Ferner ist noch zu bemerken, dass, wie es scheint, die ὅροι eine spezifisch attische Institution sind, da wenigstens bis jetzt, so viel ich sehe, ausserhalb Attika's noch keine gefunden wurden und auch keine Bücherstellen darauf hindeuten (vgl. ob. p. 141 Anm. 1; Jules Martha: Bullet. de corresp. hellén. I p. 236). Ueber diese ὅροι sagt Harpokr. s. v. ὅρος: τὰ ἐπόντα ταῖς ὑποκειμέναις οἰκίαις καὶ χωρίοις γράμματα, ἃ ἐδήλου ὅτι ὑπόκεινται δανειστῇ. Vgl. dazu Pollux IX, 29: ἡ ἐνεστηκυῖα στήλη ὅρος. Besonders ausführlich ist das Lex. Seguer. in Bekk. Anecd. Gr. I p. 285, 22 ff.: ἔστι δὲ ὅρος καὶ σανίδιον τὸ ἐπιτιθέμενον ταῖς οἰκίαις καὶ τοῖς χωρίοις ἐγκαταπηγνύμενον τοῖς ἐνεχυριαζομένοις πρὸς ἃ ὀφείλουσιν οἱ δεσπόται, καὶ ἐπιγέγραπται αὐτοῖς αὐτὸ τοῦτο, ὅτι πρὸς δάνειον κατέχεται τόδε τὸ χωρίον, ἤδη ἡ οἰκία, ἕνεκα τοῦ μηδένα συμβάλλειν τοῖς προκατεσχημένοις. Ueber ὅροι im allgemeinen vgl. Boeckh: prooem. lect. Univ. Berol. aest. 1821 (= Kl. Schr. IV p. 161—165) und id. ad C. I. Gr. vol. I no. 530; K. Fr. Hermann: de terminis eorumque religione apud Graecos. Gottingae 1846, welcher p. 38 not. 160 die ältere Litteratur anführt; ausserdem die Zusammenstellungen von Boeckh: Staatshaush. I² p. 180 Anm. b, sowie Meier und Schoemann: Att. Proc.¹ p. 506 (= p. 692 der II. Aufl.) und Thalheim: Hermann's Rechtsalt.³ p. 88 Anm. 1.

Die ὅροι oder Hypothekensteine versehen für Athen den Dienst von Hypothekenbüchern [2]. Sie zerfallen, wie schon

---

1) Ueber die äussere Form der ὅροι und darüber, wie sie auf Aeckern und an Häusern angebracht worden seien, handelt umständlich Ad. Stölzel: Zeitschr. f. Rechtsgesch. Bd. VI (1867) p. 96—104. Ob, wie er behauptet, die „tabulae" in l. 22 § 2 Dig. 43. 24 identisch seien mit den ὅροι, ist sehr zu bezweifeln.

2) Besondere Hypothekenbücher haben wir in Athen nicht, da

Boeckh: ad C. I. Gr. a. O. richtig unterschied (darnach auch Jules Martha: Bullet. de corresp. hell. I p. 235 ff. und J. Lipsius: Bursian's Jahresber. 1878 Bd. XV p. 37), in vier Klassen:

1) ὅροι der Gläubiger auf den Gütern der Schuldner,
2) der Frau auf den Gütern des Ehemannes, die ihr zur Garantie für ihre Mitgift als Pfänder bestellt werden können;
3) auf den Gütern der Pächter von Waisenvermögen;
4) auf mit der Bedingung des Rückkaufrechtes verkauftem Eigentum (ὅροι ἐπὶ λύσει).

Von diesen vier Arten gehört nur die dritte hierher, und in der Tat haben die Inschriften einige ὅροι dieser Art erhalten. Ich führe dieselben hier bei der μίσθωσις οἴκου an, obgleich ja nicht gesagt ist, dass sie nun alle gerade in Folge einer solchen Verpachtung errichtet worden seien; es können dieselben ja eben so gut für irgend eine Forderung, die Waisen an dritte hatten und die nun hypothekarisch gesichert sind, errichtet worden sein, also zur ersten Klasse gehören. Erhalten sind folgende Steine, die ich nur nach dem C. I. A. zitire:

---

die ὅροι in jedem speziellen Falle genügend zeigten, ob ein Grundstück oder ein Haus frei oder belastet sei und wie stark es belastet sei, und ob einer oder mehrere darauf Guthaben besitzen. Nur Caillemer: „le contrat de vente à Athènes." Revue de législation a. 1870/71 p. 649 wollte gleichwol das Vorhandensein besonderer Flurbücher annehmen, und ihm hatte sich B. Stark in einem Zusatz zu Hermann's Privatalt.[2] p. 493 (= § 63 Anm. 11) angeschlossen. Alle übrigen Gelehrten aber sind einig in der Abweisung dieser Annahme. Als einziges Gegenargument führe ich an, dass einer unmöglich sagen könnte, er brauche nur die ὅροι auszureissen und dürfe dann sagen, er sei niemandem etwas schuldig, wenn neben den ὅροι noch Hypothekenbücher existirt hätten (vgl. Ps.-Dem. adv. Timoth. XLIX, 12; vgl. auch adv. Phaenipp. XLII, 5). Vgl. Att. Proc.[2] p. 692; Boeckh: Staatshaush. I[2] p. 663; Büchsenschütz: Besitz und Erwerb p. 67; Franz Hofmann: Beiträge zur Geschichte des griech. und röm. Rechts (Wien 1870) p. 96; J. Lipsius: Bursian's Jahresber. f. 1873 Bd. II p. 1404 (speziell gegen Caillemer); K. Fr. Hermann: de terminis etc. p. 39; Thalheim: Hermann's Rechtsalt.[3] p. 49; 73 Anm. 3; 75 Anm. 1 und R. Dareste: „le livre des lois de Théophraste" in Revue de législation a. 1870 p. 263 ff.

1) C. I. A. II, 2 no. 1135:
ὅρος χωρίου καὶ οἰκίας ἀποτ[ί]μημα παιδὶ ὀρφανῷ Διογείτονος Προβα[λισίου]. — (Dieser Stein ist am längsten von allen bekannt.)
2) C. I. A. II, 2 no. 1106:
ὅρος χωρίου ἀποτιμήματος Θεαιτήτου παιδὶ Κηφισοφῶντι Ἐπικηφισίου.
3) C. I. A. II, 2 no. 1107:
[ὅρος — — — ἀπο]τιμήμα[το]ς Διονυσοδώρου Παλλ[η]νέως πα[ίδ]ων — —.
4) C. I. A. II, 2 no. 1114[1]):
ὅρος ἀποτιμήματος Εὐ[β]οίου παί[δω]ν Ὀῆ[θεν].

5) Zweifelnd führe ich den sowol hinsichtlich der Abschrift als hinsichtlich der Ergänzung mangelhaften, schon von Boeckh: proem. lect. Berol. 1821 p. 6 behandelten Stein aus den Inschriften von Pocock an, den jetzt Koehler: C. I. A. II, 2 no. 1153 ganz anders ergänzt als früher Boeckh:
[ὅρος χ]ωρί[ου ἀ]ποτ[ίμη]μα
Τ[ει]σίο[υ παι]δὶ Ἀ[ρίσ]τωνι ?

Ausserdem führt Carl Euler: de locatione conductione cett. p. 24, bei dem übrigens no. 3 fehlt, noch ohne weiteres als hierher gehörig an einen ὅρος aus dem Jahre des Archonten Nikokles, der aber nicht in Folge einer Verpachtung eines Waisenvermögens errichtet sein kann, sondern eine Versicherung ist für zwei an Waisen geschuldete Erbteile[2]). Diese Inschrift ist C. I. A. II, 2 no. 1138:
[Ἐ]πὶ Νικοκλέου[ς] ἄρχοντος ὅρο[ς] χωρίων καὶ οἰ[κ]ίας καὶ τοῦ ὕδα[τ]ος τοῦ προσόν[τ]ος τοῖς χωρίοι[ς κ]λήρων δυεῖν [ἀπ]οτετιμημέν[ων π]αισὶν ὀρφα[νοῖ]ς τοῖς Χαρί[ου ἰ]σοτελοῦς Χ[αιρ]ίππῳ καὶ Χ[αρί]ᾳ.

---

1) Der erste, der den Stein veröffentlichte, Kumanudis: Ἀθήναιον IV (1875) p. 219 las: ΕὐΗΘ; ισ παί(δ)ων Θ;η(μακέως), worauf Euler a. O. ohne weitere Angabe publizirte: Εὐηθίου παίδων Θη(μακέως).

2) Ebenso wenig Anhalt ist vorhanden mit Lipsius: Att. Proc.[2] p. 693 Anm. 587 hierher no. 1151 oder 1136 und 1141 zu ziehen; beim ersteren scheint mir nicht einmal die Möglichkeit dafür offen zu stehen.

Ich kann mir diese Inschrift etwa so erklären, dass ich annehme, dass nach dem Tode des Charias als unmündige Kinder Chairippos und Charias vorhanden waren neben erwachsenen Söhnen. Als nun die Erbschaftsteilung vollzogen wird, kann diesen ihr Erbteil nicht ausbezahlt werden; dafür aber werden ihnen von den erwachsenen Geschwistern ihre beiden Erbteile (κλῆροι) hypothekarisch versichert.

Wenn wir zu den angeführten ὅροι noch hinzunehmen den allerdings nicht auf Verpflichtungen gegenüber Waisen bezüglichen in C. I. A. II, 2 no. 1134:

ἐπὶ Θεοφράστου ἄρχοντος [ὅ]ρος χωρίου τιμῆς ἐνοφειλομένης Φανοστράτῳ Παιαν[ιεῖ] XX,

so können wir bezüglich der Formulirung des Inhaltes solcher Hypothekensteine folgende Bedingungen aufstellen. Zu einem vollständigen ὅρος dieser Art gehört:

1) Die Angabe des Jahres der Verpfändung, resp. der Kontraktion der Schuld mit ἐπὶ τοῦ δεῖνα ἄρχοντος.

2) Das Wort ὅρος.

3) Die Angabe dessen, wofür dieser ὅρος gilt, also χωρίου (oder χωρίων) oder οἰκίας oder beide zusammen.

4) Die Bezeichnung dafür, dass dieses Grundstück oder Haus verpfändet sei, angegeben entweder durch den Genetiv ἀποτιμήματος (wie bei no. 2), bezogen auf den vorausgegangenen Genetiv, oder, was dasselbe bedeutet, durch das Verbum: ἀποτετιμημένων (wie in der Inschrift aus dem Jahre des Nikokles). — Diese nämliche Angabe kann aber auch in freierer Konstruktion durch den Nominativ ἀποτίμημα gemacht werden, und das ist das häufigere. Dann haben wir gleichsam wieder einen neuen Satz; nachdem es vorher hiess: dieser Stein gilt für diesen Acker oder dieses Haus, heisst es nun: das ist ein Unterpfand (ἀποτίμημα) für N. N.

5) Folgt ein Dativ, welcher denjenigen bezeichnet, zu dessen Gunsten das betreffende Objekt verpfändet worden ist. Das heisst dann bei Waisen παιδὶ ὀρφανῷ oder τοῦ δεῖνα παιδί, jeweilen mit Angabe des Namens des Vaters. Jedoch ist zu bemerken, dass diese Bestimmung auch durch einen Genetiv des Besitzers gegeben werden kann.

6) Wenn es sich um eine bestimmte Summe, die versichert werden soll, handelt — bei μίσθωσις liess sich eine solche eventuell aus dem Pachtzins berechnen —, so wird wol auch diese noch hinzugefügt, wie in der Inschrift no. 1134, wo XX bedeutet δισχιλίων (sc. δραχμῶν).

Natürlich sind das nur ideelle Bedingungen, von denen je nach Umständen die eine oder die andere fehlen oder anders abgefasst sein kann.

Wie hoch der Wert der zu bestellenden Pfänder sich belaufen haben muss, wissen wir nicht; jedoch wird er mindestens dem Werte des ausgeliehenen Vermögens gleich gewesen sein müssen. Es heisst allerdings bei Harpokr. a. O. ἐνέχυρα τῆς μισθώσεως, was man eventuell als Pfänder für den Pachtzins betrachten könnte, denn in diesem Sinne kommt μίσθωσις öfters vor, z. B. Isae. de Dicaeog. her. V, 11: καὶ λαμβάνων μίσθωσιν ὀγδοήκοντα μνᾶς und Isae. frg. 130 (Sauppe): ἀποδεδωκότι τὰς μισθώσεις. Vgl. Dem. c. Spud. XLI, 5. Man könnte auch in der Tat glauben, dass, da ja den Waisen das Eigentumsrecht auf ihr Vermögen auch nach der Verpachtung verblieb, eine hypothekarische Sicherstellung für den Pachtzins hätte genügen können. Hingegen muss uns von dieser Idee abbringen die Analogie der Versicherung der Mitgift durch den Ehemann. Die Mitgift, die allerdings zum grössten Teile aus Barschaft besteht, muss, obgleich sie Eigentum der Frau bleibt, und der Mann nur die Zinsen derselben zur Nutzniessung, resp. zur Verwendung für den gemeinsamen Haushalt hat, doch von diesem, wenn es verlangt wird, in ihrer Gesammtheit durch ein gleichwertiges Objekt garantirt werden. Vgl. Harpokr. s. v. ἀποτιμηταί κτλ. . . εἰώθεσαν δὲ (οἱ) τότε, εἰ γυναικὶ γαμουμένῃ προῖκα ἐπιδοῖεν οἱ προσήκοντες, αἰτεῖν παρὰ τοῦ ἀνδρὸς ὥσπερ ἐνέχυρόν τι τῆς προικὸς ἄξιον οἷον οἰκίαν ἢ χωρίον. Vgl. auch Suid. s. v. ἀποτιμηταί κτλ. . . ἤτουν παρὰ τοῦ ἀνδρὸς ὑπὲρ τῆς προικὸς ἐνέχυρον οἰκίαν ἢ χωρίον ταύτης ἄξιον. — Wir werden also darnach annehmen müssen, dass ein dem ausgeliehenen Vermögen gleichwertiges Unterpfand geboten werden musste, wie wir es für eine öffentliche Verpachtung erfahren durch den Pachvertrag

der Peiraieer C. I. A. II, 2 no. 1059, wo es heisst: καθιστάναι ἀποτ[ί]μημα τῆς μ[ι]σθώσεως ἀξιόχρεων. Wenn wir übrigens diese Stelle der Inschrift vergleichen mit Isae. de Philoct. her. VI, 36, so sehen wir, dass für das Bestellen von Pfändern ἀποτίμημα (oder ἀποτιμήματα) καθιστάναι der technische Ausdruck gewesen sein muss.

Näheres über diese Hypotheken wissen wir nicht; so viel ist aber zum voraus klar, dass die ἀποτιμήματα stets zur Nutzniessung des eigentlichen Besitzers bestehen blieben, wie Platner II p. 283 annimmt. Auch darin hat Platner gewiss recht, dass der Vormund die Pfänder nur dann angreifen durfte, wenn der Pächter die Zinsen nicht gehörig bezahlte. Es ist also hierbei eine ἀντίχρησις nicht denkbar, bei der der Pächter den Pachtzins bezahlen und ausserdem auf den Ertrag der Pfänder zu Gunsten des Verpächters hätte Verzicht leisten müssen. Was für Mittel die Waisen resp. deren Vormünder besassen, um den Pächter zur Bezahlung des Pachtzinses zu zwingen, zeigt Lipsius: Att. Proc.[2] p. 727.

Mehr Details über die μίσθωσις οἴκου kennen wir nicht. Es wurde schon gesagt, dass die Verpachtung, da sie ja öffentlich und unter Aufsicht des Archon stattfand, wol in vielen Beziehungen sehr ähnlich ist der Versteigerung von Staatseigentum oder Staatseinkünften, wie sie uns durch die inschriftlich erhaltenen Pachtverträge bekannt ist. Bei diesen letztern können wir auch die Zeit angeben, für wie lange etwas verpachtet wird; wir finden jedoch keine bestimmte Anzahl von Jahren, sondern die Pachtzeit schwankt zwischen 10 und 40 Jahren; ja auch Erbpacht war möglich (vgl. Euler: a. O. p. 14 f. und Thalheim: Hermann's Rechtsalt.[3] p. 83 Anm. 3). Bei der μίσθωσις οἴκου richtet sich die Länge der Pachtzeit jeweilen nach dem einzelnen Falle, indem sie ihr Ende dann erreicht hat, wenn die Waisen mündig und damit selber zur Verwaltung ihres Vermögens fähig erklärt werden.

Ob bei der μίσθωσις οἴκου der Verpächter alle Grundrechte und -pflichten, die mit seinem Vermögen, besonders dem Grundeigentum, verbunden sind, beibehält, oder ob ein Teil derselben dem Pächter zufällt, können wir nicht bestimmt

entscheiden. Es scheint mir aber höchst wahrscheinlich, dass, so gut wie eine Korporation, welche etwas verpachtet, selber allfällige εἰσφοραί bezahlt, auch bei Verpachtung von Waisenvermögen die Waisen, resp. deren Vormünder dieselben entrichten. Ich nehme also an: die Waisen μισθοῦσιν ἀνεπιτίμητα καὶ ἀτελῆ, wie es im schon zitirten öffentlichen Pachtvertrag (C.I.A. II, 2 no. 1059) heisst. Die nämliche Bestimmung finden wir auch im Pachtvertrage der Aixoneer, C. I. A. II, 2 no. 1055 z. 24 f.: καὶ ἐάν τις εἰσφορὰ ὑπὲρ τοῦ χωρίου γίγνηται εἰς τὴν πόλιν, Αἰξωνέας εἰσφέρειν, ἐὰν δὲ οἱ μισθωταὶ εἰσενέγκωσι, ὑπολογίζεσθαι εἰς τὴν μίσθωσιν.

Nachdem wir so zuerst versucht haben uns über den Inhalt und das Wesen der μίσθωσις οἴκου einige Klarheit zu verschaffen, wollen wir fragen, wann überhaupt diese μίσθωσις οἴκου an Stelle der Verwaltung durch den Vormund selber eingetreten sei.

Von Petitus (leges Atticae p. 593), den wir schon oben (p. 144 Anm. 1) eines Irrtumes hinsichtlich der μίσθωσις οἴκου zeihen mussten, rührt noch ein anderer Irrtum her, der lange, auch noch in den neuern Behandlungen, sich erhielt. Er sagte nämlich, dass, wenn ein Vormund die Mündelgüter nicht verpachtete, gegen ihn von jedem Athener eine Klage μισθώσεως οἴκου angestrengt werden konnte, d. h. also: die μίσθωσις οἴκου ist für alle Fälle Pflicht des Vormundes. Wenn wir jedoch die hierfür massgebenden Stellen mit einander vergleichen, kommen wir zu folgendem Resultate:

1. Wenn ein Testament des Erblassers vorhanden war, so musste streng nach den darin enthaltenen, besonderen Bestimmungen verfahren werden. Der Erblasser aber hat das Recht:

a) die μίσθωσις οἴκου ausdrücklich zu verlangen,

b) dieselbe ausdrücklich zu verbieten.

Die Bestimmung des einen oder andern hieng davon ab, *ob* der Verstorbene die μίσθωσις οἴκου als im Interesse seiner Kinder liegend ansah oder nicht, ob er also an deren Rentabilität glaubte oder nicht.

2. Wenn der Erblasser kein Testament hinterlassen

hatte, oder wenn, was das selbe ist, das vorhandene Testament hierüber keine besonderen Bestimmungen enthielt, und auch sonst keine letztwilligen Wünsche vorlagen, so konnten die Vormünder nach freiem Ermessen:

a) das Vermögen selber verwalten, oder

b) dasselbe durch den Archon öffentlich verpachten lassen.

Als Beweis für diese Behauptungen nehmen wir zuerst den Fall des Demosthenes. Dieser behauptet c. Aph. I (XXVII), 40, sein Vater habe im Testamente die Verpachtung des Gesammtvermögens ausdrücklich befohlen: ἐν ἐκείναις (sc. ταῖς διαθήκαις) ἐνεγέγραπτο τὸν οἶκον ὅπως μισθώσοιεν [1]). Er erzählt auch noch ausführlicher c. Aph. II (XXVIII), 15, wie der Vater die zukünftigen Vormünder zu sich kommen liess und ihnen seine Bestimmungen mündlich mitteilte, und da heisst es: καὶ ἐπισκήπτων μισθῶσαί τε τὸν οἶκον. Es hatten aber, wie Demosthenes schon c. Aph. I, 15 gesagt hatte, die Vormünder die Verpachtung nicht vorgenommen, da sie sahen, dass sie bei der Selbstverwaltung besser in ihren eigenen Sack hineinarbeiten könnten; das haben wir zu ergänzen bei der Frage c. Aph. I, 59: τοῦτο διὰ τί οὐκ ἐποίησεν, ἐρωτᾶτ' αὐτόν. Ganz deutlich sagt es dann Dem. c. Onet. I (XXX), 6: ὅτι δ' ἀμίσθωτον τὸν οἶκον ἐποίουν οἱ διαχειρίζοντες, ἵν' αὐτοὶ τὰ χρήματα καρποῖντο, οὐκ ἄδηλον ἦν. Wir sehen aus alle dem, dass der Vater des Demosthenes die Verpachtung ausdrücklich verlangte. Was für einen Sinn aber, müssen wir sagen, hätte es gehabt, letztwillig die Verpachtung zu verlangen, wenn die Vormünder in allen Fällen dazu gesetzlich gewungen gewesen wären? Man könnte allerdings eine solche gesetzliche Verpflichtung erschliessen wollen aus Dem. c. Aph. I (XXVII), 58: τούτῳ γὰρ ἐξῆν μηδὲν ἔχειν τούτων τῶν πραγμάτων μισθώσαντι τὸν οἶκον κατὰ τουτουσὶ τοὺς νόμους. λαβὲ τοὺς νόμους καὶ ἀνάγνωθι. Diese Gesetze sind uns nicht erhalten, aber gerade das ἐξῆν beweist zur Genüge, dass die Vormünder nicht zur Verpachtung verpflichtet waren, son-

1) μισθώσοιεν statt der vulg. μισθώσουσιν halte ich mit R. Förster: Jahrbb. f. kl. Phil. 1874 (CIX) p. 353 für notwendig.

dern dass es ihrem freien Willen überlassen war, dieselbe vorsichgehen zu lassen oder nicht.

Doch, wie hatte sich Aphobos verhalten gegenüber der Behauptung des Demosthenes, sein Vater habe die μίσθωσις οἴκου verlangt? Er hatte in der ἀνάκρισις oder der Behandlung vor den Diaiteten nach Dem. c. Aph. I (XXVII), 59 behauptet, es sei für die Waisen besser gewesen, die Verpachtung nicht vorzunehmen; dem gegenüber bemerkt aber Demosthenes: εἰ μὲν γάρ φησι βέλτιον εἶναι μὴ μισθωθῆναι τὸν οἶκον, δειξάτω κτλ. Es hatte dann aber offenbar Aphobos gemerkt, dass diese Ausrede zu schwach sei; denn, hatte der Vater die Verpachtung verlangt, wie er zugab, so hätte er sie eben doch durchführen sollen und konnte mit der Ausrede, die Vormünder hätten es besser gefunden das Vermögen nicht zu verpachten, nicht durchkommen. Er ersann nun erst in der Schlussverhandlung vor Gericht den einzig richtigen Einwand, der gegenüber der Behauptung des Demosthenes einen Wert haben konnte, d. h. er leugnete direkt, dass der Vater die Verpachtung verlangt habe, und gieng sogar so weit zu behaupten, der Vater habe geradezu verboten das Vermögen zu verpachten. Vergl. Dem. c. Aph. II (XXVIII), 5: ὡς ὁ πατὴρ οὐκ εἴα μισθοῦν τὸν οἶκον. Demosthenes wendet dagegen ein, dass das Testament, welches angeblich dieses Verbot enthielt, von Aphobos verheimlicht werde, dasjenige Aktenstück, das allein in diesem Falle hätte beweisend sein können[1]). Aphobos hinwiederum motivirte dieses Verbot des Vaters des Demosthenes damit, dass er sagte, der Grossvater des Demosthenes mütterlicherseits, Gylon, sei Staatsschuldner gewesen (ὤφειλε τῷ δημοσίῳ Dem. c. Aph. II (XXVIII), 1);

1) Dass diese nämliche Stelle etwas verändert auch in Ps.-Dem. adv. Apatur. XXXIII, 36 wiederkehrt, sah zuerst E. R. Schulze: prolegomenon in Dem. quae fertur or. adv. Apat. capita duo. Diss. Lips. 1878 p. 70; und gewiss hat F. Blass: Bursian's Jahresber. II p. 201 recht, diese Uebereinstimmung auf gemeinschaftliche Benutzung eines Gemeinplatzes zurückzuführen. — Aphobos natürlich wird behauptet haben. das Testament sei verloren gegangen, denn dass gar keines vorhanden gewesen sei, durfte er nicht behaupten. Vgl. Att. Proc.[2] p. 872 Anm. 291.

in diesem Falle aber wäre es gefährlich gewesen, eine Verpachtung öffentlich vorzunehmen, da dessen Geld als das eines ἄτιμος dem Fiskus verfallen war (vgl. Reiske bei Schäfer: app. crit. in Dem. IV p. 430 und Meier-Lipsius: Att. Proc.² p. 288). Demosthenes weist aber die Unrichtigkeit dieser Behauptung in der zweiten Rede gegen Aphobos nach und widerlegt damit zugleich die Behauptung über das angebliche Verbot seines Vaters. Dass übrigens Aphobos diese Behauptung, der alte Demosthenes habe die Verpachtung ausdrücklich verboten, erst vor Gericht aufstellte, ersehen wir deutlich 1) daraus, dass Demosthenes sich in seiner ersten Rede, der eigentlichen Anklagerede, noch nicht dagegen wendet, sondern erst gegen die Behauptung des Aphobos, er habe Nichtverpachtung für die Waisen vorteilhafter gefunden [1]), und 2) daraus, dass Demosthenes sich gleich am Anfang seiner Replik gegen diesen neuen Vorwand kehrt, um dann seinen Vernichtungskampf, nachdem diese Ausrede widerlegt ist, ruhig durchführen zu können.

Es lässt sich, glaube ich, aus der Erläuterung dieses Falles deutlich ersehen, dass die Vormünder zur Verpachtung nur verpflichtet waren, wenn der Vater es im Testamente verlangte, sonst aber nicht. Wenn man nun aber doch der Annahme begegnet, die Vormünder seien unter allen Umständen zur Verpachtung verpflichtet gewesen, so liess man sich dazu verleiten durch einige Stellen der Rede des Ps.-Dem. adv. Aphob. III (XXIX). Da heisst es § 29: καὶ τὸν οἶκον οὐκ ἐμίσθωσε τῶν νόμων κελευόντων καὶ τοῦ πατρὸς ἐν τῇ διαθήκῃ γράψαντος. Hier klingt noch die richtige Anschauung durch, und die Stelle wäre ganz richtig, wenn das καὶ vor τοῦ πατρὸς fehlen würde und so das Partizipium γράψαντος dem erstern untergeordnet wäre, dass die Stelle dann wörtlich hiesse: „er

1) Aphobos war eigentlich schon früher weiter gegangen, indem er behauptete, auch sein Mitvormund Therippides gebe zu, dass der Vater die Verpachtung nicht befohlen habe. Vgl. c. Aph. I, 45: οὐδὲ προσγραφῆναί φησιν . . .. οὐδὲ τὸν οἶκον ὅπως μισθώσουσιν und § 43: τὸ δὲ πλῆθος τῆς οὐσίας οὐδ' οὗτος ἀποφαίνει καθόλου, οὐδὲ τὸ μισθοῦν τὸν οἶκον.

hat das Vermögen nicht verpachtet, während es doch die Gesetze befehlen, wenn es der Vater in seinem Testament verordnet hat". Während diese Stelle aber noch als ziemlich richtig anerkannt werden kann, so ist dann völlig unrichtig und darum irreführend § 57, wo es ganz einfach heisst: τὴν διαθήκην οὐκ ἀποδόντα οὐδὲ τὸν οἶκον μισθώσαντα τῶν νόμων κελευόντων. Indem man auf eine solche Stelle Schlüsse aufbaute [1]), kam man zu der Ansicht von Petitus, wenn man auch bemerkte, dass man sich in Widersprüchen bewegte.

So sagt z. B. Schmeisser: a. O. p. 17 ganz richtig: „unde tutores, quia pater id constituisset, legibus, ut facultates elocarent, obligati fuerunt"; aber dann kommt er doch p. 18 dazu, aus einer Betrachtung der Stellen c. Aph. I, 58 und III, 29 und 57 zu schliessen, dass der Vormund, wenigstens in dem Falle, wo kein Testament da war, zur μίσθωσις οἴκου verpflichtet war: „moris tamen apud Athenienses non solum, sed legibus sancitum erat, ut tutores eas elocarent". Denselben Standpunkt vertritt auch Platner: a. O. II p. 283 f., der dann Ausnahmefälle annehmen will, wo der Vormund die Verwaltung selber übernahm. Auch Boeckh: Staatshaush. I² p. 200 scheint anzunehmen, dass in allen Fällen eine μίσθωσις οἴκου bedingt war, denn das ist doch der Sinn der Worte: „auf diese Weise musste der Archon das Vermögen der Waisen verpachten mit den Vormündern, oder es konnte Phasis erhoben werden". — Richtig dagegen ist die Sache beurteilt von Meier-Lipsius: Att. Proc.² p. 362; die eigentliche Begründung aber, ähnlich wie ich sie oben gegeben habe, gab zuerst van den Es: a. O. p. 179 ff., sodann auch E. Caillemer: „le contrat de louage à Athènes" (Etude VIII^ième sur les antiq. judic. d'Ath.) p. 20 ff. Während von Neuern Euler a. O. p. 24 die μίσθωσις οἴκου nicht bespricht, ja nicht einmal des t. t. als solchen Erwähnung tut, giebt

---

1) Ich kann in diesem Falle nicht Lipsius: Att. Proc.² p. 362 beistimmen, der als ein Verteidiger der Aechtheit der sog. dritten Rede gegen Aphobos diese Stellen retten will und darum darin statt Unrichtigkeiten bloss „rhetorische Uebertreibungen" findet.

Thalheim: Hermann's Rechtsalt.[3] p. 79 f. die richtige Erklärung.

Volle Klarheit über die Verpflichtung zur μίσθωσις οἴκου und zugleich volle Bestätigung der vorhin aufgestellten Behauptungen giebt uns erst die Stelle des Lys. c. Diog. XXXII, 23: καίτοι εἰ ἠβούλετο (sc. ὁ Διογείτων) δίκαιος εἶναι περὶ τοὺς παῖδας ἐξῆν αὐτῷ κατὰ τοὺς νόμους, οἳ κεῖνται περὶ τῶν ὀρφανῶν καὶ τοῖς ἀδυνάτοις τῶν ἐπιτρόπων καὶ τοῖς δυναμένοις, μισθῶσαι τὸν οἶκον ἀπηλλαγμένον[1]) πολλῶν πραγμάτων[2]). Daraus sehen wir ganz deutlich, dass der Vormund zur Verpachtung nicht verpflichtet war, sondern dass er, natürlich vorausgesetzt, dass der Erblasser es nicht anders verordnete oder gar nichts verordnete — das letztere scheint bei Diodotos der Fall gewesen zu sein, da sein Testament auch sonst nicht viel Einzelheiten enthielt —, nach seinem Gutdünken das Vermögen selber verwalten oder verpachten konnte. Im übrigen macht Rauchenstein z. St. die ganz richtige Bemerkung, dass diese Einrichtung der Verpachtung wol zunächst bestand für die ἀδύνατοι[3]) unter den Vormündern, die wegen körperlicher Gebrechen unfähig waren, der gewiss oft recht mühsamen Verwaltung eines Waisenvermögens selber nachzugehen, und erst in zweiter Linie für die δυνάμενοι, wenn sie sich die Mühe der Verwaltung erleichtern wollten.

1) Cod. Laurent. F und Ambros. M bieten ἀπηλλαγμένοις (wenigstens nach L. Sadée: de Dion. Hal. script. rhet. p. 115: nach von Herwerden ἀπηλλαγμένον) und weiterhin πριάμενον, so dass ἀπηλλαγμένον, das schon Dobree: adv. I p. 260 vorschlug, und Rauchenstein und Fuhr annahmen (vgl. dessen Bemerkung zur Rede XXV, 11), ohne Zweifel richtig ist. Die Verteidigung der vulg. ἀπηλλαγμένος . . . πρίαμενος durch Frohberger z. St. (vgl. Anhang z. II. Bdch. (1868) p. 167) wird durch die zur R. g. Eratosth. XII, 7 angef. Beispiele nicht gestützt. Auch beachtet sie zu wenig die Ueberlieferung.

2) Grosse Aehnlichkeit mit dieser Stelle zeigt Dem. c. Aph. I (XXVII), 58.

3) Ueber den Begriff von ἀδύνατος vgl. Vict. Thumser: de civ. Athen. muneribus cett. p. 121—23.

VI. Entlassung aus der Vormundschaft.

1. Zeit der Entlassung.

Wenn die Vormundschaft geschaffen ist, um solchen, die unfähig sind, sich selber zu schützen, den nötigen Schutz angedeihen zu lassen, so ist es klar, dass ein Zeitpunkt kommen muss, wo diese selber handlungsfähig werden und keinen Vormund mehr nötig haben. Diese Entlassung aus der Vormundschaft findet statt zu derselben Zeit, in welcher der Sohn der väterlichen Gewalt entlassen wird, das heisst zur Zeit der Mündigsprechung des attischen Bürgers überhaupt. Wir können das auch so ausdrücken, dass wir sagen: in Athen fällt die familienrechtliche Mündigkeit zusammen mit der bürgerlichen (vgl. A. Schäfer: Demosthenes und seine Zeit III, 2 p. 26).

Diese Mündigkeitserklärung wurde äusserlich manifestirt durch die Eintragung ins Gemeindebuch (ληξιαρχικὸν γραμματεῖον), und zwar scheint es, dass diese noch stattfand unter Beihülfe der Vormünder, dass also erst nach dieser Eintragung die Mündel gänzlich der vormundschaftlichen Gewalt entlassen waren. Darauf führt mich neben der allgemeinen Wahrscheinlichkeit noch besonders der Ausdruck, den Athen. XII p. 525 B (= Antiph. frgm. 69 Sauppe) von Alkibiades gebraucht: ἐπειδὴ ἐδοκιμάσθης ὑπὸ τῶν ἐπιτρόπων. Derselben Ansicht ist auch Lipsius: Att. Proc.[2] p. 560 und Anm. 221[1]).

1) Dieser Behauptung gegenüber muss es allerdings auffallen, dass Demosthenes nicht von Aphobos oder einem andern seiner Vormünder unterstützt wurde bei seiner Eintragung ins Gemeindebuch, sondern dass nach dem ausdrücklichen Zeugnisse des Aesch. de fals. leg. II, 150 ein gewisser Philodemos aus dem Demos Paiania ihn einführte. Da Aeschines als Zeugen dafür die ältesten Demoten anruft (ὡς ἴσασιν οἱ πρεσβύτατοι Παιανιέων), dürfen wir an seiner Angabe

Während, wie es scheint, für gewöhnlich mit dieser δοκιμασία εἰς ἄνδρας weiter keine Prüfung verbunden war, als eine Untersuchung der notwendigen Vorbedingungen zum Bürger in Bezug auf die Abstammung, hätte, wenn wir dem Lex. Seguer. Glauben schenken dürfen, bei den Waisen noch speziell eine Prüfung stattgefunden, die sich darauf bezog, ob die Mündel befähigt seien, jetzt das väterliche Vermögen selbständig zu verwalten. Es heisst nämlich Bekk. Anecd. Gr. I p. 235: Δοκιμάζονται οἱ ἐφ' ἡλικίας ὀρφανοί, εἰ δύνανται τὰ πατρῷα παρὰ τῶν ἐπιτρόπων ἀπολαμβάνειν. Während Schoemann: gr. Altert. I[1] p. 360 dieser Angabe ohne weiteres Glauben schenkt, wie ich selbst oben p. 37 getan habe, ist doch darauf aufmerksam zu machen, dass sonst jede Angabe über eine besonders strenge und detaillirte Prüfung der Waisen fehlt. Zwar scheint auch Lipsius: Att. Proc.[2] p. 560 Anm. 222 anzunehmen, dass, wenn auch einer, der sich als unfähig er-

---

nicht zweifeln; immerhin aber können wir uns diesen Fall sehr wol als Ausnahmefall erklären, da Demosthenes auf einem so gespannten Fusse stand mit seinen Vormündern. Ich möchte den Fall eher so erklären, als mit van den Es p. 188 annehmen, dass nicht immer („non semper") die Vormünder bei dieser Eintragung zugegen waren.

Zu bemerken ist auch noch, dass Boeckh: Kl. Schr. IV p. 141, auf welchen sich Lipsius a. O. bezieht, — das Programm von Meier war mir nicht erhältlich — nicht geradezu die Anwesenheit der Vormünder zur Bedingung macht, denn seine Worte „jam vero quum simul cum δοκιμασίᾳ pueris a tutoribus hereditas tradita sit", auf die sich doch wol Lipsius bezieht, betonen in erster Linie nur ganz allgemein die Gleichzeitigkeit der Mündigsprechung und der Vermögensübergabe.

Nicht zu verwechseln mit dieser Mitwirkung des Vormundes ist die Einführung in die Phratrie bei einem frühern Alter des Mündels. Wenn z. B. einer einem unmündigen, der unter Vormundschaft steht, sein Vermögen oder einen Teil desselben vermacht unter der Bedingung, dass er sich nach seinem Tode in seine Phratrie eintragen lasse, so muss bei dieser εἰσποίησις natürlich der Vormund mitwirken. Vgl. Schulin: das griech. Testament p. 21.

Dass die Vormünder nicht nach freiem Ermessen, wann sie wollten, die Mündel für reif erklären konnten, wie früher Böhnecke annahm, erwies schon Heinrichs: de ephebia Attica. Diss. inaug. Berol. 1851 p. 26 f.

wies, ein Vermögen zu verwalten, mündig erklärt wurde, er doch das Vermögen von den Vormündern nicht aushingegeben erhielt. Jedoch muss Lipsius selber zugestehen, dass das Beispiel, woraus er dies abstrahirt, sehr zweifelhafter Natur sei: es berichtet nämlich Aristides II p. 153 (203), die Vormünder des Kimon hätten diesem, weil er stumpfsinnig war, sein Vermögen erst in vorgerücktem Alter (μέχρι πόρρω τῆς ἡλικίας) herausgegeben; aber wie, frägt Lipsius, ist das überhaupt möglich, da Kimon's Vater als Staatsschuldner starb und als solcher doch unmöglich Vermögen hinterliess?

Ueber den Zeitpunkt der Eintragung will ich, da das nicht ohne weitläufige Auseinandersetzungen möglich wäre, mich hier nicht weiter verbreiten. Dass die Mündigsprechung an den Archairesien stattfand, ist sicher, ob aber an denen des Staates oder denen der Demen, kann nicht entschieden werden (vgl. die Zusammenfassung der neuern Ansichten bei Gilbert: Handbuch I p. 187 Anm. 1).

Auch darüber, in welchem Alter ein Mündel oder in welchem Lebensjahre der athenische Jüngling überhaupt mündig gesprochen worden sei, will ich, nachdem ich schon früher im II. Abschnitt teilweise darauf eingegangen bin, hier hinweggehen. Die Belege sind zahlreich zusammengestellt bei Boeckh: de ephebia Attica dissert. prior. Berol. 1819 p. 4 ff. (= Kl. Schr. IV p. 140 f.; vgl. bes. p. 141 not. 3). Diese Frage, die besonders mit der Bestimmung des Geburtsjahres des Demosthenes zusammenhängt, wurde besonders einlässlich erörtert von A. Schäfer: Dem. u. s. Zeit III, 2 p. 19—38 und in neuester Zeit noch einmal revidirt von J. Lipsius: Jahrbb. f. kl. Phil. 1878 (CXVII) p. 299 ff., der denn auch ziemlich allgemein Zustimmung erhielt. Vgl. Ad. Philippi: Rhein. Mus. 1879 (XXXIV) p. 611; Gilbert: Handbuch I p. 186 f.; Blümner: Hermann's Privatalt.[3] p. 322 f.; Thalheim: Hermann's Rechtsalt.[3] p. 11 Anm. 2; vgl. auch A. Dumont: essai sur l'ephébie Attique, tome I p. 23 ff.; recht konfus ist die Behandlung der Frage von L. Grasberger: Erziehung und Unterricht im klass. Alt. III (1880) p. 16 ff.

Es ist jedenfalls K. Fr. Hermann beizustimmen, welcher sagte: „so verschieden auch dieser Zeitpunkt in den einzelnen Fällen berechnet worden sein mag, so wird er doch durchschnittlich in den Anfang des 18. Lebensjahres zu setzen sein“ (Griech. Staatsalt.[5] p. 459).

Natürlich gilt diese Bestimmung nur für die männlichen Waisen; wann aber bei den weiblichen Waisen die Entlassung aus der Vormundschaft stattgefunden habe, können wir nicht sagen. Nur soviel darf man mit Bestimmtheit behaupten, dass dieselbe jedenfalls vor das 30. Jahr fällt, denn es heisst in Isae. de Philoct. her. VI, 14, dass die Kallippe als τριακοντοῦτις keinen Vormund (ἐπίτροπος) mehr brauchte, daher es eine Lüge sei, wenn behauptet würde, Euktemon habe die beiden angeblichen Mündel des Androkles und Antidoros mit dieser erzeugt, als sie noch unter Vormundschaft stand (ἐξ ἐπιτροπευομένης δὲ τούτω γενέσθαι § 13). Im übrigen standen ja Mädchen, insofern sie nicht heirateten und also nicht den Ehemann zum κύριος hatten, stets unter einer Geschlechtsvormundschaft. So wäre es auch hier ganz gut möglich, dass Euktemon noch κύριος der Kallippe gewesen wäre (vgl. Schoemann: ad Isaeum p. 330; Platner II p. 247 und meine Bemerkung oben p. 82 ff.). Ich stimme also durchaus Lipsius: Att. Proc.[2] p. 561 bei, wenn er annimmt, dass die Entlassung der weiblichen Waisen aus der Vormundschaft „auch dann, wenn jener nicht durch ihre Verheiratung ein Ziel gesteckt wurde, lange vor dem dreissigsten Jahre geschah“. Wenn dem gegenüber van den Es p. 156 f. zwar einen bestimmten Zeitpunkt nicht ansetzen will, aber doch geneigt zu sein scheint, anzunehmen, dass die Entlassung erst mit der Verheiratung stattfand[1]), oder wenn Caillemer:

1) Aehnlich war die Ansicht von K. Fr. Hermann, welcher gr. Privatalt. (II. Aufl. von Stark) § 57. 5 (p. 460) sagt: „dass verwaiste Töchter selbst in reifern Jahren noch bestellte Vormünder haben konnten, obgleich dieses bei den Grundsätzen früher Verheiratung tatsächlich als eine Anomalie erscheint.“ Ich weiss nicht, warum Thalheim: Rechtsalt.[3] § 2, der doch p. 8 Anm. 2 die Stelle Isae. VI, 14, worauf jene Bemerkung sich stützt, auch erwähnt, davon gar nichts sagt.

les papyrus grecs du Louvre et de la Bibliothèque nationale (= Etude IV[ième] sur les antiq. jurid. d'Ath.) p. 17 glaubt, dieselbe habe stattgefunden mit dem Eintritte der Pubertät, so ist mit diesen Annahmen, deren direktes Gegenteil sich nicht erweisen lässt, weiter gar nichts gewonnen.

---

2. Vormundschaftsrechnung und Vermögensübergabe.

Es ist nicht unsere Aufgabe, zu untersuchen, welches im Einzelnen, namentlich in staatsrechtlicher Beziehung, die Konsequenzen der Mündigkeitserklärung sind; es sei nur gesagt, dass durch diesen Akt der attische Jüngling vollberechtigter Bürger wird und also in den Vollbesitz aller Grundrechte und Grundpflichten eines solchen tritt (über weiteres vgl. A. Schäfer: Dem. u. s. Zeit III, 2 p. 29 ff. und p. 36).

Uns geht hier namentlich die familienrechtliche Seite dieser Entlassung an, und da erfahren wir, dass der Vormund seinem Mündel Rechenschaft über die Verwaltung des Vermögens ablegte und hernach ihm das Vermögen selber übergab. Eine Ausnahme hiervon scheint nur stattgefunden zu haben in dem Falle, wo ein Vermögen durch μίσθωσις οἴκου verpachtet worden war, indem dann, wie es scheint, der Pächter direkt mit dem bereits mündig erklärten Mündel abrechnete.

Was uns bei der Vermögensübergabe besonders auffallen muss, das ist, dass nach allen Angaben die Rechnung vom Vormund direkt an die Mündel gestellt wurde, und dass er diesen direkt das Vermögen ausbezahlte, dass also nirgends von irgend einer Beihülfe oder Kontrole des Archon die Rede ist. Wir dürfen wol gerade daraus entnehmen, dass wir den Einfluss des Archon auf die Verwaltung einer Vormundschaft, also seinen Einfluss in bloss administrativer Hinsicht, nicht allzu hoch anschlagen dürfen, sondern dass wir ihm doch mehr nur die Entscheidung in Streitigkeiten betreffs Vormundschaft und namentlich auch die Leitung der Prozesse

gegen die Vormünder nach beendigter Vormundschaft zuschreiben. Von dem nämlichen Standpunkte aus haben wir, glaube ich, besser getan, schon früher ihm nicht geradezu das Recht der Wahl der Vormünder, als vielmehr das der Bestätigung einzuräumen.

Zunächst also hat ein Vormund dem volljährig gewordenen Mündel die Vormundschaftsrechnung abzulegen[1]). Für diese Rechnung haben wir entweder die vollständige Bezeichnung ὁ λόγος τῆς ἐπιτροπῆς, so z. B., wie es scheint, als offiziellen Ausdruck aus einer Klageschrift, in Dem. c. Naus. et Xenop. XXXVIII, 14 und 15, dann auch c. Aph. I (XXVII), 39 und pr. Phorm. XXXVI, 20: oder aber wir haben λογισμός, wie Lys. c. Diog. XXXII, 19; weitaus am häufigsten jedoch das einfache λόγος, welches mit λογισμός wechselt in Isae. frg. 30 (Sauppe). Die Rechnung stellen heisst λόγον ἀποδιδόναι, z. B. Dem. c. Naus. et Xenop. XXXVIII, 15; c. Aph. I (XXVII), 48 und bloss λόγον δοῦναι ibid. § 46; dieselbe Bedeutung hat auch λόγον ἀποφέρειν ibid. § 34 und c. Aph. II (XXVIII), 9.

Die Rechnung wurde aber vom Vormunde erst gestellt, nachdem sein Mündel sie verlangt hatte. Hierfür finden wir den Ausdruck λόγον ἀπαιτεῖν Dem. c. Onet. I (XXX), 15. Einen Posten in der Rechnung anführen, „in Rechnung setzen", heisst am häufigsten λογίζεσθαι, z. B. Dem. c. Aph. I (XXVII), 24. 39. 46; c. Aph. II (XXVIII), 12; Lys. c. Diog. XXXII, 20. 22; Isae. frg. 30 (Sauppe); daneben finden wir auch öfters ἀποφαίνειν, z. B. Dem. c. Aph. I (XXVII), 30. 43. 62; c. Aph. II (XXVIII), 9; vgl. auch Frohberger zu Lys. c. Diog. XXXII, 25.

Bevor man die Rechnung abnahm und damit den Vormund seiner Verpflichtungen entliess, prüfte man dieselbe allseitig; das wird bezeichnet als διεξιέναι τὸν τῆς ἐπιτροπῆς λόγον bei Dem. c. Naus. et Xenop. XXXIII, 19. Erst nach

1) Man kann diese Verpflichtung sehr wol vergleichen mit der Rechenschaftspflicht der abtretenden Beamten gegenüber dem Staate, den εὔθυναι. In der Tat sind auch die in beiden Fällen gebrauchten term. techn. dieselben. Vgl. Rud. Schöll: de synegoris Atticis. Jenae 1876 p. 27 not. 1 und Lipsius: Att. Proc.² p. 263 Anm. 171; p. 267 Anm. 183.

dieser Prüfung genehmigte das Mündel die Rechnung, ganz allein, ohne den Beistand einer Behörde, etwa des Archon oder einer speziellen Rechenschaftsbehörde, wie ganz deutlich zeigt Dem. c. Aph. I (XXVII), 50; hierfür haben wir den t. t. ἀποδέχεσθαι τὸν λόγον. Aehnlich, wenn auch nicht so exakt, ist κομίζεσθαι τὸν λόγον τῆς ἐπιτροπῆς bei Dem. pr. Phorm. XXXVI, 20.

Nachdem der Bevormundete die vorgelegte Rechnung ratifizirt hatte, fand die Ausrechnung und Ausbezahlung des Vermögens statt, wobei natürlich, wie Rud. Schöll a. O. annimmt, die Anwesenheit des Schuldners notwendig ist. Diese Ausrechnung heisst διαλογισμός bei Dem. pr. Phorm. XXXVI, 23, das Verbum dem entsprechend ist διαλογίζεσθαι ibid. § 60. Vgl. Ps.-Dem. c. Callipp. LII, 3 und Aristot. de rep. Athen. im Lex. Cantabr. s. v. Λογισταί (p. 349 ed. Nauck.).

Dann erst findet die eigentliche Aushändigung des Vermögens statt, gewöhnlich bezeichnet mit dem Ausdruck παραδιδόναι: Dem. c. Aph. I (XXVII), 6. 36. 63; c. Aph. II (XXVIII), 7. 8. 18 [1]); Isae. frg. 29 (Sauppe). Es scheint das geradezu der offizielle Ausdruck gewesen zu sein nach Dem. c. Naus. et Xenop. XXXVIII, 14 und 15. Vgl. auch Aristot. polit. III p. 1286, 25. — Diesem παραδιδόναι, „ausbezahlen", entsprechend heisst dann das Vermögen in Empfang nehmen vom Mündel παραλαμβάνειν. Vgl. Dem. c. Naus. et Xenop. XXXVIII, 7; Lys. de Aristoph. bon. XIX, 52, wo die Behauptung, als hätte sich Alkibiades als Staatsmann ein grosses Vermögen erworben, widerlegt wird mit den Worten, das sei nicht möglich, ἐλάττω γὰρ οὐσίαν κατέλιπε τοῖς παισὶν ἢ αὐτὸς παρὰ τῶν

---

1) An dieser letztern Stelle meine ich nur den Ausdruck τῶν νῦν παραδοθέντων, während in πρὸς τῇ οὐσίᾳ τῇ παραδοθείσῃ dasselbe Verbum „hinterlassen" bedeutet, also im Passivum „ererbt". Diese Bedeutung merkt richtig an Rich. Förster: Jahrbb. f. kl. Phil. 1874 (CIX) p. 357 und Anm. 8; hingegen ist seine Konjektur, zwischen τοσαύτην und οὖσαν ein ἑτέραν einzusetzen, nicht nur unnötig, sondern geradezu verfehlt, da ja das πλέον ἢ δέκα ταλάντων ganz gut zum Folgenden bezogen werden kann, während Förster nur Beziehung zum Vorhergehenden für möglich hält.

ἐπιτροπευσάντων παρέλαβεν. Denselben Ausdruck gebraucht auch von Alkibiades Antiph. frg. 69 (Sauppe = Athen. XII p. 525 B). Ausserdem finden wir ihn noch bei Lys. frg. 232 § 4 (Sauppe) und bei Ps.-Plut. vit. Demosth. p. 844 C: τελειωθεὶς δὲ ἐλάττω παρὰ τῶν ἐπιτρόπων παραλαβών.

Ausserdem finden wir noch einmal bei Dem. c. Aph. I (XXVII), 34 von den Vormündern gebraucht ἀποδιδόναι [1]) und dem entsprechend § 63 von den Mündeln ἀπολαμβάνειν; das letztere auch Isae. de Astyph. her. IX, 29. Unklassisch jedoch ist ἀναλαμβάνειν im Schol. zu Luc. Iup. trag. c. 26 (vol. IV p. 179 ed. Jacobitz): εἶτα ἐπειδὰν ἐπιδιετὲς οἱ ὀρφανοὶ ἥβησαν, ἐξῆν αὐτοῖς ἀπὸ τῶν νόμων εἰς τὸ ληξιαρχικὸν ἐγγραφέντας ἀναλαμβάνειν τὰ πατρῷα.

Nachdem wir so an Hand der Zusammenstellung dieser technischen Ausdrücke uns bereits eine Vorstellung von der Entlassung aus der Vormundschaft gemacht haben, dürfte es sich fragen, ob die überlieferten Fälle von Vormundschaft hierzu genauere Illustrationen geben.

Was die äussere Form der Rechnung anbetrifft, so sind wir im Stande uns aus den ausführlichen Angaben des Demosthenes ein ziemlich vollständiges Bild davon zu machen. Jedoch will ich hier die gemachten Rekonstruktionsversuche [2]) übergehen und nur eine ganz allgemeine Skizze einer solchen

1) Denselben Ausdruck, ἀποδιδόναι, finden wir auch bei Herakl. Pont. frg. 40 (ed. Müller), wo es heisst, dass bei den Jasiern in Karien einer Waise ihr Vermögen ausbezahlt wurde, wenn sie 20 Jahre alt war (καὶ τὰς οὐσίας αὐτοῖς ἀπεδίδοσαν εἴκοσιν ἐτῶν γενομένοις). Es war eben, wie gerade diese Notiz zeigt, die Zeit der familienrechtlichen Mündigkeit nicht überall dieselbe wie in Athen. Vgl. Thalheim: Hermann's Rechtsalt.[3] p. 12 Anm. 1.

2) Vgl. bes. J. Th. Voemel: Rhein. Mus. N. Flg. III (1845) p. 434—445; dieselbe Abhandlung ins Englische übersetzt von C. K. Watson: Class. Mus. Lond. vol. III p. 255 ff. und im Auszug in Demosth. oratt. ed. Dindorf. vol. VII p. 1053 ff. (Oxonii 1859). — Westermann: Zeitschr. f. d. Altertw. 1845 no. 97 und 98; Naber: Mnemosyne I p. 186 ff.; A. Schäfer: Dem. u. s. Zeit I p. 242 ff.; Rich. Förster: Jahrbb. f. kl. Phil. 1874 (CIX) p. 345 ff. und H. Buermann: ibid. 1875 (CXI) p. 811 ff., wozu zu vergleichen ist F. Blass: Bursian's Jahresber. f. 1877 Bd. IX p. 283 ff.

Rechnung geben, was am besten im Anschluss an Lys. c. Diog. XXXII, 20 geschieht. Wir haben darnach einerseits Einnahmen (λῆμμα, dasselbe Wort auch Dem. c. Aph. I (XXVII), 39), wobei natürlich als Hauptaktivum das Vermögen, etwa in der Form eines Inventars aufgezeichnet, erscheint [1]). Andererseits haben wir dann die Ausgaben (ἀνάλωμα, dasselbe Wort auch Dem. c. Aph. I (XXVII), 9), wo die früher bei der Darstellung der Pflichten des Vormundes erwähnten, vielseitigen Ausgaben angeführt werden, zunächst wol diejenigen für die Ernährung und Erziehung der Waisen, wobei dann Posten erscheinen für ὄψον, ὑποδήματα, ἱμάτια, sowie für den κουρεύς und den γναφεύς, dann namentlich auch die Ausgaben gegenüber dem Staate, wie allfällige εἰσφοραί etc. Sonst kann man hier nur noch etwa hinzufügen, dass in der Rechnung das Prinzip der Monatsrechnung durchgeführt war, wenigstens so, dass bei den einzelnen Posten, wie wir eben einige erwähnt haben, anzugeben war, wie viel die betreffende Ausgabe für einen Monat betragen habe. Es ist dieses Prinzip schon darum leicht begreiflich, weil auch die Zinsen, also die gewöhnlichsten Einnahmen, meist κατὰ μῆνα berechnet wurden. Dem Diogeiton wird a. O. vorgeworfen, dass er die Ausgaben nicht einmal anführte κατ' ἐνιαυτόν — die Vormundschaft dauerte 8 Jahre — sondern συλλήβδην τοῦ παντὸς χρόνου, natürlich, damit man den Betrug weniger leicht merkte, wenn er für Kleinigkeiten grosse Posten in Rechnung setzte.

Ich habe bisher immer nur von einer Vormundschaftsrechnung gesprochen, während es doch probabler scheinen möchte, dass von Zeit zu Zeit Rechnung abgelegt worden sei, etwa vor dem Archon. Dass aber wirklich nur einmal Rechnung abgelegt wurde, zeigen gerade die zuletzt angeführten Worte aus Lys. c. Diog., und ausserdem können wir noch

---

1) Eine sonderbare Behauptung über diese Rechnung, hervorgegangen aus einem Missverständniss von Dem. c. Aph. I (XXVII), 62 steht bei R. Dareste in seiner Uebersetzung der ‚plaidoyers civils de Dém.' (Paris 1875) vol. I p. 29: „Il resulte du texte, que si des capitaux improductifs étaient convertis pendant la tutelle en capitaux productifs, le tuteur n'avait pas à rendre comte de ce nouveau revenu."

andere Stellen dafür zitiren. So heisst es Dem. pr. Phorm. XXXVI, 20: ἡνίκα ὁ Πασικλῆς ἀνὴρ γεγονὼς ἐκομίζετο τὸν λόγον τῆς ἐπιτροπῆς, und ganz dasselbe sagt Dem. c. Onet. I (XXX), 15: ἐγὼ δὲ εὐθέως μετὰ τοὺς γάμους δοκιμασθεὶς ἐνεκάλουν καὶ τὸν λόγον ἀπῄτουν. Ferner sehen wir ganz deutlich aus Dem. c. Aph. I (XXVII), 46, dass bis zu diesem Momente noch keine Rechnung gestellt wurde, denn nur so hat in ἐπειδὴ δεῖ λόγον αὐτὸν δοῦναι τούτων das Präsens δεῖ einen Sinn. Schliesslich gehört hierher auch noch die Stelle Dem. c. Naus. et Xenop. XXXVIII, 15, wornach man gegen einen Vormund klagen kann, wenn er keine Rechnung ablegen will, weil er dieselbe nicht verantworten könnte (ὡς γὰρ οὐκ ἀποδόντι λόγον ἐγκαλοῦντες φαίνονται). Diese Klage wäre aber nicht möglich gewesen, wenn schon während der Vormundschaft hätte Rechnung abgelegt werden müssen, denn die beiden, die damals die Klage erhoben, Nausimachos und Xenopeithes waren schon volljährig.

Während die meisten Neuern, wie z. B. Lipsius und Thalheim die eigentliche Rechnungsablegung gar nicht erwähnen, sagt Hölscher: de Lysiae vita et scriptis p. 119 ganz richtig: „quamdiu tutela gerebatur, tamdiu ratio non reddebatur". Ich habe aber die obigen Fälle zusammengestellt, um damit Schmeisser zu widerlegen, der, ohne dieselben zu beachten, eine periodische Rechnungsstellung vor dem Archon annahm (vgl. p. 20 f.): „quem magistratus quidam minores in hoc negotio peragendo adjuvabant". Diese Behauptung stützt Schmeisser allein auf die Stelle Dem. c. Onet. I (XXX), 6: τοσαῦται πραγματεῖαι καὶ λόγοι καὶ παρὰ τῷ ἄρχοντι καὶ παρὰ τοῖς ἄλλοις ἐγίγνοντο ὑπὲρ τῶν ἐμῶν. Dass hier Demosthenes von der Zeit spricht, wo er noch unter Vormundschaft stand, ist richtig und ohne weiteres klar; Schmeisser glaubt aber nach dem ganzen „tenor orationis" sei hier von Rechenschaftsablegung die Rede und jene πραγματεῖαι καὶ λόγοι giengen auf Schwierigkeiten bei der Rechnungsablegung vor dem Archonten, und jene ἄλλοι seien eben „magistratus quidam minores", die den Archon hierbei unterstützten. Doch all das steht in dieser Stelle

nicht, wie sie denn auch schon früher (vgl. ob. p. 128) von uns ganz anders erklärt wurde. Es ist dieses Hineintragen moderner Begriffe und Verhältnisse, wo ein Vormund alle ein oder zwei Jahre einer Waisenbehörde Rechnung zu stellen hat, ins Altertum entschieden zurückzuweisen.

Auch betreffs der Uebergabe des Vermögens können wir einige Details mitteilen. Wir haben nur zwei Stellen, wo von einer Vermögensaushändigung die Rede ist für den Fall, dass der Vormund selber das Vermögen verwaltet hatte; denn bei μίσθωσις οἴκου wurde, wie wir bald sehen werden, ein anderer Weg eingeschlagen. Der eine Fall, zugleich wol der einzige Fall, wo eines Vormundes nicht klagend, sondern rühmend Erwähnung gethan wird, ist erzählt bei Isae. de Astyph. her. IX, 29. Da schildert der Sprecher, wie sein (Stief-)Bruder Astyphilos von seinem Vater Theophrastos ins Haus genommen und mit ihm, dem Sprecher erzogen wurde, und wie sein Vater, der zugleich des Stiefbruders Vormund war, dessen Vermögen gut verwaltete und sagt dann: ἐπεὶ τοίνυν ἐδοκιμάσθη ὁ ἀδελφός, ἀπέλαβε πάντα ὀρθῶς καὶ δικαίως. Der andere Fall, gerade im Gegensatz dazu eine Auszahlung, wie sie nicht vorkommen sollte, wird erzählt in Lys. c. Diog. XXXII, 9: Diogeiton liess, als der ältere der beiden Söhne des Diodotos majorenn war, dieselben zu sich kommen, erklärte ihnen, dass all das Geld, das ihr Vater hinterlassen habe, zu ihrer Erziehung verwendet worden sei, ja er habe sogar von dem seinigen zusetzen müssen [1]); nun sollten die Mündel sehen, wie sie auf eigenen Füssen ständen, und damit jagte er sie aus seinem Hause.

Wirkliche Einzelheiten darüber, wie und wo eine solche Auszahlung stattfand, geben also diese Stellen nicht. Wir können uns aber bei dem grossen Mangel an Ehrlichkeit und dem damit verbundenen Misstrauen der Athener auch ohne weitere Angabe denken, dass der Vormund den Mündeln das Ver-

---

1) Das letztere konnte man natürlich von einem Vormunde nicht verlangen, weshalb Theopompos in Isae. de Hagn. her. XI, 39 sagt: εἰκότως μὲν οὐκ ἂν ἔχοιμι μέμψιν, εἰ μὴ τἀμαυτοῦ προστίθημι τούτοις.

mögen denn doch nicht so ganz privatim aushingab, wie man aus dem Stillschweigen unserer Quellen schliessen könnte; sondern wir müssen wol annehmen, dass man dies möglichst öffentlich tat in Gegenwart von Zeugen oder überhaupt von Leuten, die bei einem allfälligen Prozesse als Zeugen könnten aufgefordert werden. Das erfahren wir in der Tat aus der bisher übersehenen Stelle des Dem. c. Aph. II (XXVIII), 7: δείξατε γὰρ ταύτην τὴν οὐσίαν, τίς ἦν καὶ ποῦ παρέδοτέ μοι καὶ τίνος ἐναντίον. Man muss also den Ort und die Zeugen für die Auszahlung angeben können. Warum, fragen wir, hätte denn eine solche Auszahlung nicht auch öffentlich stattfinden sollen, wenn doch z. B. die Verpachtung eines Vermögens öffentlich stattfand unter Aufsicht des Archon und in Gegenwart eines Gerichtshofes? Ueberhaupt liebte man es ja in Athen, bei der Uebergabe von Geldern irgend welcher Art Zeugen beizuziehen, wie z. B. auch bei der Auszahlung einer Mitgift (προῖξ). Vgl. Dem. c. Onet. I (XXX), 19 f.

Ausserdem aber erfahren wir noch zweimal etwas von der Ausbezahlung eines Vermögens, in Fällen, wo μίσθωσις οἴκου stattgefunden hatte. Wir vernehmen aus Isae. de Menecl. her. II, 9, dass Menekles nebst einem oder mehrern andern Ungenannten Anteilhaber an der Pacht des Gesammtvermögens der Kinder des Nikias war (τῶν παίδων τοῦ Νικίου), und erfahren speziell aus § 27, dass Menekles bares Geld gepachtet hatte, wofür er natürlich ein ἀποτίμημα bestellen musste. Es heisst dann in § 28: ἐπειδὴ γὰρ ἔδει τῷ ὀρφανῷ[1]) τὰ χρήματα ἀποδιδόναι (d. h. natürlich, als er volljährig war), konnte Menekles das gepachtete Kapital nicht zurückzahlen. Was geschah nun? Nach gewöhnlichen attischen Rechts-

---

1) Es muss auffallen, dass, während § 9 von mehrern Kindern des Nikias die Rede war, hier nun nur ein ὀρφανός genannt wird. Wir können uns das auf verschiedene Weise erklären, entweder mit Schoemann: ad Isaeum p. 213 so, dass nur ein Sohn vorhanden ist, der nun, weil schon Erwachsener, κύριος seiner Schwestern ist, oder auch allgemeiner, dass der älteste Sohn mit der Mündigkeit Vormund seiner jüngern Geschwister geworden ist (vgl. ob. p. 66 f.), oder auch so, dass die übrigen Kinder gestorben waren und dieser allein noch übrig blieb.

verhältnissen würde sich der nun mündig gewordene Pupill zur Entschädigung des von Menekles gestellten Unterpfandes mittelst ἐμβάτευσις bemächtigen. Damit aber gienge für Menekles das Pfand gänzlich verloren, selbst wenn es den Wert der geschuldeten Summe übertraf; darum bot er das Grundstück, das er als Pfand bestellt hatte, zum Kaufe aus (τὸ χωρίον ἐπώλει). Er wird aber daran gehindert durch den Gegner des Sprechers unserer Rede, denn dieser war erzürnt, dass Menekles den Sprecher der Rede adoptirt hatte; dieser will ihn nun zwingen, das ganze Grundstück an den Sohn des Nikias abzutreten, ἵνα κατοκώχιμον (so Buermann nach Dobree) γένηται καὶ ἀναγκασθῇ τῷ ὀρφανῷ ἀποστῆναι. Menekles ist nun in der Tat gezwungen, diesen Teil, auf welchen der Gegner Anspruch erhob, ihm abzutreten; den Rest aber verkaufte er, wie er § 29 weiter erzählt, einem gewissen Philippos für 70 Minen und befriedigte daraus die Ansprüche der Waise (καὶ οὕτω διαλύει τὸν ὀρφανόν), indem er bezahlt 1 Tal. 7 Min., also 67 Min., wie er in § 34 wiederholt. Diese 67 Min. sind das seiner Zeit in Pacht genommene Kapital sammt einer grössern Zahl aufgelaufener Zinsen. Damit war diese μίσθωσις οἴκου zu Ende.

Wir sehen also schon aus diesem Beispiele, dass im Falle von μίσθωσις οἴκου zu der Zeit, wo die Mündel volljährig wurden, ihnen der Pächter das Kapital und allfällig restirende Zinsen direkt ausbezahlt. Das nämliche zeigt auch Dem. c. Aph. I (XXVII), 58, wo es heisst, dass Theogenes aus dem Demos Probalinthos, welcher das Vermögen des Antidoros gepachtet hatte, diesem auf dem Markte das Vermögen sammt Zinsen ausbezahlte (ἐν τῇ ἀγορᾷ ταῦτα τὰ χρήματα ἐξηρίθμησεν).

Es gefällt uns, hier zu vernehmen, dass, wie die Verpachtung öffentlich stattfand, so auch die Rückzahlung des Vermögens — natürlich nur des Geldes; wie es mit den Grundstücken geschah, wissen wir nicht — öffentlich auf dem Markte stattfand. Ob wir nun aber berechtigt sind, aus dieser Stelle gerade den Schluss zu ziehen, den Platner II p. 238 und Lipsius: Att. Proc.² p. 561 zogen, dass in

allen Fällen die Auszahlung eines solchen Vermögens auf dem Markte oder einem sonstigen öffentlichen Platze stattfand, möchte ich bezweifeln; wenn ich auch oben p. 184 f. zugegeben habe, dass man gewiss zu einem solchen Akte Zeugen beizuziehen pflegte, so konnte dies auch anderswo als auf der Agora geschehen. Immerhin soll damit nicht in Abrede gestellt werden, dass die Agora, als der verkehrsreichste Platz, gewiss beliebt war für solche Vermögensübergaben. Demosthenes hat übrigens auch sonst noch seinen guten Grund, gerade dieses Beispiel, wo die Uebergabe auf der Agora stattfand, zu wählen, weil er dann die Richter ganz einfach daran erinnern kann, es sei vielleicht auch der eine oder andere unter ihnen damals Augenzeuge gewesen (vgl. auch van den Es p. 190 f.).

Und nun zum Schlusse noch eine Bemerkung zu diesen beiden Stellen. Ich habe schon oben p. 156 f. angeführt, dass wir über den Zinstermin bei μίσθωσις οἴκου zwar nichts genaueres wissen, dass aber die Zinsen doch wol halbjährlich oder jährlich bezahlt wurden. Im Falle des Antidoros aber sehen wir, dass ihm 6 Tal. ausbezahlt werden, während das Kapital, das er verpachtete, nur $3^1/_2$ Tal. betrug. Auf jene 6 Tal. jedoch können wir, wenn wir nicht einen ganz exorbitanten Zinsfuss annehmen wollen, nur dadurch gelangen, dass wir annehmen, die Zinsen seien zum Kapital geschlagen worden (vgl. oben p. 151 Anm. 1 a. E.). Daraus dürfen wir aber nicht etwa schliessen, dass das immer so zugegangen sei bei μίσθωσις οἴκου, denn in dem Falle des Menekles wird es als Tadel angeführt, dass die Zinsen nicht regelmässig bezahlt worden waren (Isae. de Menecl. her. II 28: τόκοι δὲ πολλοῦ χρόνου συνεῤῥυηκότες ἦσαν αὐτῷ). Gewöhnlich wurden also die Zinsen an die Vormünder zur Bestreitung des Unterhaltes ihrer Mündel in bestimmten, uns aber unbekannten Terminen bezahlt, wie ja auch die vielen Stellen der Reden des Dem. c. Aph. beweisen, wo von den πρόσοδοι oder προσιόντα, die sich bei einer Verpachtung des Vermögens ergeben hätten, die Rede ist.

Nachdem dann diese Ausrechnung und Auszahlung fertig

war, war auch der Vormund seiner Pflichten enthoben; immerhin hatte er und hatten seine Erben noch 5 Jahre lang von diesem Zeitpunkte an eine Klage von Seiten der Mündel zu riskiren.

Das ist der normale Weg der Entlassung für den Vormund. Es kann aber auch eine Entlassung stattfinden schon während der Vormundschaft, wenn er in einer Klage κακώσεως ὀρφανῶν unterlag. Dass auch mit dem Tode Entlassung eintrat, braucht nicht erst gesagt zu sein.

Für beide dieser Fälle lassen sich Beispiele aus den Rednern anführen. Was für Bestimmungen in einem solchen Falle Platon traf, wurde schon p. 87 angegeben, wo auch schon gesagt wurde, dass seine Forderungen sich nicht mit denen des attischen Rechtes decken. Wir sehen aus Isae. de Cleonym. her. I, 12, dass, nachdem Deinias tot ist, der nächstfolgende Verwandte, Kleonymos, die Vormundschaft übernimmt und die Mündel sogar zu sich ins Haus aufnimmt. — Eine Art von Wechsel des Vormundes haben wir auch in Lys. c. Diog. XXXII, 16, wornach Diogeiton die beiden Söhne des Diodotos zu sich kommen lässt, sobald der ältere majorenn ist, sie aus der Vormundschaft entlässt und natürlich dem Erwachsenen die Pflicht der Vormundschaft über seinen noch unmündigen Bruder überbindet.

Dass aber auch ein Wechsel eintrat, wenn ein Vormund durch einen gegen ihn erhobenen Vormundschaftsprozess zum Rücktritt gezwungen wurde, wird ausdrücklich bezeugt durch Isae. de Hagn. her. XI, 31. Theopompos sagt da, sein Mitvormund habe eigentlich die εἰσαγγελία κακώσεως nur deswegen gegen ihn erhoben, um ihn zu sprengen und so allein in den Besitz des Vermögens des Mündels zu kommen (καὶ ἐμὲ τῆς ἐπιτροπῆς ἀπαλλάξειν). Vgl. auch § 16. Es scheint, dass in der Tat Theopompos, falls er den Prozess verlor, eo ipso aufhörte, Vormund zu sein. Wie und ob er einen Nachfolger erhielt, oder ob der bisherige Mitvormund allein gelassen wurde, können wir nicht sagen.

VII. Vormundschaftsklagen.

Wie das im folgenden Abschnitt zu gebende Verzeichniss von Klagen über schlechte Vormünder und von Reden in Vormundschaftsangelegenheiten zeigen wird, konnten gerichtliche Klagen verschiedener Art gegen die Vormünder erhoben werden. Diese Klagen zu sichten und zu untersuchen ist die Aufgabe dieses Abschnittes. Im Allgemeinen haben wir zwei Kategorien. 1) Klagen während der Vormundschaft und 2) Klagen nach Beendigung der Vormundschaft [1]).

1. Klagen während der Minderjährigkeit der Mündel.

A. Wenn bei der Besetzung einer Vormundstelle ein Streit entstand darüber, welcher vor einem andern in Folge seiner nähern Verwandtschaft ein Anrecht oder auch die Verpflichtung zu dieser Stelle habe, so musste eine διαδικασία, ein Prioritätsstreit, stattfinden. Ein Beispiel für diese Klage ist uns zwar nicht überliefert; aber nach alledem, was wir früher (p. 69 ff.) über die tutores legitimi gesagt haben, kann das Vorhandensein dieser Klage gar nicht bezweifelt werden.

B. Wenn irgend ein Privatmann, auch ein solcher, der durch keine Bande der Verwandtschaft oder Freundschaft mit dem Mündel verbunden war, Verdacht hatte an der Ehrlichkeit des Vormundes und seiner Verwaltung, so konnte er gegen ihn eine εἰσαγγελία κακώσεως anstellen, und zwar sogar der Vormund gegen seinen Mitvormund (vgl. ob. p. 119 ff.).

Ein spezieller, eigentümlicher Fall dieser Klage ist die φάσις μισθώσεως οἴκου, gerichtet gegen den Vormund, der

---

1) Ich schliesse mich in dieser Uebersicht an Lipsius: Att. Proc.[2] p. 562 f. an, lasse aber die dort unter 2) aufgeführte Klage weg, da wir aus unserer Phantasie noch viele Klagen konstruiren könnten, die auch vorkommen mussten.

eine letztwillig verlangte Verpachtung des Gesammtvermögens seiner Mündel unterlassen hatte, oder die Verpachtung nicht vornehmen liess, ohne doch selber die Verwaltung des Vermögens zu führen.

2. Klagen nach beendigter Vormundschaft.

Wenn der Vormund sich weigerte dem Mündel die Rechnung zu stellen, oder wenn dieses sich bei der abgelegten Rechnung nicht beruhigte, so konnte es gegen seinen gewesenen Vormund eine δίκη ἐπιτροπῆς anstellen. Das war eigentlich eine Klage, die in erster Linie darauf abzielte, den Vormund wegen der schlechten Führung der Vormundschaft ganz im Allgemeinen zur Verantwortung zu ziehen, und erst in zweiter Linie, wiewol das im Grunde der Hauptzweck ist, darauf, denjenigen Teil des Vermögens, den nach der Anschauung des klagenden Mündels der Vormund verschleudert hatte oder zurückbehielt, zu erlangen. Also fällt diese Klage ἐπιτροπῆς unter den allgemeinern Begriff der Klage auf Schadenersatz (βλάβης), wie auch ganz richtig schon Meier: de bonis damnatorum p. 155 bemerkte.

Gegen die Erben eines Vormundes konnte, da sie ja nicht selber die Vormundschaft zum Schaden der Mündel geführt hatten, nicht mehr ἐπιτροπῆς, sondern nur noch βλάβης geklagt werden. Nicht ganz unmöglich scheint mir die Annahme, dass auch ein majorenn gewordenes Mündel selber gegen seinen Vormund nur βλάβης klagen konnte, welche Klage sich dann nur auf einen ganz bestimmten Teil der Verwaltung bezog.

Nach dieser allgemeinen Uebersicht haben wir die einzelnen Klagen näher zu untersuchen, soweit es das zum Teil sehr spärlich fliessende Material erlaubt. Da sich über die διαδικασίαι bei der Besetzung von Vormundstellen nichts weiteres hinzufügen lässt, so haben wir mit der Betrachtung der εἰσαγγελία κακώσεως zu beginnen.

1. Klagen während der Minderjährigkeit der Mündel.

A. ΕΙΣΑΓΓΕΛΙΑ ΚΑΚΩΣΕΩΣ.

Auf den ersten Blick muss es im höchsten Grade auffallen, dass wegen Unrichtigkeit oder Unehrlichkeit bei der Verwaltung eines Waisenvermögens der Vormund vermittelst der so strengen und in Athen so gefürchteten Form der εἰσαγγελία beklagt werden kann. Bei näherem Zusehen jedoch findet man, dass diese Eisangelie mit derjenigen, welche beim Rate der Fünfhundert angestellt wird, und derjenigen, welche gegen Diaiteten wegen schwerer Amtsvergehen gerichtet ist, nur eine sehr geringe Aehnlichkeit hat (über diese drei Arten der Eisangelie vgl. Lipsius: Att. Proc.[2] p. 313). Wenn wir noch diejenige Auffassung, die Meier von der Eisangelie hatte, beibehalten könnten, so könnten wir leicht begreifen, warum εἰσαγγελία auch in Vormundschaftsangelegenheiten möglich war, da er das Charakteristikum dieser Klage darin erblickte, dass der Klagesteller das Verbrechen nicht bloss als ein gemeines, sondern als ein unter ausserordentlichen Umständen begangenes auffasste. Es wäre also darnach nur eine schärfere Form der Klage, die der Kläger je nach seiner subjektiven Auffassung des Verbrechens anstatt γραφή oder φάσις oder ἔνδειξις hätte anwenden können. Wenn diese Erklärung, die Meier: Att. Proc.[1] p. 263 gab, auch nicht mehr zureichend ist für die Eisangelie vor dem Rate der Fünfhundert, sondern durch diejenige von Lipsius: Att. Proc.[2] p. 315 zu ersetzen ist (vgl. Anm. 330), so ist sie es doch allein, die uns klar macht, wieso bei schlechter Vormundschaftsführung diese Klageform habe gewählt werden können.

Indem man diese Klage, die eigentlich nur für Vergehen gegen den Staat eingeführt worden war, auch in Waisenangelegenheiten gestattete, gab man zu, dass der Staat die Verpflichtung habe, sich der Waisen anzunehmen, und dass man die Waisen gleichsam als ein Mittelding zwischen Privatperson und Staat ansehe. Gerade hierin offenbart sich wieder so

recht die Fürsorge des Staates um die Waisen, indem er einem jeden beliebigen die Erlaubniss giebt eine solche Klage anzustellen, die für den Beklagten, wenn er unterliegt, die höchsten Strafen zur Folge hat, für den Kläger aber vollständig gefahrlos ist, da er keinerlei Gerichtsgelder deponiren muss. Wie man erst später, namentlich seit der Zeit des gestrengen Lykurgos, oft für öffentliche Vergehen die εἰσαγγελία statt einer andern Klageform anwandte, indem man dem νόμος εἰσαγγελτικός eine weitere Interpretation gab, so sehen wir schon früher diese Form der Klage angewendet gegen die Beeinträchtigung von Waisen, womit eben das Interesse des Staates an denselben manifestirt wird (vgl. Att. Proc.[2] p. 318).

Wenn wir nach dem Gemeinsamen aller der drei Fälle, wo die Eisangelie angewendet werden konnte, fragen, so liegt dasselbe zunächst in der grössern Sicherheit, die der Ankläger gegenüber jeder andern Klageform hat (vgl. Hermann-Stark: Staatsaltert.[5] I p. 511; Fränkel: die attischen Geschwornenger. p. 72 Anm. 1). In wie weit in rein formeller Beziehung, namentlich hinsichtlich der Einbringung der Klage, die drei Arten verwandt seien, lässt sich nicht sagen (vgl. Lipsius: Att. Proc.[2] p. 335). Besonders bedeutsam ist dabei gewiss auch der Umstand, dass das Verfahren rascher war als bei einer gewöhnlichen Privatklage und auch rascher als bei einer γραφή, indem die Schlussverhandlung nicht durch lange Voruntersuchungen und Vergleichungsversuche vor Diaiteten hinausgeschoben wurde. Darauf aber musste es gerade bei einer εἰσαγγελία κακώσεως ὀρφανοῦ abgesehen sein, dass ein Vormund, dessen Verwaltung verdächtig war, rasch bestraft und damit natürlich möglichst rasch seiner Stelle enthoben wurde.

Wenn wir ein Bild von der εἰσαγγελία κακώσεως ὀρφανοῦ bekommen wollen, so müssen wir, da das Verfahren dabei dasselbe ist, auch die Nachrichten über die εἰσαγγελία κακώσεως ἐπικλήρου, gerichtet gegen deren κύριος, und die über die εἰσαγγελία κακώσεως γονέων, gerichtet gegen die Söhne, herbeiziehen. Das meiste, was sich über diese Klagen sagen lässt, steht bei Lipsius: Att. Proc.[2] p. 332; 353—63; 387 f.

Die Klage war eine öffentliche und konnte von jedem beliebigen, natürlich aber nur epitimen, Bürger beim Archon eingereicht werden. Das zeigt besonders Harpokr. s. v. κακώσεως· δίκης ὄνομά ἐστι ταῖς τε ἐπικλήροις κατὰ τῶν γεγαμηκότων καὶ κατὰ τῶν παίδων τοῖς γονεῦσι καὶ κατὰ τῶν ἐπιτρόπων τοῖς ὑπὲρ τῶν ὀρφανῶν <ἐπεξιοῦσιν>. — — ὅτι δὲ ἐξῆν καὶ παντὶ τῷ βουλομένῳ γράφεσθαι κακώσεως γονέων καὶ ταῖς ἐπικλήροις βοηθεῖν, δηλοῦται ἐν κτλ. Denselben Artikel haben wir fast wörtlich gleich im Lex. Seguer. p. 269, 1 und auch bei Photios s. v. κακώσεως (hier zwar etwas verstümmelt, aber leicht aus den andern Stellen zu ergänzen mit Naber und Lipsius: Att. Proc.[2] p. 353 Anm. 427); speziell nur für Erbtöchter auch in Pollux VIII, 53.

Aus dieser Stelle des Harpokration sehen wir die drei Fälle, in denen die Klage κακώσεως vorkam. Wenn er sagt, das sei δίκης ὄνομα, so darf man hieraus nicht etwa schliessen, er meine eine Privatklage, sondern er gebraucht, wie auch das Lex. Seguer., δίκη im allgemeinen Sinne von „Klage“. Während der Verfasser des Artikels bei den Epikleren, die ja natürlich nicht selber handlungsfähig waren, etwas ungenau sagt, es sei eine Klage ταῖς ἐπικλήροις κατὰ τῶν γεγαμηκότων, so drückt er sich bei den Waisen genauer aus und sagt, κατὰ τῶν ἐπιτρόπων τοῖς ὑπὲρ τῶν ὀρφανῶν <ἐπεξιοῦσιν>. Ich zweifle nicht, dass dieses Wort zu dem allein nicht recht verständlichen und eher zur Interpretation „Vormünder“ verleitenden τοῖς ὑπὲρ τῶν ὀρφανῶν hinzuzusetzen ist, denn so lautet der Artikel im Lex. Seguer, und so hat auch im Photios Naber das überlieferte ἐξιοῦσιν korrigirt.

Wir sehen also schon aus dem so überall gleichmässig hergestellten Ausdruck, dass ganz beliebige Leute klagen konnten, was ja nicht ausschliesst, dass nicht auch der Mitvormund gegen seinen Genossen habe klagen können, denn die Berechtigung hierzu lässt sich dem Vormund gewiss nicht abstreiten (vgl. oben p. 110 ff.). — Ausserdem steht es dann noch ausdrücklich bei Harpokration am Ende des Artikels, dass jeder beliebige (ὁ βουλόμενος) klagen konnte. Wenn er hierbei die Waisen nicht besonders erwähnt, so mag das

in der Natur der Quellen liegen, auf die er sich beruft, d vielleicht zufällig von einer andern κάκωσις als derjenigen gegen Waisen sprachen; er sagt: δηλοῦται ἔν τε τῷ προειρημένῳ λόγῳ Ὑπερείδου (sc. ὑπὲρ τοῦ Πυράνδρου κλήρου) καὶ ἐν τῷ Λυσίου κατὰ Φιλωνίδου βιαίων, εἰ γνήσιος. — Schliesslich ist dieses Faktum auch noch bestätigt durch Pollux. VIII, 35: ἐξῆν γὰρ τῷ βουλομένῳ γράφεσθαι τὸν ἐπίτροπον ὑπὲρ τῶν ἀδικουμένων ὀρφανῶν [1]).

---

1) Ich habe kein Bedenken getragen, die Stelle hier mitanzuführen, obgleich Pollux diese Bemerkung zur Klage ἐπιτροπῆς, nicht zur εἰσαγγελία κακώσεως macht. Er bezeichnet nämlich die Klage ἐπιτροπῆς unrichtig als δημοσία. Schon Boeckh: Staatsh. I² p. 473 Anm. b erklärte diesen Irrtum des Pollux richtig. Pollux zählt a. O. die Privatklagen auf und nennt dabei die δίκη ἀποστασίου. Durch eine ganz natürliche Ideenassoziation führt ihn diese auf die Klage ἀπροστασίου; da muss er aber erwähnen, dass diese δημοσία sei und bei diesem Anlass kommt ihm in den Sinn, dass auch ein Vormund von einem jeden beklagt werden könne, und darum nennt er denn auch diese Klage eine öffentliche, während er sie vorher ganz richtig unter den Privatklagen aufgeführt hatte. — Auf einen solchen Fall, der leicht als wirklicher Irrtum des Pollux zu erkennen ist, vermag ich wenigstens das von Feod. v. Stojentin: de Iulii Pollucis in publ. Athen. antiquit. enarrand. auctorit. Diss. Vratislav. (1875) p. 5 aufgestellte Prinzip nicht anzuwenden, dass man in einem solchen Falle immer annehmen müsse, Pollux habe zwei Quellen benutzt, die nun einander widersprechen: „at evolvit tantum auctorem suum Pollux et aut descripsit aut excerpsit, nihil aliud fecit."

Immerhin wurde dann Boeckh gerade durch jene verwirrende Bemerkung des Pollux, von der er sagt: „die zufällige Bemerkung entsprang offenbar aus seinem eigenen Haupte und verdient darum wenig Glauben", dazu verleitet, eine γραφὴ ἐπιτροπῆς anzunehmen, die er sonst nicht belegen konnte. In der I. Auflage nahm er sogar p. 308 Anm. 202 an, dass die Klage gegen Diogeiton eine γραφὴ ἐπιτροπῆς sei, weil der Sprecher sage, er als Kläger habe das Aeusserste zu riskiren (τοὺς ἐσχάτους κινδύνους Lys. XXXII, 2); aber schon Meier und jetzt auch Lipsius: Att. Proc.² p. 360 Anm. 451 weisen darauf hin, dass das nur eine rhetorische Uebertreibung, jene Rede aber eine ganz gewöhnliche δίκη ἐπιτροπῆς sei, wie schon Heffter: die athen. Gerichtsverf. p. 251 richtig eingesehen hatte. So hat dann auch Boeckh in der II. Aufl. p. 473 Anm. a die frühere Behauptung zurückgezogen. Immerhin nimmt er noch die γραφὴ ἐπιτροπῆς als erwiesen an, obgleich er ihr selber damit die letzte Stütze genommen hat. Es gefiel

Nähern Aufschluss über die εἰσαγγελία κακώσεως, die wir nun vorläufig daran, dass jeder dieselbe anstellen konnte,

---

eben Boeckh, anzunehmen, dass während der Minderjährigkeit der Mündel von einem Dritten eine Schriftklage ἐπιτροπῆς oder eine φάσις μισθώσεως οἴκου habe erhoben werden können, nach Erreichung der Volljährigkeit aber vom Mündel selber entweder eine δίκη ἐπιτροπῆς oder eine δίκη μισθώσεως οἴκου. Da derjenige, der nicht direkt beeinträchtigt ist, nur die Form der öffentlichen Klage wählen kann, so kann während der Minderjährigkeit nur eine öffentliche Klage stattfinden und Privatklage erst nach der Volljährigkeit. Dasselbe Prinzip waltet gewiss auch bei der Klage ψευδομαρτυριῶν ob; sie ist gewöhnlich Privatklage, wenn aber einer in einem öffentlichen Prozesse in Folge falschen Zeugnisses eines andern verurteilt wurde, so ist er bürgerlich tot, ἄτιμος, und hat nun selber keine Berechtigung, eine Klage ψευδομαρτυριῶν anzustellen. Es musste nun irgend ein Dritter dieselbe anstellen und musste hierbei selbstverständlich die Form der γραφή wählen (vgl. Att. Proc.[2] p. 488). Gerade verglichen mit einem solchen Falle ist die Kombination von Boeckh sehr einleuchtend.

Nun aber haben wir, wie Boeckh p. 471 selber zugiebt, keine Belege für eine γραφὴ ἐπιτροπῆς; und wozu, fragen wir, sollten wir dieselbe notwendig haben, da ja gegen die Beeinträchtigung der Mündel durch den Vormund während der Minderjährigkeit die εἰσαγγελία κακώσεως vollständig ausreichte? Wie hätte einer die Form der γραφή gewählt, bei der er 1000 Drch. zu zahlen riskirte, wenn er die für ihn durchaus gefahrlose εἰσαγγελία wählen konnte, bei der zudem der Beklagte noch schärfer bestraft wurde, als bei der γραφή? — Vom nämlichen Gesichtspunkte aus haben wir auch schon hier die δίκη μισθώσεως οἴκου abzuweisen, die die Mündel nach Boeckh nach Erreichung der Volljährigkeit hätten anstellen können. Worauf hätte dieselbe abzielen sollen? Man konnte doch nach Beendigung der Vormundschaft nicht mehr gegen den Vormund deswegen klagen, dass er das Vermögen nicht verpachtet hatte, sondern man konnte nur noch auf Schadenersatz klagen für den aus der Nichtverpachtung entstandenen Schaden, und hierfür war die δίκη ἐπιτροπῆς da und auch hinreichend. — Keine Bedeutung hat es, wenn Pollux. VIII, 31 die Klage κακώσεως wie die μισθώσεως οἴκου unter den ἰδιωτικὰ δικῶν ὀνόματα aufführt. Schon Salmasius: de mod. usur. p. 130 sah, dass sich aus Harpokr. ergebe, dass diese Klage eine öffentliche sei. Ebenso wenig beweist es, wenn Pollux VIII, 47 die Klage κακώσεως zusammenstellt mit derjenigen προικός und mit der Klage σίτου (vgl. Att. Proc.[2] p. 353 Anm. 427 a; Heffter a. O. p. 193 Anm. 5; Pollux ed. Dindorf vol. V, 1 p. 625). — Eine eigentliche Widerlegung verlangen diese Behauptungen der Grammatiker nicht; doch kann man statt alles weitern verweisen auf Isae. de Pyrrh. her. III, 62: δημοσίᾳ εἰσαγγελθεὶς πρὸς τὸν ἄρχοντα.

als eine öffentliche Klage erkannt haben, giebt uns besonders der zweite Teil des Artikels εἰσαγγελία bei Harpokration. Er lautet: ἑτέρα δὲ εἰσαγγελία λέγεται ἐπὶ ταῖς κακώσεσιν. αὗται δέ εἰσιν πρὸς τὸν ἄρχοντα καὶ τῷ διώκοντι ἀζήμιοι, κἂν μὴ μεταλάβῃ τὸ πέμπτον μέρος τῶν ψήφων [1]).

Aus dieser Stelle erfahren wir zuerst, dass, wie es in der Natur der Klage liegt, dieselbe beim Archon eingereicht werden musste, denn er ist ja der ἡγεμὼν τοῦ δικαστηρίου in allen Fällen, die sich auf Familienangelegenheiten beziehen (vgl. Hermann(-Stark): Staatsalt.[5] p.514 Anm. 15: Lipsius: Att. Proc.[2] p. 58). Wir erfahren das nämliche aber auch aus einer ganzen Anzahl von Rednerstellen, wie z. B. Isae. de Pyrrh. her. III, 46: καὶ οὐκ [ἂν] εἰσήγγελλες πρὸς τὸν ἄρχοντα κακοῦσθαι τὴν ἐπίκληρον [2]) und ibid. § 62: ἀλλὰ καὶ δημοσίᾳ

Schliesslich ist noch zu erwähnen, dass, während die meisten Neuern, wie Meier: Att. Proc.[1] p. 293 f.; Brandes in Ersch und Gruber's Encycl. Sect. I Bd. 83 (1866) p. 70; Schmeisser: a. O. p. 28 und auch Dareste: les plaidoyers civils de Dém. trad. I p. 30 not. 26, der übrigens die Sache noch etwas verdreht, sich unbedenklich an Boeckh angeschlossen hatten, sich zuerst wieder Lipsius: Att. Proc.[2] p. 360 Anm. 451 gegen dessen Auffassung gewandt hat und, wie ich glaube gezeigt zu haben, mit Recht. Schon früher hatte Baumstark bei Schmeisser p. 28 not. (*) jene Behauptung (die übrigens wol zuerst Heineccius: Antiquit. I, 26 § 1 aufstellte) bekämpft, jedoch mit dem für uns unzureichenden Gegenargumente, dass auch auf römischem Boden dem Mündel allein das judicium tutelae zukommt. — Noch sei erwähnt, dass Thalheim a. O. p. 14 Anm. 4 sich nicht für das eine oder das andere entscheidet.

1) Fränkel: d. att. Geschwger. p. 72 Anm. 1 hat richtig gesehen, dass dieser Artikel aus Isae. de Pyrrh. her. geflossen ist.

2) Ich stimme Buermann: Hermes XIX (1884) p. 336 in der Streichung des ἂν bei. — Dieselben Worte kehren wieder in § 48. Wegen dieser Wiederholung wollten Reiske, Bekker, Kayser und auch Naber (Mnemosyn. V (1877) p. 399 f.) die Worte ἔπειτα εἰ ἦν — — — ὑπὸ τοῦ οὕτως ἐγγυήσαντος αὐτήν als Interpolation streichen. Dieselben wurden aber schon von Schoemann: ad Isaeum p. 253 verteidigt, indem er darauf hinwies, dass auch schon im Frühern Wiederholungen vorliegen, z. B. § 39 gegenüber § 37 und § 78 gegenüber §§ 8—10 (vgl. Blass: Att. Bereds. II p. 504 Anm. 4). In neuerer Zeit hat E. Albrecht: Hermes XVIII (1883) p. 367—371 erwiesen, dass die Worte bei dem in §§ 45—52 vorhandenen Parallelismus geradezu unentbehrlich sind.

εἰσαγγελθεὶς πρὸς τὸν ἄρχοντα ἐκινδύνευεν ἄν .... Dem. c. Pantaenet. XXXVII, 46: καὶ πρὸς μὲν τὸν ἄρχοντα — — — οὐδ' εἰσήγγειλεν und Ps.-Dem. c. Theocrin. LVIII, 32: ἀποφέρει γραφὴν αὐτοῦ κακώσεως πρὸς τὸν ἄρχοντα. Vgl. auch Lipsius: Att. Proc.² p. 57 Anm. 43. Das ist ein Hauptpunkt, worin sich diese Eisangelie von den übrigen Arten dieser Klage unterscheidet, dass sie beim Archon eingebracht werden muss.

Die eben angeführten Stellen geben uns aber auch noch ein anderes Hauptmerkmal dieser εἰσαγγελία κακώσεως gegenüber der Eisangelie, die für den Staat angestellt wird, an. Während nämlich bei der letztern der Kläger, wenn er nicht $^1/_5$ der Stimmen erhält, in eine Busse von 1000 Drch. und eine partielle Atimie verfällt (vgl. Att. Proc.² p. 201), so ist die Klagestellung zu Gunsten von Waisen für den Kläger völlig gefahrlos. Es ist dies eben wieder ein Zeichen, dass der Staat sich der Waisen sehr annimmt und daher die Klagestellung möglichst erleichtert. Wir erfahren dies aus Isae. de Pyrrh. her. III, 46: μόνων τούτων τῶν δικῶν ἀκινδύνων διώκουσιν οὐσῶν [1]). Der Sprecher sagt dann § 47 ausführ-

---

1) Schon Boeckh: Staatshaush. I² p. 475 bemerkte, dass des Isaios Angabe, diese Klage allein unter allen Klagen (δίκαι) sei gefahrlos, in einem gewissen Widerspruch stehe zu Isocr. c. Lochit. XX, 2, denn nach dieser Stelle sei „wenigstens die Privatinjurienklage (αἰκίας) vollkommen gefahrlos". Hingegen heisst es bei Isokrates: περὶ μόνου τούτου τοῦ ἀδικήματος καὶ δίκας καὶ γραφὰς ἄνευ παρακαταβολῆς ἐποιήσαν. Merkwürdigerweise behauptet nach dieser Stelle Schoemann-Lipsius: Att. Proc.² p. 814: „nur von der Schriftklage wegen Injurien (γραφὴ ὕβρεως) lässt sich aus einer Aeusserung des Isokrates schliessen, dass sie ohne Parastasis gewesen sei", und doch wird ibid. p. 547 der I. Aufl. die Klage gegen Lochites als δίκη αἰκίας aufgefasst. (Bei Lipsius sind p. 538—550 der I. Aufl. nicht mehr vorhanden.) Jedenfalls haben wir sowol bei Isaios als bei Isokrates ein wenig rhetorische Uebertreibung; aber so ganz unvereinbar sind die beiden Stellen nicht. Denn während Isaios ausdrücklich sagt, bei der Klage κακώσεως habe der Kläger weder πρυτανεῖα noch παράστασις erlegen müssen, sagt Isokrates, sowol die Privatklage als auch die öffentliche Klage wegen Injurien sei ohne παρακαταβολή. Wenn wir nun auch unter der letztern ganz allgemein „Gerichtsgelder" verstehen, so dass sie sowol die

licher, dass weder πρυτανεῖα noch παράστασις vom Kläger erlegt werden müssen. Ebenso heisst es in Isae. de Hagn.

πρυτανεῖα als die παράστασις in sich begreift (vgl. Att. Proc.[2] p. 815; Boeckh: Staatshaush. I[2] p. 465), so haben wir doch noch den Unterschied, dass es in Vormundschaftsangelegenheiten keine Privatklage giebt, die gefahrlos ist für den Kläger. Ausserdem können wir uns denken, dass bei einer Injurienklage Epobelie möglich war, die wir nicht haben bei εἰσαγγελία κακώσεως. Vielleicht hat Boeckh I p. 475 Recht, anzunehmen, dass bei Klagen wegen tätlicher Injurie (Realinjurie) der Kläger die Epobelie bezahlen musste, wenn dies auch nirgends ausdrücklich überliefert ist, was uns bei dem sonstigen Mangel an Nachrichten über diese Klage nicht wundern darf.

Es will aber nun J. J. Thonissen: „la responsabilité pénale des plaideurs dans la législation athénienne". Revue de législation a. 1875 p. 139 noch drei Stellen nachweisen, die mit jener Angabe des Isaios kontrastiren. Jene Gefahrlosigkeit für den Kläger sei auch vorhanden: 1) in dem Falle, wo der Ankläger vom Staate bestimmt ist, nach Ps.-Andoc. c. Alcib. 16. Jedoch haben wir da eine sehr unlautere Quelle, und ist das zudem vom Verfasser der Rede selber als Ausnahmefall bezeichnet; 2) in der Anhebung eines Prozesses wegen Verstümmelung von der Athena geheiligten Oelbäumen, nach Lys. π. τ. σηκοῦ VII, 37. Doch hat Thonissen diese Stelle missverstanden; es hat vielmehr der Kläger bei dieser Klage die bekannte Busse von 1000 Drch. zu riskiren (vgl. Rauchenstein z. St.; Guggenheim: Folterg. im att. Proz. Zürich. Dissert. 1882 p. 70); 3) wenn die Klage zum Gegenstand hatte „le détournement de biens confisqués appartenant à l'état", nach Lys. de Aristoph. bon. XIX, 3. Diese Stelle beweist aber nichts, da es der bekannte, auch bei Andokides vorkommende Gemeinplatz ist, der nicht speziell auf den Fall dieser Rede bezogen werden darf. In diesem Falle ist eben αὐτοὶ ἄνευ κινδύνου ὄντες τὴν κατηγορίαν ἐποιήσαντο eine rhetorische Uebertreibung.

Hier ist auch noch anzuführen, dass in früherer Zeit nicht bloss bei εἰσαγγελία κακώσεως, sondern überhaupt bei allen Eisangelien der Kläger nichts zu riskiren hatte. Vgl. Pollux VIII, 52: ὅτι δὲ ὁ εἰσαγγείλας καὶ οὐχ ἑλὼν ἀζήμιος ἦν, Ὑπερείδης ἐν τῷ ὑπὲρ Λυκόφρονός φησιν. Die Busse von 1000 Drch. bei der staatlichen Eisangelie scheint erst später eingeführt worden zu sein, um dem Unfug, der sich in der leichtfertigen Anstellung dieser so folgenschweren Klage zeigte, vorzubeugen. Vgl. Pollux VIII, 53: ἔοικε δὲ τοῦτο διὰ τοὺς ῥᾳδίως εἰσαγγέλλοντας ὕστερον προσγεγράφθαι. Dasselbe besagt auch das Lex. Rhet. Cantabr. s. v. εἰσαγγελία. — Die beste Bestätigung dieser Behauptung, wenigstens noch für die Zeit des zweiten Krieges gegen Philippos (vgl. Blass: Att. Bereds. III, 2 p. 61) ist gegeben durch die noch zum Teil erhaltene Rede des Hyper. pro Lycophr. c. 7, 4; c. 10, 16. Hingegen

her. XI, 31: ὅτι μὴ κατορθώσας μὲν οὐδὲν ἀπολεῖ τῶν αὐτοῦ und bei Dem. c. Pantaenet. XXXVII, 46: τῷ δ' ἐπεξιόντι μετ' οὐδεμιᾶς ζημίας ἡ βοήθεια.

Die Klagestellung ist aber auch noch in einer andern Hinsicht für den Kläger erleichtert, nicht bloss dadurch, dass er durchaus keine Gefahr läuft, sondern auch dadurch, dass er seine Klage vor Gericht in einer ganz nach seinem Belieben ausgedehnten Rede begründen kann. Es wird keine κλέψυδρα aufgestellt, durch welche ihm die Zeit zugemessen wird, sondern, wie Harpokr. s. v. κακώσεως a. E. sagt: ἦν δὲ καὶ ἄνευ ὕδατος. An der Richtigkeit dieser Angabe wage ich nicht zu zweifeln.

Während also der Kläger bei einer εἰσαγγελία κακώσεως in allen Fällen straflos ausgieng, wurde der Beklagte, wenn er unterlag, schwer bestraft. Es ist klar, dass die Klage, da sie darauf abzielte, den Waisen einen allfälligen Schaden zu ersetzen, schätzbar sein musste (vgl. Att. Proc.^{2} p. 227 [1]); 359). Die Strafe bestand aber nicht bloss in der Strafsumme, die der unterliegende Beklagte dem Mündel erlegen musste, sondern wol zudem noch in einer partiellen Atimie. Während die Lexikographen sich über die Strafe nicht aussprechen, geben uns die Redner mehrere Zeugnisse dafür. Ganz allgemein ist Isae. de Pyrrh. her. III, 47: τοῖς ἁλισκομένοις ⟨αἱ⟩ ἔσχαται τιμωρίαι ἐπὶ ταῖς εἰσαγγελίαις ἔπεισιν; ebenso allgemein ist

---

ergiebt sich dann aus Dem. de cor. XVIII, 250, dass schon damals, als er diese Rede hielt, also Ol. 112, 3 (330 v. Chr., vgl. Blass: Att. Bereds. III, 1 p. 365), die Busse von 1000 Drch. existirte. Wenn auch Harpokr. nichts von einer solchen Aenderung weiss, schliesst man sich natürlich, seit man die Rede für Lykophron hat, unbedenklich an Pollux an. Vgl. Blass a. O. III, 2 p. 61 Anm. 4; Fränkel: d. att. Geschwger. p. 74; Gilbert: Handbuch I p. 292 Anm. 6; bes. Lipsius: Att. Proc.^{2} p. 329 und Anm. 366.

1) Lipsius sollte an dieser Stelle nicht bloss die Eisangelie gegen Diaiteten als schätzbare Klage anführen, denn dies war gewiss auch der Fall bei derjenigen zu Gunsten der Waisen. — Ebenso ist es als unrichtig zu bezeichnen, wenn Lipsius p. 231 unter den schätzbaren γραφαί auch die γραφὴ κακώσεως anführt, während das doch eine εἰσαγγελία ist, und eine γραφὴ gar nicht vorkam, wie wir unten sehen werden.

Isae. de Hagn. her. XI, 13: καὶ περὶ τῶν μεγίστων εἰς κίνδυνον καθιστάναι. Schon genauer ist Isae. de Pyrrh. her. III, 62: ἐκινδύνευεν ἂν περὶ τοῦ σώματος καὶ τῆς οὐσίας ἁπάσης τῆς ἑαυτοῦ. Ebenso heisst es in Isae. de Hagn. her. XI, 35: die Gesetze befehlen nicht, dass ich wegen des angeblichen Vorenthaltens der halben Erbschaft eine so gefährliche Klage zu bestehen habe, οὐδὲ κινδυνεύειν περὶ τοῦ σώματος. Dass wir den Ausdruck σῶμα an den beiden zuletzt erwähnten Stellen auf eine partielle Atimie zu beziehen haben, ist mit Meier: de bon. damnat. p. 143; Platner: II p. 234 und Lipsius: Att. Proc.[2] p. 360 Anm. 449 unbedingt anzunehmen, zumal wenn man noch dazunimmt die Stelle des Dem. c. Pantaenet. XXXVII, 49: καὶ πρὸς ἀτιμῶσαι ζητεῖς. Dass sich die Strafe nicht bloss auf das Geld, sondern auch auf die bürgerliche Ehre bezieht, zeigt ganz deutlich Dem. ibid. § 46: παρ' ᾧ (sc. τῷ ἄρχοντι) τῷ μὲν ἠδικηκότι κίνδυνος περὶ τοῦ τί χρὴ παθεῖν ἢ ἀποτεῖσαι [1]).

Nachdem wir so die Klage als solche betrachtet haben, wollen wir die einzige Rede, die uns in einem solchen Falle κακώσεως ὀρφανοῦ erhalten ist, die Rede XI des Isaios von der Erbschaft des Hagnias, einer kurzen Betrachtung unter-

---

1) G. Nypels erwähnt in seinem Resumée des von ihm sehr gerühmten, mir aber unzugänglichen Buches von Thonissen: „le droit pénale de la république athénienne" (1875) in der Revue de législation a. 1876 p. 529, dass mit dem Tode bestraft wurde „la conduite blamable envers les enfants et les orphelins." Allerdings giebt es einige Stellen, die bei der κάκωσις γονέων zu dieser Annahme führen könnten, aber nicht zu dem Schlusse zwingen (vgl. Att. Proc.[2] p. 360 Anm. 450); für κάκωσις ὀρφανῶν aber wird das nirgends behauptet, es müsste denn sein, dass Thonissen den Ausdruck σῶμα an den oben angeführten Stellen wirklich auf eine Leibes- und zwar die Todesstrafe beziehen wollte.

Es heisst ferner bei Nypels: „dans la plupart des cas la confiscation générale accompagnait la peine de mort". Das ergäbe sich wol aus Isae. de Pyrrh. her. III, 62; doch scheint mir dort ἁπάσης eine rhetorische Uebertreibung zu sein.

Ob der Beklagte auch noch Gefahr lief, in „eine öffentliche Strafe zu verfallen", wie Heffter p. 122 annimmt, womit er ein προστίμημα meint, möchte ich bezweifeln; wenigstens ist es nicht bezeugt.

werfen [1]). Diese Rede ist gehalten in einer ungemein verwickelten, durch viele Prozesse komplizirten Erbschaftsgeschichte. Nachdem das Vermögen von Hagnias II. durch mehrere Hände hindurchgegangen war, wollte Theopompos zugleich mit seinen Brüdern Stratios und Stratokles Anspruch auf dasselbe erheben. Während der Instruktion des Prozesses starben aber die beiden letztern, so dass Theopompos denselben allein für sich zu führen hatte, und er siegte (§ 10). Immerhin gehört ihm das Erbe noch nicht unbestritten, denn es ist eine Klage ψευδομαρτυριῶν erhoben worden, so dass er aufs neue die λῆξις einreichen muss (§ 45). Als Oheim des einzigen von Stratokles hinterlassenen Sohnes — Stratios scheint keine Kinder oder wenigstens keine Söhne hinterlassen zu haben — war Theopompos dessen legitimer Vormund. Ihm gehört nun aber laut richterlichem Entscheide das Erbe, wenn auch nicht nach Recht und Gesetz (vergl. Blass: Att. Bereds. II p. 530). Es behauptet nun sein Mitvormund, dessen Namen uns unbekannt ist, dem Mündel gehöre auch die Hälfte (ἡμικλήριον). Theopompos weigert sich, dem Knaben diese Hälfte herauszugeben, da er ganz richtig nachweisen kann, dass diesem kein Anrecht auf die Erbschaft zustehe, da er zu weit verwandt sei, um überhaupt noch erbberechtigt zu sein, da sich ja das Intestaterbrecht nur bis auf den ἀνεψιοῦ παῖς erstrecke. Als auf diese Weise von Theopompos nichts erzwungen werden konnte, klagte ihn sein Mitvormund durch eine εἰσαγγελία κακώσεως ὀρφανοῦ an. In der vorliegenden Rede verteidigt sich Theopompos dagegen und zwar mit Erfolg, wie wir aus Ps.-Dem. c. Macart. XLIII ersehen können, da diese Rede eine Fortsetzung dieses Erbstreites bildet.

---

1) Man nimmt wol am richtigsten an, dass κακώσεως ὀρφανοῦ der rechte Name der Klage sei. Das zeigt das Lex. Seguer. p. 269, 1: καὶ ἡ τοιαύτη δίκη οὕτως ἀπεφέρετο γονέων κακώσεως. ὀρφανῶν κακώσεως ἢ οἴκου ὀρφανικοῦ κακώσεως. Den von uns angenommenen Titel hat auch annähernd die Rede des Deinarchos: κατὰ Πεδιέως κακώσεως παιδὸς ὀρφανοῦ, während Photios das Vergehen παίδων κάκωσις nennt. Vgl. Lipsius: Att. Proc.[2] p. 357.

Dass die Klage, mit welcher Theopompos belangt wird, wirklich eine εἰσαγγελία κακώσεως ist, ersehen wir sowol aus § 6: οἴεται δεῖν ὑμᾶς — — — αὐτῷ πειθομένους ἐμοῦ καταγνῶναι ταύτην τὴν εἰσαγγελίαν, als auch aus § 15: ὁ νῦν ἐμὲ εἰσαγγέλλων [1]).

In seiner Verteidigungsrede bestreitet Theopompos die Richtigkeit der Form oder wenigstens beklagt er sich, dass sein Gegner diese für ihn als Beklagten so gefährliche Form gewählt habe. Es hält schwer, die Frage nach der Berechtigung dieses Einwandes zu entscheiden, da beide Parteien in ihren Behauptungen etwas spitzfindig sind. Dass κάκωσις eine wider-

---

1) An dieser Annahme ändert es nichts, wenn an einigen Stellen dieser Rede die Klage einfach als γραφή bezeichnet wird, da diese Bezeichnung ja auch vollkommen genügte und den zu δίκη verlangten Gegensatz deutlicher bezeichnete als das Wort εἰσαγγελία. Zudem hat Platner II p. 226 Recht, anzunehmen, dass die Klage auch deswegen γραφή heissen konnte, weil der Kläger schriftlich einkommen musste. Es heisst z. B. § 31: ἐξ ὧν γραφὴν γραψάμενος, und den berührten Gegensatz zu δίκη findet man §§ 28, 32, 35. — Die Stelle von § 32 lautet: ταῦτα οἱ νόμοι κελεύουσιν, οὐ μὰ Δία οὐ γραφὰς ἐμὲ φεύγειν, περὶ ὧν δίκας ἰδίας εἶναι πεποιήκασιν; dasselbe steht § 35: οὐκοῦν οὐ δεῖ προσέχειν ὑμᾶς τοῖς τούτου λόγοις τὸν νοῦν, οὐδ' ἐθίζειν εἶναι γραφάς, περὶ ὧν ἰδίας δίκας οἱ νόμοι πεποιήκασιν. Wenn auch E. Albrecht: Hermes XVIII (1883) p. 380 f. zuzugeben ist, dass οὐδ' ἐθίζειν „matt" ist nach dem ἐπιτρέπειν, so ist doch sein eigener Vorschlag οὐδ' ἐπιτρέπειν οὐδενὶ νομίζειν wegen der Schwerfälligkeit geradezu unmöglich. Das ist denn doch mehr als nur „eine hyperbolische Ausdrucksweise".

Als Unterstützung unserer Behauptung kommt hinzu, dass die εἰσαγγελία κακώσεως auch Ps.-Dem. c. Theocrin. LVIII, 32 als γραφή bezeichnet wird. Ein solcher Wechsel der Benennung ist übrigens nicht auffälliger, als wenn bei Lys. c. Agorat. von der nämlichen Anzeige der Ausdruck εἰσαγγεῖλαι und μηνῦσαι gebraucht wird (§ 48 und 50). Es ist dies nur ein Zeichen dafür, „dass selbst eine ganze Zeit nach Perikles die später im Zeitalter der Redner so fein ausgebildete juristische Terminologie, wie die Praxis der Verfahrungsarten nachweisbar noch nicht fest ist" (Fränkel: d. att. Geschwger. p. 70; vgl. p. 48, 77). — Man kann ja sogar sagen δίκην γράφεσθαι (vgl. Dem. c. Naus. et Xenop. XXXVIII, 6 und 15) und δίκην λαγχάνειν von einer γραφὴ ἀσεβείας (Ps.-Lys. c. Andoc. VI, 11). Vgl. auch Att. Proc.² p. 233 Anm. 84; 197 Anm. 7; 359 Anm. 445 und 793 Anm. 105.

rechtliche Schädigung ist, zeigt § 15, wo Theopompos die Richtigkeit der Klageform bestreitet und sagt οὔτ' ἀδικῶ τὸν παῖδα οὐδέν. Hier bestand die κάκωσις darin, dass Theopompos dem Mündel das versprochene ἡμικλήριον nicht herausgab. Aber auch der Gegner verzichtet darauf zu erweisen, dass dem Knaben gesetzlich die Hälfte zukomme (§ 33). Natürlich leugnet Theopompos, dass er ihm die Hälfte versprochen habe und behauptet, κακώσις würde nur vorliegen, wenn er dem Mündel etwas ihm Zukommendes entzöge (τῶν ὁμολογουμένων εἶναι τοῦ παιδός § 14), während sein Gegner mit ihm um sein Eigentum prozessire (ἐπὶ τοῖς ἐμοῖς). Daraus ergiebt sich, dass κακώσεως nicht bloss bei unredlicher Verwaltung geklagt wurde, wie denn auch Theopompos eigentlich gar nicht wegen schlechter Verwaltung angeklagt wird. Sein ihn anklagender Mitvormund wäre ja auch kompromittirt gewesen, wenn er diesen Punkt hervorgehoben hätte. So wird denn auch von der Verwaltung nicht gesprochen, ausser dass Theopompos § 40 verspricht, er wolle zeigen, „wie er des Mündels Vermögen zu verwalten bemüht sei“ [1]).

---

1) Da ich also nicht zugeben kann, dass der Mitvormund hier auch wegen unredlicher Verwaltung geklagt habe, sondern behaupte, dass sich die Klage lediglich darauf stützt, dass Theopompos dem Knaben das ἡμικλήριον nicht geben will, muss ich eine von Buermann vorgetragene Konjektur unterstützen und eine andere von Naber energisch zurückweisen. Es heisst § 35: ἀλλ' εἴ τι τῶν ὁμολογουμένων εἶναι τοῦ παιδὸς εἶχον [καὶ κακῶς διέθηκα] ὥστ' ἐκεῖνον κακοῦσθαι. Die eingeklammerten Worte hat mit Recht Buermann: Hermes XIX (1884) p. 352 gestrichen; er motivirt die Streichung mit dem äusserlichen Grunde, dass καί erst von corr. 2 zugefügt ist, und damit, dass der Zusatz sehr leicht aus § 14 entstehen konnte, wo die nämlichen Worte stehen. Dem füge ich den innern Grund bei, dass es sich für Theopompos gar nicht darum handelt, zu widerlegen, er habe das Vermögen schlecht verwaltet, sondern dass er nur den Gegensatz hervorheben will zwischen dem Vermögen, das anerkanntermassen dem Knaben gehört, und seinem eigenen Besitz. Die Schärfe dieses Gegensatzes wird aber durch die eingeklammerten Worte nur gestört. Zudem ist noch beizufügen, dass der Aor. διέθηκα nicht zum Imperf. εἶχον passt.

Wenn nun auch in der Klageschrift der Mitvormund dem Theopompos schlechte Verwaltung nicht vorwerfen konnte, so schliesst das

Neben dieser einzigen erhaltenen Rede in einer Klage κακώσεως bleibt uns nur noch übrig zu erinnern an die bei Dion. Hal. erwähnte Rede des Deinarchos: κατὰ Πεδιέως κακώσεως παιδὸς ὀρφανοῦ, die ja, wiewol sie Dionysios unter den ἰδιωτικοὶ λόγοι aufführt, jedenfalls eine Anklagerede in einer εἰσαγγελία κακώσεως ist, gerichtet gegen einen gewissen Pedieus. Vgl. unten.

Wir können uns noch einige Fälle denken, wo die Klage κακώσεως ὀρφανῶν begründet war. Wenn eine Erbschaft da lag als ἀνεπίδικον, so setzte sich der nächste Verwandte des Erblassers, sein Sohn oder Enkel, ohne weiteres in den Besitz derselben durch Besitzergreifung (ἐμβάτευσις, vgl. z. B. Isae. de Astyph. her. IX, 3: ἐμβαδίζειν εἰς τὰ πατρῷα; Isae. de Pyrrh. her. III, 62: ἐμβατεύειν εἰς τὴν οὐσίαν). Wenn ihn jemand daran hindern wollte vermittelst ἐξαγωγή, so strengte er gegen denselben eine δίκη ἐξούλης an, „und wenn der Erbe ein Minderjähriger oder eine Frau war, konnte ausserdem gegen den Verhinderer vermittelst einer Eisangelie κακώσεως geklagt werden“ (Att. Proc.² p. 604). Weder Meier noch Lipsius sagen, worauf sie diese Behauptung, die übrigens nach allem, was wir über den Begriff von κάκωσις gesagt haben, in ihrer Richtigkeit nicht bezweifelt werden darf, stützen. Es steht das aber ausdrücklich bei Isae. de Pyrrh. her. III, 62: καὶ οὐκ ἂν ἰδίας μόνον δίκας ἔφευγεν ὁ

---

nicht aus, dass er nicht Theopompos im Verlauf der Gerichtsverhandlungen den Vorwurf machen konnte, er führe eine schlechte Verwaltung. Offenbar ist Theopompos, wiewol er erst, wenn er den Prozess wirklich verliert, von der Vormundstelle entlassen wird (§ 31), der Vormundschaft seit Anhängigmachung des Prozesses fern geblieben. Darum sind die Worte εἴ τι αὐτῶν κακῶς διῴκουν ὥσπερ οὗτος (§ 14) ganz am Platze, und ist die Einschiebung eines φασίν am Ende, wie sie Naber: Mnemosyne V (1877) p. 419 verlangte, abzuweisen. Theopompos wirft ja auch sonst seinem Gegner vor, er führe eine schlechte Verwaltung, und er wolle ihn (den Theop.) nur aus der Vormundschaft entfernen, damit er um so ungestörter das ganze Vermögen des Mündels an sich reissen könne (§§ 15, 31). — Die Unverschämtheit in der Anklage ist die, dass er, ohne ihm in der Verwaltung im Grunde etwas vorwerfen zu können, doch diese Form der Klage ergriff.

βιαζόμενος, ἀλλὰ καὶ δημοσίᾳ εἰσαγγελθεὶς πρὸς τὸν ἄρχοντα ἐκινδύνευεν ἂν κτλ. Wir können uns gar nicht vorstellen, dass, da ja die Waisen als Minderjährige nicht selber klagen durften, hier eine Privatklage sollte möglich gewesen sein, sondern durch die Minderjährigkeit der Waisen ist zugleich die Form der öffentlichen Klage bedingt. Ueber diesen Fall vgl. auch E. Caillemer: Revue de législation a. 1876 p. 671.

Wenn ein Vater oder Bruder oder Oheim oder Vormund einen Knaben verkuppelte, so wurde gegen ihn eine γραφὴ ἑταιρήσεως angestrebt. Ich glaube aber, dass gegen den Vormund, der ein Mündel zur Unzucht vermietete oder selber missbrauchte, meist vermittelst εἰσαγγελία κακώσεως geklagt wurde. Vgl. Platner II p. 219 f., der nur γραφὴ ἑταιρήσεως annimmt. Vgl. Aesch. c. Tim. I § 14 ff., bes. § 18.

Analog wird wol auch der Hergang sein in dem Falle, wo ein Vormund seinen Mündeln nicht den nötigen Lebensunterhalt zukommen lässt. Während der κύριος einer Frau in diesem Falle mit einer δίκη σίτου vor dem Archon belangt wird, die im Odeion zum Austrag kommt, ist es mir sehr fraglich, ob auch gegen einen Vormund von Minorennen diese Klage habe erhoben werden können (vgl. van den Es p. 170). Es scheint mir nach dem, was wir über die κάκωσις wissen, wahrscheinlicher, dass dies als eine Beeinträchtigung oder schlechte Behandlung der Waisen betrachtet wird, so dass auch hier die Form der εἰσαγγελία κακώσεως ὀρφανοῦ die angemessene war. Ebenso urteilen auch Platner II p. 266 und Lipsius: Att. Proc.² p. 527.

So sehen wir also, dass bei jeder übeln Behandlung von Minderjährigen, sei es durch den Vormund, sei es durch eine beliebige andere Person (vgl. Att. Proc.² p. 353 unter 3) κακώσεως geklagt werden konnte, und zwar vermittelst der für den Beklagten sehr gefährlichen, für den Kläger aber völlig gefahrlosen εἰσαγγελία. Deswegen ist nun aber nicht gesagt, dass nicht auch andere Klagen möglich gewesen seien. Allerdings können wir glauben, dass z. B. in dem Falle, wo einer ein Mündel körperlich misshandelte, also bei Realinjurie, selten die γραφὴ ὕβρεως, die gewiss erhoben wer-

den konnte, wirklich gewählt wurde, sondern vielmehr die viel bequemere εἰσαγγελία κακώσεως. Hingegen glaube ich, dass Heffter p. 195 durchaus im Rechte ist, wenn er annimmt, dass „blosse Privatklagen, die sich auf rein zivilrechtliche Verhältnisse zwischen dem Vormund und seinem Pflegebefohlenen, sowie zwischen Epikleren und ihren Verwandten oder dritten Personen bezogen, sich nicht auf diese Weise geltend machen liessen". Sobald es sich um Streitigkeiten irgendwelcher Art zwischen dem Vormund und seinem Mündel handelte, war die εἰσαγγελία anwendbar und am Platze, hingegen werden gewöhnliche, zivilrechtliche Ansprüche auf keine von der gewöhnlichen abweichende Weise vom Vormund im Namen des Mündels geltend gemacht worden sein. So konnte z. B. eine Erbschaft, die dem Mündel zufiel, gewiss nur vermittelst der gewöhnlichen ἐπιδικασία durch den Vormund erlangt werden. In andern Fällen dagegen, die nicht zivilrechtlicher Natur waren, war gewiss öfters die Möglichkeit der εἰσαγγελία κακώσεως, der schärfsten und darum auch meistgewählten Form der Klage, neben einer γραφή vorhanden.

Es bleibt uns noch die Frage zu erledigen, ob die Klage κακώσεως auch in einer andern Form als derjenigen der εἰσαγγελία habe gestellt werden können. Durch Pollux VIII, 47, welcher unter φάσις auch aufführt φαίνειν — — — τοὺς περὶ τοὺς ὀρφανοὺς ἐξαμαρτάνοντας, könnte man zum Schlusse verleitet werden, in allen Fällen, wo eine Beeinträchtigung von Waisen vorliege, habe vermittelst einer φάσις geklagt werden können. Doch wird dieser Schluss durch die Definitionen der andern Quellen, die die Form der φάσις in Waisenangelegenheiten auf einen ganz speziellen Fall beschränken, als falsch zurückgewiesen. Die Definition des Pollux ist unrichtig, weil zu weit. Vgl. Meier: de bonis damnator. p. 156 not. 497.

Wieso auch noch Lipsius: Att. Proc.[2] p. 358 f. eine γραφὴ κακώσεως bestehen lässt, gerichtet von Eltern gegen ihre sie vernachlässigenden Kinder — eine δίκη κακώσεως war auch in diesem Falle nicht möglich —, begreife ich nicht. Wodurch sollte sich diese γραφή unterscheiden von der εἰσαγγελία? Doch wol am ehesten dadurch, dass die Eltern,

die nicht $^1/_5$ der Stimmen erhielten, in eine Busse von 1000 Drch. verfielen. Aber wie sollten sie denn auf den Gedanken kommen, diese Form zu wählen, während doch die andere daneben bestand? So muss denn auch Lipsius p. 359 selber zugeben: „in der Behandlung der γραφὴ κακώσεως ist nichts eigentümliches wahrzunehmen." Auf den bei Ps.-Dem. c. Theocrin. LVIII, 32 erzählten Fall einer γραφὴ κακώσεως wollen wir uns nicht berufen, wie Platner II p. 219 tut, denn auch dort werden wir eine εἰσαγγελία haben, und ist diese nur ungenau γραφή genannt (vgl. ob. p. 202 Anm. 1). Der Fall ist übrigens folgender: Theokrines hatte κακώσεως geklagt gegen Polyeuktos, da dieser den Claridemos, den Adoptivsohn des Aischylos, um das Erbe des Adoptivvaters zu bringen suchte. Polyeuktos nämlich, der Ehemann der Adoptivmutter des Charidemos, hatte ein Psephisma, nach welchem Charidemos als Sohn des Ischomachos das Recht der Speisung im Prytaneion erhielt, durchgebracht, um diesen so besser um das Erbe seines Adoptivvaters zu bringen. Da Polyeuktos als Stiefvater des Charidemos zugleich dessen Vormund war, war gewiss die εἰσαγγελία κακώσεως durchaus angemessen.

Sollen wir nun aber schliesslich glauben wegen κάκωσις ὀρφανῶν habe auch die ἀπαγωγή angewendet werden können? Nach dem Vorgange von Meier nimmt das Lipsius mit aller Bestimmtheit an, und so hat auch noch in neuester Zeit M. Sorof: „über die ἀπαγωγή im att. Gerichtsverfahren", Jahrbb. f. kl. Phil. 1885 (CXXXI) p. 10 und 15 ganz unbedenklich diesen Fall von ἀπαγωγή angeführt, ohne im Grund das Motiv zu dieser Klageform zu erklären. Die Annahme ist erschlossen aus dem schon oben p. 5 von uns berührten Geschichtchen in Aesch. c. Tim. I, 158. Dort heisst es von einem gewissen Diophantos, er habe einem Fremden seinen Leib verkauft, darauf habe er ihn zum Archon geschleppt und ihn dort beklagt, da er ihm für diesen Akt 4 Drch. schulde. Dabei wird der Ausdruck gebraucht: τὸν ξένον πρὸς τὸν ἄρχοντα ἀπήγαγεν. Daran können wir nicht zweifeln, dass gegen solche, die Waisen missbrauchten, vermittelst

εἰσαγγελία κακώσεως ὀρφανῶν geklagt werden konnte, und dieser Fall lag auch hier vor, obgleich es von Aeschines so dargestellt wird, dass das mit Einwilligung des Diophantos geschah. Da nun aber hier das Verbum ἀπήγαγεν gebraucht ist, schliesst Lipsius: Att. Proc.[2] p. 280 (vgl. p. 359) ohne weiteres, dass in einem solchen Falle auch ἀπαγωγή möglich war. Doch glaube ich, dass wir am besten tun, aus dieser Stelle gar nichts zu schliessen, da wir da etwas ganz und gar abnormales vor uns haben. Nach der Darstellung des Aeschines sollte der unmündige Diophantos selber die ἀπαγωγή vollzogen haben. Wie aber sollte er dazu fähig gewesen sein? Weder besass er die hierzu erforderliche physische Kraft, noch auch hatte er die rechtliche Befähigung als Unmündiger selber den Fremden abzuführen und überhaupt zu klagen. Wenn er nicht selber stark genug war, konnte er allerdings die Form der ἐφήγησις wählen, d. h. er führte den Archon, resp. dessen ὑπηρέτης an die Stelle und liess den Fremden abführen (vgl. Att. Proc.[2] p. 293). Das aber, was uns Aeschines von diesem Diophantos sagt, ist geradezu unmöglich. Es ist eben wieder einmal ein Stückchen Klatsch, wie wir ihn leider oft bei Aeschines finden, und zwar ein Klatsch, der um so grösseres Aufsehen erregen musste, als gerade noch der berühmte Staatsmann Aristophon von Azenia als πάρεδρος des Archon fungirte, als Diophantos den Fremden herbeischleppte. Einigermassen zur Entschuldigung des Aeschines muss gesagt sein, dass auch er dieses Vorkommniss nicht als etwas alltägliches darstellen will, sondern dass er dieses Benehmen des Diophantos als ein ganz unerhörtes, unverschämtes kennzeichnen will, das um so skandalöser ist, als ja Diophantos selber freiwillig die Schranken der Sittlichkeit überschritten hatte (τοὺς ὑπὲρ τῆς σωφροσύνης κειμένους (sc. νόμους) αὐτὸς ὑπερβεβηκώς). Wenn aber Aeschines schon selber den Fall als einen ausserordentlichen bezeichnet, so wollen wir um so weniger daraus einen Schluss ziehen und eine Klage konstruiren, die an sich wenig Anspruch auf Wahrscheinlichkeit machen darf[1]).

1) Nachträglich sehe ich, dass auch H. Meuss: de ἀπαγωγῆς

B. ΦΑΣΙΣ ΜΙΣΘΩΣΕΩΣ ΟΙΚΟΥ [1]).

Diese Klage wird angestellt in einem speziellen Falle von κάκωσις ὀρφανῶν und zwar dann, wenn ein Vormund das Vermögen seiner Mündel trotz des ausdrücklichen Gebotes des verstorbenen Vaters nicht hat verpachten lassen, oder auch dann, wenn er es weder verpachtet hat noch auch selber verwaltet. Dass wirklich diese φάσις nur ein spezieller Fall der εἰσαγγελία κακώσεως sei, sah schon Heffter p. 192 ein; hingegen glaubte er unrichtig, dass dieselbe nicht nur dann angewendet werden konnte, „wenn ein Vermögen unverzinst dalag", sondern auch, „wenn der Vormund sich einer üblen Verwaltung des Vermögens seiner Pflegebefohlenen oder einer schlechten Behandlung desselben schuldig machte". Dass darüber, wann diese Klage angestellt werden konnte, seit Petitus Irrtümer obwalten mussten, begreift man, wenn man sich daran erinnert, dass er die Verpflichtung des Vormundes zur μίσθωσις οἴκου unrichtig auffasste (vgl. ob. p. 169 ff.).

Wenn uns schon die Form der εἰσαγγελία wegen κάκωσις ὀρφανῶν befremdete, so muss uns auch die Form der φάσις hier sehr auffallen; denn die Phasis ist ja eigentlich eine fiskalische Klage, gerichtet gegen denjenigen, der etwas, das dem Staate gehört, in seinem Besitze hat, ohne dass er irgend ein Anrecht darauf besitzt (vergl. Att. Proc.² p. 296).

---

actione apud Athenienses. Diss. Lips. 1884 diese ἀπαγωγή κακώσεως ὀρφανοῦ verwirft, indem er anführt, dass da, wo das Verbum ἀπάγειν gebraucht sei, noch keine ἀπαγωγή im eigentlichen Sinne, die ein κακούργημα bedingt, vorliegen müsse.

1) Obgleich diese, die kürzeste Bezeichnung für die Klage, nicht vorkommt, so habe ich dieselbe doch gewählt, weil sie seit Meier und Schoemann allgemein gebräuchlich wurde. Richtiger wäre wol der Titel φάσις περὶ μισθώσεως οἴκου, den Brandes: Ersch und Gruber's Encykl. Sect. I Bd. 83 (1866) p. 70 hat, und welcher sich aus dem Zitate des Harpokr. s. v. φάσις: τῆς δὲ περὶ τῶν ὀρφανικῶν οἴκων φάσεως (sc. μαρτύρια ἔνεστιν εὑρεῖν) παρὰ Λυσίᾳ ergiebt. Diese Rede des Lysias hiess nach Sauppe frg. 209: πρὸς τὴν φάσιν τοῦ ὀρφανικοῦ οἴκου. Ein anderer Titel ist der der Rede des Lysias: πρὸς Διογένην ὑπὲρ μισθώσεως οἴκου (vgl. unten).

Hingegen sehen wir nun, dass diese Klageform auch möglich war gegen denjenigen Vormund, der das Vermögen seiner Mündel gar nicht oder, fügt man gewöhnlich hinzu, zu gering verpachtet hatte. Das sagen ausdrücklich die zahlreichen Stellen der Lexikographen, deren Ueberlieferung über die Phasis im allgemeinen, wenn wir absehen von der ausführlichen Darstellung des Pollux VIII, 47—49, in zwei Klassen zu sondern ist (vgl. Att. Proc.² p. 295 Anm. 276). Wir haben jedoch hier die Stellen etwas anders zu gruppiren, da es uns darauf ankommt, zu wissen, was dieselben speziell über die φάσις in Waisenangelegenheiten berichten.

Wenn wir zunächst fragen, welches der Grund sei, der zu einer solchen Phasis berechtigt [1]), so ist zunächst dafür nicht zu verwerten die Definition dieser Klage in dem sonst lehrreichen Artikel des Pollux. VIII, 47. Er sagt ganz allgemein: φάσις δὲ ἦν τὸ φαίνειν τοὺς — — — περὶ τοὺς ὀρφανοὺς ἐξαμαρτάνοντας; das ist aber zu allgemein, denn hieraus könnte man ja folgern, was Heffter tat, dass überall da, wo wir jetzt εἰσαγγελία für möglich halten, auch φάσις möglich gewesen sei (vgl. ob. p. 206). Ganz ebenso verhält es sich mit dem Artikel φάσις in dem Frgm. Lex. Graec. bei G. Hermann: de emend. rat. gram. Gr. p. 338 no. 132: φάσις ἐστὶν ὄνομα δίκης· εἰς τὸν — — — κακῶς ἐπιτετροπευκότα εἰσῆγον εἰς δικαστήριον. ὁ τοιοῦτος φαίνειν ἐλέγετο καὶ ἡ δίκη ἐντεῦθεν ὀνομαζομένη φάσις παρωνομάζετο. — Schon etwas genauer ist Suid. s. v. φάσις I. Artikel: ἔτι δὲ καὶ τοὺς ἐπιτρόπους τῶν ὀρφανῶν αἰτιώμενοι παρὰ τοῖς ἄρχουσιν, ὡς οὐ δεόντως μεμισθωκότας τὸν τῶν ὀρφανῶν οἶκον προφαίνειν λέγονται. Der nämliche Artikel kehrt wieder bei Photios s. v. φάσις I. Artikel, nur mit dem Unterschiede, dass es dort heisst τὸν ὀρφανὸν οἶκον, welches ich am liebsten nach der Stelle des Suidas in τὸν ὀρφανῶν οἶκον ändern

1) Nur als Kuriosum führe ich an, dass seiner Zeit Hudtwalcker: von den Diaiteten (Jena 1812) p. 143 diese Klage fälschlich dann für anwendbar hielt, wenn einer die Hausmiete nicht bezahlte, sie also mit der δίκη ἐνοικίου identifizirte oder verwechselte.

möchte (vgl. auch Lex. Seguer. p. 313, 20), wiewol auch τὸν ὀρφανικὸν οἶκον, welches Naber nach der Stelle des Harpokration vorschlägt, eine ganz leichte Aenderung ist. Nach dieser Stelle des Suidas wurde also die φάσις μισθώσεως οἴκου erhoben gegen diejenigen Vormünder, die das Waisenvermögen nicht gehörig (οὐ δεόντως) verpachtet hatten, worunter wir sowol verstehen können „nicht zu genügend hohen Preisen", aber auch „nicht in richtiger Weise", d. h. nicht so, wie es vom Gesetze verlangt wird. Wenn wir uns nun erinnern, dass die Vormünder zur Verpachtung eines Vermögens nur dann verpflichtet sind, wenn der Vater es letztwillig verfügte, oder wenn sie die Verwaltung nicht selber führen wollten, so wäre also die Klage am Platze, wenn in einem dieser beiden Fälle die Vormünder die Verpachtung unterlassen haben, aber nicht ganz allgemein in dem Falle, wo die Vormünder das Vermögen nicht verpachtet haben, denn sie sind ja dazu berechtigt, das Vermögen selber zu verwalten. Schon deswegen sind die beiden Artikel des Lex. Seguer., bei denen das οὐ δεόντως fehlt, unrichtig. Besser noch ist der Artikel des Lex. Seguer. p. 313, 20: ὅταν δὲ μὴ ἐκμισθῶσι τὸν ὀρφανῶν οἶκον οἱ ἐπίτροποι, ἰδιωτικόν ἐστι τὸ ἀδίκημα, während im vorausgehenden Artikel p. 315, 16: φάσις· μήνυσις πρὸς τοὺς ἄρχοντας — — κατὰ τῶν ἐπιτρόπων τῶν μὴ μεμισθωκότων τὰς οἰκίας ὀρφανῶν noch zwei Fehler mitunterlaufen, 1) dass er sagt, die Klage sei „bei den Archonten" statt „beim Archon" erhoben worden und 2), dass er sagt οἰκίας statt οἴκους.

Ausführlicher als diese Lemmata ist der II. Artikel des Suidas, welcher aus Harpokration stammt, dort aber nur in der Epitome erhalten ist (p. 182, 7 Bekker). Zudem steht er in den meisten Ausgaben des Photios als II. Artikel, ausser bei Naber, und findet sich, nur mit wenigen textlichen Abweichungen, auch im Lex. Rhet. Cantabr. s. v. ἔνδειξις (p. 15 Dobree; korrekter abgedruckt im Lex. Vindob. ed. Nauck. p. 339, 12), sowie im Etym. Magn. 788, 50. Dieser Artikel lehrt: φάσις λέγεται δὲ καὶ ἐπὶ τῶν ὀρφανικῶν οἴκων· ὅτε γὰρ μὴ ἐκμισθώσαιεν οἱ ἐπιτρόποι τὸν οἶκον τῶν ἐπιτροπευομένων,

ἔφαινεν αὐτὸν ὁ βουλόμενος πρὸς τὸν ἄρχοντα, ἵνα μισθωθῇ, ἔφαινε δὲ καὶ, εἰ ἐλάττονος ἢ κατὰ τὴν ἀξίαν ἐμεμίσθωτο. Der erste Teil dieser Glosse fällt zusammen mit der vorher erwähnten; hingegen steht hier ausserdem noch, Phasis sei auch erhoben worden gegen denjenigen Vormund, der das Vermögen seiner Mündel zu gering verpachtete. Diese Angabe nahm man allgemein ohne weiteres als richtig an, z. B. Meier: Att. Proc.[1] p. 249 und 294, und so steht sie auch noch ohne Klausel bei Lipsius: Att. Proc.[2] p. 296, während er an der zweiten Stelle (jetzt p. 362) vorsichtiger ist und hinzufügt: „wenn wir den Grammatikern Glauben schenken dürfen". Er hätte aber gerade noch einen Schritt weitergehen und diese Angabe aus innern Gründen als unmöglich zurückweisen sollen. Wie ist es, müssen wir fragen, denkbar, dass gegen den Vormund, welcher öffentlich, unter Aufsicht des Archon und in Anwesenheit eines ganzen δικαστήριον die Verpachtung des Vermögens seiner Mündel vornehmen lässt, öffentlich gerade zu dem Zwecke, um die Verantwortung dabei nicht allein zu tragen, dann, wenn der Archon das Vermögen zu niedrig verpachten lässt, allein sollte eine Klage erhoben werden? Wie war es überhaupt möglich, dass ein Vermögen zu niedrig losgeschlagen wurde? Wozu waren denn die Richter sonst da, als damit sie ohne weiteres eine allfällig vorkommende Unrichtigkeit konstatiren und je nach Umständen die Verpachtung für gültig oder ungültig erklären konnten? Ich glaube also, dass das einzig richtige über die φάσις μισθώσεως οἴκου im I. Artikel des Suidas steht.

Sonst geben uns die Lexikographen nicht viel Aufschluss über diese Phasis. Dass dieselbe beim Archon, der Obervormundschaftsbehörde, eingereicht wurde, ist klar, steht aber auch ausdrücklich bei Pollux VIII, 47 ἐφαίνοντο δὲ πρὸς τὸν ἄρχοντα[1]), sowie in den beiden Artikeln des Suidas und den Parallelstellen, nur steht im ersten Artikel unrichtig der

---

1) Diese Worte beziehe ich nur auf die zuletzt genannten φάσεις bei Waisen; dann gehen sie ganz sachgemäss auf den ersten Archon.

Pluralis παρὰ τοῖς ἄρχουσιν, wie auch im Lex. Seguer. p. 315, 16. Es kann ja nicht bezweifelt werden, dass, wenn die μίσθωσις οἴκου unter Aufsicht des Archon vorgenommen wird, dann auch die in Folge oder wegen dieser Verpachtung entstehenden Klagen unter seinem Präsidium zum gerichtlichen Entscheid kommen (vgl. Att. Proc.[2] p. 58 Anm. 46).

Die Klage kann von jedem beliebigen (ὁ βουλόμενος im II. Artikel des Suidas und den Parallelstellen; οἱ αἰτιώμενοι im I. Artikel des Suidas; vgl. auch Pollux VIII, 48: καὶ εἰ ἄλλος ὑπὲρ αὐτῶν φήνειεν) beim Archon erhoben werden, woraus sich ohne weiteres ergiebt, dass die φάσις eine öffentliche Klage ist. Wenn sie auch Pollux VIII, 31 so gut wie die εἰσαγγελία κακώσεως unter den Privatklagen anführt (vgl. ob. p. 195 Anm.), so nennt er sie doch VIII, 41 richtig unter den γραφαί, von welchen er sagt: ἐξῆν γὰρ τῷ βουλομένῳ γράφεσθαι [1]). Dass wir wirklich in dieser Phasis eine Schrift-

---

Von den drei vorausgegangenen Partizipien nehme ich nur das letzte als Subjekt zu ἐφαίνοντο an; dann brauchen wir nicht mit Lipsius: Att. Proc.[2] p. 299 Anm. 291 anzunehmen, ἄρχων sei hier wie § 49 und 50 einfach „der Beamte“, worauf seine Bemerkung herauskommt, denn das wäre auch für Pollux zu fade.

1) Dem widerspricht auch nicht der erste Artikel des Lex. Seguer. p. 303. 10, welcher besagt, dass, wenn Phasis zu Gunsten des Fiskus erhoben werde, δημόσιόν ἐστιν ἀδίκημα, wenn aber zu Gunsten von Waisen, ἰδιωτικόν ἐστιν ἀδίκημα. Damit ist nur gesagt, dass die Beleidigung als solche das eine Mal eine öffentliche, das andere Mal eine private sei, indem sie das eine Mal den Staat, das andere Mal eine Privatperson trifft; aber es ist nicht zugleich gesagt, dass nun auch der Prozess selber im einen Fall ein öffentlicher, im andern ein privater sei.

Dass ich überhaupt eine Privatklage (δίκη) μισθώσεως οἴκου, vom Mündel selber nach Erreichung der Volljährigkeit geführt, in Uebereinstimmung mit Lipsius: Att. Proc.[2] p. 361 Anm. 452 (vgl. auch p. 727 Anm. 710) nicht für möglich halte, habe ich schon oben (p. 195 Anm.) gesagt. Immerhin ist hier Lipsius zu korrigiren, da er ungenau sagt, das Lex. Seguer. nenne die φάσις μισθώσεως οἴκου ein εἶδος ἰδιωτικοῦ ἐγκλήματος, während es deutlich nur die φάσεις im allgemeinen so bezeichnet, die φάσις μισθώσεως οἴκου aber speziell als durch ein ἰδιωτικὸν ἀδίκημα begründet anführt. — Ganz sonderbar ist die durch nichts belegte Ansicht von E. Caillemer: le contrat de louage

klage vor uns haben, zeigt ganz deutlich die Darstellung des Pollux VIII, 48, die an Ausführlichkeit nichts zu wünschen übrig lässt: ἐδίδοσαν δὲ ἐν γραμματείῳ γράψαντες τὴν φάσιν, τὰ δ' ἑαυτῶν καὶ τὰ τοῦ κρινομένου ὀνόματα προσγράψαντες καὶ τίμημα ἐπιγραψάμενοι· ὁ δὲ ἄρχων παρεδίδου τὴν κρίσιν δικαστηρίῳ. Dazu gehört dann noch die Notiz am Ende des Artikels: ἔδει δὲ καὶ κλητῆρας προσεπιγράφεσθαι τὸν φαίνοντα, εἰ εἰσὶ μάρτυρες.

Aus dieser Angabe des Pollux sehen wir, dass die Klage schätzbar ist, d. h. also, dass der Beklagte zu der von den Richtern erkannten Strafsumme verurteilt wird. Dass die Strafsumme bei dieser Klage, die ja auch ein Art Klage auf Schadenersatz zu Gunsten der Mündel ist, dem Mündel selber zufällt, ist schon an sich klar und; zudem wird für alle φάσεις bezeugt, dass die Strafe dem Beeinträchtigten zukam, durch Pollux VIII, 48: τὸ τιμηθὲν ἐγίγνετο τῶν ἀδικουμένων, εἰ καί τις ἄλλος ὑπὲρ αὐτῶν φήνειεν. Schon Schoemann: antiqu. iur. publ. Graec. p. 271 Anm. 4 bezog gewiss mit Recht diese Angabe nur auf die φάσεις in Waisenangelegenheiten, während bei den fiskalischen Klagen nur die eine Hälfte der Strafsumme dem Kläger zufiel, die andere aber dem beeinträchtigten Fiskus (vgl. bes. Lipsius: Att. Proc.² p. 296 Anm. 280). Aber gerade dieses nicht zu bezweifelnde Faktum lässt uns wahrscheinlich erscheinen, dass auch bei der φάσις μισθώσεως οἴκου der Kläger nicht völlig unbelohnt geblieben sei. Es scheint mir darum Platner I p. 15 mit Recht angenommen zu haben, dass der Kläger aus der vom Gericht verhängten Strafsumme eine Belohnung erhielt. Dieser Vermutung hat sich neben Schoemann a. O. auch Lipsius: Att. Proc.² p. 300 Anm. 294 angeschlossen, welcher zugleich auch die Vermutung von Schoemann betreffs der Polluxstelle adoptirte. Eine solche dem Kläger zukommende Belohnung scheint mir um so wahrscheinlicher, als die Klage-

---

à Athènes p. 26: „le locataire qui ne se conformait pas à ses obligations, pouvait être poursuivi pendant la minorité par la κακώσεως γραφή, après la majorité par la μισθώσεως δίκη.“

stellung für ihn bei der φάσις μισθώσεως οἴκου nicht gefahrlos war wie für den Kläger bei εἰσαγγελία κακώσεως. — Dass der Kläger bei jeder Art Phasis, nicht bloss bei derjenigen wegen Ausrodung heiliger Oelbäume, für welche es zufällig allein überliefert ist, die πρυτανεῖα zu erlegen habe, darf man wol sicher annehmen (vgl. Att. Proc.[2] p. 300 f. und Anm. 296). Was aber diese Klage besonders gefährlich macht, ist, dass, wie bei jeder öffentlichen Klage, der Kläger, welcher nicht $^1/_5$ der Stimmen erhielt, die Busse von 1000 Drch. zu erlegen hatte, wie Pollux VIII, 40 ganz richtig sagt: καὶ ἐκ πασῶν τούτων (sc. τῶν γραφῶν, worunter die φάσις ausdrücklich genannt war) ὁ μὴ μεταλαβὼν τὸ πέμπτον μέρος τῶν ψήφων προσωφλίσκανε χιλίας. Mit dieser Busse ist bei den meisten Klagen noch eine partielle Atimie verbunden, die für die Phasis ausdrücklich bezeugt ist durch Ps.-Dem. c. Theocrin. LVIII, 6. — Darüber, ob der Kläger neben jener Busse von 1000 Drch. auch noch die Epobelie riskirt habe, wie Pollux VIII, 48 in seiner Hauptstelle über φάσις behauptet, oder ob dies nur bei der φάσις in Waisenangelegenheiten vorkam, oder endlich ob dieser nur die Epobelie riskirte, will ich mich nicht weiter verbreiten. Ich bin aber entschieden der Ansicht, dass bei Pollux ein Irrtum anzunehmen sei mit Lipsius: Att. Proc.[2] p. 301 f. und bes. Anm. 298 (dort ist noch nachzutragen die etwas konfuse Auseinandersetzung von J. J. Thonissen: Revue de législation a. 1875 p. 152 ff., der trotz seiner Bekämpfung der Anschauung von Boeckh im Grunde mit ihm übereinstimmt).

Wenn wir in der Einleitung zu diesem Abschnitte gesagt haben, dass die φάσις μισθώσεως οἴκου nur eine Spezialklage von der allgemeinen εἰσαγγελία κακώσεως sei, so müssen wir doch anzugeben suchen, worin sich die beiden Klagen von einander unterschieden. Die Beantwortung dieser Frage ist schwierig, und wir können dabei, da wir ja auch den Charakter der εἰσαγγελία κακώσεως nur hypothetisch kennen, nicht über Vermutungen hinauskommen. Pollux VIII, 47 findet das Charakteristische aller φάσεις darin, dass sie gerichtet sind gegen ein verborgenes Unrecht: κοινῶς

δὲ φάσεις ἐκαλοῦντο πᾶσαι αἱ μηνύσεις τῶν λανθανόντων ἀδικημάτων. Dass aber schon die frühern, wie Καικίλιος (Caecilius von Kalakte), nicht mehr recht im Stande waren, die φάσις genau zu begrenzen gegenüber der μήνυσις und der προβολή, zeigt der Artikel προβολή im Lex. Rhet. Cant. (= Lex. Vindob. ed. Nauck. p. 356. 12). Dass natürlich mit jener Angabe des Pollux nichts anzufangen ist, ist klar. Richtiger scheinen mir Meier und Lipsius: Att. Proc.² p. 296 (vgl. auch p. 300 Anm. 294 und 812 mit Anm. 147) zu vermuten, dass das Eigentümliche der Phasis gegenüber andern öffentlichen Klagen das war, dass dem Kläger immer ein Teil der Strafsumme als Belohnung zufiel und zwar, wenn er für den Staat klagte, die Hälfte der Strafsumme, wenn für Waisen, sonst eine Belohnung, die, wie ich vermute, wol in einem gewissen Verhältniss zur Strafsumme stand [1]).

Mehr können wir über die φάσις μισθώσεως οἴκου nicht sagen. Nur ist noch anzuführen, dass Pollux VIII, 49 sagt: εἰσήγετο δὲ τὰ μὲν ἐντὸς χιλίων εἰς ἕνα καὶ διακοσίους, τὰ δὲ ὑπὲρ χιλίας εἰς ἕνα καὶ τετρακοσίους; d. h.: wenn eine φάσις im Werte von 1000 Drch. abzuurteilen war, so mussten 200 oder vielmehr 201 Heliasten in einer Gerichtssektion sitzen, wenn aber der Streitwert über 1000 Drch. betrug, so waren 401 Heliasten erforderlich. Ich stimme Heffter p. 55 und Fränkel p. 102 bei, wenn sie annehmen, dass diese Zahlen sich auf alle Eigentumsansprüche betreffenden Klagen beziehen. Zugleich erweist Fränkel aus Dem. c. Mid. XXI, 223, dass 200 überhaupt die kleinste Zahl von Richtern war, die gemeinschaftlich sassen. Deswegen ist aber nicht etwa anzunehmen, dass man solche Waisenangelegenheiten, die mit einer Phasis gerichtlich erledigt wurden, als Bagatelle betrachtete, denn 1000 Drch. waren für Hellas „schon eine recht hohe Summe“ (Fränkel). Man betrachtete eben für

1) Eine Teilung der Strafe zwischen Kläger und Staat, speziell dem Fiskus, lässt Frohberger zu Lysias Bd. II p. 56 auch bei κακηγορία eintreten und Lipsius: Att. Proc.² p. 629 Anm. 390 scheint nicht gerade dagegen zu sein. Dasselbe tritt nach Harpokr. s. v. βιαίων ein bei Klage βιαίων. Vgl. Att. Proc.² p. 646.

gewöhnlich die Zahl von 200 Heliasten als hinreichend (Fränkel p. 104); denn in Fällen, wo wir von 500, 1000—2500 Heliasten hören, haben wir stets wichtigere Prozesse, als blosse Eigentumsstreitigkeiten (vgl. Att. Proc.[2] p. 170).

Nachdem wir die φάσις μισθώσεως οἴκου an der Hand der Angaben der Lexikographen rekonstruirt haben, wollen wir sehen, was die Redner zur Illustration dessen bieten. Da haben wir eigentlich nur noch einmal anzuführen die Titel zweier verloren gegangener Reden des Lysias: πρὸς Διογένην ὑπὲρ μισθώσεως οἴκου (vgl. p. 209) und πρὸς τὴν φάσιν τοῦ ὀρφανικοῦ οἴκου. Letztere Worte hielt man früher fälschlich für den Anfang, nicht für den Titel einer Rede, doch ist man von dieser Ansicht zurückgekommen (vgl. Hölscher: Lysias p. 195; Sauppe: Lys. frg. 209 (= oratt. Att. II p. 201) und Lipsius: Att. Proc.[2] p. 294).

Nichts von Bedeutung ergiebt sich aus der einzigen Stelle, wo das Verbum φαίνειν, das ja auch eine allgemeinere Bedeutung haben kann (vgl. Att. Proc.[2] p. 295), gebraucht wird von einer φάσις μισθώσεως οἴκου, aus Dem. c. Naus. et Xenop. XXXVIII, 23. Da sagt der Sprecher, Nausimachos und Xenopeithes werden vielleicht die Behauptung aufstellen, sein (des Sprechers) Vater, Aristaichmos, habe mit den andern Vormündern das Vermögen nicht verpachtet (οὐκ ἐμίσθωσαν ἡμῶν τὸν οἶκον); jedoch sei diese Ausrede nichtig. Allerdings habe er das Vermögen nicht verpachten lassen wollen; da aber habe ein gewisser Nikides eine φάσις eingereicht (φήναντος Νικίδου) gegen die Vormünder, und bei dem daraus entstehenden Prozesse habe Xenopeithes, der Oheim von Nausimachos und Xenopeithes und zugleich auch ihr Vormund, die Richter überredet, ἐᾶσαι αὐτὸν διοικεῖν (Benseler: de hiatu p. 132: διοικεῖν αὐτόν). Ein besonderes Zeugniss, welches diese Behauptung bestätigte, führt der Redner nicht an, sondern er sagt nur: καὶ ταῦτ' ἴσασι πάντες. Wir ersehen hier nur, dass ein ganz beliebiger Nikides Klage einreicht; wir erfahren aber nicht einmal recht, worauf sie abzielte, und auch nicht, wie Xenopeithes die Richter auf seine Seite zu bringen wusste. Hingegen können wir doch sehen, worauf

es für einen Vormund bei einer solchen Verteidigung vor allem ankam: er musste, wie Aphobos es tat, entweder behaupten, der Vater habe im Testamente die μίσθωσις οἴκου geradezu verboten, oder aber er musste leugnen, dass er im Testament überhaupt eine Bestimmung über die Vermögensverwaltung getroffen habe. Irgend eine solche Verteidigung musste auch Xenopeithes führen, denn Nikides wurde vor Gericht abgewiesen.

Ausserdem führt nun aber Lipsius: Att. Proc.[2] p. 58 Anm. 46 noch einige Stellen an, als beweisend dafür, dass die Klage μισθώσεως οἴκου vor dem Archon stattfand. Hieraus geht hervor, dass Lipsius annimmt, an jenen Stellen sei von der Klage selber die Rede, während jedoch dieselben nur indirekt beweisen, was sie beweisen sollen, indem sie dartun, dass die μίσθωσις οἴκου unter Leitung des Archonten stattfand. In Isae. de Philoct. her. VI, 37, wo die schon begonnene Verpachtung unterbrochen wird durch das Dazwischentreten von Verwandten der Mündel, haben wir doch nicht eine Klage μισθώσεως οἴκου, sondern ganz einfach ein Verhindern der Verpachtung, indem die Richter auf der Stelle abstimmen und die Verpachtung verbieten. Die Situation an dieser Stelle hat einige Aehnlichkeit mit derjenigen in Antiph. de choreut. VI, 21 ff., wo auch eine Gerichtsverhandlung, vielleicht eine Pause, benützt wird, um eine Klage zu erheben, indem man in Anwesenheit eines grossen Auditoriums die πρόκλησις ergehen lässt. Immerhin haben die Richter im letztern Falle nichts zu tun, während im erstern Falle wir, wie schon Heffter p. 383 richtig sah, „ein summarisches Abmachen der Widersprüche“ durch die Richter haben. — Derselbe Einwand wie gegen die zitirte Isaiosstelle ist geltend zu machen gegen das von Lipsius ebenfalls erwähnte Beispiel: Isae. de Hagn. her. XI, 34. Theopompos schlägt da seinem Gegner vor, er solle, wenn er die Hälfte der Erbschaft wirklich als Eigentum des Knaben betrachte, dieselbe ganz einfach in das Vermögensverzeichniss desselben, das beim Archon liege, aufnehmen lassen und solle dies Erbe mitverpachten lassen. Dann werde ja der Pächter gegen

ihn klagen; aber gewiss nicht vermittelst φάσις μισθώσεως οἴκου, sondern, wenn er direkt für sich selber klagt, mit δίκη ἐξούλης, wenn er zu Gunsten des Mündels klagt, mit εἰσαγγελία κακώσεως, wie mir scheint. Also auch dieser Fall beweist nur, dass die μίσθωσις οἴκου vor dem Archon stattfand.

Mit mehr Recht zitirt Lipsius die schon früher (vgl. oben p. 128; 183 f.) von uns besprochene Stelle des Dem. c. Onet. I (XXX), 6. Es ist mir sehr wahrscheinlich, dass dort mit den πραγματεῖαι καὶ λόγοι unter anderem auch eine φάσις μισθώσεως οἴκου oder doch wenigstens Versuche, eine solche anzustellen, gemeint sind, da ja Aphobos und seine Mitvormünder das Vermögen nicht verpachteten, nahe Verwandte des Demosthenes aber sehr wol wissen konnten, dass sein Vater die Verpachtung gewünscht hatte. Diese Auslegung erscheint mir um so annehmbarer, als Demosthenes gleich darauf sagt: ὅτι τ' ἀμίσθωτον τὸν οἶκον ἐποίουν οἱ διαχειρίζοντες, ἵνα αὐτοὶ τὰ χρήματα καρποῖντο, οὐκ ἄδηλον ἦν.

Eingangs dieses Abschnittes habe ich die φάσις μισθώσεως οἴκου als eine Spezialart der εἰσαγγελία κακώσεως ὀρφανῶν bezeichnet und gewiss mit Recht, denn wenn einer das Vermögen seiner Mündel nicht arbeiten lässt, so liegt eben hierin eine κάκωσις. Nun aber können wir uns fragen, ob man in einem solchen Falle gezwungen sei, wirklich vermittelst dieser φάσις μισθώσεως οἴκου beim Archon die Verpachtung zu verlangen, oder ob man auch die allgemeinere Form der εἰσαγγελία κακώσεως habe wählen können. Während man gewöhnlich, z. B. Meier und Lipsius, annimmt, dass nur Phasis möglich gewesen sei, scheint mir Heffter p. 383 Recht zu haben, wenn er dafür auch noch die Möglichkeit der εἰσαγγελία beansprucht [1]), die einen gewaltigen Unterschied in der Situation des Klägers zeigt. Allerdings könnte man in gleicher Weise, wie wir oben (vgl. p. 206 f.) die γραφὴ κα-

1) Wie Heffter dazu kommt, auch die Form der ἀπογραφή, „welche auf eine gleichzeitige Spezifikation der Vermögensbestandteile hindeutet", anzunehmen, weiss ich nicht. Vielleicht liess er sich dadurch verleiten, dass an jenen Stellen, Isae. de Philoct. her. VI, 36 und de Hagn. her. XI, 34, das Verbum ἀπογράψασθαι vorkommt.

κώσεως zurückwiesen, auch hier einwenden wollen, es sei nicht einzusehen, warum einer eine andere Klageform als die der Eisangelie hätte ergreifen sollen, bei welcher er ja absolut keine Gefahr lief. Dem ist aber entgegenzuhalten, dass zur Anstellung einer Phasis die Aussicht auf eine hübsche Belohnung, die wir hier wol anzunehmen haben (vgl. p. 214 f.), verlocken konnte, während bei einer Eisangelie der Kläger allerdings stets ungestraft, aber auch unbelohnt für seine Mühe aus dem Prozesse hervorgieng. Eine solche Annahme, dass beide Klageformen neben einander möglich waren, ist mir auch darum wahrscheinlich, weil bekanntlich in Athen es bei einer Reihe von Klagen dem Kläger vollständig anheimgestellt war, ob er die eine oder die andere Form wählen wollte. Ich erinnere nur daran, dass z. B. wegen Sykophantie die Form der Probole, Graphe, Eisangelie und Phasis gewählt werden konnte (vgl. Lipsius: Att. Proc.[2] p. 413 Anm. 628). Ich glaube, dass sich diese grosse Freiheit in der Klagestellung auch hier manifestirte, jene Freiheit, die bei Dem. c. Androt. XXII, 23—27 mit Stolz als eine speziell demokratische Einrichtung gepriesen wird (vgl. hierzu A. Hug: Studien aus dem klass. Altert. I p. 87). Immerhin ist es des Guten zuviel, wenn auch noch Lipsius: Att. Proc.[2] p. 235 mit Meier die Möglichkeit der Graphe annimmt.

---

2. Die ΔΙΚΗ ΕΠΙΤΡΟΠΗΣ nach beendigter Vormundschaft.

Wenn die Mündel ins Gemeindebuch eingetragen und dadurch als volljährig und handlungsfähig anerkannt worden waren, so verlangten sie, wie wir früher fanden, von ihrem Vormund Rechenschaft über die ganze Vormundschaft. Wenn er sich weigerte dieselbe zu stellen, so erhoben sie gegen denselben Klage ἐπιτροπῆς [1]), ebenso auch in dem Falle, wo

1) Dass auch in diesem Falle Klage möglich war, ist an sich

ihnen die abgelegte Rechnung nicht genügte und ein gütlicher Vergleich nicht möglich war. Da uns einige Reden erhalten sind, welche δίκαι ἐπιτροπῆς[1]) zum Gegenstande haben, können wir uns über diese Klage etwas weiter verbreiten.

Nur ungern zog man Familienstreitigkeiten vor Gericht, daher fast immer, bevor eine Klage eingereicht ward, ein gütlicher Vergleich wenigstens versucht wurde. Man wollte damit einerseits vermeiden auf die Richter einen gehässigen Eindruck zu machen, andrerseits wollte man auch nicht, dass ein grosser Teil der Bürgerschaft auf diese Weise einen genauen Einblick in die betreffenden Familienverhältnisse bekomme. Mit dieser Auseinandersetzung ungefähr beginnt der

---

klar und wird bezeugt durch Dem. c. Naus. et Xenop. XXXVIII, 15: ὡς γὰρ οὐκ ἀποδόντι λόγον ἐγκαλοῦντες φαίνονται.

1) Dies ist der gewöhnliche Name der Klage. Synonym damit ist Dem. c. Mid. XXI, 78: τὰς δίκας ἔλαχον τῶν πατρῴων τοῖς ἐπιτρόποις, woraus zugleich deutlich hervorgeht, dass diese Klage im Grunde eine Schadenersatzklage ist, die darauf abzielt, das von den Vormündern zurückgehaltene Vermögen zu bekommen.

Wenn Dion. Hal. V p. 599 in der Hypoth. zu Lys. c. Diog. und ihm nach Max. Planud. Schol. ad Hermog. V p. 546 (Waltz) den Ausdruck κακῆς ἐπιτροπῆς gebraucht, so hat schon Moeris p. 143 das als unattisch bezeichnet mit den Worten: τὸ γὰρ κακῆς ἐπιτροπῆς ἀνόητον, ἀγαθῆς γὰρ οὐδεὶς δικάζεται. Es ist dieser Ausdruck also doch mehr als nur „nicht offiziell" (Blass: Att. Bereds. I p. 619 Anm. 4; vgl. van den Es p. 151 Anm. 3 und Lipsius: Att. Proc.^{2} p. 563 Anm. 229). Ebenso unrichtig ist aus demselben Grunde das ἀδίκου ἐπιτροπῆς bei Kyros. de diff. stat. (vol. VIII p. 393, 2 Waltz), wo jedenfalls Meier: Att. Proc.^{2} p. 513 Anm. 92 mit Recht das überlieferte ἐπιτροπαί in ἐπιτροπῆς korrigirte. — Dass neben ἐπιτροπή für Vormundschaft auch ἐπιτροπεία vorkommt, lässt sich nicht bezweifeln (vgl. Att. Proc.^{2} p. 549 Anm. 188); hingegen finden wir, wol nur zufällig, den Ausdruck nicht für die Klage gebraucht, so dass die δίκη ἐπιτροπείας bei Boeckh: Staatshaush. I^2 p. 491 eines eigentlichen Zeugnisses entbehrt. — Einmal, in Plat. legg. XI p. 928 C, finden wir λαχεῖν ἐπιτροπίας, offenbar nur, um das unmittelbar vorher einige Male vorkommende ἐπιτροπῆς zu vermeiden. Ich bezweifle, ob Lipsius mit Recht die Richtigkeit dieser Bildung, die auch sonst vorkommt, bestreitet; findet sich doch auch in einer allerdings späten Inschrift (C. I. Gr. II no. 3800 z. 11) ἐπιτροπία statt des gewöhnlichen ἐπιτροπή, hier allerdings in der Bedeutung „Herrschaft".

Sprecher von Lys. c. Diog. XXXII seine Anklage. Im übrigen waren solche Proömien auch bei andern Prozessen beliebt, wie wir aus Dion. Hal. de Lys. c. 24 erfahren, welcher darauf hinweist, dass die τεχνογράφοι zahlreiche solcher Proömien zusammengestellt hätten, worin geklagt wird, dass kein gütlicher Vergleich habe stattfinden können (vgl. Rauchenstein und Frohberger zu Lys. XXXII, 1 und 2). Ich stimme darum auch Lipsius: Att. Proc.[2] p. 562 bei, welcher annimmt, dass der Versuch eines Vergleiches „hier wol nicht leicht unterlassen wurde“.

Ein solcher Vergleich fand statt vor den Schiedsrichtern, διαιτηταί; und zwar haben wir zu unterscheiden die öffentlichen Schiedsrichter (διαιτηταὶ κληρωτοί) und die Privat- oder kompromissarischen Schiedsrichter (διαιτηταὶ αἱρετοί). Zunächst kam ein Fall vor die letztern; sie wurden von den beiden Parteien aus Freunden oder Verwandten nach freiem Ermessen und, wie es scheint, nach freiem Uebereinkommen erwählt und zwar meist in der Zahl von dreien. Diese hatten nun die Aufgabe die Parteien wenn möglich auszusöhnen, weshalb sie auch διαλλακταί heissen. Für alles nähere verweise ich auf die sorgfältige Darstellung von Frohberger zu Lys. XXXII, 2 und auf die bei Gilbert: Handb. I p. 369 Anm. 4 zitirten Spezialschriften. Vgl. auch Hermann: Staatsalt. § 145 und Schoemann: Att. Proc.[1] p. 700 f.

Als term. techn. für dieses Uebertragen der Entscheidung an die Schiedsrichter haben wir gerade an jener Stelle des Lysias den Ausdruck τοῖς φίλοις ἐπιτρέψαι δίαιταν [1]), wie es

1) Dass man nur sagte ἐπιτρέπειν δίαιταν und nicht auch ἐπιτρέπειν διαιτᾶν, zeigen die Beispiele, wo beim Substantiv der Artikel steht, oder wo dasselbe im Pluralis gebraucht ist. Daher ist bei Isae. de Menecl. her. II, 29 διαιτῆσαι zu streichen, wie auch Buermann tut. — Die Verteidigung des Infinitivs überhaupt durch Frohberger: Anhang zu Lys. XXXII, 2 (= Bd. II p. 164) ist zu ersetzen durch den Nachweis des richtigen Sprachgebrauches durch Cobet: Mnemosyne XI (1862) p. 141 und besonders Fuhr: animadvers. ad oratt. Att. Diss. Bonn. 1876 p. 56. — Daran zweifelt niemand mehr, dass Isae. de Dicaeog. her. V, 31 unmöglich sagen kann, δίαιταν ἐπιτροπεύειν, welches Schoemann noch im Text hat, aber p. 305 verwarf. Es ist mit Reiske,

denn auch bei Harpokr. s. v. ἐπιτρέπειν heisst: τοῖς οἰκείοις ἐπιτρέπειν ἀντὶ τοῦ διαιτητὰς αὐτοὺς αἱρεῖσθαι. Gegen den Entscheid dieser Privatschiedsrichter durfte man nicht appelliren, sondern man musste sich dabei beruhigen, insofern man sich wenigstens vorher, was meist zu geschehen pflegte, durch Unterzeichnung eines Vertrages oder durch Bürgschaftsstellung dazu verpflichtete. Ein solcher gütlicher Vergleich fand wirklich statt zwischen Nausimachos und Xenopeithes gegenüber ihrem Vormunde Aristaichmos (vgl. Dem. XXXVIII, 8). Sie hatten ihn ἐπιτροπῆς angeklagt, dann aber sich gütlich mit ihm abgefunden, weshalb der Sprecher der Rede es sehr bedauert, dass sein Vater Aristaichmos schon tot sei, πρὸς ὃν αὐτοῖς ἐγένοντο αἱ διαλλαγαί, und bedauert, dass die Diaiteten, hier wol Privatschiedsrichter, gestorben seien, welche hätten bezeugen können, dass seinem Vater damals ἄφεσις erteilt worden sei.

Wenn dieser „Familienrat“ kein entscheidendes Urteil abzugeben wagte oder die Parteien sich dabei nicht beruhigten, so kam der Fall vor die öffentlichen Schiedsrichter, und damit begann der Prozess. Da man gegen den Spruch der Privatschiedsrichter jedoch nicht appelliren konnte, werden meist da, wo wir wirkliche Prozesse haben, dieselben gar nicht um ihre Vermittlung angegangen worden sein.

Aus dem Lex. Rhet. Cantabr. s. v. μὴ οὖσα δίκη· διὸ καὶ ἐκεῖνο νόμος μὴ εἰσάγεσθαι δίκην, εἰ μὴ πρότερον ἐξετασθείη παρ' αὐτοῖς (sc. τοῖς διαιτηταῖς) τὸ πρᾶγμα, und aus Pollux VIII, 126: πάλαι οὐδεμία δίκη πρὶν ἐπὶ διαιτητὰς ἐλθεῖν εἰσήγετο, von denen sich das erstere zur Unterstützung der Behauptung auf Demetrios Phalereus (offenbar dessen Werk „περὶ τῆς Ἀθήνησι νομοθεσίας“ vgl. Th. Bergk: Rhein. Mus. N. F. VII (1850) p. 134) beruft, ergiebt sich, dass in früherer Zeit [1]) diese Entscheidung vor den öffent-

---

Scheibe (vgl. dessen comment. crit. p. 17), van den Es p. 151 not. 6 und Buermann in ἐπιτρέπειν zu verwandeln.

1) Wann, wissen wir nicht. K. Fr. Hermann: de vestigiis instit. vet. ap. Plat. 1836 p. 45 nimmt an, dass das allmälig Usus und Gesetz wurde, während Lipsius: Att. Proc.² p. 48 glaubt, es sei diese Ent-

lichen Diaiteten sogar obligatorisch war für alle Privatklagen.

Es sei hier nur erwähnt, dass sowohl der Kläger als der Beklagte den Diaitetenlohn, die sog. παράστασις, und zwar jeder eine Drachme, zu entrichten hatte. Darauf folgte die Voruntersuchung und dann die Entscheidung durch den Schiedsrichter. Gegen dessen Spruch konnte nun aber die Appellation ergriffen werden [1]).

---

scheidung vor den Diaiteten „durch ein, wie es scheint, nach Eukleides gegebenes Gesetz obligatorisch gemacht worden". Den Beweis für diese Behauptung verspricht er dort und p. 825 in einem Anhang zu geben, der noch nicht erschienen ist.

1) Diesen wesentlichen Unterschied zwischen öffentlichen und Privatschiedsrichtern kannte der Verfasser der sog. dritten Rede gegen Aphobos (Dem. XXIX) und hat, allerdings in etwelcher Anlehnung an die ächten Reden gegen Aphobos, folgendes Geschichtchen konstruirt. Aphobos habe von sich aus Schiedsrichter aus seinen Freunden bestellt und zwar habe er ausgewählt einen Archenos, einen Drakontides und merkwürdiger Weise auch den Phanos, den er nach der Fiktion unserer Rede nachher selber ψευδομαρτυριῶν anklagte. Dann aber habe Aphobos Angst bekommen, diese möchten ihn verurteilen, und habe, weil er nicht gegen deren Entscheid hätte appelliren können, es gar nicht zur Entscheidung kommen lassen. Darauf sei er zum öffentlichen Schiedsrichter (κληρωτὸς διατητής) gegangen; hier sei er verfällt worden, woraufhin er ans Gericht appellirt habe (§ 58).

Wenn wir aber diese Darstellung der „dritten Rede", die z. B. Schmeisser a. O. p. 31 f. (vgl. Westermann: quaestiones Demosth. p. 8) als bare Münze annimmt, vergleichen mit dem wirklichen Vorgange, wie er sich aus den beiden ächten Reden ergiebt, so finden wir gerade bei diesem Vergleich wieder ein Argument für die immer noch nicht Allen genügsam erwiesene Unächtheit dieser „dritten Rede". Gerade zu Beginn der ersten Rede (§ 1) sagt Demosthenes: εἰ μὲν ἠβούλετο Ἄφοβος, ὦ ἄνδρες δικασταί, τὰ δίκαια ποιεῖν ἢ περὶ ὧν διαφερόμεθα τοῖς οἰκείοις ἐπιτρέπειν, οὐδὲ ἂν ἔδει δικῶν οὐδὲ πραγμάτων. Gerade aus dieser irrealen Form der Bedingung sehen wir, dass Aphobos gar nichts wissen wollte von einem Entscheide durch Privatschiedsrichter, während nach der „dritten Rede" solche schon bestellt gewesen wären, dann aber Aphobos gar nicht vor dieselben treten wollte. Wäre dies letztere aber wirklich wahr, so hätte Demosthenes, der sonst keine Schonung für Aphobos kannte, es gewiss nicht versäumt, dieses Schwanken hier oder anderswo zu tadeln. Ich erkläre jene Stelle der dritten Rede aus dem öfters zu Tage tretenden Bestreben des Verfassers, etwas

Schon bevor ein Fall vor den öffentlichen Schiedsrichter kam, hatte die eigentliche Klage beim Archon eingereicht werden müssen, der dann als ἡγεμὼν τοῦ δικαστηρίου den Parteien den öffentlichen Schiedsrichter zugelost hatte (nach Gilbert: Handbuch I p. 370 f.). Dass bei einer δίκη ἐπιτροπῆς der Archon die Vorstandschaft hatte [1]), ist klar und auch ausdrücklich bezeugt durch Harpokr. s. v. ἡγεμονία δικαστηρίου· ἄλλαι πρὸς ἄλλους τῶν ἀρχόντων ἐλαγχάνοντο δίκαι — — οἷον πρὸς μὲν τὸν ἄρχοντα αἱ τῶν ὀρφανῶν καὶ ἐπικλήρων.

Umsonst freut sich Schmeisser a. O. p. 29 und mit ihm auch noch Lipsius: Att. Proc.[2] p. 563, ein Zeugniss dafür zu haben, wie die Klageschrift gewöhnlich abgefasst war, in der Stelle des Ps.-Dem. adv. Aph. III (XXIX), 31. Wenn irgend eine Stelle, so zeugt diese dafür, dass diese Rede nicht mehr als ein rhetorisches Machwerk sein kann. Sie lautet: τάδ' ἐγκαλεῖ Δημοσθένης Ἀφόβῳ· ἔχει μου χρήματ' Ἄφοβος ἀπὸ ἐπιτροπῆς ἐχόμενα, ὀγδοήκοντα μὲν μνᾶς κτλ. Nicht nur ist dieser Stil zu schwerfällig, sondern die Form ist überhaupt eine solche, wie sie sicherlich nicht gewählt wurde. Man setzte gewiss nicht einfach die Namen Demosthenes und Aphobos in die Klageschrift; sondern, wie die wirklich ächte Klageschrift des Aeschines gegen Ktesiphon, selbst die ganz kurze in Ps.-Dem. c. Steph. I (XLV), 46 und die komische

---

neues zu bringen, was nicht jeder aus den schon vorhandenen zwei Reden herauslesen konnte. — Es fand also im Falle des Demosthenes nur eine Vorverhandlung vor dem öffentlichen Schiedsrichter statt, der ganz einfach als διαιτητής bezeichnet ist; da ja die Vermittler mehr eine Art „Familienrat" waren (das sah schon Seager: Class. Journ. LVIII p. 336; vgl. Schäfer: app. crit. p. 419), ist diese Bezeichnung bestimmt genug. Wir haben dann in Aph. I (XXVII), 49—52 ein Stück der Verhandlungen vor dem Diaiteten, woraus wir sehen, wie es hierbei zugieng. Nach Beendigung dieser Untersuchung wurde Aphobos verurteilt (καταδιαιτᾶν § 62), ergriff aber sofort Appellation.

1) Natürlich brauchte die Klageschrift nicht dem Archon persönlich überreicht zu werden, sie konnte auch einfach beim πάρεδρος oder dem Schreiber abgegeben werden (vgl. Att. Proc.[2] p. 42 und 795).

Dass für Metöken der Polemarchos die zuständige Behörde war, ist selbstverständlich.

Ausmalung einer Anklageszene in Aristoph. Fried. v. 895, wo es heisst: ἐγράψατο | κύων Κυδαθηναιεὺς Λάβητ' Αἰξωνέα zeigt, und wie es überhaupt dem offiziellen Sprachgebrauch in Athen entspricht, setzte man zum Eigennamen den Namen des Vaters und das Demotikon hinzu (vgl. Schoemann-Lipsius: Att. Proc.[2] p. 804 ff.).

Ueber den Verlauf des Prozesses, der natürlich von dem eines andern Privatprozesses nicht verschieden war und wobei, wie wir oben (p. 113 f.) gesehen haben, die Mündel wahrscheinlich persönlich zugegen waren, haben wir weiter nichts beizufügen. Nur die Frage bleibt uns zu erörtern, welche Gefahr der Kläger und welche der Beklagte lief. Dass beide Parteien die Sukkumbenzgelder oder Gerichtsgebühren deponiren mussten (πρυτανεῖα), ist klar, wiewol es gerade beim Prozesse gegen Aphobos zufällig nie erwähnt wird. Wie hoch sich die Prytaneia im Falle des Demosthenes belaufen haben, können wir nicht bestimmt sagen. Wenn wir auch mit Boeckh: Staatshaush. p. 462 annehmen könnten, dass Pollux VIII, 38, nach welchem bei einer Streitsumme von 100—1000 Drch. die Prytaneia 3 Drch. ausmachten, nur den Anfang einer Skala angebe [1]), so hätten doch Demosthenes und Aphobos, da jener auf 10 Tal. klagte, nur je 300 Drch., also 3 Min. deponiren müssen. Da die unterliegende Partei der obsiegenden die Prytaneia zu ersetzen hatte, so hätte hier der Unterlegene 6 Min. bezahlen müssen. Nach der gewöhnlichen Annahme, nach welcher Pollux hätte sagen sollen, in allen Prozessen von über 1000 Drch. hätten die Prytaneia 30 Drch. betragen, wären hier sogar nur 60 Drch. zu bezahlen gewesen. Nun darf es uns nicht mehr wundern, dass Demosthenes dieses Sümmchens gar nicht Erwähnung tut, da es schon bezahlt ist und da es sehr klein ist gegenüber der ihn bedrohenden Epobelie, welche im Ganzen 100 Min. betragen würde (vgl. Boeckh a. O. p. 474).

1) Zwar glaube ich mit Gilbert: Handbuch I p. 382 und Lipsius: Att. Proc.[2] p. 810 Anm. 140, dass Boeckh nicht Recht habe mit seiner Annahme; jedoch mag faktisch die Differenz nicht sehr gross gewesen sein.

Als Wegweiser für die Bestimmung der Strafe dient uns besonders die Stelle Dem. c. Aph. I (XXVII), 67: καὶ νῦν κομίσασθαι τἀμαυτοῦ ζητῶν εἰς κίνδυνον καθέστηκα τὸν μέγιστον. ἂν γὰρ ἀποφύγῃ με οὗτος, ὃ μὴ γένοιτο, τὴν ἐπωβελίαν ὀφλήσω μνᾶς ἑκατόν· καὶ τούτῳ μὲν, ἐὰν καταψηφίσησθε, τιμητόν, κοὐκ ἐκ τῶν ἑαυτοῦ χρημάτων ἀλλ' ἐκ τῶν ἐμῶν ποιήσεται τὴν ἔκτισιν. ἐμοὶ δ' ἀτίμητον τοῦτ' ἔστιν, ὥστ' οὐ μόνον ἔσομαι τῶν πατρῴων ἀπεστερημένος ἀλλὰ καὶ πρὸς ἠτιμωμένος. Aus dieser Stelle geht ganz deutlich hervor, dass, wie zu erwarten war, die δίκη ἐπιτροπῆς als Schadenersatzklage eine schätzbare Klage ist (ἀγὼν τιμητός) [1]). Das beweist auch Isae. de Apollod. her. VII, 6: οὕτω διῴκησεν ἐπιτροπεύων ὥστε τριῶν αὐτῷ ταλάντων δίκην ὀφλεῖν. Wenn wir auch aus Lys. c. Diog. XXXII nichts erfahren von einer solchen Schätzung, so haben wir demnach doch eine solche anzunehmen (vgl. auch Blass: Att. Bereds. I p. 621). Es musste also der Kläger, wenn wir den Fall des Aphobos nehmen, Demosthenes, ein τίμημα stellen, welches dieser auf 10 Tal. berechnete, da seine ganze Forderung 30 Tal. war und Aphobos einen Drittel davon zu verantworten hatte. Der Angeklagte, hier Aphobos, musste ein ἀντιτίμημα stellen, und zwar lautete das des Aphobos auf nur ein Talent. Wir sehen aus Dem. c. Onet. I (XXX), 32, dass, als Aphobos schon schuldig erklärt

---

1) Wahrscheinlich durch diese Stelle hat sich Dareste: les plaidoyers civils de Dém. I p. 30 not. 28 dazu verleiten lassen, anzunehmen, die Vormundschaftsklage sei ein ἀγὼν ἀτίμητος, „dans lequel l'estimation n'étant pas faite d'avance par la loi ou la convention, devait être faite par le juge“. Der Gegensatz zwischen ἀγὼν τιμητὸς und ἀτίμητος ist aber in jener Stelle des Dem. erkünstelt, denn schliesslich ist der Prozess für beide Parteien τιμητός. Da jedoch Dem. schon bei Einreichung der Klage sein τίμημα ansetzen musste, also für ihn die Epobelie vorläufig fixirt ist und zwar auf 100 Min., so ist dann der Prozess wieder ἀτίμητος für ihn. Wenn aber Aphobos auch unterliegt, so findet erst noch eine Schätzung durch die Richter statt und so kann der Prozess für diesen ein schätzbarer genannt werden. — Sonst gebraucht man die Ausdrücke τιμητός und ἀτίμητος nur im Hinblick auf den Beklagten, da ja der Kläger, auf den sie hier auch gehen, schon seinen Antrag gestellt hatte (vgl. auch Heffter p. 120 Anm.).

worden war (κατεγνωσμένης ἤδη τῆς δίκης), Onetor für Aphobos den Gegenantrag auf 1 Tal. stellte, sich selber als Bürgen offerirend. Er drang aber nicht durch mit seinem Antrag, sondern die Richter entschieden sich zu Gunsten des Demosthenes, wie der folgende Exkurs beweisen soll.

Exkurs: Der Ausgang des Prozesses gegen Aphobos.

Man hat sich in dieser Hinsicht bislang an die Angabe des Verf. der sogen. dritten Rede gegen Aphobos XXIX angeschlossen, welcher, sei es nun aus einer besondern Quelle oder aus der Betrachtung der ächten Reden oder aus seiner eigenen Phantasie, sagt, Aphobos sei zu 10 Tal. verurteilt worden. Es heisst dort § 8: οὐ μόνον αὐτοῦ κατέγνωσαν, ἀλλὰ καὶ τῶν ἐπιγεγραμμένων ἐτίμησαν, und noch deutlicher § 59: οἱ δικασταὶ — — — ταὐτὰ καὶ τοῖς τούτου φίλοις καὶ τῷ διαιτητῇ περὶ αὐτῶν ἔγνωσαν καὶ δέκα ταλάντων ἐτίμησαν, und ebenso § 60: διὰ τοῦτο τῶν δέκα ταλάντων ἐτίμησαν.

Gegen diese allgemein für richtig angesehene Angabe erhob zuerst, und so viel ich sehe bisher auch einzig, Widerspruch H. Buermann: „die Unächtheit der dritten Rede wider Aphobos.“ Jahrbb. f. kl. Phil. 1877 (CXV) p. 604—608. Seine Leugnung der Richtigkeit dieser Angabe, die wir allerdings vor allem zu prüfen haben an der Hand der andern Reden, weil wir an die Aechtheit der dritten Rede nicht glauben können, ist nur eine Konsequenz der schon früher von ihm entwickelten Ansicht über die Vormundschaftsrechnung des Demosthenes, worin er nachgewiesen zu haben glaubt, dass Demosthenes viel mehr in Rechnung gesetzt habe, als ihm eigentlich zu Gute kam. Buermann behauptet nun, „dass eine Verurteilung des Aphobos zu 10 Tal. eine unerhörte Ungerechtigkeit gewesen wäre.“ Da nun aber auch Buermann zugiebt, dass die athenischen Richter bei ihrer Schätzung nur die Wahl hatten zwischen dem τίμημα des Klägers (hier

10 Tal.) und dem ἀντιτίμημα des Beklagten (hier 1 Tal.), so glaubt er, die Richter hätten dem Gegenantrag des Aphobos beigepflichtet. Seine Hypothese stützt sich im wesentlichen auf Dem. c. Onet. I (XXX), 7 verbunden mit § 32 derselben Rede und § 11 der zweiten Rede gegen Onetor.

Die Richtigkeit von Buermann's Behauptung wurde von F. Blass: Bursian's Jahresber. f. 1877 Bd. IX p. 285 f. (vgl. auch Att. Bereds. III, 1 p. 19 Anm. 3) mit durchaus stichhaltigen Gründen angegriffen. Zunächst weist dieser mit Recht nach, dass Buermann in der Hauptstelle, auf welche er sich bezieht (c. Onet. I, 7), fälschlich τοῦτον auf Aphobos bezogen hat, während in der ganzen Rede mit οὗτος der Angeklagte, also Onetor, bezeichnet wird, und ein dritter immer ἐκεῖνος heisst. Schon mit diesem Nachweise fällt eigentlich die ganze Hypothese dahin. Aber auch c. Onet. I, 32 ist nicht stichhaltig, denn ἐδεῖτο ταλάντου τιμῆσαι καὶ τούτου αὐτὸς ἐγίγνετ' ἐγγυητής heisst doch nicht, „und er wurde Bürge für dieses Talent", sondern es heisst nur: „er wollte Bürge dafür werden", da wir das sog. Imperf. conat., nicht den Aor. ἐγένετο haben. Diese Stelle beweist also nichts; ebenso wenig c. Onet. II, 11, denn da haben wir das Futurum: φάσκειν ἀποτίσειν, und das nämliche gilt für c. Onet. I, 10, welche Stelle Buermann nicht einmal erwähnte. Uebersehen wurde von Blass diejenige Stelle, welche am aller entschiedensten gegen Buermann spricht: c. Onet. II, 14: οὐχ ὅλοις ἔτεσι πρότερον δέκα τἀμὰ λαβὼν εἶχεν ἐκεῖνος ὧν ὦφλε τὴν δίκην. Das könnte Demosthenes doch nie sagen, wenn Aphobos nur zur Bezahlung eines Talentes verurteilt worden wäre. Es ist sehr wol möglich, dass der Verfasser der dritten Rede gegen Aphobos gerade aus dieser Stelle seine Angabe geschöpft hat, wenigstens ist darnach fabrizirt § 2 jener Rede: διὰ τὸ μέγεθος τοῦ τιμήματος τῆς δίκης ἣν ὦφλεν.

Ferner muss gegen Buermann die allgemeine Wahrscheinlichkeit ins Feld geführt werden. Wie durfte Demosthenes es wagen, ohne zu riskiren, bei den Richtern einen ungünstigen Eindruck zu machen, ihnen gleichsam einen Vorwurf zu machen (c. Onet. I, 32), dass sie auf Onetor gehört

hätten? Allerdings ist ja der Gerichtshof wieder anders konstituirt als damals; aber es mochten doch manche anwesend sein, die damals richteten, und der Vorwurf gälte ja dem Heliastengericht im allgemeinen. Es liegt vielmehr in dieser Stelle eine scharfe Ironie, die zeigen soll, wie wenig das Jammern des Onetor genützt habe. Wozu braucht er denn noch gleichsam die damals Anwesenden als Zeugen aufzurufen mit den Worten καὶ ταῦθ' ὁμολογούμενά ἐστι πολλαχόθεν, wenn Aphobos wirklich zu einem Talent verurteilt worden wäre? Ausserdem ist auch zu sagen, dass, wenn Aphobos, der doch ein grosses Vermögen besass, zu bloss einem Talent verurteilt worden wäre, er wol nicht so grosse Schwierigkeiten gemacht hätte, dasselbe zu bezahlen, noch auch sein Schwager Onetor sich so viel Mühe gegeben hätte, ihn vor der Bezahlung zu retten. Gewiss hätte auch Demosthenes selber, wenn er Aussicht auf nur ein Talent gehabt hätte, darauf verzichtet durch einen neuen, weitläufigen Prozess dasselbe dem Aphobos abzuringen.

Gegen Buermann muss auch angeführt werden die eigene Darstellung des Demosthenes c. Mid. XXI, 80. Da erzählt er seine Erlebnisse mit den Vormündern, die mit Meidias und Thrasymachos unter einer Decke gesteckt haben, und sagt, dass er von seinen Vormündern noch mehr herausbekam als er zu bekommen hoffte (οὐχ ὅσα ἐδυνήθην ἀνακομίσασθαι προσδοκῶν εἰσπράξειν), und auch sonst beklagt er sich da mit keinem Wort über die damaligen Richter. Ueberhaupt spricht im ganzen Abschnitt Demosthenes von seinen Vormundschaftsprozessen als einer ihm im Grunde nicht unliebsamen Erinnerung; das könnte aber nicht der Fall sein, wenn die Richter seiner Zeit dem τίμημα des Aphobos beigepflichtet hätten.

Schliesslich ist einer der ärgsten Gegner des Demosthenes, nämlich Aeschines, gegen Buermann zu zitiren. Er spricht de fals. leg. II, 99 von den Spitznamen des Demosthenes und sagt, während er früher Βάταλος geheissen habe, sei folgende Aenderung eingetreten: ἐκ παίδων δὲ ἀπαλλαττόμενος ἑκάστῳ τῶν ἐπιτρόπων λαγχάνων Ἀργᾶς ἐκλήθη. Wäre

Aphobos nur zu einem Talente verurteilt worden, so hätte ganz gewiss Aeschines in seiner Schmähsucht nicht ermangelt, die Habgier des Demosthenes gehörig zu geisseln.

Das Resultat dieses Exkurses ist also: Aphobos wurde zu 10 Tal. verurteilt.

Allerdings ist es richtig, dass, wie auch besonders jene Stelle aus der Midiana zeigt, Demosthenes diese Summe nicht erhielt. Es war, wie in allen Privatprozessen (vgl. Att. Proc.[2] p. 47 f. und Gilbert I p. 387), seine Sache, selber dafür zu sorgen, dass er in den Besitz der 10 Tal. kam. Obgleich er in den Reden gegen Aphobos nachgewiesen hatte, wie viel rechtmässiges Vermögen Aphobos besitze, und wie viel er ihm vorenthalte (wiederholt c. Onet. I, 7: ὁρῶν τῆς τ' αὐτοῦ πατρῴας οὐσίας καὶ τῆς ἐμῆς οὐκ ὀλίγης αὐτὸν κύριον γεγενημένον), so wollte ihm doch Aphobos jenes Geld nicht geben. Da blieb dem Demosthenes kein anderer Ausweg übrig, als sich vermittelst ἐμβάτευσις in den Besitz von Aphobos' Grundeigentum zu setzen, da dieser schon alles, was beweglich war, bei Seite geschafft hatte (c. Onet. I, 28). Da kam aber des Aphobos Schwager, Onetor, und hinderte den Demosthenes, den Acker in Besitz zu nehmen, so dass er gegen diesen eine δίκη ἐξούλης anheben musste, die er in den Reden XXX und XXXI begründet. Er erzählt da (bes. c. Onet. II, 2 ff.), auf welche Weise er aufs neue betrogen und um die von den Richtern ihm zugesprochene Summe gebracht werden sollte (vgl. Buermann a. O. p. 605 f.).

Wie sich Demosthenes den beiden andern Vormündern gegenüber verhalten habe, erfahren wir nicht; wenigstens hören wir nichts von weitern Prozessen. Vielleicht war auch sein persönlicher Hass gegen dieselben weniger gross als gegen Aphobos, der, wie er schon vom Vater des Demosthenes bevorzugt worden war, auch, wie es scheint, die Hauptschuld trug. Es ist am wahrscheinlichsten, dass Demosthenes sich mit den andern Vormündern ausglich, wozu diese wol geneigt sein mussten nach dem ungünstigen Ausgang des Prozesses für Aphobos. Andererseits lässt sich auch denken, dass Demosthenes gerne die Hand zu einem Vergleiche bot;

hatte er ja doch auch teilweise Misserfolge gehabt, da er nur zu einem kleinen Teil seines Vermögens kam.

Wenn wir zurückkehren zu jener Stelle des Demosthenes, von welcher wir ausgegangen sind, so sehen wir daraus, dass der Kläger die Epobelie[1]) zu riskiren hatte, d. h. wenn er nicht $^1/_5$ der Stimmen für sich erhielt, musste er $^1/_6$ der von ihm beantragten Strafsumme an den obsiegenden Beklagten bezahlen. Im Falle des Demosthenes betrug die Epobelie bei einem τίμημα von 10 Tal. immerhin 100 Min., so dass wir es begreifen, wenn Demosthenes, der c. Mid. XXI, 28 sagt: κἀγὼ τότε παντάπασιν ἔρημος ὢν καὶ νέος κομιδῇ, wozu er noch hätte zufügen können, dass er nach der Trierarchie, resp. dem Vermögenstausche fast mittellos war (vgl. c. Aph. II, 17 ff.), an mehreren Stellen das Mitleid der Richter zu erregen sucht. Durch den Verlust dieses Prozesses käme er ganz ins Elend, denn er hätte, wie er c. Aph. II, 18 ausführt, tatsächlich nicht gewusst, woher er das Geld zum Bezahlen hätte nehmen sollen (vgl. c. Aph. I, 53; II, 16 und bes. 20).

Ob Meier und Lipsius: Att. Proc.[2] p. 563, Recht haben, wenn sie annehmen, „dass Kläger und Beklagter die Gefahr der Epobelie hatten", oder ob nur der Kläger dies riskirte, möchte ich nicht entscheiden. Aus der Ueberlieferung ist ihre Ansicht nicht erwiesen, da Pollux VIII, 39 und 48 nur sagt, ὁ αἱρεθείς habe die Epobelie zu bezahlen. Doch scheint es mir mehr mit der Natur der Epobelie übereinzustimmen, dass sie nur der Kläger, welcher nicht $^1/_5$ der Stimmen erhielt, bezahlen musste, der Angeklagte wurde ja, wenn bei ihm dasselbe vorkam, ohnehin schon verurteilt. Ich betrachte die Epobelie als ein Schutzmittel gegen sykophantische Anklägerei (vgl. Att. Proc.[1] p. 730), und sehe darin ein Analogon

---

1) Ueber die Epobelie vgl. Pollux VIII, 39: ἐπωβελία δ' ἦν τὸ ἕκτον τοῦ τιμήματος μέρος, ὃ ὤφειλεν ὁ αἱρεθείς· ὠνόμασται δὲ ὅτι ὀβολὸς ἦν τὸ ἕκτον τῆς δραχμῆς. Vgl. Schoemann: Att. Proc.[1] p. 729 ff.; Boeckh: Staatshaush. I[2] p. 471, 479 ff. und bes. 484.

zur παρακαταβολή in Erbschaftsklagen (vgl. Boeckh: Staatshaush. I p. 478 f.) und zur Busse von 1000 Drch. in öffentlichen Klagen (vgl. Boeckh I p. 482. — Frohberger: Einltg. zu Lys. geg. Diog. p. 82 ist in dieser Frage unentschieden).

Aus jener Stelle des Demosthenes sehen wir dann noch ferner, dass er als Kläger Atimie zu befürchten hat (ἀλλὰ καὶ πρὸς ἠτιμωμένος). Gewöhnlich (vgl. Baumstark in einer Note zu Schmeisser p. 41; Boeckh: Staatshaush. I p. 499 Anm.) versteht man das so, dass Demosthenes, weil er, wie er versichert, nicht im Stande gewesen wäre jene 100 Min. zu bezahlen, Staatsschuldner geworden wäre, welche bekanntlich der schärfsten Atimie verfallen. Dieser Fall lässt sich sehr wol denken, da ja Aphobos, um jenes Geld zu bekommen, gegen Demosthenes eine δίκη ἐξούλης hätte anstreben müssen, bei der dieser sofort für die gleiche Summe, die er dem Aphobos schuldete, auch Schuldner des Staates wurde (vgl. Att. Proc.[1] p. 739 ff.; und darnach Gilbert I p. 387). Diese Annahme wird wahrscheinlich dadurch, dass wir dasselbe bei Isocr. c. Callimach. XVIII, 15 f. haben. Nicht ganz unwahrscheinlich ist aber auch die Annahme, dass für den unterliegenden Kläger die Epobelie mit einer partiellen Atimie verbunden war, die ihn verhinderte in Zukunft eine Klage anzustellen wie diejenige, in der er eben unterlegen war (vgl. Att. Proc.[1] p. 734).

Weniger gefährlich war nach der natürlich subjektiv gefärbten Darstellung des Demosthenes eine solche Klage für den angeklagten Vormund, denn nach seiner Darstellung scheint es nicht, als ob derselbe ausser der Bezahlung des vom Gerichte bestimmten Schadenersatzes noch irgend eine Geld- oder Leibesstrafe erlitten habe. Es ist das auch nicht etwa erwiesen durch Lys. c. Diog. XXXII, 2, wo es heisst, Diogeiton wollte sich nicht gütlich mit seinen Mündeln abfinden, sondern er wollte lieber καὶ φεύγειν δίκας καὶ μὴ οὔσας διώκειν καὶ ὑπομένειν τοὺς ἐσχάτους κινδύνους, denn die letzten Worte, die einen zu der Annahme führen könnten, der Vormund habe noch mehr zu riskiren gehabt, haben wir schon oben (p. 194 Anm. 1) als rhetorische Uebertreibung bezeichnen

müssen (vgl. bes. Frohberger z. St.; aufs gleiche heraus kommt es, wenn Rauchenstein z. St. die ἔσχατοι κίνδυνοι auf „die Hartnäckigkeit des Vormundes“ bezieht).

Im übrigen mag es nicht immer so schwierig gewesen sein gegen die Vormünder einen Prozess zu führen, wie wir nach den Reden des Dem. g. Aphob. uns jetzt vorstellen, denn aus einer andern Stelle erfahren wir, dass die Richter zum voraus gegen die Vormünder eingenommen, den Mündeln aber günstig gestimmt waren. Das sagt wenigstens mit der grössten Ungenirtheit der Sprecher von Dem. c. Naus. et Xenop. XXXVIII, 20: καὶ γὰρ ὀρφανοὶ καὶ νέοι καὶ ὁποῖοί τινές εἰσιν ἀγνῶτες ἦσαν· ταῦτα δὲ πάντες φασὶ μεγάλων δικαίων ἰσχύειν πλέον παρ' ὑμῖν [1]). Wir können „wegen des häufigen Vorkommens von Gewissenlosigkeit in der Vormundschaft diese Einseitigkeit der Heliasten erklärlich finden“ (Frohberger: (Einltg. zu Lys. g. Diog. p. 82).

Dass der Vormund für allen aus der Vormundschaft entstehenden Schaden verantwortlich, also zu dessen Ersetzung verpflichtet ist, ist an sich klar und wird auch bewiesen durch Dem. c. Aph. I (XXVII), 50, wo Aphobos das Anerbieten macht: εἰ δέ τι ἐλλίποι, αὐτὸς ἔφη προσθήσειν. Hingegen kann ich nicht mit Schmeisser a. O. p. 22 und Thalheim: Hermann's Rechtsalt.[3] p. 103 und Anm. 4 für mich in Anspruch nehmen ein Gesetz bei Ps.-Dem. adv. Aph. III (XXIX), 36: περὶ μὲν γὰρ ὧν καθυφεῖκας, νόμος ἔστι, διαρρήδην ὃς κελεύει σε ὁμοίως ὀφλισκάνειν ὥσπερ ἂν αὐτὸς ἔχῃς. Den Sinn giebt Thalheim richtig so: „ein Vorteil, den jemand einem andern entzog oder verscherzt hatte, ward betrachtet, als ob er ihn sich selbst angeeignet hätte“. So wenig als die ganze Rede vermag ich aber dieses Gesetz als ächt anzuerkennen und schliesse mich in der Verwerfung an van den Es p. 188 Anm. 1 und Siegfr. Schaffner: de III.

---

1) Es ist uns fast nicht begreiflich, wie ein Redner so weit gehen darf, den Richtern eine solche Schnödigkeit ins Gesicht zu werfen. Erklärlich wird das dadurch, dass wieder andere zu Gericht sitzen, und dass Isocr. c. Callimach. XVIII, 9 a. E. den Richtern noch ärgeres vorwirft. Vgl. Blass: Att. Bereds. II p. 198 Anm. 3.

adv. Aph. orat. Diss. inaug. Lips. p. 17 f. und 45 an [1]). Wir können also nur im Allgemeinen sagen, dass der Vormund für einen allfällig bei der Vormundschaft entstehenden Schaden haftete und denselben, wenn Klage gegen ihn erhoben wurde, zu ersetzen hatte.

Man ist aber noch weiter gegangen und hat geradezu angenommen, dass dem Mündel ein gesetzliches Pfandrecht auf das Eigentum des Vormundes zugestanden habe. Dem. c. Onet. I (XXX), 7 wird erzählt, dass Onetor dem Aphobos, als er sah, wie reich derselbe sei, seine Schwester zur Frau gab, ihm aber doch die Mitgift nicht ausbezahlte: ὥσπερ εἰ τὰ τῶν ἐπιτροπευόντων χρήματα ἀποτίμημα τοῖς ἐπιτροπευομένοις καθεστάναι νομίζων. Aus dieser Stelle wollte Schmeisser a. O. p. 43—46 schliessen, dass vom Anfange der Vormundschaft an das Vermögen der Vormünder als Unterpfand für die Waisen bestellt worden sei, und die nämliche Ansicht vertritt Westermann in Pauly's Realencycl. s. v. tutela. Sonst aber ist ihnen niemand gefolgt; vielmehr hat schon Baumstark in einer fortlaufenden Note zu p. 46—50 bei Schmeisser fast nur zu ausführlich die Unrichtigkeit dieser Annahme erwiesen. Es genügt ganz einfach darauf hinzuweisen, dass die Sache nicht als wirklich hingestellt ist, wie das ὥσπερ εἰ deutlich genug zeigt. Wir haben auch nicht etwa ein stillschweigendes Pfandrecht anzunehmen, denn der Vormund konnte mit seinem eigenen Vormögen frei schalten und walten, und haftete bloss, wie jeder andere Angeklagte, mit so viel Vermögen, als er in dem Momente, wo gegen ihn geklagt wurde, gerade besass. Aus diesem Grunde boten denn auch arme Vormünder eine sehr schlechte Garantie (vergl. Lipsius: Att. Proc.[2] p. 559 f.; Platner: II p. 288 und auch Thalheim: Hermann's Rechtsalt.[3] p. 15 Anm. 1; van den Es: p. 186 ff. befindet sich nur in einem vermeintlichen Gegensatz zu Meier (Lipsius). Vgl. auch Dareste: les plai-

1) Eben darum ist es auch überflüssig zu streiten, ob dies Gesetz auf negotiorum gestio überhaupt (Petitus) oder bloss auf Vormundschaft gehe (Lipsius). Vgl. Att. Proc.[2] p. 736 Anm. 740.

doyers civ. de Dém. I p. 85 not. 2., aber id. Nouvelle revue historique de droit franç. et. étrang. a. 1877 p. 168).

Betreffs der Verantwortlichkeit der Vormünder will Schmeisser p. 48 ff. ferner annehmen, es sei ein jeder Vormund für einen ganz besondern Teil der Verwaltung, der ihm im Testamente angewiesen worden sei, verantwortlich gewesen. Dem ist entgegenzuhalten, dass wir nicht immer eine solche Anweisung der Geschäftskreise durch das Testament haben, oder dass wir eigentlich nie etwas davon vernehmen. So bestimmt z. B. der Vater des Demosthenes nur jedem der Vormünder ein besonderes Erbstück als Honorar, sonst aber überlässt er es ihnen, vollständig sich in der Verwaltung zurecht zu finden. Eine solche Zuweisung eines bestimmten Geschäftskreises an die Vormünder würde, wie mir scheint, auch dem Geiste der ganzen Institution, dass man mehrere Vormünder bestimmte, widersprechen. Gerade dadurch, dass man deren mehrere wählte, wollte man Ungerechtigkeiten gegenüber den Waisen vorbeugen, indem man hoffte, es würden nicht mehrere zugleich die nämlichen unredlichen Absichten verfolgen. Wir haben aber auch nicht etwa anzunehmen, dass die Vormünder solidarisch zur Ersetzung des Schadens verpflichtet waren, so dass, wenn einer nicht im Stande gewesen wäre, seinen Teil zu bezahlen, die andern für ihn hätten eintreten müssen; in diesem Falle hätte ja Demosthenes, da Aphobos die 10 Tal. nicht bezahlen zu können behauptete, gewiss ohne weiteres auf das Vermögen der beiden andern Vormünder gegriffen, wovon wir aber nichts erfahren. Wir haben schon oben (p. 231) gesagt, dass wahrscheinlich Demosthenes sich mit ihnen verglich. Wir haben demnach anzunehmen, dass die Vormünder pro rata parte verantwortlich waren (vgl. Lipsius: Att. Proc.[2] p. 560 Anm. 220). Dies zeigt gerade der Fall des Demosthenes. Er verlangt ein Vermögen von 30 Tal. heraus und belangt dafür alle drei Vormünder und zwar muss er gegen jeden derselben einzeln klagen, belangt also jeden für 10 Tal., ohne dass er sich dabei frägt, ob nun durch die Schuld des Aphobos ein höherer Betrag veruntreut worden sei oder durch die der beiden andern Vor-

münder. Besonders deutlich ist die Stelle c. Aph. I (XXVII), 52, wo Demosthenes sagt, wenn Aphobos behaupte, es seien dem Demosthenes 10 Tal. übergeben worden, so rechne er das doppelte, also 20 Tal. zu wenig, die noch bei den andern Vormündern seien (ἐγὼ γὰρ ὥσπερ καὶ τοῦτον τοσαῦτ' ἔχοντ' ἐξήλεγξα, οὕτω κἀκείνων ἑκάτερον οὐκ ἐλάττω τούτων ἔχοντα ἐπιδείξω).

Aus dieser Stelle sehen wir zugleich, dass Demosthenes die Prozesse gegen die beiden andern Vormünder noch nicht durchgeführt hat. Aber ist es überhaupt nötig, dass auch gegen diese wieder der ganze Prozess durchgeführt werde? Im Allgemeinen nimmt man an, dass durch die Erledigung des einen Prozesses, im Falle des Demosthenes also desjenigen gegen Aphobos, auch die andern, analogen Prozesse prinzipiell entschieden waren. Aber schon aus der angeführten Stelle scheint mir deutlich hervorzugehen, dass auch gegen die andern Vormünder der Prozess noch faktisch durchgeführt werden musste. Buermann: Jahrbb. f. kl. Phil. 1877 (CXV) p. 595 nahm an, dass Demosthenes alle drei Anklagen gleichzeitig eingereicht habe, und dafür könnte sprechen Dem. c. Onet. I (XXX), 15: ἐγὼ δ' εὐθέως μετὰ τοὺς γάμους — — — τὰς δίκας ἐλάγχανον ἐπὶ τοῦ αὐτοῦ ἄρχοντος, sowie Aesch. de fals. leg. II, 99: καὶ δεκαταλάντους δίκας ἑκάστῳ τῶν ἐπιτρόπων λαγχάνων Ἀργᾶς ἐκλήθη. Man könnte dafür auch noch anführen die eigenen Worte des Dem. c. Mid. XXI, 78: τὰς δίκας ἐλάγχανον τῶν πατρῴων. Streng genommen sprechen jedoch diese drei Stellen nur dafür, dass Demosthenes faktisch gegen jeden der Vormünder einzeln Klage erheben musste, aber nicht dafür, dass er diese drei Klagen zu gleicher Zeit einreichte. Wir sehen vielmehr aus der Stelle des Dem. c. Aph. I (XXVII), 12: ἃ μὲν οὖν Δημοφῶν καὶ Θηριππίδης ἔχουσι τῶν ἐμῶν, τότ' ἐξαρκέσει περὶ αὐτῶν εἰπεῖν, ὅταν κατ' αὐτῶν τὰς γραφὰς ἀπενέγκωμεν ganz deutlich, dass zu der Zeit, da der Prozess gegen Aphobos zum Austrag kam, Demosthenes noch gar keine Klage erhoben hatte gegen die beiden andern Vormünder. Er wollte offenbar zunächst sehen, welchen Erfolg er mit dieser einen Klage erziele, um erst dann gegen die beiden andern Vormünder vorzu-

gehen, was er aber wol unterliess (vgl. Siegfr. Schaffner a. O. p. 28 f.).

Dafür, dass mit der prinzipiellen Entscheidung eines Prozesses nicht auch die andern entschieden waren, sondern dass jeder für sich entschieden werden musste, verweise ich auf den Fall bei Lys. δημοσίων ἀδικημάτων XVII, 6. Eraton war einem Gläubiger 2 Tal. schuldig. Nach dem Tode des Eraton wandte sich der Gläubiger an Erasistratos, den jüngsten von den drei hinterbliebenen Söhnen und verlangte von ihm die ganze Summe (λαχὼν παντὸς τοῦ συμβολαίου Ἐρασιστράτῳ § 3), und die Richter bestätigten die Richtigkeit seiner Forderung (§ 5). Aber der Gläubiger selber ist nicht überzeugt davon, dass er richtig vorgegangen sei und entschuldigt sein Vorgehen dadurch, dass die beiden andern Brüder gerade im Ausland waren und so der zurückgebliebene Erasistratos gleichsam ihr rechtlicher Stellvertreter war. Der Gläubiger geht sogar noch weiter und giebt zu, dass die Richter eigentlich damals nur über den einen Drittel, zu dessen Bezahlung Erasistratos als Erbe von einem Drittteil der Hinterlassenschaft des Eraton verpflichtet war, entscheiden konnten, und dass er sich in Bezug auf die beiden übrigen Drittel nicht auf jenes Urteil berufen kann (§ 6). Da ist doch deutlich genug gesagt, dass für jeden Teil einzeln prozessirt werden muss (vergl. über diesen letztern Fall E. Caillemer: Nouvelle revue historique de droit français et étranger. a. 1877. p. 620 f.).

Es konnte aber nicht bloss gegen die Vormünder selber geklagt werden, sondern auch die Erben ihres Vermögens waren noch fünf Jahre lang, nachdem der Vormund von seiner Stelle entlassen worden war, verantwortlich für Unrichtigkeiten in der Verwaltung. Jedoch scheint es, dass gegen die Erben, da sie nicht selber den Schaden verursacht hatten, sondern nur indirekt klagbar waren, nicht mehr ἐπιτροπῆς, sondern nur noch βλάβης geklagt werden konnte. Eine solche δίκη βλάβης, die natürlich vor dem Archon verhandelt wurde (Att. Proc.[2] p. 657; vgl. auch p. 655), resp. die Verteidigungsrede in einer solchen Klage haben wir in Dem. c. Naus. et

Xenop. XXXVIII. Schon früher hatten Nausimachos und Xenopeithes nach der Entlassung aus der Vormundschaft gegen ihren ehemaligen Vormund Aristaichmos Vormundschaftsklage erhoben, dann aber sich gütlich mit ihm abgefunden (§ 3: ὡς ἀφῆσαν τὸν πατέρα ἡμῶν, ὧν ἐνεκάλεσαν εἰς τὴν ἐπιτροπήν). Als dann aber Aristaichmos tot war, erhoben sie aufs neue Klage gegen dessen vier Söhne und zwar mussten sie, da sie ihrer zwei waren, jeder gegen jeden derselben Klage erheben, also, da die von ihnen verlangte Summe im Ganzen 4 Tal. betrug, jeden für 60 Min. belangen. Wenn in einem solchen Falle durch die wirkliche Entscheidung eines Prozesses nicht auch die andern in gleicher Weise entschieden waren, was nach dem soeben angeführten Beispiel unmöglich zu sein scheint, müssen wir in dieser Hinsicht das attische Prozessverfahren als sehr umständlich bezeichnen.

Diese Klage βλάβης gehört in die dritte Kategorie der Klagen βλάβης [1]), wie sie Att. Proc.² p. 225 f. angeordnet sind, wo der Schaden entstand durch eine Handlung, die vom Gesetz nicht besonders verpönt ist. Während bei einer gewöhnlichen Klage βλάβης der Schaden doppelt ersetzt werden musste, so ist dies hier nicht der Fall, wie wir daraus ersehen können, dass der Sprecher der Rede sich nie darüber beklagt oder Furcht davor äussert. Es wäre auch nicht zu begreifen, warum gegen die Erben eines Vormundes, die ja keine direkte Schuld trugen, eine strengere Klage sollte möglich gewesen sein. Es ist in dieser Hinsicht durchaus E. Caillemer: a. O. p. 612 Recht zu geben, wenn er annimmt: Quand le dommage était intentionel et devait être réparé au double, l'action ne pouvait pas être dirigée que contre l'auteur du dommage, si donc il mourait au cours de la procédure, l'action ne pouvait pas être continuée contre ses héritiers. Au contraire, lorsque le dommage devait être réparé au simple, l'action était transmissible et les héritiers étaient responsables".

1) Ueber diese Klage im Allgemeinen vgl. Meier-Lipsius: Att. Proc.² p. 478, 654 und 727; an der letztern Stelle wird auch die Möglichkeit einer δίκη βλάβης gegen einen nachlässigen Pächter bei μίσθωσις οἴκου angenommen.

Es sei nur kurz hingewiesen auf eine andere Möglichkeit, die uns die Klage βλάβης auch erklärt. Es ist nicht unmöglich, dass gegen einen Vormund nach Beendigung der Vormundschaft nicht nur ἐπιτροπῆς, mit welcher Klage ja gleich die Führung der ganzen Vormundschaft angegriffen wurde, geklagt werden konnte, sondern, insofern man nur wegen eines einzelnen, ganz bestimmten Punktes klagte, auch βλάβης. Zu dieser Annahme führt mich namentlich der Umstand, dass es in dieser Rede des Dem. § 8 ausdrücklich heisst, früher hätten Nausimachos und Xenopeithes den Aristaichmos wegen der ganzen Vormundschaft vor Gericht gezogen (ὅλην τὴν ἐπιτροπὴν ἐγκαλέσαντες), während sie wol auch schon gegen ihn wegen eines einzelnen Schuldpostens im Bosporos nur βλάβης geklagt haben würden (vgl. auch oben p. 190).

Man konnte aber nicht auf alle Zeiten hinaus gegen einen Vormund, resp. dessen Erben klagen, sondern fünf Jahre nach Erreichung der Volljährigkeit verloren die Mündel das Recht zu klagen. Es sind diese fünf Jahre ja überhaupt die gewöhnliche Verjährungsfrist in Privatprozessen (vgl. Thalheim: Hermann's Rechtsalt.[3] p. 106 Anm. 4 und E. Caillemer: la prescription à Athènes. 1869). — Wir erfahren es für die Vormundschaftsklagen noch ausdrücklich durch zwei Stellen des Demosthenes: c. Naus. et Xenop. XXXVIII, 17 heisst es: ἐὰν πέντε ἔτη παρέλθῃ, μηκέτ' εἶναι τοῖς ὀρφανοῖς δίκην περὶ τῶν ἐκ τῆς ἐπιτροπῆς ἐγκλημάτων (vgl. § 27). Ebenso wird pro Phorm. XXXVI, 26 f. ὁ τῆς προθεσμίας νόμος angeführt und zugleich gesagt, dass er schon auf Solon zurückgehe, welcher in weiser Vorsicht fünf Jahre als Verjährungsfrist wählte, weil er glaubte, für die, welche einen Anspruch hätten, sei diese Zeit lang genug, um ihn geltend zu machen, für diejenigen aber, welche dabei betrügerisch vorgehen wollten, sei die Zeit selber ein Beweismittel, da der wirkliche Vorgang dann noch unverwischt im Gedächtniss sein müsse [1]). Diese Stelle wird auch zitirt von Harpokr.

1) K. Fr. Hermann: gr. Privatalt. § 70. 5 missverstand die Stelle; nachdem aber Fr. Lortzing: de oratt. quas Dem. pr. Apollod.

s. v. προθεσμίας νόμος, der dafür auch noch verweist auf Λυσίας ἐν τῷ πρὸς Μενέστρατον, εἰ γνήσιός ἐστιν ὁ λόγος.

Wenn wir nun zum Schlusse noch fragen, wie sich die Bestimmungen des Platon verhalten hinsichtlich der Klagen und der Bestrafung der Vormünder, so ist von vornherein klar, dass, da er dem Staate die Fürsorge für Witwen und Waisen dringend anempfiehlt, er auch auf die Ueberschreitung dieser Vorschriften die schärfsten Strafen setzt. Er führt legg. XI p. 927 D aus, dass es eigentlich überflüssig sei, noch besondere νόμοι ἐπιτροπικοί aufzustellen, da ja den Vormündern und deren Aufsichtsbehörde (ἐπιτρόποισί τε περὶ ὀρφανῶν, ἄρχουσί τε περὶ τὴν ἐπιμέλειαν τῶν ἐπιτρόπων) schon der Weg vorgezeichnet sei, den sie zu gehen hätten, in der Erziehung ihrer eigenen Kinder. Wenn zu Gunsten der Mündel irgend ein Anspruch geltend zu machen, irgend eine Klage zu erheben ist, so sind zur Beurteilung schon vorhanden die διαιτηταί (also hier Anschluss an die attischen Verhältnisse) und die 15 ältesten Nomophylaken (οἱ πατέρες οἱ πεντεκαίδεκα τῶν νομοφυλάκων p. 926 C). Wir haben also zunächst auch eine Untersuchung vor den Diaiteten (vgl. legg. XI p. 920 D; XII p. 956 D; Stallbaum: vol. III[3] p. 289). Nach der Theorie des Platon kommt ein solcher Prozess zur Entscheidung vor dem δικαστήριον τῶν ἐκκρίτων (vgl. legg. XI p. 928 B).

Was nun die Bestrafung eines Vormundes, der das Vermögen seiner Mündel veruntreute, anbetrifft, so giebt Plat. legg. XI p. 927 D diesfalls die schärfsten Bestimmungen: ὁ δὲ ἀπειθὴς καί τινα πατρὸς ἢ μητρὸς ἔρημον ἀδικῶν, διπλῆν τινέτω πᾶσαν τὴν βλάβην. Er führt dies näher aus und sagt p. 928 B, dass für die Waisen zunächst die Verwandten klagen sollen, im fernern aber jeder beliebige, epitime Bürger,

---

scrips. fertur. Diss. Berol. 1863 p. 74 f. und Caillemer p. 9 ff. ihn widerlegt hatten, wurde die Stelle von Stark II. Aufl. § 71. 6, nun auch von Thalheim: Rechtsalt.[3] p. 106 Anm. 4 korrigirt.

und da hat er dann die Bestimmung: ὅ τι δ' ἂν ὄφλῃ (sc. ὁ ἐπίτροπος) τετραπλασίαν μὲν τούτων τίνειν, γιγνέσθω δὲ τὸ μὲν ἥμισυ τοῦ παιδὸς τὸ δὲ ἥμισυ τοῦ καταδικασαμένου τὴν δίκην. Zu diesen vollständig vom attischen Rechte abweichenden Gesetzen ist nichts weiter hinzuzufügen. Es sei hier nur noch erwähnt die Bestimmung p. 928 C: ἐὰν δέ τις ὄφλῃ τῶν ἐπιτρόπων, τιμᾶν τὸ δικαστήριον, ὅ τι χρὴ παθεῖν ἢ ἀποτίνειν, ἐὰν δὲ δὴ τῶν ἀρχόντων ἀμελείᾳ δόξας κακῶσαι τὸν ὀρφανόν, ὅ τι χρὴ τίνειν αὐτὸν τῷ παιδί, τιμάτω τὸ δικαστήριον, ἐὰν δὲ ἀδικίᾳ, πρὸς τῷ τιμήματι τῆς ἀρχῆς τῶν νομοφυλάκων ἀφιστάσθω, τὸ δὲ κοινὸν τῆς πόλεως ἕτερον νομοφύλακα ἀντὶ τούτου καθιστάτω τῇ χώρᾳ καὶ τῇ πόλει.

Alle diese platonischen Bestimmungen gehen, wie die attischen, darauf hinaus, die Waisen möglichst zu schützen und gegen alles Unrecht zu bewahren, und bezeugen damit die ihnen gegenüber zu allen Zeiten waltende Humanität auch für Athen aufs Schönste.

VIII. Reden in Vormundschaftsangelegenheiten.

Wie der vorige Abschnitt zeigte, entstanden sehr oft, mit oder ohne Absicht des Vormundes, Unrichtigkeiten in der Vormundschaftsverwaltung, die zu zahlreichen Klagen Veranlassung boten. Es muss uns, wenn wir die Privatreden der attischen Redner, namentlich auch die nur dem Titel nach erhaltenen, durchgehen, geradezu auffallen, wie oft über schlechte Vormünder geklagt wird. Wenn wir nach den Gründen dieser Erscheinung fragen, so können wir sagen, dass dies zum Teil schon „in dem grossen Mangel an Redlichkeit und Gewissenhaftigkeit, den wir im Charakter der Athener überhaupt wahrnehmen“ (Lipsius: Att. Proc.[2] p. 561)

liegt, zu einem nicht geringen Teil gewiss aber auch darin, dass, wie ich oben p. 51 f. gezeigt habe, die Vormünder für die oft recht mühsame Führung einer Vormundschaft gewöhnlich nicht scheinen entschädigt worden zu sein. Sodann ist aber auch zu berücksichtigen, dass die Art unserer Quellen, Gerichtsreden, es mit sich bringt, dass wir die Vormünder im Allgemeinen nur von der ungünstigen Seite kennen lernen, da wir meist Anklagereden gegen Vormünder besitzen. Wir haben eigentlich nur eine Stelle, wo ein Vormund gelobt wird, nämlich Theophrastos in Isae. de Astyph. her. IX, 29; sonst aber begegnen wir nur Klagen über die Schlechtigkeit der Vormünder, die wir zum Schluss hier zusammenstellen wollen.

Allgemein bekannt sind die Klagen über die schlechte Vormundschaft, welche Diogeiton über die Söhne des Diodotos führte (vgl. Lys. c. Diog. XXXII). Besonders bekannt ist der Fall des Demosthenes, der sich über alle drei Vormünder (Aphobos, Therippides und Demophon) beschwert, aber nur den erstgenannten vor Gericht gestellt zu haben scheint, während er sich mit den andern verglich; die Klagen über diese Vormünder gipfeln in dem Satze c. Aph. I (XXVII), 7: ταῦτα γὰρ μαθόντες ἀκριβῶς εἴσεσθε, ὅτι τῶν πώποτ' ἐπιτροπευσάντων οὐδένες ἀναιδέστερον οὐδὲ περιφανέστερον ἢ οὗτοι τὰ ἡμέτερα διηρπάκασιν.

Von andern Fällen seien noch erwähnt: Isae. de Cleonym. her. I, 12, wo erzählt wird, dass der Vormund Deinias das Vermögen seiner Mündel so sehr in Schulden geraten liess, dass nach seinem Tode die Gläubiger alles an sich reissen wollten. — Isae. de Apollod. her. VII, 6 wird geklagt, dass Eupolis die Vormundschaft über seinen Neffen Apollodoros so schlecht führte, ὥστε τριῶν αὐτῷ ταλάντων δίκην ὀφλεῖν. Der Prozess war nach § 7 für Eupolis ungünstig ausgefallen, was auch § 10 von Zeugen bestätigt wird. Vgl. Schoemann: ad Isaeum p. 359. — Isae. de Arist. her. X, 5 wird Beschwerde geführt über einen gewissen Aristomenes, der als Vormund (κύριος) seiner Frau dieser das ganze Vermögen wegstahl (ἀποστερεῖσθαι § 6 ist immer der beliebte Ausdruck hierfür). — Ebenso haben wir in Isae. de Philoct.

her. VI, 57 Klagen über den angeblichen Vormund Androkles (und natürlich seinen genau dieselbe Rolle spielenden Mitvormund Antidoros); denn, wiewol er zugiebt, dass die von ihm bevormundeten Kinder ächte Nachkommen des Euktemon seien, so nimmt er doch Anteil an der Erbschaft und erhebt Ansprüche auf die Witwe als eine ἐπίκληρος. — In Isae. de Ciron. her. VIII, 42 wird ein schlechter Vormund, namens Diokles, welcher den Beinamen Orestes (§ 3) führte, geschildert, und zwar versteht es da Isaios ganz vortrefflich, den ganzen Hass der Richter auf denselben zu ziehen. Gegen diesen Diokles oder einen andern gleichen Namens war noch eine besondere Rede des Isaios gerichtet. Vgl. unten und Blass: Att. Bereds. II p. 521 Anm. 1. — Der Sprecher von Isae. de Dicaeog. her. V, 10 beklagt sich bitter über die Vormundschaftsführung des Dikaiogenes, welcher das Haus seiner Mündel selber kaufte und dann einfach niederriss und einen Garten daraus machte, den er zu seinem Hause schlug. Ausserdem hatte er, wie § 35 noch einmal wiederholt ist, vom Ertrag (μίσθωσις) der Gelder des ältern Dikaiogenes, welcher jährlich 80 Min. ausmachte, nie etwas abgegeben (vgl. über diese Stelle ob. p. 118 f.). — Auch in Lys. c. Theomnest. I (X), 5 wird geklagt, dass Pantaleon die Vormundschaft über seine jüngern Geschwister schlecht geführt habe, welcher Vorwurf II (XI), 2 wiederholt wird.

Dass wir nun aber aus allen diesen Fällen nicht den Schluss ziehen dürfen, es stecke überall hinter den Vormündern nur Lug und Trug, sondern dass wir immer in Erwägung zu ziehen haben, dass diese Gerichtsreden eine einseitige Darstellung der jeweiligen Verhältnisse geben, zeigt der allerdings seltene Fall, wo ein Vormund sich über seine Mündel beklagt. Namentlich sind es einige Fragmente des Isaios aus einer Verteidigungsrede eines Vormundes gegen seine einstigen Mündel, erhalten von Dion. Hal., die zeigen, dass auch oft ein Teil der Schuld auf Seiten der Mündel gelegen haben mag. Isae. frg. 29 (S) beklagt sich der Vormund, dass seine Mündel jetzt, nachdem sie das väterliche Vermögen, das er ihnen übergeben, verbraucht hätten, einen Angriff

machen auf sein Vermögen, weil sie nichts mehr besitzen. Es erinnert dieser Fall an das Verhältniss zwischen Phormion und Apollodoros. Allerdings war dieser schon volljährig, als sein Vater Pasion starb, aber, da das Vermögen nicht geteilt worden war, und sein Bruder Pasikles unter Vormundschaft stand, und zudem Phormion die Wechslerbude besorgte, konnte er wol gegen ihn prozessiren, und in der Tat hatte er ja gegen ihn Klage erhoben, nachdem er all sein Geld verschleudert hatte. Bei dieser Gelegenheit schrieb Demosthenes die schon oft zitirte Verteidigungsrede pro Phorm. XXXVI. Dass wirklich öfters der Fall eintrat, dass die Mündel auf diese Weise wieder zu Geld gelangen wollten, wenn sie nichts mehr besassen, zeigt ganz deutlich das uns erhaltene Proömium einer Rede des Lysias, die dieser für einen Vormund schrieb gegen seine früheren Mündel (πρὸς τοὺς Ἱπποκράτους παῖδας: frg. 125 [S]): Οὐχ ἱκανόν, ὦ ἄνδρες δικασταί, τοῖς ἐπιτρόποις ὅσα πράγματα διὰ τὴν ἐπιτροπείαν ἔχουσιν, ἀλλὰ καὶ διασῴζοντες τὰς τῶν φίλων οὐσίας συκοφαντοῦνται ὑπὸ τῶν ὀρφανῶν πολλοί. Immerhin müssen wir dann auch hier wieder bemerken, dass eine solche Darstellung ebenfalls an Einseitigkeit leidet. Gewiss war es nicht allemal dem Vormund möglich, mit derselben Energie aufzutreten, wie dieser es tun kann. Das wenigstens darf der Sprecher der Rede des Dem. c. Naus. et Xenop. XXXVIII nicht wagen. Auch diese Rede ist eigentlich eine Vormundschaftsrede, wenn sie auch eine Klage βλάβης behandelt, indem sie von Nausimachos und Xenopeithes gegen die vier Söhne des Aristaichmos, ihres ehemaligen Vormundes, erhoben wurde. Dass aber gewiss in der Mehrzahl der Fälle das Unrecht auf Seiten des Vormundes lag, mag auch der Umstand beweisen, dass im allgemeinen die Richter für die Waisen gegenüber den Vormündern eingenommen waren. Das sagt uns gerade der Sprecher der zuletzt erwähnten Rede § 20, indem er behauptet, die Vormünder hätten vor Gericht einen schweren Stand, da die Waisen, weil sie jung und unbekannt seien, schon von Natur aus viele Vorteile hätten vor Gericht. Da schleudert er dann den Richtern

den etwas starken Vorwurf ins Gesicht: ταῦτα δὲ πάντες φασὶ μεγάλων δικαίων ἰσχύειν πλέον παρ' ὑμῖν.

Wenn so die Vormünder oft die Waisen um ihr Vermögen brachten und andererseits auch Waisen ungerechtfertigte Klagen wider ihre Vormünder erhoben, so ist es begreiflich, dass auch die Komödiendichter diesen Stoff gerne bearbeiteten zumal in der sog. neuern attischen Komödie, wo ja hauptsächlich das Familienleben in allen seinen ernsten und komischen Richtungen zur Darstellung gebracht wurde. So erwähnt Athen. X p. 443F ein Stück „ἐπίτροπος" von Alexis und der Antiattikist in Bekk. Anecd. Gr. p. 96 eine Komödie ἐπιτροπή von Diphilos, wo zwar Meinecke: hist. crit. com. gr. p. 454 ändern will. Anderes s. bei van den Es p. 150 Anm. 4.

Schon aus diesen häufigen Beschwerden über schlechte Vormünder können wir den Schluss ziehen, dass die Reden in Vormundschaftsangelegenheiten eine ziemlich grosse Zahl unter den attischen Privatreden ausmachten. Das wird denn auch durch die frgm. bestätigt. Mit Recht bemerkt dazu Blass: Att. Bereds. I p. 620: „Die Reden in Vormundschaftssachen nehmen, wenn nicht unter den erhaltenen, so doch unter den angeführten Reden eine bedeutende Stelle ein, was auch einen eben nicht vorteilhaften Blick auf die sittlichen Verhältnisse des damaligen Athen gewährt; denn das sind lauter Fälle, wo die Habgier bei der einen oder bei der andern Partei die heiligsten Verbindungen des Blutes und der Freundschaft mit Füssen trat." Wenn wir die frgm. der Reden der attischen Redner durchgehen, so finden wir etwa 30 Titel von solchen Reden in Vormundschaftsangelegenheiten, von λόγοι ἐπιτροπικοί, wie sie bei Dion. Hal. de Lys. 20 heissen, oder von ὀρφανικοί (sc. λόγοι), wie sie Clem. Alex. Stromat. VI p. 226 Sylb. (= Lys. frg. 264 [S]) nennt.

Ich gebe im Folgenden an der Hand der Sammlung der „fragmenta oratorum Atticorum" von Sauppe ein Verzeichniss der erhaltenen Reden und Titel (bei den einzelnen, chronologisch geordneten Rednern in alphabetischer Ordnung).

Antiphon.

1. ἐπιτροπικὸς κατὰ Καλλιστράτου.

Frg. 15 S. Blass: Antiph. ed. II p. 118 scheint den Titel ἐπιτροπικὸς Καλλιστράτῳ vorzuziehen, da κατά erst von Sauppe zugesetzt worden ist; jedenfalls ist nicht ἐπιτροπικὸς Καλλιστράτου zu lesen, wie es bei Meier: Att. Proc.[1] p. 443 Anm. 89 stand, was denn auch richtig Lipsius[2] p. 550 Anm. 189 nach Sauppe geändert hat.

2. ἐπιτροπικὸς Τιμοκράτει.

Frg. 16. Vgl. Blass: Att. Bereds. I p. 93.

Lysias [1]).

1. πρὸς τοὺς ἐπιτρόπους τῶν Βοῶνος παίδων.

Frg. 63. Dies ist eine Verteidigungsrede gegen eine Anklage, welche die Vormünder der Söhne des Boon zu Gunsten ihrer Mündel gegen einen uns unbekannten Dritten angestrengt hatten. Vgl. Hölscher: de Lys. vita et scriptis p. 158.

2. κατὰ Δημοσθένους ἐπιτροπῆς [2]).

Frg. 71—76. Alle Zitate von dieser Rede stammen aus Harpokration; dreimal zitirt er sie ohne Zusatz und dreimal mit dem Zusatz εἰ γνήσιος. Ob sie nun dem Lysias angehörte oder nicht, jedenfalls würde sie, wenn sie erhalten wäre, viel dazu beitragen, unsere Kenntnisse von der attischen Vormundschaft zu erweitern. Vgl. Hölscher p. 149 f.

3. κατὰ Διογείτονος ἐπιτροπῆς.

Ist in der jetzigen Sammlung der lysianischen Reden no. XXXII. Die Rede ist zum grössten Teil erhalten durch Dion. Hal., denn ich glaube, dass Blass: Att. Bereds. I p. 625

---

1) Vgl. die Verzeichnisse von Blass: Att. Bereds. I p. 357 und Lipsius: Att. Proc.[2] p. 550 Anm. 190.

2) „Ob diese Rede den Vater des Redners Demosthenes angieng, wie Meier: Hall. L. Z. 1836 no. 132 p. 434 vermutete oder sonst jemanden aus dieser Familie [Weissenborn in Ersch und Gruber's Encyklopädie II, 24 S. 287, 28] erscheint mir sehr zweifelhaft“, bemerkte zu dieser Rede A. Schäfer: Dem. u. s. Zeit III, 2 p. 56.

recht tut, anzunehmen, „dass das Verlorne alles in allem etwa die Hälfte des Erhaltenen betrug."

4. πρὸς Διογένην περὶ χωρίου.

Frg. 81—83. Diese Rede kann nach ihrem Titel ebensowol eine Anklagerede gegen einen gewissen Diogenes sein in einer Klage περὶ χωρίου, als auch eine Verteidigungsrede für Waisen gegen Diogenes, der Anspruch erhebt auf ein von Waisen besessenes Grundstück [1]).

5. πρὸς Διογένην ὑπὲρ μισθώσεως οἴκου.

Frg. 84. Ich trenne mit Sauppe, Blass und Lipsius gegenüber Westermann und Hölscher (p. 152) diese Rede von der vorhergehenden und verweise dafür auf die Gründe, die Sauppe: oratt. Att. II p. 184 anführt. Uebrigens ist die Aechtheit dieser Rede nach Harpokr. zu bezweifeln. Ob wir mit Blass a. O. zu dieser Rede auch das Zitat des Harp. s. v. ἐπιτιμητάς, das man jetzt gewöhnlich zur vierten Rede bezieht, hinzunehmen dürfen, ist mir zweifelhaft, da diese letztere Rede ganz anders und ohne den Zusatz εἰ γνήσιος zitirt wird. Jedenfalls aber ist dieses Zitat einer dieser zwei Reden zuzuweisen und nicht einer dritten Rede κατὰ Διογένους. Im übrigen ist es sehr wol möglich, dass die beiden Reden mit einander zusammenhängen und denselben Diogenes betreffen.

6. πρὸς Θεοπείθη ἐπιτροπῆς ἐπίλογος.

Frg. 110. Diese Rede war die Verteidigungsrede eines Vormundes gegen den ihn ἐπιτροπῆς anklagenden Theopeithes und bildete den Schluss der Verhandlungen. Vgl. Hölscher p. 164.

7. πρὸς τοὺς Ἱπποκράτους παῖδας.

Frg. 124. Ist die Verteidigungsrede eines Vormundes gegen seine Mündel, die Brüder seiner Frau. Davon hat

---

1) Man kann bei diesen Reden, die im Titel πρός τινα haben, immer schwanken in der Auffassung, da damit ebensowol eine Verteidigungs- als eine Anklagerede gemeint sein kann. Speziell bei der Klage περὶ χωρίου kann man keine Sicherheit erreichen. Vgl. Att. Proc.² p. 204 Anm. 19. — Dieselbe Ungewissheit haben wir auch bei no. 5, welches nach Lipsius Klagerede ist.

uns Dion. Hal. das oben zitirte Proömium erhalten. Vgl. Hölscher p. 168.

8. πρὸς τὴν φάσιν τοῦ ὀρφανικοῦ οἴκου.

Frg. 209. Es ist die Verteidigungsrede eines Vormundes, der mit einer φάσις μισθώσεως οἴκου belangt worden war. Mehr darüber s. oben p. 217.

9. κατὰ Φιλίππου ἐπιτροπῆς.

Frg. 235—240, ist eine Anklagerede gegen einen Vormund Philippos, aber von zweifelhafter Aechtheit nach dem Zitate des Harpokration. Pollux X, 23 zitirt die Rede als πρὸς Φίλιππον ἐπιτροπῆς. Wenn dieser Titel richtig wäre, so wäre es eine Verteidigungsrede eines Vormundes gegen sein früheres Mündel Philippos. Unhaltbar sind die Vermutungen von Hölscher p. 207 f. Vgl. auch Lipsius a. O.

10. ὑπὲρ Σατύρου ἐπιτροπῆς πρὸς Χαρίδημον.

Frg. 216a. Diese Rede wird nur erwähnt in Phot. cod. 265. Nach der Angabe von Photios weisen sie die einen dem Demosthenes, andere dem Lysias und endlich Kallimachos dem Deinarchos zu. Der Titel besagt, dass es eine Verteidigungsrede und zwar eine συνηγορία für einen gewissen Satyros ist, der von Charidemos ἐπιτροπῆς angeklagt wurde. — Obenstehender Titel ist nach Photios gegeben mit Hölscher p. 198. Unter diesem Titel führt die Rede auch auf Sauppe unter den frgm. des Lysias (II p. 202), unrichtig als ὑπὲρ Σατύρου ἐπιτροπικός unter Demosth. frgm. (II p. 253) und als Σατύρῳ πρὸς Χαρίδημον ἀπολογία unter den frgm. des Deinarchos (II p. 338. 16). Den letztern Titel hat auch Blass: Att. Bereds. III,2 p. 272 angenommen, der dort die Rede im Verzeichniss des Deinarchos aufführt. Dass die Rede aber gerade dem Deinarchos nicht angehören könne, bewies bereits Dion. Hal. de Dinarch. 13 damit, dass er sagte, die Rede falle schon ins Jahr 341/40 (Ol. 109, 4). Wenn das richtig ist, so kann sie wegen der nämlichen chronologischen Schwierigkeit aber auch nicht dem Lysias angehören, da dieser nach Blass: Att. Bereds. II p. 338 jedenfalls bald nach 380 v. Chr. gestorben ist. Blass: Att. Bereds. III, 2 p. 57 möchte die Rede noch am ehesten dem Demosthenes zuweisen, aber er

muss doch zugestehen: „die wenigen von Dionysius zitirten Anfangsworte enthalten keinen Anstoss gegen den Rhythmus. Aber die Rede ist für Demosthenes doch wol zu jung.“ Da aber vollkommene Ungewissheit herrscht über den Verfasser, so durfte ich die Rede auch hier unterbringen. Vgl. A. Schäfer: Dem. u. s. Zeit III, 2 p. 315; van den Es p. 149 Anm. 2 und Lipsius: Att. Proc.[2] p. 551 Anm. 193.

Zu Vormundschaftsreden des Lysias gehören schliesslich auch noch die frgm. incert. 264 und 265, ob aber zu einer der schon erwähnten oder zu noch andern Reden, können wir wegen der Unbestimmtheit, mit welcher zitirt wird, — das erste frgm. als Λυσίας ἐν τοῖς ὀρφανικοῖς, das zweite nur als Λυσίας — nicht mehr entscheiden.

Isokrates.

Weder unter den erhaltenen noch unter den nur fragmentarisch überlieferten Reden erscheint eine, die in Vormundschaftssachen gehalten wäre; hingegen ist im Verzeichniss der unächten isokrateischen Reden bei Zosimos 258, 128 erwähnt ein ἐπιτροπικός oder ὑπὲρ Τιμοθέου ἐπιτροπικός, wenn wir nicht vor dem letzten Worte ein Komma setzen und also zwei Reden annehmen wollen. Vgl. Sauppe: oratt. Att. II p. 226 und Blass: Att. Bereds. II p. 96.

Isaios.

1. ὑπὲρ τοῦ Ἁγνίου κλήρου.

Es ist die XI. unter den erhaltenen Reden und erscheint demnach jetzt unter den κληρικοί, während diese Rede eigentlich unter die ὀρφανικοί gehört, denn es ist die Verteidigungsrede eines Vormundes gegen eine εἰσαγγελία κακώσεως ὀρφανοῦ. Vgl. darüber Blass: Att. Bereds. II p. 359 no. 11 und oben p. 200 ff.

2. πρὸς Διοφάνην ἐπιτροπῆς ἀπολογία.

Ist die Verteidigungsrede eines Vormundes gegen Diophanes, einen seiner Pupillen, der ihn angeklagt hatte. Dazu

gehören nur frg. 31—33; dagegen frg. 29 und 30, die Sauppe auch dazu nahm, gehören zur Rede:

3. πρὸς Ἁγνόθεον ⟨ἐπιτροπῆς ἀπολογία⟩,

Betreffs dieser Rede, zu der zwei Frgm. aus Dion. Hal. gezogen werden, indem Cobet: var. lectt. p. 271 glücklich Ἁγνόθεον hineinkonjizirte, verweise ich auf Blass: Att. Bereds. II p. 460 und besonders p. 537 ff. und Scheibe: praef. ad Is. p. XLVIII, welche allein von den Neuern die Konjektur Cobet's gebilligt haben, während Lipsius: Att. Proc.² p. 550 Anm. 191 dieselbe „verunglückt" nennt, und auch Buermann p. 146 seiner Ausgabe dieselbe nicht aufgenommen hat. Seine eigene Konjektur ἀνοήτως μηδένα, womit er übrigens nur „diese verzweifelte Stelle lesbar machen will", begründet Buermann in den Jahrbb. f. kl. Phil. 1884 (CXXIX) p. 364. — Erklärt sind diese Frgm. von Schoemann: Isaeus p. 488—490 und zu vgl. ist Scheibe: praef. p. XLVII f. — Vorläufig scheint mir die Anordnung dieser Frgm., wie sie Blass gegeben hat, die glücklichste zu sein, wiewol auch sie nicht über alle Zweifel erhaben ist. Namentlich fällt es auf, dass, während Dion. Hal. einmal eine Rede πρὸς Ἁγνόθεον zitirt, er dann einleitungsweise, bevor er das Proömium anführt, sagt: ὁ μὲν Ἰσαῖος ἐπιτρόπῳ τινὶ συντάξας ἀπολογίαν [1]), so unbestimmt, während doch nach der Konjektur von Cobet gleich zu Anfang des Fragments der Vormund Ἁγνόθεος mit Namen genannt worden wäre.

Wenn wir uns dann vollständig an Blass anschliessen, wozu wir auch gezwungen sind, so fällt die Rede πρὸς Καλυδῶνα ἐπιτροπῆς, der bei Sauppe frgm. 83—87 zukommen, weg aus dem Kreise der Vormundschaftsreden, indem dann daraus eine Rede πρὸς Καλυδῶνα ἐξούλης wird, die nun unter die Diadikasien zu verweisen ist; vgl. Blass: Att. Bereds. II p. 460 no. 23.

Es könnte sich fragen, ob nicht gegen die Annahme von

---

1) Die darauffolgenden Worte, die nach Buermann ὑπὸ τοῦ ἰδίου ἀδελφιδοῦ heissen müssen, verteidigte er selber Jahrbb. f. kl. Phil. 1884 (CXXIX) p. 363 f. mit Glück.

Blass die Rede, die bei ihm no. 20 ist, πρὸς Διοκλέα περὶ χωρίου und die er, offenbar als Klage ἐξούλης (vgl. II p. 460 Anm. 2), unter die διαδικασίαι stellt, unter die ἐπιτροπικοί aufzunehmen sei. Wir erfahren nämlich aus Isae. de Ciron. her. VIII, 42, dass Diokles aus Phlya, mit dem Spitznamen Orestes, den Menekles, den Sohn des Lysimenes und einer seiner Stiefschwestern, als er dessen Vormund war, eines Grundstückes beraubte. In dieser Rede, einer Synegorie, würde er dafür gerichtlich belangt. Es ist aber auch nicht notwendig, dass es eine Klage ἐξούλης sei, sondern es könnte auch ganz wol eine Klage ἐπιτροπῆς sein und zwar eine Teilklage, worin er nicht wegen der ganzen Verwaltung, sondern nur wegen dieses einzelnen Postens angegriffen wird, gerade wie wir es haben in Dem. c. Naus. et Xenop. XXXVIII, wo auch wegen eines einzelnen Postens aus der Vormundschaft Klage erhoben wird, allerdings nicht ἐπιτροπῆς, sondern βλάβης, letzteres aber wol nur, weil die Klage gegen die Erben des Vormundes gerichtet war. — Ueber die Rede πρὸς Διοκλέα vergl. Blass: Att. Bereds. II p. 521 Anm. 1.

Demosthenes.

Wenn wir nicht nur die Klagen, die direkt gegen Vormünder gerichtet waren, aufzählen, sondern alle Klagen, die mit Vormundschaftsangelegenheiten in Beziehung stehen, so sind zu erwähnen:

1. Rede XXVII: κατὰ Ἀφόβου ἐπιτροπῆς α′.
2. Rede XXVIII: κατὰ Ἀφόβου ἐπιτροπῆς β′.
3. Rede XXIX: πρὸς Ἄφοβον ὑπὲρ Φάνου ψευδομαρτυριῶν (ein rhetorisches Machwerk).
4. Rede XXX: πρὸς Ὀνήτορα ἐξούλης α′.
5. Rede XXXI: πρὸς Ὀνήτορα ἐξούλης β′.
6. Rede XXXVI: παραγραφὴ ὑπὲρ Φορμίωνος.
7. Rede XXXVIII: παραγραφὴ πρὸς Ναυσίμαχον καὶ Ξενοπείθην.

Hypereides.

1. κατ' Ἀντίου ὀρφανικός.

Frg. 8—11 (= II p. 277), ist dem Titel nach eine Klagerede ἐπιτροπῆς gegen den Vormund Antias.

2. πρὸς Χάρητα ἐπιτροπικός.

Frg. 223 und 224 (= II p. 304), ist die Verteidigungsrede eines Vormundes gegen einen gewissen Chares. Vergl. auch Blass: Att. Bereds. III, 2 p. 20.

Deinarchos.

In dem grossen Verzeichniss seiner Reden bei Dion. Hal. erscheint nur unter den ἰδιωτικοὶ γνήσιοι ein ὀρφανικός (V p. 663 R), nämlich κατὰ Πεδιέως κακώσεως παιδὸς ὀρφανοῦ, bei Sauppe: oratt. Att. II p. 324 no. LV. Es ist eine Anklagerede gegen einen Vormund Pedieus in einer εἰσαγγελία κακώσεως ὀρφανοῦ, worüber zu vgl. oben p. 204.

Aristogeiton.

Von dem bekannten Aristogeiton (vgl. über ihn besonders Blass: Att. Bereds. III, 2 p. 247—252) wird bei Suid. s. v. Ἀριστογείτων ein ὀρφανικὸς erwähnt. Vgl. Sauppe: oratt. Att. II p. 309. — van den Es p. 150 Anm. 1 glaubt, vielleicht nicht mit Unrecht, dass die Rede betitelt gewesen sei, κατὰ Θρασύλλου ὀρφανικός. Diesen Titel erhalten wir nämlich, wenn wir das Komma vor dem letzten Worte weglassen im Zitate des Suidas, wie wir schon p. 250 bei Anlass einer von Zosimos zitirten Rede des Isokrates taten.

Verzeichniss kritisch besprochener Stellen.